



Verfassungsschutzbericht Brandenburg 2011

Ein Handbuch

Mit dem vorliegenden Jahresbericht 2011 unterrichtet die Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages die Öffentlichkeit.

Brandenburg ist zukunftsweisend, modern und zeichnet sich durch seine vielfältige landschaftliche Schönheit aus. Das Titelbild des jährlichen Verfassungsschutzberichts steht dafür. Es zeigt den 32 Meter hohen „Infotower“ auf der Baustelle des „Flughafens Berlin Brandenburg Willy Brandt“ in Schönefeld. Der Turm, der sich schnell zu einem Besuchermagneten entwickelte, bietet einen guten Rundumblick über das Baugeschehen.

Verfassungsschutzbericht des Landes Brandenburg 2011

2011

Verfassungsschutzbericht
Land Brandenburg

VORWORT



Liebe Bürgerinnen und Bürger,
der Verfassungsschutzbericht 2011 erscheint in einem schwierigen politischen Umfeld. Die im vergangenen Jahr bekannt gewordene Mordserie der rechtsextremistischen Gruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) hat die Bundesrepublik erschüttert. Die NSU-Aktivisten ermorde(n) nach derzeitigen Erkenntnissen seit dem Jahr 2000 in hemmungslosem Hass zehn Menschen – neun Mitbürger mit türkischen beziehungsweise griechischen Wurzeln und eine junge Polizeibeamtin.

Dass sich verfassungsgemäße Bestrebungen nicht allein gegen ein Stück Papier oder den Staat als Institution richten, sondern letztlich als Angriff auf die unveräußerlichen Rechte eines jeden Einzelnen verstanden werden müssen, hat sich vor dem Hintergrund dieses beiläufig für Deutschland beispiellosen Terrors von Rechtsaußen auf schreckliche Weise bestätigt. Wie das rechtsextreme mitschische Weibild in mörderische Gewalt umschlagen kann, hat uns 2011 auch das Massaker auf der norwegischen Insel Utoya vor Augen geführt, für das der Rechtsextremist Anders Breivik verantwortlich ist. 77 überwiegend junge Menschen kamen dabei ums Leben. Breivik ist bis heute stolz auf seine Verbrechen.

Ein zweites herausgehobenes Thema war und ist die Frage des weiteren Umgangs mit der rechtsextremistischen NPD. Auch wenn die NPD ihren Bundesparteitag 2011 in Neuruppin durchführte, ist Brandenburg für die Partei erfruchtenerweise ein sehr schwieriges Pflaster. Sie verlor im Land 2011 Mitglieder. Sie ist hier schwächer aufgestellt als in anderen Ländern; insbesondere gelingt es ihr in der Region Berlin-Brandenburg seit Jahren nicht, die Lücke zwischen ihren Hochburgen in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen zu schließen.

Impressum

Herausgeber:

Redaktion:

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Abteilung Verfassungsschutz, Postfach 192
Hennig-von-Troscow-Straße 8-13
14667 Potsdam

Telefon: 0331 8616-3599

Fax: 0331 8616-3808

E-Mail: info@verfassungsschutz-brandenburg.de

Internet: www.verfassungsschutz.brandenburg.de

0.000

Auflage:

Druck:

Redaktionschluss: 28. Februar 2012

Landesmessung und Geobasisinformation Brandenburg

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Kein Teil darf in irgendeiner Form durch Fotografie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren ohne schriftliche Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Seit dem vergangenen Jahr prüfen die Innenminister von Bund und Ländern intensiv die Voraussetzungen für ein mögliches Verbot der NPD. Die Partei ist zweifelsfrei verfassungswidrig und rechtsextremistisch ausgerichtet. Für ein Verbot sprechen gute Gründe. Allerdings sind die verfassungsrechtlichen Hürden für ein Parteienverbot aus ebenfalls guten Gründen besonders hoch. Alle Aspekte müssen deshalb sorgfältig abgewogen werden. Der freihellischen Demokratie wäre nicht zu helfen, wenn ein Verbot Antrag in Karlsruhe erneut scheitern würde. Unabhängig vom Ausgang der NPD-Verbotsdebatte gilt: Rechtsextremismus als gesellschaftliches Phänomen muss auch vorrangig politisch und gesellschaftlich bekämpft werden. Kein anderes Instrument kann diese notwendige gesellschaftliche Auseinandersetzung ersetzen.

Das Engagement der Zivilgesellschaft gegen den Rechtsextremismus muss jedoch seinen Ausdruck in Aktionsformen finden, die rechtsstaatlich einwandfrei sind und möglichst viele Bürgerinnen und Bürger ansprechen. Rechtswidrige Verhinderungsblockaden gegen genehmigte Versammlungen gehören nicht dazu. Sie führen vielmehr zu vermeidbaren Konfrontationen mit der Polizei, schaffen falsche Konfliktlinien und schwächen im Ergebnis den zivilen Widerstand gegen die Herausforderung von Rechtsaußen.

Das ist das Gegenteil dessen, was wir brauchen. Es gab im vergangenen Jahr mehrfach Anlass, über diese Problematik nachzudenken. Ich hoffe, dass bei den Initiatoren solcher auf Konflikt angelegter Blockadeaktionen ein Umdenken eingesetzt hat. Das wäre wünschenswert. Innenministerium, Polizei und Justiz vertreten hier gemeinsam eine klare und stikkt rechtsstaatlich begründete Position.

Innerhalb des rechtsextremistischen Spektrums in Brandenburg gibt es Verschiebungen. Während die NPD Mitglieder verliert, ist die Zahl der Neonazis gestiegen. Auf einige neue Entwicklungen in diesem Zusammenhang geht dieser Bericht ein. Wo die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, wird Brandenburg auch in Zukunft mit aller Härte gegen Rechtsextremisten vorgehen. 2011 habe ich als zuständiger Minister die rechtsextremistischen „Freien Kräfte Teltow-Fläming“ verboten. Brandenburg hat damit seine konsequente Linie gegen verfassungsfeindliche Aktivitäten von Rechtsaußen fortgesetzt. Daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern.

Auch wenn die Herausforderung unseres demokratischen Gemeinwezens vor allem von Rechtsextremisten ausgeht, wäre es falsch und fahrlässig, andere politische Gefährdungen geringzuschätzen. Dies gilt insbesondere für die verschiedenen Spielarten des Linksextremismus. Die wehrhafte Demokratie darf auf keinem Auge blind sein. Die verschiedenen parteikomunistischen Sektren wie DKP und MLPD setzen auch 2011 ihren Kurs der anhaltenden Erfolglosigkeit konsequent fort. Mittlerweile sind diese Gruppierungen nahezu vollständig in der politischen Marginalität versunken. Es stellt sich deshalb die Frage, ob eine weitere ausführliche landesbezogene Berichterstattung zukünftig noch Sinn macht oder nicht einfach auf die einschlägigen Darlegungen im Bundesverfassungsschutzbericht verwiesen werden sollte. Schon mehrfach – in den Jahren 2007 und 2008 – wurden die roten Parteisekten im brandenburgischer Verfassungsschutzbericht mit redlich verdienter Nichtachtung gestraft und ihrer politischen Impotenz wegen nur noch kurzatrisch erwähnt.

Anders verhält es sich mit sonstigen inksextremistischen Gruppierungen. Nicht selten versuchen sie unter der Tarnkappe breit akzeptierter Themen – wie etwa Antifaschismus – Anschluss an die demokratische Mehrheitskultur zu finden, um diese in ihrem Sinne zu beeinflussen. Hier müssen wir genau hinschauen.

Seit einigen Jahren schon befasst sich der Verfassungsschutz mit den Machwerken rechter Hassmusik. Dass die musikalischen Hassrassen gegen Staat, Polizei und Politik aus dem linken Spektrum manchmal keinen Deut besser sind, zeigt der vorliegende Bericht. Wo zu Gewalt gegen Polizisten aufgerufen, Sympathie für die RAF gezeigt und einer aggressiven Militanz gegen Menschen getrudigt wird, ist eine Grenze eindeutig überschritten. Manche Veranstalter von Musikfestivals auch in Brandenburg haben Anlass, über die von ihnen präsentierten Bands intensiver nachzudenken, wollen sie nicht in ein bedenklches Fahrwasser geraten.

Gegenwärtig sehen sich die Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern einer kritischen Debatte in der Öffentlichkeit gegenüber. Es ist selbstverständlich, dass sich die Behörden einer solchen Debatte stellen. Galtgenilich geht diese Debatte soweit, die Abschaffung des Verfassungsschutzes zu fordern. Das aber hieße, das Kind mit dem Bade auszuschütten. Der brandenburgische Verfassungsschutz leistet seit vielen Jahren eine ausgezeichnete und unverzichtbare Arbeit. In mancherlei Hinsicht – so bei der breiten Öffentlichkeitsarbeit – gilt er als vorbildlich. Ohne den

Verfassungsschutz bleiben zahlreiche Aktivitäten und deren Hintergründe im extremistischen Spektrum im Dunkeln.

Falsch ist auch die Auffassung, die Aufgaben des Verfassungsschutzes könnten von der Polizei – etwa dem Staatsschutz – mit übernommen werden. Eine solche Auffassung verkennt nicht nur die unterschiedlichen Aufgaben von Polizei und Verfassungsschutz, sie wirft auch das aus überzeitigen geschichtlichen Gründen in Deutschland herrschende Trennungsgelot zwischen Polizei und Nachrichtendienstern leichtfertig über Bord. Interessanterweise sind derartige Vorschläge derzeit vor allem aus einem politischen Spektrum zu hören, das sich sonst unentwegt auf die vermeintlichen „Lehren der Geschichte“ beruft.

Ich dagegen bin davon überzeugt: Wir brauchen den Verfassungsschutz. Auch in Zukunft. Er ist und bleibt eine wichtige Komponente der wehrhaften Demokratie. Gerade im letzten Jahr ist wieder besonders sichtbar geworden, dass die Demokratie fanatische, hasserfüllte und gewaltbereite Feinde hat. Sie scheuen im Zweifelsfall vor Mord nicht zurück. Der Rechtsstaat ist gut beraten, diesen Herausforderungen wirksam entgegenzutreten.



Dr. Dieter Horstkotte
Minister des Innern

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
unsere Demokratie wurde auch 2011 dank präventiver und repressiver Anstrengungen gestärkt. Gleichzeitig wurden ihre Feinde weiter zurückgedrängt. Unter den Bestrebungen gegen die freihellische demokratische Grundordnung bleibt der Rechts- extremismus weiterhin die größte Herausforderung für Brandenburg. In diesem Bereich wird für das Jahr 2011 ein Potenzial von 1.150 (-20) Personen festgestellt. Die NPD ist auf 350 (-20) Mitglieder gesunken, darunter 25 (-15) „Junge Nationaldemokraten“ (JN). Erneut gestiegen ist die Gruppe der Neonationalsozialisten auf nun 410 (+30) Personen. Mit 420 (-30) ist die Anzahl „organisierter, insbesondere subkultureller und gewaltbereiter“ Rechtsextremisten – wie schon im Vorjahr – leicht rückläufig.

Die Bemühungen der NPD Brandenburg, mit Blick auf die Landtagswahl 2014 ihre Strukturen auf kommunaler Ebene weiter auszubauen, sind 2011 erheblich ins Stocken geraten. Die an sich schon schwachen Partei-Aktivitäten waren 2011 rückläufig. Vergleichsweise aktivere und mitgliederstärkere Landesverbände in Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern bleiben unerschütterlich. In Brandenburg umfasst die NPD nach wie vor acht Kreisverbände. Hinzu kommen unverändert drei JN-„Stützpunkte“. Geschlechtert ist die NPD in Brandenburg mit dem Vorhaben, einen Zuwachs durch die feindliche Übernahme der Konkurrentin DVU zu erzielen. Von deren ehemals rund 150 Mitgliedern sind nur wenige zur NPD Brandenburg übergetreten. Dasselbe gilt für fast alle kommunalen Mandatsträger der ehemaligen DVU. Sie verweigern sich der NPD und sitzen als Parteilose in den kommunalen Vertretungen.

Regional unterschiedlich ausgeprägt ist die Zusammenarbeit neonationalsozialistischer „Freier Kämpfer“ mit der NPD. Es ist das erklärte Ziel der NPD,



diese einzubinden. Als Scharnierfunktion dienen die JN. Die NPD hofft, ihre zahlreichen Defizite damit auszugleichen. Neonationalsozialisten dienen der Partei als Hilfstuppen und Fußvolk für niedere Aufgaben. Da Neonationalsozialisten eine einseitige Wesensverwandschaft mit der NSDAP aufweisen, besorgen sie im Gegenzug die Nazifizierung der NPD. Andere Neonationalsozialisten bemühen sich dagegen, unabhängig von Parteistrukturen zu agieren und leihen eine Zusammenarbeit mit der NPD ab.

Neun neonationalsozialistische Gruppierungen waren 2011 in Brandenburg aktiv. Eine davon – die „Freien Kräfte Teilow-Filming“ – wurde April 2011 verboten. Die teilweise über die Landesgrenzen hinweg netzwerkartig organisierte Szene gewinnt zunehmend an Dynamik. Schwerpunkt ist der Süden des Landes mit dem „Widerstand Südbrandenburg“. Nach außen werden für die Propaganda Internetportale unterhalten. Hinzu kommen zahlreiche Aktionen, die teilweise Kampagnencharakter aufweisen. Darunter sind sowohl angemeldete als auch unangemeldete Aufmärsche, ideologische Schulungen, Sachbeschädigungen und vieles mehr. Insbesondere gewinnt Kampfsport für die Rekrutierung und den Zusammenhalt der Gruppen an Bedeutung.

Die Zahl rechtsextremistischer Hass-Bands ist auf 24 (+2) leicht gestiegen. Nur in einem Bundesland gibt es davon mehr. Hinzu kommen drei Liedermacher. Auf 16 (+3) gestiegen ist die Produktion neuer Tonträger. Erheblich zugenommen haben Konzerte. Von den 15 (+11) fanden acht in einer Immobilie in Oranienburg statt, die der Szene seit Ende 2011 jedoch nicht mehr zur Verfügung steht. Im Zusammenhang mit dem Linksextremismus sind ebenfalls Hass-Bands anzutreffen. Sechs sind in Brandenburg bekannt, jedoch waren 2011 nur einige aktiv.

Im Linksextremismus ist das Personenzentral auf 570 (-45) gesunken. Das betrifft im Wesentlichen die 250 (-50) gewaltbereiten Autonomen. Nur in 11 (-2) Kommunen sind ansatzweise ausgeprägte Gruppierungen aktiv. Auf 100 Mitglieder bringt es erneut die DKP. Innerhalb des Linksextremismus wächst die „Rote Hilfe e.V.“ zunehmend in die Rolle einer zwischen den verschiedenen Gruppierungen konsensvermittelnden Organisation. Ihre Mitgliederzahl liegt unverändert bei 170.

Für den Bereich Ausländerextremismus und islamistischer Extremismus gibt der Verfassungsschutzbericht insgesamt 280 Personen (-15) an, darunter 45 (-15) islamistische Extremisten sowie unverändert 150 An-

hänger der mit einem Betätigungsverbot belegten Kunden-Organisation „KONGRA-GEL“.

Informationsangebote des Verfassungsschutzes waren 2011 erneut stark nachgefragt. In 112 Veranstaltungen wurden Vorträge gehalten. Über 4.800 Bürger nahmen teil. Zielgruppen waren insbesondere Jugendwarte der Feuerwehr, Schüler, Auszubildende sowie Ausbilder, Krankenpfleger, Soldaten, Unternehmer sowie deren Mitarbeiter, Lehrkräfte, Mitarbeiter in Jugendeinrichtungen, politische Gremien auf Landes- und Kommunalebene, Polizisten, Zivildienstleistende und viele mehr. Fortgesetzt und um das Landesjugendamt erweitert wurde die strategische Kooperation mit Einheitsgruppen und Organisationen wie der Polizei, dem „Toleranten Brandenburg“, dem „Brandenburgischen Institut für Gemeinwesenberatung – demos“, der „Brandenburgischen Kommunalkadademie“, dem Landkreistag sowie dem „Städte- und Gemeindebund“. Ein weiterer Baustein der Prävention war der „Regionale Sicherheitsdialog: Integration, Radikalisierung und islamistischer Extremismus“ (RIS). Er wurde in Zusammenarbeit mit der Landesintegrationsbeauftragten von Sommer 2009 bis Mai 2011 in allen Landkreisen und kreisfreien Städten angeboten. Über 900 Teilnehmer wurden gezählt. Mit seiner strategischen Kommunikation wird der brandenburgische Verfassungsschutz auch 2012 die Demokratie weiter stärken.



Winfriede Schreiber
Leiterin Verfassungsschutz
Ministerium des Innern

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsextremismus	
1.1 Neonationalsozialisten suchen Unsterblichkeit	13
1.2 Rechtsextremistische Musikspieler: Kampfsport und mehr	44
1.3 Beispiele rechtsextremistischer Straftaten und Hoodiganismus	54
1.4 NPD-Jugend zwischen Partei und Neonationalsozialismus	62
1.5 NPD profitiert nicht von Fusion mit DWU	73
1.6 NPD weiterhin auf Immobilien-Suche	88
1.7 Kommunikation von Rechtsextremisten und neue Trends	93
1.8 Brevik-Debatten im rechtsextremistischen Spektrum	98
1.9 Ausblick	104
2. Hass-Musik im Extremismus	
2.1 Rechtsextremistische Hass-Musik	107
2.2 Hass-Musik mit links-extremistischen Bezügen	123
3. Linksextremismus	
3.1 „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP) in der Versenkung	133
3.2 Autonome	137
3.3 „Rote Hilfe e.V.“	144
3.4 Beispiele links-extremistischer Straftaten	148
3.5 Ausblick	150
4. Islamistischer Extremismus und Ausländerextremismus	
4.1 Islamistischer Terrorismus: 10 Jahre nach 9/11 – Folgen für Brandenburg?	153
4.2 Islamistischer Extremismus im Land Brandenburg	158
4.3 Ausländerextremismus	161
4.4 Ausblick	165
5. Spionageabwehr, Wirtschaftsschutz und Geheimnischutz	
5.1 Spionageabwehr	169

5.2 Wirtschaftsschutz	171
5.3 Prohibition	177
5.4 Geheimnischutz und Sicherheitsüberprüfungen	181
6. Verfassungsschutz durch Aufklärung	187
7. Anhang	
7.1 Symbole und Kennzeichen des Rechtsextremismus	199
7.2 Personendatenläufe	233
7.3 Extremistische Parteien und Gruppierungen	236
7.4 Glaxar	239
7.5 Gesetzestexte	256
BlogVerfSchG	256
BVerfSchG	277
Artikel 10-Gesetz	282
G10AGBlog	304
VereinsG	307
BlogSÜG	313
7.6 Register	
Ortsregister	338
Personenregister	347
Sachregister	351
7.7 Bildnachweis	361

1. Rechtsextremismus

1.1 Neonationalsozialisten suchen Unsterblichkeit

Neonationalsozialisten teilen das Selbstverständnis der „Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei“ (NSDAP). Sie wollen ebenfalls „Bewegung“ sein. Ihr mittlerweile von der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD) und den „Jungen Nationaldemokraten“ (JN) übernommenes Ziel lautet „nationaler Sozialismus“. Trotzdem lehnen viele Neonationalsozialisten eine Mitwirkung in rechtsextremistischen Parteien ab. Denn Parteien repräsentieren für sie die freiheitliche demokratische Grundordnung, welche sie durch eine rassistische, totalitäre Herrschaftsordnung ersetzen wollen. Sie orientieren sich dabei am „Dritten Reich“ und an der NSDAP.

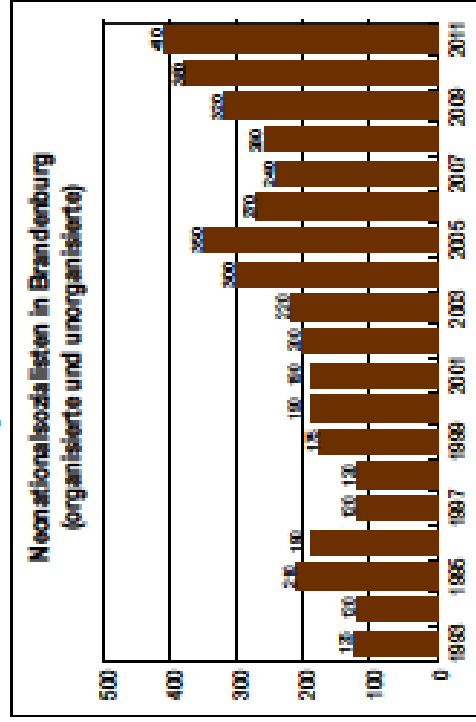
Bis in die frühen 1990er Jahre waren hierarchisch strukturierte Vereine die typische neonationalsozialistische Organisationsform. Die Mehrzahl dieser Vereine wurde bereits bis Mitte der 1990er durch die jeweils zuständigen Innenminister verboten – auch in Brandenburg. Bundesweit betraf das zuletzt die „Heimatreue Deutsche Jugend“ (HDJ) im Jahr 2009 sowie die „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V.“ (HNG) im Jahr 2011.

Als Reaktion auf die Vereinsverbote versuchte sich die neonationalsozialistische Szene ab Mitte der 1990er Jahre an neuen Organisationsformen. Zunächst kamen „Kameradschaften“ auf. Getragen wurden diese von einem starken Band gemeinsamer ideologischer Überzeugungen und einer klaren Fixierung auf lokale Führungspersonen. Neonationalsozialisten glaubten, den Sicherheitsbehörden damit keine Angriffsflächen zu bieten. Doch auch diese Personenzusammenschlüsse wurden verboten. Heute nehmen Kameradschaften in der neonationalsozialistischen Szene keine bedeutsame Rolle mehr ein.

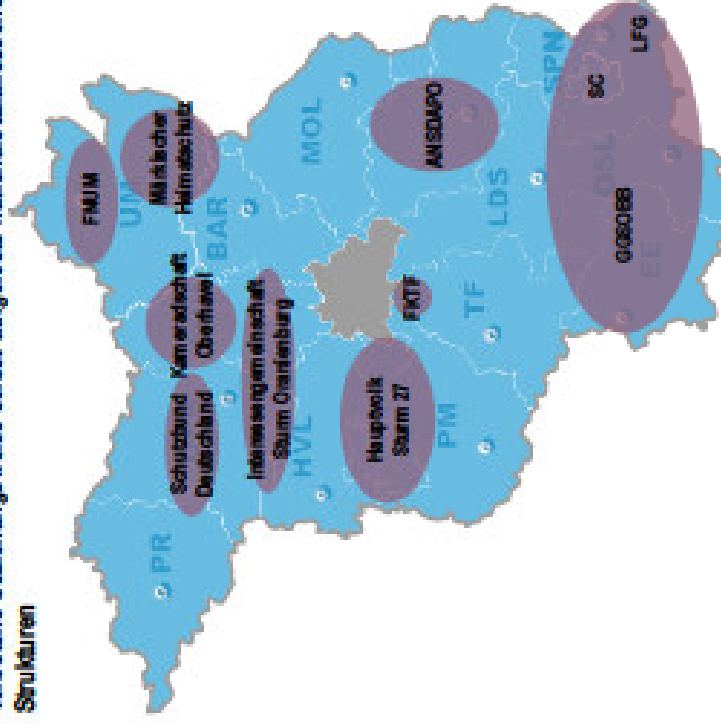


Auf die Vereinsverbote haben Neonationalsozialisten unterschiedlich reagiert. Ein Teil hat sich zurückgezogen. Andere wurden in der NPD, insbesondere in deren Jugendorganisation JN aktiv. Ein erheblicher Teil findet sich jedoch in „Freien Kräften“ zusammen. Sie nennen sich ebenso „Nationale Sozialisten“, „Freie Nationalisten“ oder „Nationaler Widerstand“. Solche Gruppen versuchen, ihre Aktivitäten in weniger formal organisierten Strukturen zu entfalten. Es handelt sich daher um sehr lose strukturierte, informelle Personenzusammenschlüsse, in denen früher bestimmende Organisationsmerkmale wie Vereinskassen, Mitgliederlisten und Organisationsnamen fehlen. Zusammengehalten werden sie durch eine gemeinsame neonationalsozialistische Weltanschauung, öffentliche Propagandaaktivitäten, sich selbstinszenierende Intermittenz, „Heiligt“-Gedanken und ideologische Schulungen in Lesesitzeln. Neudings gehören in Brandenburg auch Kampfsportaktivitäten dazu. Besonders das Internet dient der Propaganda sowie der personellen Vernetzung. Dennoch werden keine ernsthaften Bemühungen innerhalb der neonationalsozialistischen Szene unternommen, die Vielzahl regional agierender „Freier Kräfte“ organisatorisch zu vereinen. In diese Rolle versucht die NPD zu schlüpfen. Unter dem ehemaligen Bundesvorsitzenden Vöigt hat sich die NPD gezielt für Neonationalsozialisten auf unterschiedliche Art und Weise geöffnet, wobei einige auf dieses Angebot durchaus eingegangen sind.

Im Jahr 2011 betrug in Brandenburg das neonationalsozialistische Personalpotenzial 410 (2010: 380); bundesweit wurden im Jahr 2010 rund 5.600 Neonationalsozialisten gezählt.



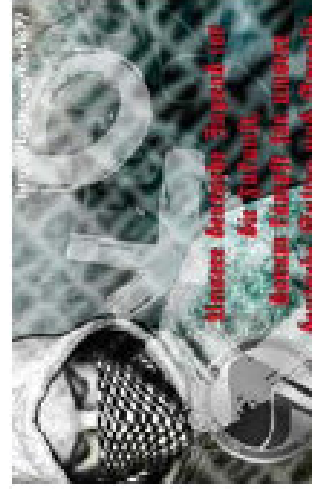
Verbotene beziehungsweise selbst aufgelöste nationalsozialistische Strukturen



- Kameradschaft „Oberhavel“ – verboten am 14.03.1997
- „Freie Nationalisten Uckermark“ (FNUM) – Selbstauflösung am 02.07.2010
- „Schutzbund/Deutschland“ – verboten am 28.08.2006
- Kameradschaften „Hauptwerk“ und „Sturm 27“ – verboten am 06.04.2005
- „ANSDAPO“ – verboten am 04.07.2005
- „Gesinnungsgemeinschaft Süd-Ost Brandenburg“ (GOS/OBB) – Scheinauflösung am 23.08.2006
- „Märkischer Heimatschutz“ – eigenständige Auflösung am 04.11.2006
- Kameradschaft „Märkisch Oder Berrim“ (KMOB) – Selbstauflösung am 03.07.2010
- Interessengemeinschaft „Sturm Cranzburg“ – Beendigung der Aktivitäten nach Durchsuchungen der Polizei am 08.12.2006
- „Leuztzer Frost Gabel“ (LFG) – Scheinauflösung am 24.08.2006
- „Sturm Cottbus“ (SC) – Scheinauflösung am 23.08.2006
- „Direkte Aktion/Mitteldeutschland“ (AJ) – War in ganz Brandenburg aktiv und wurde am 05.05.1995 verboten.
- „Freie Kräfte Teltow-Fläming“ (FKTF) – verboten am 11.04.2011

Für gewalttätige Auseinandersetzungen sorgen regelmäßig „Autonome Nationalisten“ (AN). Die AN sind innerhalb der neonationalistischen Szene eher eine praktizierte Aktionsform als eine Organisationsform. Ihr aggressives Demonstrationsverhalten kennzeichnet sie. Eracheinungsbild und Taktik wurden in weiten Teilen von linksextremistischen Autonomen übernommen. Die Aktionsform AN ist eine neonationalistische Reaktion auf szeneninterne Diskussionen über den Umgang mit dem Gewaltmonopol des demokratischen Rechtsstaates. Ideologisch beziehen sich AN wie alle Neonationalisten auf die NSDAP. Meist treten sie mit plakativen Parolen auf. Jedoch stehen für AN kollektive und Bedrohung ausstrahlende Zusammenrottungen in Form schwarzer Blöcke im Vordergrund. Gewalt gegen politische Gegner und Polizisten wird ausdrücklich bejaht. Diese erhöhte Gewaltbereitschaft zum Straßenkampf im Rudel unterscheidet AN von anderen Teilen der neonationalistischen Szene. Die Aktionsform AN findet auch in Brandenburg Zuspruch, sogar bei Anhängern von NPD und JA. Landesweit umfasste das Mobilisierungspotenzial im Jahr 2011 wie im Vorjahr etwa 100 Personen.

Neonationalisten ändern Demonstrationstrategie



Innen will die Szene Handlungsfähigkeit und Geschlossenheit inszenieren. Staatlichen Stellen und Gegendenonstranten soll signalisiert werden, man lasse sich weder durch Verbote noch durch Gegenaktivitäten „einschüchtern“. Sondern es werden ebenso der Zusammenhalt gestärkt und die sozialen Netzwerke gefestigt. Eine Demonstration ist – wenn sie gelingt – im Idealfall immer auch eine Erlebnisfahrtung, welche die Teilnehmer für weitere „politische Arbeit“ motivieren soll.

Wichtiger Bestandteil im Aktions- und Ereigniskalender brandenburgischer Neonationalisten sind bundesweite Großveranstaltungen, wie der

Jährliche „Trauermarsch“ in Dresden (Sachsen) oder der „Nationale Antikriegstag“ in Dortmund (Nordrhein-Westfalen). Bedeutsam sind darüber hinaus Geburts- oder Todestage von Neonationalisten, allgemeine Gedenk- beziehungsweise Feiertage wie der 1. und der 8. Mai sowie der Volkstrauertag. Inhaltlich beschränken sich Neonationalisten längst nicht mehr nur auf die bekannten rechtsextremistischen Themen. Sie reagieren auf lagepolitische Ereignisse und versuchen, umwelt-, gesellschafts- und sozialpolitische Themen aufzugreifen. Damit wollen sie sich als Interessenvertreter der Bevölkerung darstellen. Ihr eigentliches Anliegen, nämlich die Abschaffung des demokratischen Rechtsstaates, versuchen sie dabei zu verschleiern. So sollen Anhänger und Sympathisanten gewonnen werden.

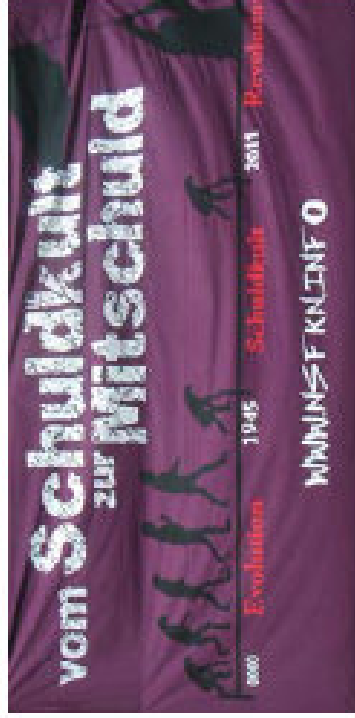
Die bundesweit derzeit größte neonationalistische Demonstration ist der „Trauermarsch“ anlässlich des Jahrestages der Bombardierung der Stadt Dresden (Sachsen) am 13. Februar 1945. 2009 wurde mit etwa 6.500 Szenearhänger die bislang höchste Beteiligung erreicht. Im Jahr 2010 erreichten etwa 6.400 Teilnehmer den Veranstaltungsort. Der „Trauermarsch“ konnte wegen zahlreicher Blockaden von Gegendemonstranten erstmals nur als stationäre Kundgebung durchgeführt werden. In der Szene sorgte das für große Unruhe, daher änderten die Organisatoren für 2011 ihre Strategie und planten mehrere Märsche an unterschiedlichen Tagen. Sondern es konnten teilweise aggressive Aufrufe, was die Stimmung weiter anheizte.

Mit der Teilnehmerzahl 1.450 fand der „Trauermarsch“ 2011 statt. Gegen demonstranten verbanden jedoch den Aufmarsch. Ebenso misslang der Versuch, kurzfristig nach Leipzig (Sachsen) auszuweichen. Es kam zu teilweise schweren Zusammenstößen zwischen Rechtsextremisten, Linksextremisten und der Polizei. Für die Koordinierung und Steuerung bestimmter Demonstrationsgruppen nutzten Extremisten intensiv das Internet.

Diese Erfahrungen führten innerhalb der Szene erneut zu Diskussionen über den Umgang mit Blockaden. Am 9. Juli 2011 war ein Aufmarsch der „Freien Kaffee Neunuph/Osthavelland“ in Neuruppin (OPR) betroffen. Deren Demonstration unter dem Motto „Vom Schuld kult zur Mischuld - Hör zu! Sieh hin! Mach's Maul auf!“ wurde durch Proteste beeinträchtigt. Eine Sitzblockade zwang die etwa 170 Neonationalisten, die vorgesehene Route zu verlassen. Zu Ausschreitungen kam es nicht. Die „Freien Kräfte“ erklärten wenig später im Internet, für jeden blockierten Aufmarsch einen

neuen am selben Ort durchführen zu wollen und kündigten den 24. September 2011 an:

„Mit welchen Mitteln wir uns dieses Recht einholen, und das werden wir, liegt nicht an uns. Jedoch ist eine angemeldete Demonstration, nur eine Art, um die Wahrheit ans Tageslicht zu tragen.“



Bei der Folgeveranstaltung am 24. September 2011 hat die Polizei Blockadeversuche unterbunden. Weitere neonationalsozialistische Demonstrationen fanden 2011 in Neuruppin (OP/R) nicht mehr statt. Jedoch richtete die MPD ihren Bundesspartitag dort im November aus.

Die Ankündigung, auf jede Blockade mit einer weiteren Demonstrationenmeldung reagieren zu wollen, wäre langfristig nur schwer zu halten gewesen. So erfüllten die „Freien Kräfte Neuruppin/Osthavelland“ mit speziell gefertigten Propaganda-matratzen (Videoauflauf, Internetsseite, regelmäßige Hinweise in Szeneforen) lediglich scene-interne Mindestanforderungen an die Organisation. Ebenso müssen Ordner und innerhalb der Szene halbwegs akzeptierte Redner gefunden werden. Behindertengänge und mögliche Reichweitenigkeiten können die Vorbereitungen über Monate strecken. Insgesamt sind derartige Veranstaltungen für die Organisatoren mit erheblichem Zeit- und Geldaufwand verbunden.

Zeit und Geld müssen auch die anreisenden Teilnehmer aufbringen. Organisatoren von Szeveranstaltungen versuchen daher, zusätzliche Angebote zu schaffen. Hierzu zählen – nicht zuletzt auch aus finanziellem Interesse – beispielsweise Versuche, Kontakte im Anschluss von Aufmärschen zu organisieren. Damit erhöht sich jedoch insgesamt der Planungsaufwand für die Veranstalter. Selbiges gilt für die Risiken.

Wenn angemeldete neonationalsozialistische Demonstrationen an gegnerischen Blockaden scheitern, führt das zu rechtsextremistischem Frust. In Szeneforen werden solche Ereignisse als „Niederlage“, „Schmach und Schande“, „Dressier“ oder „grausamen Tag für den Nationalen Widerstand“ bezeichnet. Teile der Szene treten verstärkt dafür ein, ihr Recht auf Versammlungsfreiheit in solchen Fällen gewaltsam durchzusetzen. Das zieht eine erhöhte Gewalt- und Konfrontationsbereitschaft nach sich.

Bislang betrachteten brandenburgische Neonationalsozialisten mehrheitlich Gewalt als nachrangiges Instrument zur Durchsetzung eigener Ziele und Interessen. Sie fürchten insbesondere einen weiteren Ansehensverlust in der Bevölkerung. Auch erwarten sie einen noch höheren Repressionsdruck der Sicherheitsbehörden. Überdies wollen sie befürdlichen Stellen keine Argumente für Verbote zukünftiger Veranstaltungen liefern. Stattdessen sind sie bemüht, gegnerische Blockaden in ihre Propaganda gegen das „System“ zu integrieren. So entlarve sich das „System“ als „korrupt“ und „zum Scheitern verdammt“, da es ihnen gezielt wesentliche Grundrechte entziehe. So schrieben die „Freien Kräfte Neuruppin/Osthavelland“ im Internet:

„Das Recht, diese Wahrheit auf die Straße zu tragen, wurde uns am 09.07.2011 zum Teil vorenthalten. Wie auf unserer Netzseite zu entnehmen, kam unser Demonstrationzug bereits nach circa 2 Kilometern zum Stillstand. Grund hierfür, war die Zusammenarbeit der Polizei und den vermeintlichen Anführern. So waren die Systembehälter nicht bereit, die genehmigte Demonstration zu räumen und uns so unser Recht zu gewähren.“

In Diskussionen werden Demonstrationen als sinnvolle und wirksame Aktionsform jedoch zunehmend hinterfragt. So hieß es im einschlägigen „Thrazi-Forum“ nach der Blockade der Juli-Demonstration der „Freien Kräfte Neuruppin/Osthavelland“:

„Dieser Tag hat wieder eindeutig gezeigt, das andere Aktionsformen von Nöten sind, um unser Recht noch vollkommen durchzusetzen“. Beachtung fand scheinbar der Artikel „Demonstrationen – Nützliches politisches Kampfmittel oder Verschwendung der eigenen Kraft?“. Darin stellen die Verfasser aus dem Raum Hannover (Niedersachsen) fest, „dass unsere Demonstrationen in der derzeitigen Form ineffektiv und sogar kontraproduktiv sind“.

Als notwendige Entwicklung wird häufig ein Wandel von Großdemonstrationen hin zu kleineren regionalen Aufmärschen gefordert. Dabei offenbaren Neonationalsozialisten, welche Bedeutung sie ihrerseits dem Regeln des Versammlungsrechts beimessen. Im Gegensatz zu Großdemonstrationen sollen die regionalen Aufmärsche nämlich ohne vorherige Anmeldung erfolgen, womit sie rechtswichtig wären. Dies schmückt die Anhängerschaft noch nicht ab. Als Ablehnung wird stattdessen dagegen vielmehr geltend gemacht, dass notwendige konspirative Vorbereitungen nur geringe Teilnehmerzahlen erreichen lassen. Und dies steht einer nennenswerten Öffentlichkeitswirksamkeit entgegen. Daher gelten solche Maßnahmen keinesfalls als Alternative. Sie können das Mittel der angemeldeten Demonstration lediglich ergänzen.

„Die Unsterblichen“

Trotz allem erlangten unangemeldete Aufmärsche ab Mitte des Jahres 2011 einen erheblichen Bedeutungszuwachs, vor allem durch die Kampagne „Die Unsterblichen“. Diese Aktionsform nutzen Neonationalsozialisten aus den Bundesländern Brandenburg und Sachsen, koordiniert durch das neonationalsozialistische Netzwerk „Widerstand Südrandenburg“ und seine Internetportale „Spreelichter“ sowie „Serifenberger Blogspot“. Überwiegend aktionistisch orientierten Szenangehörigen bot sich damit eine Alternative oder zumindest Ergänzung zu ihrer ermittelnden Demonstrationstaktik. Ein unangemeldeter „Fackelmarsch“ in der Nacht vom 30. April auf den 1. Mai 2011 in der Stadt Bautzen (Sachsen) war der Auftakt. Nach Polizeiangaben waren zwischen 150 und 200 Personen beteiligt. Damit hebt sich die Teilnehmerzahl erheblich von den meisten unangemeldeten Aufmärschen ab und stellt sogar angemeldete Demonstrationen in den Schatten. Die Teilnehmer verbargen ihre Gesichter hinter weißen Masken und Kapuzenpullis. Regelmäßig setzen die Teilnehmer Feuerwerkskörper und Böller ein, um vor Ort Aufmerksamkeits zu erregen. Ebenso skandieren sie, oftmals unter Zuhilfenahme eines Megafons, lautstark szenetypische Parolen. Damit einher geht also eine massive Störung der natürlichen Ruhe. Anschließend wurde ein Video des Aufmarsches ins Internet gestellt, um weitere Öffentlichkeitswirksamkeit herzustellen. Neonationalsozialisten aus mehreren Bundesländern übernahmen diese Aktionsform.

Zum Konzept steht auf der rechtsextremistischen Internetseite „Metapeda“.

„Die Unsterblichen entstanden in Bezug auf die immer größer werdende staatliche Schwärze bei vorkreuzen Kundgebungen. Durch die spontanen Aufmärsche und Gesichtsmasken werden Gänge durch Polizei und Gerichte umgangen und das Grundgesetz festschriebene Kundgebungsrecht auch für vorkreuzen Käfte vernichtet.“

Die Organisatoren des Bautzener „Fackelmarsches“ sind für ihre mediale Nachbereitung von Propagandaaktionen bekannt. Aktivitäten werden seit Jahren über das Internetportal „Spreelichter“, welches sie als „Infosystem der Widerstandsbewegung in Südrandenburg“ bezeichnen, öffentlich dokumentiert. Für die Kampagne „Die Unsterblichen“ richteten sie eine neue Internetseite ein. Dort wird gegen „die Demokraten“, die gezielt den „Tod des deutschen Volkes“ herbeiführen würden, zu Felde gezogen. Zahlreiche Parallelen mit der von Neonationalsozialisten aus Südrandenburg initiierten „Volkstod-Kampagne“ sind erkennbar. Wesentliches Element der Kampagne – Gesichter hinter Masken zu verborgen – haben die Initiatoren beim politischen Gegner geklaut.

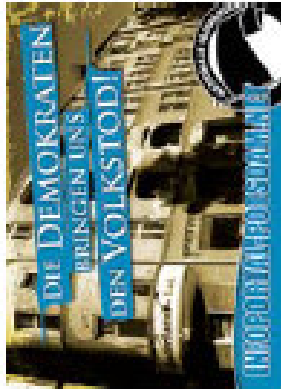
Adressaten der Kampagne „Die Unsterblichen“ sind besonders Jugendliche. Kommentare der Propagandavideos (zum Beispiel auf „YouTube“) wird die Adresse der Internetseite eingebliedert. Dort erwartet sie schließlich neonationalsozialistisches Gedankengut. Gleichzeitig wird die Frage: „Du hast DIE UNSTERBUCHEN gesehen und bist neugierig geworden?“ eingebliedert.

Szene-Reaktionen auf „Die Unsterblichen“ sind gespalten. Zustimmung erfahren die medial inszenierte Nachbereitung im Internet sowie die Organisation im Hinblick auf die hohe Teilnehmerzahl. In den Kommentaren klingen vielfach Erleichterung und Hoffnung durch:

„Der Nationalismus auf deutschem Boden benötigte seit einiger Zeit wieder mehr Selbstbewusstsein, die Unsterblichen / Spreelichter haben das Potential, nicht nur auf nationaler, sondern auch auf internationaler Basis dafür zu



sorgen.“ Oder: „Solch eine TeMK geht auf.“ „Ohne Anmeldung, ohne Bullen, ohne Antifa“. „Ich finde sowas sehr zukunftsfröhlich: Überall wird das Kundgebungsrecht beschränkt, unter fadenscheinigen Gründen werden Kundgebungen verboten oder zu Stehveranstaltungen umgewandelt. Da muß man dann halt anders vorgehen. Mämfich genau so!“



Innehalb der deutschen rechts-extremistischen Szene und teilweise auch darüber hinaus haben die positiven Reaktionen der Kampagne in kurzer Zeit zu hoher Bekanntheit verholfen. Dazu trug die Präsenz in einer Vielzahl von überregionalen Szeneforen bei, insbesondere aber auch die Veröffentlichung des Bautzener Videos in Internetportalen wie „YouTube“. Bereits kurze Zeit nach dem Start der Kampagne kamen verschiedene neonationalsozialistische Gruppierungen aus unterschiedlichen Bundesländern der Aufforderung zur Nachahmung nach. Auch Neonationalsozialisten aus Potsdam zeigten sich inspiriert. Auf ihrer Internetpräsenz berichteten sie in den Monaten Juni und Juli 2011 über zwei verhältnismäßig mickrige Aufmärsche mit jeweils rund zehn Teilnehmern. Darüber hinaus führten sie im November 2011 einen Aufmarsch mit etwa 30 Teilnehmern durch.

Nachdem die erste Euphorie verflogen war, wurden negative Stimmen zu der Kampagne „Die Unsterblichen“ lauter. Weniger aktionistisch orientierte Neonationalsozialisten beklagten, mit derartigen Aktionen ließe sich das Volk nicht erreichen. Vielmehr wird den „Fackelmärschen“ ein abschreckender und belästigender Charakter nachgesagt. Es sei schwer, Sympathien der Menschen zu gewinnen, indem man sie des Nachts mit Böllern, Raketen und lautem Getöse aus dem Schlaf reiße und sich dabei maskiere. Demnach befriedige die Kampagne zwar möglicherweise einebifizierte Szenearbeiter, politische Inhalte könnten damit aber kaum transportiert werden.

„Wer sich wirklich unsterblich im Kampf um unser Volk machen möchte, der muss schon einiges mehr leisten, als bloß hier und da mal ganz anonym hinter einer Maske versteckt durch die Gegend

zu laufen.“ Oder: „Ein echter Nationalist kämpft mit offenem Visier auf und nicht mit solchen Kameleviskieren“. An anderer Stelle wird skeptisch bemerkt: „Erinnert irgendwie an die Kapuzenträger vom Klan, die mit ihrer Maske nie eine Massenbewegung wurden.“

Auch in der Nachahmung selbst wird ein Problem gesehen. So steht im Thiazzi-Forum:

„Die erste Demo in Bautzen war ein Hammer Erfolg und hat die Öffentlichkeit auch voll erreicht. Die Menschen waren gespannt, das hat man in diversen unpolitischen Onlineforen beobachten können. Leider wurden danach alle weiteren sehr kleinräumig und kurzen Spontis mit weissen Masken als „Unsterblichen Aktion“ definiert. So hat diese Kampagne total an Popularität und Ernsthaftigkeit verloren.“

Nichtsdestotrotz hatte die Kampagne „Die Unsterblichen“ im Jahr 2011 eine große Bedeutung für die Szene. In der Nacht des 30. September 2011 führten Aktivisten aus Sübrandenburg und Sachsen ihren zweiten „Fackelmarsch“ in Stolpen (Sachsen) durch. Die Angaben zu den Teilnehmern variierten zwischen 140 und 300 Personen. Die Aktion körnte der Kampagne kurzzeitig neuen Schwung verleihen haben. Eine Begeisterungswelle, vergleichbar mit der nach dem ersten „Fackelmarsch“ durch Bautzen, blieb allerdings aus. Als Alternative zu angemeldeten Demonstrationen werden „Die Unsterblichen“ nicht gesehen.

Weitere neonationalsozialistische Aktivitäten und Themenfelder

Neonationalsozialisten aus Potsdam veröffentlichten im Jahr 2011 auf ihrer Internetpräsenz einen Artikel mit dem Titel „Der Kampf ist der Vater aller Dinge“:

„Wir wissen es nicht, weshalb es Menschen wie die Kommunisten, Demokraten und Liberalisten überhaupt gibt - aber sie sind da. Wir müssen gegen ihre volkszerstörerischen, mörderischen Ideologien kämpfen, wenn wir leben wollen! Das Eine wissen wir aber: dass es nichts ohne Kampf gibt. Wo etwas werden soll, wo etwas gebaut wird und wachsen soll, der Kampf zuhause ist. Es wird einem auf dieser Erde nichts geschenkt.“

Der „Kampf“, der hier von den Verfassern des Artikels ausgerufen wird, zielt auf die Abschaffung des „Systems“. Damit meinen sie, wie schon die

NSDAP, den demokratischen Rechtsstaat. Sie glauben, so den angeblich drohenden „Tod des deutschen Volkes“ verhindern zu können, welcher von den herrschenden „Volksverrätern“ betrieben werde. Als Alternative streben sie eine „Volksgemeinschaft“ an, die Menschen fremder Kulturen ebenso ausschließt wie die Rechte des Einzelnen. Während „Fremder“ das Land zumindest zu verlassen hätten, müssten sich die Einzelnen dem neonationalsozialistischen Gesamtwillen unterordnen.

Viele Neonationalsozialisten sehen sich als „politische Soldaten“. Sie knüpfen ideologisch direkt an die Traditionen der paramilitärischen NSDAP-Kampforganisationen „Sturmabteilung“ (SA) und „Schutzstaffel“ (SS) an. Auch teilen sie das Selbstverständnis der NSDAP, „Bewegung“ sein zu wollen. Die im April 2011 vom brandenburgischen Innenminister verfassungsrechtlich verbundene Verehrung „Freie Kräfte Tellow-Fläming“ veröffentlichte 2011 auf ihrer Internetseite vor dem Verbot Folgendes:

„Erst wenn die Unheilschergen, Gekindeten von den ewig Geestigen geweckt werden, ist Zuversicht auf eine baldige Wiedergutmachung für die Gräueltaten am Deutschen Volk der vergangenen Jahrzehnte in Sicht. Die größte Aufgabe haben hierbei jene Volksgenossen, die den Feind bereits erkannt haben. Sie werden und müssen die Blutsaugen der Neuzeit sein. Sie müssen bereit sein das Wir zu verkörpern und jenen Mut zu beweisen welchen einst unsere Ahnen schon einmal gegen den Weifreind Nummer 1 bewiesen haben. Aber noch kein verlorenen Kampf! Eine politische Diskussion wird hier rigoros ausgeschlossen werden, denn jeder der sich zu seinem Schicksal bekennt wird gleich sein wie sein Nebenmann. Jeder wird das gleiche Ziel und den gleichen Feind erkannt haben. Jeder von ihnen wird ein gerechtes Urteil für die Mauthäuser und deren Strippenzieher finden. Eine Bewegung – ein Befehl!“

Die „Freien Kräfte Königs Wusterhausen“ platzierten gut sichtbar auf ihrer Homepage ein Zitat aus dem Liedtext „Wir sind wieder da“ der rechtsextremistischen Band „Division Germania“:

„Wenn die Wehrmacht im Glanze die Straßen durchzieht. Wenn das Pack im Galopp durch die Dunkelheit flieht. Dann wird selbst dem geringsten Aerschloch einst klar. Der Zahtag kommt, wir sind wieder da!“

Um ihren „Kampf“ erfolgreich bestehen zu können, appellieren Potsdamer Neonationalsozialisten an die eigene Anhängerschaft im Internet: „Wir fordern von jedem deutschen Volksgenossen, der sich uns anschließt, den fleißigen Einsatz von Faust und Stim.“ Diese als gewaltorientiert aufzufassende Aufforderung richtet sich auch an NPD-Anhänger, mit denen die Verfasser des Artikels noch zu Beginn des Jahres 2011 sehr eng kooperiert haben. Deutlich wird dies an gemeinsamen Aktionen und Veranstaltungen, die dem „Kampf um die Straße“ dienen.

Neben den zwei oben erwähnten Demonstrationen in Neuruppin (OPR) ereigneten sich 2011 weitere neonationalsozialistische Aktionen in Brandenburg.

Für den 26. März 2011 meldete ein Berliner Rechtsextremist eine Veranstaltung vor der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel an. Unter dem Motto „Freiheit für Horst Mahler“ demonstrierten etwa 250 Personen. Im Nachgang blockierten etwa 70 Demonstrant:innen hier eine S-Bahn und eine Straße.



„Traumatische“ nehmen in Demonstrationen der Neonationalsozialisten eine besondere Bedeutung ein. Damit wollen sie allerdings ausschließlich an deutsche Opfer im Zweiten Weltkrieg erinnern. Andere Opfergruppen und erst recht die im deutschen Namen genannten Verbrechen werden konsequent ausgeblendet. All dies dient dem Ziel, den verbreiterischen Charakter des NS-Systems und eine Kriegsschuld zu leugnen, um Geschichte zu verfälschen. In diesem Sinne hieß es auf der Internetseite der verbotenen „Freien Kräfte Tellow-Fläming“ zu einem Trauermarsch am 15. Februar 2011 in Cottbus:

„Man wies darauf hin, dass dieselben Mächte, die schon 1941-1945 gegen Deutschland einen mörderischen Krieg führten, auch heute noch am Werke sind, auch wenn die Bomben nicht zu sehen sind, sie fallen, in den Schub-Üchern, in der Politik, man wird jeden Tag davon getroffen, sie nennen sich Hirnwäsche.“

Neben entsprechenden Aufmärschen in Dresden (Sachsen) und Dortmund (Nordrhein-Westfalen) haben für brandenburgische Neonationalsozialisten darüber hinaus weitere, wenngleich verhältnismäßig kleinere Veranstaltungen in Magdeburg (Sachsen-Anhalt) und Bad Nenndorf (Niedersachsen) einen hohen Stellenwert.



An dem jährlichen „Traumarsch“ anlässlich des Jahrestages der Bombardierung Magdeburgs (Sachsen-Anhalt) im Zweiten Weltkrieg nahmen im Jahr 2008 bundesweit etwa 600 Szenearbeiter teil. Waren es im Jahr 2009 noch 720 Teilnehmer, konnten 2010 bereits etwa 1.000 Rechtsextremisten mobilisiert werden. Ein ähnliches Niveau wurde am 15. Januar 2011 mit erneut etwa 1.000 Szenangehörigen erreicht, darunter waren auch Brandenburger.

Seit dem Jahr 2006 organisieren Rechtsextremisten in Bad Nenndorf (Niedersachsen) jährlich wiederkehrende Veranstaltungen zum Thema „Gefangen, gefoltert, gemordet – Damals, wie heute: Besatzer raus!“ Thema ist die Nachkriegsnutzung des ehemaligen Wehrerbodes als Internierungslager für NS-Kriegsverbrecher durch die britische Armee in den Jahren 1945 bis 1947. Der rechtsextremistische Event verzehmet seit 2006 wachsende Teilnehmerzahlen von anfangs unter 100 auf bis zu 1.000 im Jahr 2010. 2011 nahmen jedoch nur rund 500 Rechtsextremisten teil, darunter einige Brandenburger.

In Brandenburg organisiert die rechtsextremistische NPD zurzeit jährlich einen „Traumarsch“ in Cottbus, welcher im Februar 2011 und 2012 stattgefunden hat. Daran beteiligten sich etwa 230 Personen. Innerhalb der regionalen Szene ist die Veranstaltung von gewisser Bedeutung. Mitglieder von NPD und dem JN sowie neonationalsozialistische „Freie Kräfte“ nehmen teil. Zeitlich eng ist all dies mit dem Aufmarsch in Dresden (Sachsen) verbunden. Daher findet die Veranstaltung außerhalb Brandenburgs eher mäßige Beachtung.

Neonationalsozialisten aus Potsdam sind zurzeit jährlich bemüht, auf die Bombardierung der Stadt im Zweiten Weltkrieg aufmerksam zu machen. Dazu führen sie im April kleine Propagandaaktionen oder unangemeldete

Veranstaltungen durch. Der Versuch eines unangemeldeten Aufzugs am 15. April 2011 konnte durch die Polizei verhindert werden.

Weitere Anlässe für Aktivitäten sehen Neonationalsozialisten in der Globalisierung von NSDAP-Funktionären. Hierzu zählt unter anderem der Todestag des am 23. Februar 1930 erschossenen SA-Manns Horst Wessel. Ihn priesen die „Freien Kräfte Königs Wusterhausen“ 2011 im Internet so:

„Horst Wessel – ein Name, der trotz aller Schmähungen und Verbote bis in unsere heutige Zeit klüßer hallt. Ein Name, der Symbol geworden ist. Symbol für Idealismus, für Opfergeist und jugendlichen Blinderang ... Sein Geist jedoch ist auch heute, 81 Jahre später noch lebendig. Sind seine Lieder auch verboten, seine Taten verschmäht und sein Name verneindet, so ist doch Horst Wessels Idealismus heute im Geheimen Wirkbild für eine ganze Generation, die die Fesseln des Zeitgeists abstreift. Eine Generation, die sich befreit von materialistischen Zwängen und die nach vorne schaut, in eine freie Zukunft, deren Gestaltung allein in ihren Händen liegt.“

Potsdamer Neonationalsozialisten schrieben 2011 unter dem Titel „Ermarschert im Geist in unseren Reihen mit!“ über einen „Besuch in Berlin bei einem Vorkämpfer für Deutschland“. Gemeint war Horst Wessel, dessen Grab mit Blumen versehen wurde. In dem Online-Bertrag wurde NSDAP-Propagandaminister Goebbels gleich mit zitiert.

Ein zentrales neonationalsozialistisches Datum ist der Geburtstag von Adolf Hitler am 20. April. Szeneanhänger feiern dann traditionell eher im privaten Rahmen. Mitglieder des NPD-Kreisverbandes Havel-Nuthe verfolgten am 20. April 2011 andere Vorstellungen und versammelten sich zusammen mit Mitgliedern der „Freien Kräfte Neuruppin/Osthavelland“ zur öffentlichen Mahnwache. Motto: „Es sind die Toten, die den Lebenden die Augen öffnen“. Etwa 25 Personen nahmen daran teil.

Zum 1. Mai 2011 führte die rechtsextremistische Szene bundesweit mehrere dezentrale Veranstaltungen durch. Anlass waren die neu in Kraft getretenen Bestimmungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit innerhalb der Europäischen Union. Zwar wurde zu diesem Datum keine öffentlichkeitswirksame Veranstaltung in Brandenburg durchgeführt. Jedoch sahen sich brandenburgische Neonationalsozialisten zur Klage bemüht, dass dieses „Gesetz zur Ermündung des deutschen Arbeiters“ ausgebrochen an dem Jahrestag in Kraft trete, an „dem Adolf Hitler einst den Ehrentag des deutschen Arbeiters als Träger der Volksgemeinschaft ausrief“. Aller-

dings war mit maßgeblicher Beteiligung aus Brandenburg in der Nacht vom 30. April auf den 1. Mai 2011 ein unangemeldeter Fackelmarsch durch die Stadt Bautzen (Sachsen) der Start der Kampagne „Die Unsterblichen“ (siehe oben).

Neben dem 8. Mai als Tag der bedingungslosen Kapitulation der deutschen Wehrmacht im Jahr 1945 fühlen sich brandenburgische Neonationalsozialisten auch vom Selbstmord des Hitler-Stellvertreters Rudolf Heß (17. August 1987) aniliiert. Naht das Datum, überboten sich Szenenangehörige in Internetforen mit Lobeshymnen auf den NS-Kriegsverbrecher. Begleitet wird solche Nazi-Folklore von einer Vielzahl entsprechender Propagandaaktionen. Im Jahr 2011 erlangte das Thema für Rechtsradikalen zusätzlich an Emotionalität, da das Grab von Heß in Wunsiedel (Bayern) zuvor entweiht wurde.

Potsdam: Im Zeitraum vom 21. - 22. Juli 2011 brachten unbekannte Täter an der Fassade der Landesgeschäftsstelle der Partei „Die LINKE“ den Schriftzug „Rudolf Heß – NW Berlin“ mit schwarzer Farbe an. Darunter fand sich die Abbildung eines Darrdsterns.

Conrath: Am 13. August 2011 führten etwa 80 Szenenahänger eine interne Veranstaltung anlässlich des Todestages von Rudolf Heß durch.

Potsdam: Am 16. August 2011 beschrifteten unbekannte Täter zwei Bushaltestellen-Wartehäuschen mit einem Bildnis von Rudolf Heß samt Schriftzug „Rudolf Hess 26.04.1894 - 17.08.1987, Unvergessen!“.

Conrath: Am 16. August 2011 sprühten unbekannte Täter mit roter Farbe auf 40 Meter Gehweglängen: „STOP HAST DU EINEN MOMENT ZEIT?“, „GEBOREN AM 26. APRIL 1894“, „FRIEDENSFLUG NACH ENGLAND“, „KRIEGSGEFANGENER IN SPANDAU“, „46 JAHRE HAFT“, „17. AUGUST FEGE ERMORDET“ und „RUDOLF HESS UNVERGESSEN!“.

Zossen (TF): Am 18. August 2011 schmiereten unbekannte Täter mehrmals die Parolen „Mord verfährt nicht“, „UNVERGESSEN RUDOLF HESS“ sowie Bildnisse von Rudolf Heß im Stadtgebiet.

Potsdam: Am 18. August 2011 brachten unbekannte Täter an einer Straßenbahnhaltestelle mit schwarzer Farbe den Schriftzug „Rudolf Hess, Mord(a) (sic!) an Hess, Rudolf Hess unvergessen!“ an.

Mitchoford (PM): Am 19. August 2011 hinterließen unbekannte Täter in der Bahnsteigunterführung folgende schwarze Schriftzüge: „Am 17.08.1987 höre ein starkes Herz auf zu schlagen Rudolf Hess – Demokratië = VOLKSTOD – NATIONALER SOZIALISMUS – RUDOLF HESS in den Herzen unvergessen!“.

Wittenberge (PR): Am 22. August 2011 wurden im Stadtgebiet rund 50 Plakate mit Bezug zu Heß an Bushaltestellen-Wartehäuschen, Fahrradständern, Glasschaukästen und Ufahsäulen festgestell.

Potsdam: Am 24. August 2011 brachten unbekannte Täter an einer Spraywand ein Plakat mit der Aufschrift „WIR VERGESSEN NIE RUDOLF HESS“ samt Geburts- und Selbstmorddatum an.

Ein weiteres Ereignis ist der Volkstrauentag, den Rechtsradikalen in ihrem Sinne ständig umzuinterpretieren versuchen. In diesem Zusammenhang galt Halbe (LDS) einst als wichtigster Versammlungsort in Deutschland. Mit dem im Oktober 2006 verabschiedeten Gräberstätten-Versammlungsgebot und dem „Fest der Demokratie“, das die Gemeinde mit vielen anderen feiert, konnte diesen Umtrieben ein Riegel vorgeschoben werden. Seitdem verteilen sich die Aktivitäten der Szene auf kleine dezentrale Aktionen.

Die Themenpalette von Neonationalsozialisten umfasst jedoch weit mehr als rückwärtige Daten und Huldigung von NSDAP-Funktionären. Seit Jahren wird versucht, an umwelt- und sozialpolitische Themen anzuknüpfen. Dafür werden zumeist tagespolitische Ereignisse aufgegriffen und im rechtsradikalistischen Sinne kommentiert. Themen waren im Jahr 2011 unter anderem der Dioxin-Skandal im Zusammenhang mit der Tierhaltung, der Valentinstag, der Rücktritt von Verteidigungsminister Karl-Theodor zu Güntherberg, der NATO-Einsatz in Libyen und der Ethanol-Kratschiff E10. Neonationalsozialisten aus Potsdam und Tellow-Fläming betrich-



ten beispielsweise auf ihren Internetpräsenzen über die Teilnahme an einer Demonstration unter dem Motto „Wir haben es satt“ (22. Januar 2011, Berlin). Die Veranstaltung richtete sich nach Angaben der Veranstalter als extremistischen Veranstalter gegen Gentechnik, Tierversuchen und Dumping-Exporte.

Der neonationalsozialistische Zusammenschluss „Freundeskreis Nord-Brandenburg“ schrieb auf seiner Internetpräsenz über eine Mahnwache am 13. März 2011 in Bernau (BAR). Das Motto lautete „Atomexplosion in Japan – eine Gefahr für uns alle“. Daran hatten sich etwa 20 Personen beteiligt.

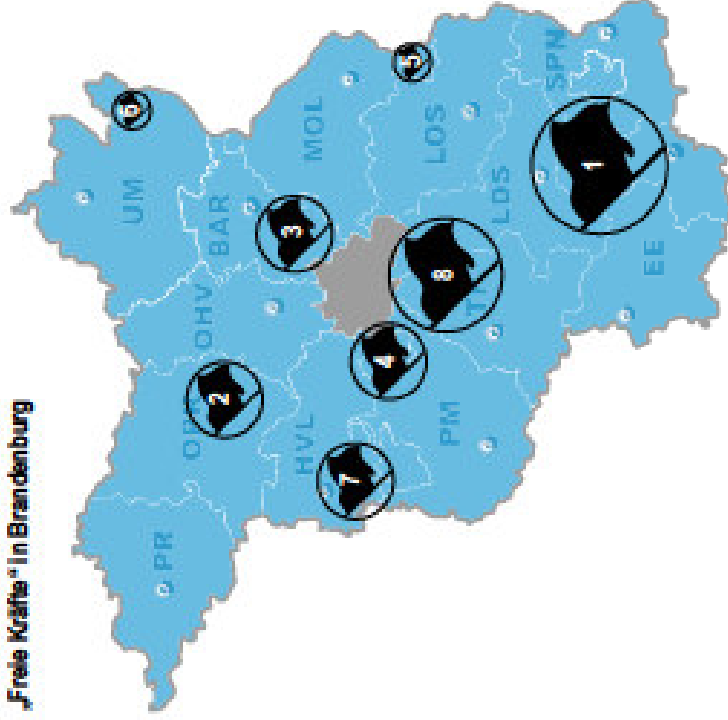
Der Grund, warum sich Rechtsextremen verschiedenen Themenfeldern zuwenden, liegt insbesondere darin, sich der Bevölkerung als Sachwalter ihrer Interessen präsentieren zu wollen. Dafür greifen sie populistische Forderungen auf oder versuchen Ängste und Verunsicherungen in der Bevölkerung zu schüren. Im Gegenzug propagieren sie reflexartig den „Nationalen Sozialismus“ als Allheilmittel jedweder Problemlage. Allgemeinpolitische Themen dienen ebenso der Verbreitung anfänglicher und antisemitischer Ressentiments. Krude Verschwörungstheorien besorgen das Übrige.

Die Veröffentlichung entsprechender Artikel erfolgt vornehmlich über das Internet. Im Vergleich zur Herstellung von Propagandamaterialien wie Flugblätter oder Zeitschriften fallen dabei kaum Kosten an. Ebenso ist die Verbreitung mit erheblich geringem Aufwand verbunden. Mit dem Schreiben überforderte Rechtsextremen kopieren oftmals Szenenartikel bei anderen und stellen sie erneut ins Internet. So entsteht oftmals fälschlicherweise der Eindruck einer aktiven Gruppierung mit Internetpräsenz.

Neonationalsozialistische Gruppierungen in Brandenburg

Neonationalsozialistisches Netzwerk „Widerstand Südbrandenburg“
Der Trend zum Umbau der Strukturen in der neonationalsozialistischen Szene setzt sich auch in Brandenburg weiter fort. Typische Vertreter dieser Entwicklung hin zu weniger offenkundigen Organisationsstrukturen finden sich seit einigen Jahren beim neonationalsozialistischen Netzwerk „Widerstand Südbrandenburg“. Räumlicher Schwerpunkt ist die Niederlausitz mit Lübben (LDS) und Lübbenau (LSL). Zentraler Akteur und Ideengeber ist Marco Forstmeier, ein seit Jahren aktiver Neonationalsozialist und ehemaliges NPD-Mitglied. Seine informationstechnischen Kenntnisse setzt er seit

„Freie Kräfte“ in Brandenburg



Nr.	Bezeichnung	Region
1	Neonationalsozialistisches Netzwerk „Widerstand Südbrandenburg“	Cottbus, Lübben, Lübbenu, Spremberg, Vetschau, Senftenberg, Lauchhammer, Guben, Finsterwalde
2	„Freie Kräfte Neuruppin/Osthavelland“ (FKM)	Neuruppin
3	„Freundeskreis Nord-Brandenburg“	Bad Freienwalde, Eberswalde, Prenzlau, Angermünde, Bad-Freienwalde
4	„Alternative Jugend Potsdam“	Potsdam
5	„Autonome Nationalisten Oder-Spree“ (ANOS) / „Freundeskreis Nationalsozialisten Oder-Spree“ (NSOS)	Eisenhüttenstadt, Frankfurt (Oder)
6	„Oderfront“	Schwedt/Cöter
7	„Freie Kräfte Ost“	Brandenburg an der Havel, Wittstock
8	„Freie Kräfte Königs Wusterhausen“	Königs Wusterhausen

Jahren zur Überwindung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ein. Forstmeier hat sich ganz im Stil radikaler Neonationalsozialisten dem Kompromissbesen „außerparlamentarischen Kampf“ verschrieben. Seine Gruppierung beansprucht daher großspurig „außerparlamentarischer Widerstand in Südbrandenburg“ zu sein. Eine Zusammenarbeit mit der NPD wird abgelehnt. Denn seine Anhänger sehen die NPD mit ihrem parlamentarischen Wirken als Bestandteil des verhassten demokratischen Systems.



Für die offene Propaganda nutzt das neonationalsozialistische Netzwerk „Widerstand Südbrandenburg“ inzwischen überwiegend die Internetseiten „Spreelichter“ sowie „Serflinger Blogspot“. Vorbäuer war die Seite „Jugendoffensive“. Ein Teil seiner Aktionen organisiert das Netzwerk unter dem Label „Spreelichter“. Die Kooperation mit anderen neonationalsozialistischen Organisationen in Brandenburg handhabt das Netzwerk sehr vorsichtig. Verbindungen gibt es zu Neonationalsozialisten im Raum Potsdam und Potsdam-Mittelmark. Das Netzwerk ist bemüht, alle Spurensätze auf eine Zusammenarbeit mit traditionellen neonationalsozialistischen Organisationen hinweisen, zu verweisen. So sorgten die führenden Köpfe des Netzwerks dafür, dass die Gruppierung nicht mehr als Unterstützer der mittlerweile verbotenen „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V.“ (HNG) in deren Vereinsorgan „HNG-Nachrichten“ auftauchen.

Der regionale Einflussbereich des Netzwerks erstreckt sich über weite Teile der Landkreise Dahme-Spreewald, Spree-Neiße und Oberspreewald-Lausitz. Einflussreich ist das Netzwerk ebenso in Cottbus, wo Verbindungen zu Szene- und Streetweareshops sowie zur Hooligan-Gruppierung „Inferno Cottbus“ bestehen. Auch im Bereich der Kickbox- sowie Free-Fight-Szene wird Einfluss ausübt und weiter ausgebaut. Langjährige Kontakte werden zudem nach Ostsachsen unterhalten. Daher konnte das Netzwerk viele seiner extremistischen Aktionen – unterstützt durch örtliche Sympathisanten – dort in Szene setzen.

Für die südbrandenburgischen Neonationalsozialisten sind Jugendliche die Zielgruppe Nummer eins. Sie sollen mit einer kruden Mischung aus jugendlichem Lebensgefühl, Freiheitsrevoluzzerium und Demokratiefeld-

lichkeit erreicht werden. Dafür wenden die Internetseite „Spreelichter“ und das „Infoblatt des außerparlamentarischen Widerstands in Südbrandenburg“ unterhalten. Mit missionarischem Eifer wird dazu aufgefordert, „Teil der Widerstandsbewegung“ zu werden:

„Nimm Kontakt zu bereits aktiven Gruppen in Deiner Stadt auf und beteilige Dich an den Diskussionsprozessen im Netz. Das System muss in seiner charakteristischen Haltung scharf gezeichnet und mit allen Fehlern und aller Unfähigkeit so deutlich skizziert werden, dass jeder erkennen kann, dass es dem Untergang geweiht ist.“

Direkt daneben ist ein Hinweis auf den Tod von Herbert Schwiager zu lesen. Der unverwesene Altrechtsextremist aus Österreich war Mitglied der „SS-Leibstandarte Adolf Hitler“ und sei angeblich „bis zuletzt aufrecht und ungebrochen durch das Leben“ gegangen.

Dass die NS-Ideokratie von Anhängern und Sympathisanten auch im Fall des neonationalsozialistischen Netzwerks „Widerstand Südbrandenburg“ wirkt, zeigen Parolen wie „Nationaler Sozialismus jetzt!“ und „Demokratie ist Volkstod!“. Diese tauchten im Frühjahr und Sommer des Jahres 2011 immer wieder an Supermärkten und öffentlichen Gebäuden in Lübben (LDS) und Umgebung, aber auch in Serflingerberg (SPN), Lauchhammer (OSL), Spremberg (SPN) sowie Cottbus auf. Zumeist sind solche Schmieraktionen das Ergebnis von NS-Schulungen, die von den führenden Aktivisten durchgeführt werden.

Vorbild des Netzwerks ist die „Kühnen-Bewegung“ des 1991 verstorbenen Neonationalsozialisten Michael Kühnen. Zu seinem 20. Todestag 2011 widmete ihm das Infoportal „Spreelichter“ mehrere Internetseiten. Kühnen versuchte durch provokative Aktionen insbesondere zu Zeiten der „Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front“ Anfang der 1980er Jahre Aufsehen zu erregen und sein Sympathisantenfeld zu vergrößern. Die südbrandenburgischen Neonationalsozialisten – die sich bis ins Jahr 2006 „Gesinnungsgemeinschaft Südbrandenburg“ nannten



ten und damals bereits das Internet als Kommunikationsplattform umfassend nutzen – kopieren diese Vorgehensweise weiterhin. So gelang es dem Netzwerk im Mai und September 2011, die zu dieser Zeit hohe Mobilisierungs- und Aktionsbereitschaft der neonationalsozialistischen Szene im südlichen Brandenburg (1. Mai und Antifastag) für nächtliche Spontaldemonstrationen in den sächsischen Städten Bautzen und Stolpen auszunutzen. Die Demonstrationen wurden äußerst konspirativ vorbereitet. Videos der Aufmärsche mit dem Titel „Werde unsichtbar“ wurden auf einer Vielzahl von rechtsextremistischen Internetsseiten gezeigt (siehe oben).



Die vorergründig fehlenden organisatorischen Strukturen werden bei der Gruppierung durch den Einsatz moderner Informations- und Kommunikationsmedien ausgeglichen. Informationstechnik ist fester Bestandteil bei der Verbreitung ihrer Ideologie, der Vorbereitung von Aktionen, Kampagnen und anderen Veranstaltungen sowie der Kommunikation mit Anhängern und Sympathisanten. Auf der Internetsite „Spreelichter“ ist ein entsprechend buntes Sammelalbum rechtsextremistischer „Ereignisse“ zu finden: Konzentrationsläufe, Kampfsportveranstaltungen, Demonstrationen sowie Berichte über Sonnenwend- und „Heldengedenkfeiern“. Der intensive Einsatz der Informationstechnik, Konzentrationstechnik und Kampfsportveranstaltungen deuten allerdings auch darauf hin, dass sich die Führungspersonen der Gruppierung in ihrem Kampf gegen die Demokratie professionalisieren. Sie sind offenbar ebenso bestrebt, Gewinne zu erwirtschaften – in erster Linie für sich selbst und in zweiter Linie sicherlich zur langfristigen Stärkung des Netzwerks. Nicht zuletzt deshalb werden Aktionen des Netzwerks andernorts kopiert. So produziert in Magdeburg (Sachsen-Anhalt) ein anderes neonationalsozialistisches Netzwerk die Internetsite „Eblichter“. Sie ist jedoch nur ein müder Abklatsch der „Spreelichter“-Seite.

„Freie Kräfte Neuruppin/Osthavelland“

Unter der Bezeichnung „Freie Kräfte Neuruppin/Osthavelland“ (FKN) wurden erstmals 2009 Demonstrationen aufgeführt und Berichte von Gedenkver-

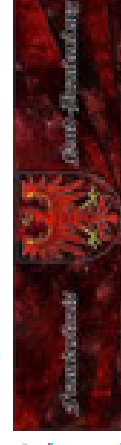
anstaltungen auf einer entsprechenden Internetsite veröffentlicht. Ebenso fanden sich eindeutige Identifizierungen mit dem „Völkischen Nationalismus“. Zwar waren später diese Bekenntnisse auf der Homepage etwas zurückhaltender, nichtsdestotrotz wird die Ideologie der Gruppierung weiterhin so geprägt sein.



Nach Demonstrationen am 5. September 2009 („Nie wieder Krieg und gegen Imperialismus“) und am 27. März 2010 („Nationaler Sozialismus statt kapitaler Faschismus! Zukunftsperspektiven schaffen ... HER UND JETZT!“) veranstalteten die FKN 2011 gleich zwei Demonstrationen in Neuruppin (OPR, siehe oben). „Vernetzungstreffen“ und gemeinsame Aktionen wie zum Beispiel Mahnwachen sollen den Zusammenhalt rechtsextremistischer Gruppierungen aus verschiedenen Landkreisen fördern und den Kontakt zu örtlichen NPD-Strukturen festigen. Dazu zählt auch eine gemeinsame Mahnwache am 20. April 2011 in Nauen (FVL). Eine weitere Mahnwache veranstalteten die FKN am 11. Juni 2011 in Neuruppin (OPR). Motto: „Vom Täter – zum Opferschutz – härtere Strafen für Sexualstraftäter“. Die Teilnehmer bekräftigten ihre Forderung nach der Todesstrafe mit dem Banner „Der Galgen muss so stark sein, dass er auch Schwerturteile ertragen kann und aushält“.

„Freundeskreis Nord-Brandenburg“

Nach der öffentlich bekannten Selbstauflösung der „Kameradschaft Märkisch-Oder-Barnim“ und der „Frei-

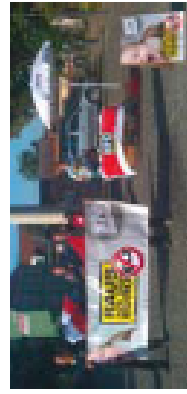


en Nationalisten Uckermark“ im Jahr 2010 formierte sich in der Region der „Freundeskreis Nord-Brandenburg“. Öffentlich trat der „Freundeskreis Nord-Brandenburg“ – zunächst als „Freundeskreis Brandenburg“ – erstmals am 15. Januar 2011 in Magdeburg (Sachsen-Anhalt) in Erscheinung. Auf diesem jährlichen rechtsextremistischen „Tauermarsch“ liefen mehrere Personen hinter einem Transparent mit der Aufschrift „Freundeskreis Brandenburg – MORD BLEIBT MORD“. Es folgten weitere Auftritte wie am 13. März 2011 in Bernau (BAR) mit einer „Mahnwache – Atomausstieg Jetzt! Solidarität mit Japan“. 20 Personen waren beteiligt. Am 23. März 2011 fand in Bad Freienwalde (MOL) anlässlich einer Gerichtsverhandlung wegen Kindesmissbrauchs eine Mahnwache des NPD-Kreisverbandes Märkisch-Oderland statt. Es nahmen etwa 20 Personen teil. Darunter be-

finden sich Personen, die dem „Freundeskreis Nord-Brandenburg“ zurechnen sind. Der „Freundeskreis Nord-Brandenburg“ berichtete darüber auf seiner Internetseite. Der NPD-Kreisverband Mätkisch-Oderland betonte in seinem Internetbeitrag, die Mahnwache fand gemeinsam mit „Aktivisten der NPD und Freien Kräften aus Berlin und Mätkisch-Oderland“ statt. Im Oktober 2011 wurde auf der Internetseite des „Freundeskreises Nord-Brandenburg“ über den „Zeitzeugenvortrag eines SS-Veteranen“ im Berliner Wahlkampf berichtet, zu dem sich „Männer und Frauen des Widerstandes im Kampf um ihre Art“ versammelten.

„Im Aufzuziehen und zu erfahren ..., dass es schon immer einen Kampf um die Reinheit und Stärke unseres Volkes gab. (...) Aber, da wie da er inspirieren und ermutigen uns in unserem Kampf um das Überleben der deutschen Art, konsequent und ohne an den eigenen Vorteil zu denken So ist Leben Kampf, denn ohne diesen wäre es kein Leben.“

Der Anfang 2011 an den Tag gelegte Aktionismus des „Freundeskreises Nord-Brandenburg“ ebte im Verlauf des Jahres ab. Die augenscheinliche Absicht, eine neue beständige Gruppenstruktur zu errichten, konnte nicht verwirklicht werden.



Im Nordosten Brandenburgs existieren kleine lose Personenzusammenhänge, die an rechtsextremistischen Demonstrationen und anderen Aktivitäten in und außerhalb des Landes teilnehmen. Dabei gibt es keine Berührungsscheu mit der NPD und umgekehrt. Am 24. September 2011 errichtete der NPD-Kreisverband Mätkisch-Oderland in Seelow und Strausberg (beide MOU) Informationsstände zu dem Thema „Raus aus dem Euro“. In ihrem Internetbericht hob die NPD die Unterstützung durch „Freie Kräfte“ des Landkreises Märkisch-Oderland hervor. Die Infostände wurden von weniger als zehn Personen betreut und fanden bei den Passanten kaum Beachtung.

„Alternative Jugend Potsdam“

Bei der „Alternativen Jugend Potsdam“ handelt es sich trotz des zunächst stubig machenden Namens um eine neonationalsozialistische Gruppierung. Insbesondere in den Jahren 2009 und 2010 hat sie durch Aktionen

auf sich aufmerksam gemacht. Die Mitglieder arbeiten eng mit dem Potsdamer JN-Sitzpunkt zusammen und unterstützen anlassbezogen die NPD (siehe Kapitel 1.4).



Der unverfänglich klingende Name „Alternative Jugend Potsdam“ wurde offenbar gewählt, um die tatsächliche ideologische Ausrichtung der Gruppe zunächst zu verschleiern. Bei näherer Betrachtung der Webseite wird die klare rechtsextremistische Ideologie offensichtlich. Unter der Rubrik „Weltanschauung“ wird ein „nationaler Sozialismus“ propagiert. Zudem müsse der Staat gewährleisten, dass der „biologische Fortbestand unseres Volkes gesichert“ werde. „Demokratie“ wird als „unnatürliche Lebensform“ bezeichnet. Die Webseite der Gruppierung ist seit Dezember 2011 nicht mehr aufrufbar.

In ihrem öffentlichen Erscheinungsbild orientieren sich die Mitglieder der Gruppierung an „Autonomen Nationalisten“. Ihr Zusammengedrängtesgefühl stärken sie durch gemeinsame Aktionen, über die sie anschließend im Internet berichten. Die Aktivitäten haben im Jahr 2011 deutlich nachgelassen. Anhänger der Gruppierung trafen lediglich durch die Teilnahme an Demonstrationen in Erscheinung.

„Freundeskreis Nationale Sozialisten Oder/Spreew“ / „Autonome Nationalisten Oder-Spreew“

Seit 2009 ist der „Freundeskreis Nationale Sozialisten Oder/Spreew“ (NS/OS) bekannt. Dabei handelt es sich um eine lose verknüpfte neonationalsozialistische Kleingruppe. Die Anhänger sind parteiungebundene Rechtsextremisten. Ihre Aktivitäten, größtenteils Propagandaeffekte, begrenzen sich überwiegend auf den regionalen Raum. Einzelmitglieder nehmen an rechtsextremistischen Demonstrationen teil.

Die Gruppe „Autonome Nationalisten Oder/Spreew“ (AN/OS) ist seit 2010 bekannt. Es ist anzunehmen,



das beide Personenkreise weitgehend identisch sind. Auf dem „YouTube“-Kanal des „NS/OS“ wird auf die Internetseiten der „AN/OS“ verwiesen. Die „AN/OS“ bezeichnet sich selbst als antikapitalistisch und antimprialistisch und arbeitet mit „Freien Kräften“, „Autonomen Nationalisten“, aber auch linken Nationalisten zusammen. Deutlich wird dies an den Links auf ihrer Website. Die führen unter anderem zu diversen Gruppen „Autonome Nationalisten“ und zu den „Freien Kräften Königs Wusterhausen“. Ebenso findet sich ein Link zur „Antimprialistischen Plattform“.

„Oderfront“

Ein kleiner Kreis von Personen der rechtsextremistischen Szene aus der Region Schwedt/Oder (UM) ist im Jahr 2010 als Gruppierung „Oderfront“ offen in Erscheinung getreten. Sie versuchten vor allem mit Parolen der „Volksod“-Kampagne neue Anhänger für sich zu gewinnen. Es waren gedruckte Parolen auf T-Shirts mit beleidigendem Inhalt oder Sachbeschädigungen wie Schmierereien an öffentlichkeitswirksamen Orten, die strafrechtliche Ermittlungsverfahren nach sich zogen. Im Frühjahr 2011 folgten bei mehreren Personen Hausdurchsuchungen. Das zeigte Wirkung: Aktionen unter dem Namen „Oderfront“ sind nicht mehr bekannt geworden. Ungeachtet dessen ist weiter Augenmerk darauf zu legen, ob der Personenkreis in anderer Art und Weise oder unter anderer Bezeichnung rechtsextremistisch tätig ist.

„Freie Kräfte Ost“

Die „Freien Kräfte Ost“ sind erstmals im Jahr 2011 in Erscheinung getreten. Sie stellen sich als Personenzusammenschluss von Szeneangehörigen aus Brandenburg an der Havel und Wistock (OPR) dar. Die Gruppierung verfügt über eine Internetpräsenz und versucht, das Videoportal „YouTube“ für die Verbreitung ihrer Ideologie zu nutzen. Dort stellte sie mehrere Videos ein, auf denen die Aktivitäten der Gruppierung dokumentiert werden. Neben Facebook-Seiten handelt es sich hierbei überwiegend um Teilnahmen an rechtsextremistischen Demonstrationen.

„Freie Kräfte Königs Wusterhausen“

Bei den „Freien Kräften Königs Wusterhausen“ handelt es sich um einen bzw. strukturierten Zusammenschluss von wenigen Einzelpersonen. In den vergangenen Jahren nahmen sie mehrfach an Demonstrationen teil. 2011 traten sie allerdings nicht mehr aktiv in Erscheinung.

Vereinsverbote

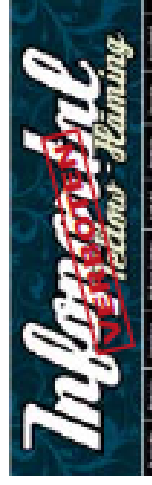
Brandenburg setzte auch 2011 seinen konsequenten Weg der Bekämpfung des Rechtsextremismus mit dem Verbot der Vereinigung „Freie Kräfte Teltow-Fläming“ (FKTF) fort. Damit wurden unter brandenburgischen Innenministern bislang sechs rechtsextremistische Organisationen verboten. Zuvor traf es folgende Personenzusammenschlüsse: „Kameradschaft Schutzbund Deutschland“ (2006), „Alternative Nationale Strausberger Dantencing und Tattoo Offensive“ (ANSDAPO), „Kameradschaft Hauptvolk und deren Untergliederung „Sturm 27“ (beide 2005), „Kameradschaft Oberhavel“ (1997) sowie „Direkte Aktion/Mitteldeutschland (JA)“ (1995).

Zudem wurde 2011 der bundesweit agierende Verein „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V.“ durch den Bundesminister des Innern verboten.

Immer wieder stellen die Sicherheitsbehörden in Brandenburg fest, dass Vereinsverbote die rechtsextremistische Szene erheblich verunsichern. Teils greift Angst innerhalb der Szene so um sich, dass einige Organisationen voraussetzend ihre Selbstauflösung erklären. Die Schockstare hält jedoch nicht ewig. Nach gesamer Zeit erfolgen wieder Zusammentreffen, zunächst in Wohnungen, dann immer wieder bei der NPD, auch im allen Personenkreis aber unter neuem Namen.

Verbot der „Freien Kräfte Teltow-Fläming“

Am 11. April 2011 wurde die neonationalsozialistische Vereinigung „Freie Kräfte Teltow-Fläming“ (FKTF) durch



den Innenminister des Landes Brandenburg verboten. Zugleich hat die Polizei bei 20 Führungssaktivisten Wohnungen durchsucht. Betroffen waren 19 Objekte in Brandenburg und eines in Berlin.

Zu dem Verbot erklärte Innenminister Dr. Dietmar Woidke am 11. April 2011, die Vereinigung richte sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung, da sie sich zum Nationalsozialismus bekenne, eine fremdenfeindliche und rassistische Grundhaltung vertrete. Antisemitismus propagiere und antisemitische Propaganda verbehalte. Und: „Die „Freien Kräfte Teltow-Fläming“ propagierten einen völkischen Kollektivismus im Sinne des Nationalsozialismus des Dritten Reichs und machten die demokratische Staatsform ver-

ächtlich.“ Viele der Vereinsmitglieder hätten außerdem Straftaten begangen, die zumeist im direkten Zusammenhang mit der Vereinszugehörigkeit ständen. „Beides war für den Rechtsstaat nicht länger hinnehmbar. Jetzt ist Schluss!“, so der Innenminister.

Seit dem Jahr 2007 traten Neonationalsozialisten als FKTF öffentlich auf. Dem eigenen Anspruch, die Region Teltow-Fläming zu repräsentieren, wurden sie nie gerecht. Hinsichtlich des Personenzustands und der Aktivitäten der Gruppierung war ein regionales Übergewicht im nördlichen Teil des Landkreises Teltow-Fläming zu verzeichnen. Vor allem in Blankenfelde-Mahlow, Ludwigfelde und Zossen (alle TF) bemühte sich die Gruppierung um Präsenz. Daneben zählten die Städte Luckenwalde und Jüterbog (ebenso alle TF) zu wichtigen Veranstaltungsorten der FKTF, insbesondere für angemeldete wie für unangemeldete Versammlungen und größere szeneninterne Treffen.

Zentrales Aktionsfeld der Gruppierung war die Verbreitung ihrer verfassungswidrigen Ideologie. Adressaten waren überwiegend Heranwachsende und Minderjährige. Dafür erstellten und verteilten sie eine Vielzahl von szeneninternen Propagandamaterialien wie Plakate, Flugblätter oder Aufkleber und betrauten mehrere Internetsseiten. Auch schreckten sie nicht vor Sachbeschädigungen zurück, um dumpe Parolen zu hinterlassen. Sie traten besonders kompromisslos für die Verbreitung ihrer Ideologie ein und waren auf breiter Front zu einer direkten Konfrontation mit politischen Gegnern bereit. Einer Selbstdarstellung der FKTF war zu entnehmen, dass sie „gemeinsame politische Schulungen“ und „kulturelle Ausflüge“ unternahmen. Auch luden sie zu größeren szeneninternen Zusammenkünften ein und organisierten öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen im Landkreis Teltow-Fläming.

Einen Überblick über ihre Aktivitäten im Jahr 2010 dokumentierten die FKTF auf DVD. Diese verbreiteten sie innerhalb der Szene. Durchschnittlich ergaben sich etwas mehr als vier Szenekontakte im Monat. Beispielsweise wurden unter dem Titel „Jahresrückblick 2010“ für die Monate September und Oktober folgende Aktionen aufgelistet:

04.09.2010	Dortmund Anti-Kriegs Demo
15.09.2010	Mahnwache Ludwigfelde Bundeswehr raus aus Afghanistan
16.09.2010	Keiner Vortrag bei Ulrich Franz

18.09.2010	Kundgebung gegen Überfremdung in Berlin
30.09.2010	Strohgruppen vor Sparkassen gehängt
02.10.2010	Preussentag besucht
16.10.2010	Demo Leipzig und Umland
16.10. - 17.10.2010	Treffen in Mosbach mit Plus-Bundeswehr
23.10.2010	Neustrelitz Todesstrafe für Kinderschänder
23.10. - 24.10.2010	Bund Freies Europa Tagung
25.10.2010	Kevin Kähler-Prozess besucht

Innerhalb der Szene waren die FKTF gut vernetzt und pflegten auch über die Grenzen Brandenburg hinaus Kontakte zu Gruppierungen und einzelnen Szenegrößen. Vor Ort kooperierten sie eng mit der NPD, insbesondere mit dem für den Landkreis Teltow-Fläming zuständigen NPD-Kreisverband Dahme/land wie auch mit dem 2010 gegründeten „NPD-Ostbereich Teltow-Fläming“.

Die Verbotmaßnahme erfolgte innerhalb der rechtsextremistischen Szene weit über die Grenzen des Landkreises Teltow-Fläming hinaus. Wirkung, Ermächtigung leitete insbesondere bei denjenigen Aktivisten ein, die glaubten, sich mit der Bezeichnung „Freie Kräfte“ und einem geachteten Verzicht auf organisatorische Strukturen solchen Maßnahmen entziehen zu können. Schließlich betonten die FKTF stets ihren geringen Organisationsgrad und stellten sich als „freie Gruppierung“ dar. Intern fand die Freiheit jedoch an einer Vereinskasse, Mitgliederlisten und Beitragszahlungen ihre Grenzen.

Gerade die neonationalsozialistischen Gruppierungen in Brandenburg, welche in der Vergangenheit eng mit den FKTF kooperierten und ein ähnliches organisatorisches Gestalt aufwiesen, zeigten sich bis heute durch die Verbotmaßnahme stark beeinträchtigt. Nach außen überspülten sie das mit selbstbewussten und kämpferischen Kommentaren auf ihren Internetpräsenzen. Jedoch diskutierten sie intern die Wahrscheinlichkeit weiterer rechtsstaatlicher Maßnahmen und deren Konsequenzen, was Aktivitäten deutlich mindert.

Das Verbot verbot bezieht sich auch auf die Bildung von Ersatzorganisationen. All dies führte zu einem Auseinanderbrechen der Gruppierung. Eine gestellte Fortführung der FKTF ist ebenso aufgrund interner Verwerfungen

ausgebildet. In Einzelfällen erfolgte die Flucht in NPD-Parteistrukturen, wo Neonazisozialisten willkommen sind.

Verbot der „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V.“



Am 21. September 2011 hat der Bundesminister des Innern die „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V.“ (HNG) verboten. Nach Zustellung der Verbotsurkunde an die Vorstände der HNG und zwei Stellvertreter, wurden sechs Durchsuchungsbeschlüsse in Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz umgesetzt.

Dazu erklärte der Bundesminister des Innern, Dr. Hans-Peter Friedrich:

„Es war nicht länger hinnehmbar, dass inhaftierte Rechtsextremisten durch die HNG in ihrer aggressiven Haltung gegen die feindliche demokratische Grundordnung bestärkt werden. Aus Ablehnung des demokratischen Rechtsstaats sowie der Verharmlichung des Nationalsozialismus versuchte die HNG, rechtsextremistische Mitglieder in der Szene zu halten. Die HNG hat zur verzweifelnden Radikalisierung der neonationalsozialistischen Szene beigetragen. Mit Solidaritätsbekundungen und finanzieller Unterstützung stärkte und festigte die HNG über den einjährigen inhaftierten Rechtsextremisten hinaus zugleich auch die rechtsextremistische Szene als Ganzes. Dem galt es, mit den Mitteln der wehrhaften Demokratie wirksam entgegenzutreten. Das haben wir mit dem heutigen Verbot getan.“

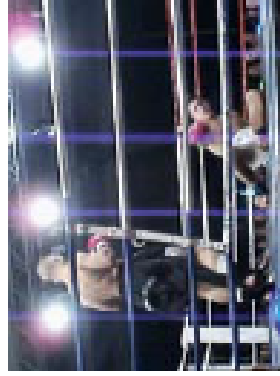
Die HNG wurde 1979 gegründet und hatte bundesweit etwa 600 Mitglieder. Sie war die aktivste rechtsextremistische Gefangenenhilfsorganisation in Deutschland und hat vornehmlich Kontakte zwischen Szeneangehörigen und Häftlingen vermittelt. Auf diesem Weg hat sie dafür gesorgt, dass Rechtsextremisten während der Haft an ihrer demokratieablehnenden Ideologie festhielten.

Rechtsextremisten aus Brandenburg waren von den Durchsuchungsmaßnahmen am 21. September 2011 nicht betroffen. Sie waren zuletzt

nur im Rahmen der monatlich erscheinenden Vereinszeitschrift „Nachrichten der HNG“ auffällig geworden. Dann wurde eine Schwarze Liste der Mitglieder veröffentlicht, die mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand waren.

1.2 Rechtsextremistische Muskelspiele: Kampfsport und mehr

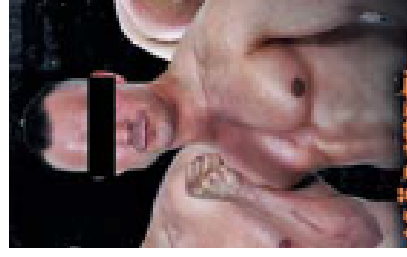
Die Stimme des Moderators in der Lauchhammer (OSL) „Ostarena“ stampt wie ein paar Stiefel, als der brandenburgische „Lokalmatador“ in den Kampfring einläuft, die Arme hebt und sich vom Publikum bejubeln lässt. Durch den Saal dröhnt schon seit einigen Minuten lautstark rechtsextremistische Hass-Musik. Der Lokalmatador heißt Markus Walzuck. Er ist ein in der Region bekannter Hooligan und Rechtsextremist der semi-professionell Kickboxen beim „Kick-Box-Team Cottbus“ (KBTC) betreibt. Es ist nicht das erste Mal, dass Walzuck sich und „sein“ Publikum bei einer Kampfsport-Veranstaltung mit Musik der rechtsextremistischen Dresdner Hassmusik-Band „Blitzkrieg“ auf einen Kampf einstimmt. 400 Zuschauer sind es heute, darunter viele bekannte Rechtsextremisten und Hooligans aus der Region. Nicht zu vergessen auch das Türsteher-Milieu, aus dessen Reihen selbst Kämpfer in den Ring steigen.



Nichts ist dem Zufall überlassen. Der Veranstalter – eine Event-Agentur aus Lauchhammer (OSL), deren Website Nähe zur Hooligan-Szene erkennen lässt – hat den Kampf von Walzuck perfekt in Szene gesetzt. Schon fünf Monate vorher wurden im Web-Forum „Kampfkunst-board.info“ Kämpfer gesucht. Als Gegner von Weltengewichtler Walzuck wurde schließlich der türkischstämmige, deutlich jüngere Talha Yalzin vom „Gül Fight Gym“ aus Ahlen aufgeboten, den die indische Stimmung im Publikum deutlich verunsichert. Schon nach den ersten Schlägen geht das Kalkül der Veranstalter auf. Walzuck drischt unaufhaltsam und unbarmherzig auf seinen Gegner ein. Yalzin taumelt nach einem misslungenen „Low-Kick“ und stürzt. Das Publikum lacht höhnisch und feuert Walzuck mit rassistischen Rufen an. „Markus, mach den Mongo kaputt!“ schallt es deutlich vernehmbar aus dem Publikum.

Rückwärtsgewandtes Bekanntnis zur „kämpferischen Gemeinschaft“ Rechtsextremisten als öffentlich gefeierte Kampfsportler; handelt es sich hier nur um eine Momentaufnahme oder um eine gezielte Zurschaustel-

lung der Lebens- und Gedankenwelt einer sich kämpferisch und militant verstehenden rechtsextremistischen Szene? Ein Blick in die regionale Tagespresse zeigt, „Fight-Nights“ finden seit einigen Jahren nicht nur in Brandenburg statt. Es sind sehr beliebte und daher gut besuchte Events. Bis zu 1.000 Zuschauer schauen sich die spektakulären Kämpfe im „Kick-Boxen“, „Muy Thai“ oder „Free Fight“ an. „Free Fights“ wurden noch vor wenigen Jahren im Verborgenen ausgetragen. In provinziellen Kneipen oder Freizeitanlagen, wo feste Männer ohne Regeln so lange aufeinander eindringen, bis einer K. o. ging oder aufgab. Viele der Besucher sind heutezeitunge normale Bürger und haben mit Rechtsextremismus nichts zu tun. Insbesondere der „Free Fight“ ist für sie so etwas wie die Formel 1 des Kampfsports: schneller, härter und vor allem spektakulärer als jede andere Kampfsportart, vom normalen Boxsport ganz zu schweigen.



Das Beispiel des Kickboxens Walzuck, der bei seinen Kämpfen ungeniert Öffentlichkeitswirksam rechtsextremistische Symbolik zur Schau stellt, verdeutlicht eine außerordentlich geläufige Entwicklung. In Brandenburg hat sich ein rechtsextremistisches Kampfsportmilieu herausgebildet. „Kickboxen“ und „Free Fight“ gewinnen im rechtsextremistischen Lager zunehmend an Attraktivität und werden als Plattform für entsprechende Agitation und Aktion genutzt. Besonders auf Neonationalisten üben diese Kampfsportarten eine starke Faszination aus. Die in diesen Sportarten vermittelte Disziplin und Kampfbereitschaft sind für Rechtsextremisten zentrale Eckpfeiler in ihrer rückwärtsgerendeten Weltanschauung. Zudem ist in der neonationalistischen politischen Szene in den letzten Jahren die Bereitschaft gestiegen, gegen den politischen Gegner massiv vorzugehen. Teile der Szene wenden immer aggressiver. Sie suchen – beispielsweise in der Aktion „Autonomie Nationalisten“ (siehe 1.1) daherkommend – die gewalttätige Konfrontation mit Linksextremisten und ab und an auch mit der Polizei. Anlässe sind unter anderem Blockaden rechtsextremistischer Aufmärsche. Gewaltbereite Neonationalisten orientieren sich dabei am ideologisch motivierten, brutalen Straßenkampf der politischen Schlägergruppe der „Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei“ (NSDAP). Das war die „Sturmatteilung“ (SA). Die SA setzte Hitlers Vorstellung vom ideologisch fanatisierten „politischen Soldaten“ in die Tat um. Als Saalschutz zur



„Faukämpfer“ des NS-Bildhauers Jan Thorak, Berliner Olympiastadion

Zeit der Weimarer Republik ging die SA mit rassistischer Gewalt gegen den politischen Gegner vor und verübte Terror nicht nur auf den Straßen. Nach Hitlers Machtergreifung hatte die SA den Auftrag, den „deutschen Mann“ für den kämpferischen Einsatz zu schulen. Er sollte körperlich für „seines Daseins höchste Pflicht“, das Soldatentum und seinen „Einsatz für die Nation“ vorbereitet werden. Der Kämpfer war damit neben dem Parteigenossen und dem Volksgenossen eines der Leitbilder der nationalsozialistischen Weltanschauung.

Wie sehr sich Neonationalsozialisten dieser Idee einer nationalsozialistischen „Leibserziehung“ verschrieben haben und wie latent gewaltbereit sie tatsächlich sind, zeigt folgendes offenes Bekenntnis eines brandenburgischen Aktivistin auf den Internetseiten des Bundesvorstands der „Jungen Nationaldemokraten“ (JN):

„Wir, als Nationalisten und Gegner des Systems müssen uns als Kämpfer verstehen. Dieser Streit um Deutschland erfordert Opfer von jedem Einzelnen. (...) Die Jugend kehrt sich von einer Gesellschaft voller Ich-Sucht ab, um gemeinsam in einer kämpferischen Gemeinschaft ihre Persönlichkeit zu entfalten.“

Der Autor dieser Zeilen, Pierre Dornbrach, Schulungsbeauftragter der JN für Brandenburg und Leiter des JN-Stützpunktes Lausitz, fordert seit Jahren den Aufbau dieser „kämpferischen Gemeinschaft“. Die, so seine Vorstellung, soll eines Tages die Demokratie abschaffen.

Provokative Zurschaustellung der Kampfbereitschaft

Mit dieser aggressiv-kämpferischen Haltung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung geht eine offene Zurschaustellung rechtsextremistischer Kampfsport-Aktivitäten einher. Zum Teil wird der Muskel- und Herenkult des Nationalsozialismus auf beikommende Art und Weise ent-

lehnt. Weltanschaulich gefestigt durch „Lesezirkel“, in denen die Grundlagen des Nationalsozialismus und die ideologischen Versatzstücke des vor 20 Jahren verstorbenen Neonationalsozialisten Michael Kühnen geschult werden, gründen Rechtsextremisten „nationale“ Kampfsportzusammenschlüsse. Und sie veranstalten „nationale“ Kampfsportturniere.



Deutlich wahrzunehmen ist ebenso ein gestiegenes Interesse am herkömmlichen Kampfsporttraining. Man kümmert sich selbst um Trainer und Trainingsmöglichkeiten oder nutzt gemeinsam die Angebote im Fitness-Studio. Hierzu zählt beispielsweise „Anti-Terror-Training“, welches verschiedene Einrichtungen anbietet. Schon dadurch stücken immer wieder Rechtsextremisten in bereits bestehende Kampfsport-Clubs ein oder gehören zu ihren Gründungsmitgliedern. In solchen Fällen prägen sie mit ihrem extremistischen Gehabe oftmals die Außenstellung der Vereine. Insbesondere die provokative öffentliche Zurschaustellung ist neu. Denn bislang bewegte sich die rechtsextremistische Kampfsportszene eher im Dunkeln. Dazu zählen in der Regel gut abgeschottete, angemietete Garagen. Nummehr werden die Garagentore geöffnet. Rechtsextremistische Kampfsportler suchen die Öffentlichkeit und damit Anerkennung durch ihre sportlichen Leistungen. Sie posieren auf Plakaten und zeigen Anhängern wie Gegnern ihre szenetypischen Tätowierungen samt „Muskelin“. In der neonationalsozialistischen Szene mit ihrer hohen Affinität zum Körperkult kommt das gut an. So äußert sich ein anonymen Aktivist auf dem rechtsextremistischen Internet-Portal „allemediat“ zu einer „Fight-Night“ in Neubrandenburg (Mecklenburg-Vorpommern):

„Dank der Nazis auf den Plakaten lohntes sich doch überhaupt erst zu so einer Veranstaltung zu gehen.“ Und der Potsdamer Neonationalsozialist Marcel Guse schwärmt: „Schöne Veranstaltung, interessante Kämpfer. Was dem BRD-Nerrensaum an Bedenken quält bleibt nebensächlich.“

Nationale Kampfsportzusammenschlüsse und Kampfsportturniere

Kampfsport-Aktivitäten von Rechtsextremisten können derzeit zumeist im Süden Brandenburgs betrachtet werden. Vor zwei Jahren wurde die rechtsextremistische Kampfsportvereinigung NORTHSIDECREW (NSC) in Lübben (LDS) gegründet. Die Gruppe versteht sich als „nationale“ Kampfsportvereinigung. Ihr gehören zeitlich bis zwölf Neonaziformalisten in aus der Region an. Einige der Personen arbeiten im Türstehergewerbe und haben Verbindungen zu Cottbuser Fußball-Hooligans. Die aggressive Entscheidung der Gruppe zeigt sich schon beim Motto „Strike first, strike hard“. Der rechtsextremistische Kampfsport-Club fiel das erste Mal im Juni 2010 durch eine Veranstaltung für 30 Personen in Lübben auf, die allerdings von der Polizei unterbunden wurde. Bei einer als Geburtstagfeier deklarierten Feier der Gruppe im selben Monat leistete der Anführer, Christopher Greb, Widerstand gegen die Staatsgewalt und wurde vorübergehend festgenommen.



SA-Wehrportalschild



Erschreckend ist die von der Kampf-Gruppierung gewollte symbolische Nähe zur SA. Das Emblem der NSC – zwei gekreuzte Dolche, umrahmt von den Initialen der Vereinigung – ist an die Symbolik der SA angelehnt. Der Dolch gehörte zur SA-Bewaffnung und wurde sowohl im SA-Wehrabzeichen als auch im Sportabzeichen der SA abgebildet. Er stand symbolisch für die Kampfbereitschaft der NS-Schlägertruppe. Die NSC trainiert in Lübben (LDS). Ihre Aktivitäten gehen allerdings weit über das reine Kampfsporttraining hinaus. Zur ideologischen Erbauung ihrer Mitglieder und ihres Umfeldes veranstaltete die NSC im Jahr 2011 einen Liederabend mit rechtsextremistischen Hassmusikern. Auch Sonnenwendfeiern wurden bereits abgehalten.

„Komm zu den anderen und stell' dich dem Kampf“

Auf Kampfsport-Aktivitäten setzt auch das neonationalsozialistische Netzwerk „Widerstand Südrandenburg“ (siehe 1.1). Seit zwei Jahren versucht diese Personengruppe auch mit Kampfsportveranstaltungen auf sich aufmerksam zu machen. Dabei steht für die Führungsclique um Marcel Forstmeier weniger der sportliche Anspruch im Mittelpunkt. Vielmehr instrumentalisieren und missbrauchen sie den hohen Stellenwert des Kampfsports in der rechtsextremistischen Szene, um damit ihre demokratiefremdlichen Ziele zu verfolgen. Nach außen wird der Kampfsport zu einer Drohkulisse aufgebaut. Das Netzwerk will damit signalisieren, man sei jederzeit bereit, die Ideologie einer arischen Gesinnungs- und Volksgemeinschaft kämpferisch wie gewalttätig durchzusetzen. Nach innen dient der Kampfsport der Selbstüberhöhung. Dabei wird an für Neonationalsozialisten identitätsstiftende soldatische Tugenden wie Selbstüberwindung, Härte und Kampf appelliert.

Seit 2009 führt das Netzwerk „nationale Kampfsporttage“ durch, wobei die erste Veranstaltung vermutlich in einer angemieteten Garage in Lübben (LDS) stattfand und nur regionalen Charakter hatte. Ein Jahr später, am 27. Oktober 2010, veranstaltete Forstmeier mit Unterstützung von Neonationalsozialisten aus Ostachsen den 2. Nationalen Kampfsporttag in Lausnitz im Raum Dresden (Sachsen). Mobilisiert wurde überregional per SMS. Rund 200 Personen aus mehreren Bundesländern nahmen teil, darunter etwa 20 Wehrkämpfer. Bei den Teilnehmern handelte es sich überwiegend um Mitglieder der neonationalsozialistischen Szene. Über das Infoportal „Sprecher“ wurden anschließend Bilder und die Eröffnungsrede der Veranstaltung als Audio-Datei veröffentlicht. Die Rede ist eine Kampfansage an den demokratischen Rechtsstaat. In barbarisch-ideologischer Sprachform wird versucht, ganze Gesellschaftsgruppen sozial wie menschlich zu entwerfen. Ebenso werden die anwesenden Aktivisten auf den Kampf um eine neue Gesellschaftsordnung eingeschworen:

„Der Kampf, den wir führen, der uns prägt, der unser Leben schon seit Jahren bestimmt. Und bis ans Ende des Schlimmen wird es kein Kampf gegen einzelne Personen, keinen Kampf gegen einzelne Missstände, kein Kampf für Anpassungen oder Reformen. Es ist der Kampf um das Ganze, der Kampf gegen Willkür und gegen Unterwerfung, der Kampf gegen Heuchelei, Materialismus und Dekadenz. Es ist der Kampf des Idealismus gegen den Ma-

terialismus, [...] der Kampf um unsere Zukunft, der Kampf um die Existenz eines MiWess. [...] Doch fragt euch selbst, wer den Ausgang dieses Kampfes bestimmen wird. Sind es die bundesaufrechten Demokraten, welche sich an den Trümmern der Parlamen-tale fressen und unser Land seit Jahrzehnten in den Untergang drücken, sind es die Massen der körperlich und geistig entarteten Fastfoodgeneration, welche meist schon im Kindesalter lediglich Krankheit und Schwäche verkörpern, sind es die Gruppenpseudorevolutionärer Spinner, deren Aktivismus einzig am abgrundtiefen Hass gegen die eigene Abstammung begründet liegt? Meint ihr seid es! Wir sind es! Wir alle hier verkörpern das Gesunde, das Starke, das Wehrhafte! Wir verkörpern den Widerstand! [...] Der Widerstand, wie er sich heute hier zusammengefunden hat, ist die letzte Anhäufung gesunden deutschen Lebens. Wir verachten das Schwache, wir verabscheuen alles Kranke da draußen, denn wir sind die Zukunft! Leben heißt Kampf!

Die Kleinstgruppe „Nationale Sozialisten Senftenberg“ steht dem neonatio-nalsozialistischen Netzwerk „Widerstand Südbrandenburg“ nahe. In dem Beitrag „Widerstand im Wandel der Zeit“, auf deren eigener Homepage veröffentlicht, heißt es:

„Aber wer sind denn nun die schwachen Charaktere im Vergleich zu den starken? Es sind die, die nicht die Kraft haben, den Kampf wehrhaft anzunehmen, die schwachen sich nicht verändernden Gemüter, die nicht kämpfen wollen, weil der Druck noch nicht stark genug ist. Der Widerstand bedarf jedoch starker Charaktere, großer Persönlichkeiten, wirkungsvoller Veränderung um den Boden zu durchbrechen und die Zukunft zu gestalten.“



Mit einem geplanten „Kampfsportturnier des Widerstands“ im Herbst 2011 versuchte das neonationalsozialistische Netzwerk „Widerstand Südbrandenburg“ seine Kampfsportaktivitäten weiter in die Öffentlichkeit zu rücken. Mobilisierung und Anmeldung erfolgten direkt

über das Infoportal „Speereichter“. In einem Video mit dem Motto „Komm zu den anderen und stell dich dem Kampf“ werden Szenen aus Kämpfen vorangegangener Veranstaltungen gezeigt. Zusätzlich werden ideologi-sche Aussagen eingebildet:

„Ein Kampf als körperliches Maßnahme repräsentiert mehr als lediglich einen sportlichen Wettstreit junger Männer. Er ist Ausdruck eines inneren Dranges, eines Empfindens, welches uns zu den anderen macht.“

So sollte nach außen eine Dinkulisse aufgebaut und nach innen an den „Dienst“ in der „Kämpfenden Gemeinschaft“ sowie die angeblich höheren Zwecke oder überzeitlichen Werte appelliert werden. Die eigene Persön-lichkeit zugunsten höherer Zwecke zurückzustellen, war eine der Hauptanfor-dungen Hitlers an den „politischen Soldaten“. Das offenbar aufwendig geplante Kampfsportturnier wurde jedoch abge sagt.

Neben ideologischen Interessen verfolgt die Führungsschicht des neonatio-nalsozialistischen Netzwerks „Widerstand Südbrandenburg“ auch geschät-liche Interessen. Wie mit rechtsextremistischen Hasmusik-Konzerten lässt sich auch mit Kampfsport-Events Geld verdienen. Neben Ein- und Antritts-geldern ist anscheinend auch der Verkauf von T-Shirts lohnend. So liegen die „Speereichter“ speziell für Kampfsport-Veranstaltungen ein T-Shirt mit dem Logo „...stärke Körper & Geist – Leben heißt Kampf“ auf. Vermut-lich kursieren auch bald DVDs zum „Kampfsportturnier des Widerstands“. Schließlich sind „Fighter“ hochgradig selbstverliebte Narzissten. Die Füh-rungsschicht des Netzwerks kann das Bedürfnis nach Selbstdarstellung be-dienen und Geld damit verdienen, was eine weitere konsum- wie gewinn-orientierte Professionalisierung des Netzwerks nach sich ziehen wird.

Gezielte Einflussnahme auf Fight-Clubs

In den letzten Jahren hat sich in Brandenburg eine Kampfsportszene mit vielen neuen Vereinen und Initiativen unterhalb der Vereinsbene entwi-ckelt. Sie werden „Fight-Gyms“ genannt. Rechtsextremisten versuchen auch hier, gezielt Einfluss zu erlangen. Ob engagierter Sportler, Trainer oder Mäzen – Positionen und Ämter werden benutzt, um rechtsextremist-sche Gesinnung und Sympathisanten zu gewinnen. Die Vereine tun sich meist aufzubauen und Sympathisanten zu gewinnen. Die Vereine tun sich meist schwer, gegen diese Personen vorzugehen. Einen Engagierten, ob als Sportler oder im Ehrenamt, setzt man schließlich nur ungern vor die Tür.

JN-Schulungsbeauftragter sucht Connections im Fight-Club

Voller doppeldeutiger Kampfsymbolik sind auch die Posen, mit denen der Neonationalsozialist Pierre Dornbrach bis Dezember 2011 auf der Internetseite des „Fightclubs 193 – Muay Thai Boxing“ zu sehen war. Dornbrach ist neben dem neonationalsozialistischen Netzwerk „Widerstand Südbrandenburg“ ein Beispiel dafür, wie Organisationen und Einzelpersonen aus der rechtsextremistischen Szene Sport als Mittel ihrer ideologischen Arbeit nutzen. Der Student an der Fachhochschule Senftenberg ist ehemaliges Mitglied der „Nationalen Sozialisten Senftenberg“. Nun tritt er als Multitaskingforer der JN auf. Als rechtsextremistischer Hetzer veröffentlichte er 2010 einen Text mit ungekennzeichneten Passagen aus Hitlers „Mein Kampf“ auf den Internetseiten des NPD-Kreisverbandes Lausitz. Zusammen mit Malik Ertinger, dem Zwillingsbruder des im Zusammenhang mit der Terrorzelle „Nationalsozialistische Untergrundbewegung“ (NSU) verhafteten André Ertinger, ist Dornbrach 2011 am Aufbau eines brandenburgischen JN-Landesverbandes gescheitert. Dennoch organisiert er immer wieder Lesekafé für die JN und versucht so, mit nationalsozialistischem Gedankengut auf Jugendliche einzuwirken. Im Dezember 2011 wurde Pierre Dornbrach aus dem Verein „Fightclub 193“ ausgeschlossen.

In den JN mit ihrem revolutionären Anspruch spiegelt sich für Dornbrach der Kern einer zukünftigen „kämpferischen Gemeinschaft“ wieder. Ähnlich wie die verbotene „Heimatfreie Deutsche Jugend“ (HDJ) versucht auch die JN Freizeittag durchzuführen, bei denen ein wesentlicher Teil aus körperlichen Entüchtungsgangeboten besteht. Kampfsport ist für Dornbrach in diesem Zusammenhang ein wichtiger Bestandteil seines Programms, mit dem er als Schulungsbeauftragter der JN auf Jugendliche einwirken will. Dornbrach sucht immer wieder die Nähe zu Kampfsportlern, die seine Gesinnung teilen, die er engagieren und mit denen er trainieren kann. Im „Fightclub 193“ ist beispielsweise der Rechtsextremist Marko Matschke Mitglied. Matschke ist ehemaliger Basist der Senftenberger (OSL) rechtsextremistischen Band „Confident of Victory“ und einer von drei Turnierkämpfern des Clubs. Zuvor trat er für „Johnny's Kickboxstudio“ in Ruhland (OSL) an.

Grauzon zwischen Kampfsport, Rechtsextremismus und Tüftlerszene In den letzten Jahren gab es immer wieder Hinweise, wonach sich Personen aus dem rechtsextremistischen Spektrum erfolgreich um Arbeitsstellen im Bewachungsgewerbe bemühen. In Einzelfällen gründen Rechtsextremisten selbst

selbst solche ein Gewerbe. Bewachungsunternehmen werden bei Großveranstaltungen wie Sportveranstaltungen, Messen oder Wahlveranstaltungen eingesetzt. Darüber hinaus bewachen und beschützen sie Unternehmen und öffentliche Einrichtungen wie Asylbewerberheime oder Behörden. Dieses Tätigkeitsspektrum bietet Rechtsextremisten eine Vielzahl an Möglichkeiten, rechtsextremistisches Gedankengut in den öffentlichen Raum zu transportieren oder repressiv auf Andersdenkende und auf Bürger ausländischer Herkunft einzuwirken. Eine Tätigkeit im Bewachungsgewerbe ist für Rechtsextremisten auch auf Grund der Uniformierung und der Bewaffnung sowie der Ausübung von Macht und Dominanz attraktiv.

Bei der Beschäftigung von Rechtsextremisten in Sicherheitsunternehmen im Land Brandenburg handelt es sich nicht um ein flächendeckendes, sondern um ein punktuell auftretendes Phänomen. Aber es besteht durchaus die Gefahr, dass Rechtsextremisten ihren Job für politische Aktivitäten missbrauchen. Interessant ist in dem Zusammenhang auch die zahlreichen Vergleichen zwischen Sicherheitsfirmen und der rechtsextremistischen Kampfsportszene. Ein Teil der rechtsextremistischen Kampfsportszene rekrutiert sich aus Klientelen von Sicherheitsunternehmen.

Fazit

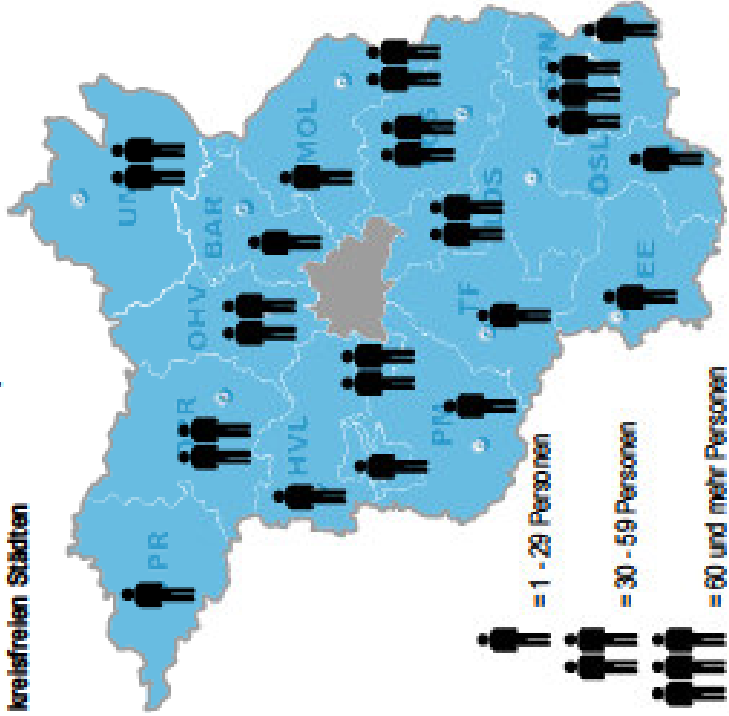
Die Verbindung von Rechtsextremismus und Kampfsport tritt als neues gesellschaftliches Phänomen auf. Unterschiedlich sind Methodik, Umfang und Effektivität, mit der sich die rechtsextremistische Szene mit dem Kampfsport verschmilzt. Neonationalsozialisten wie das Netzwerk „Widerstand Südbrandenburg“ wollen mit dem Angebot „nationaler“ Kampfturniere zu anderen Rechtsextremisten Verbindungen aufnehmen. Ebenso sollen neue Sympathisanten gewonnen und bestehende Bindungen gestärkt werden. Ziel ist ganz offenbar, die zum Netzwerk gehörenden örtlichen Zellen zu einer gewalt- und taburrellen „kämpferischen Gemeinschaft“ zu formen. „Nationaler“ Kampfsportturniere können als Vorbereitung für aggressiv-kämpferische Angriffe auf die Demokratie bewertet werden.

Diese Entwicklungen sind eine Herausforderung für die Zivilgesellschaft, die Sicherheit abtrotzen und die Politik in Brandenburg und darüber hinaus. Sport lebt vom Respekt gegenüber dem Gegner. Solcher Respekt verfragt sich jedoch nicht mit einer politischen Gesinnung, die den Gegner aufgrund „rassistischer“ oder „völkischer“ Merkmale von vornherein abweist. Kampfsport und Sicherheitsfirmen vertragen sich nicht mit rechtsextremistischen Gesinnungen.

1.3 Beispiele rechtsextremistischer Straftaten und Hooliganismus

Rechtsextremisten, die aufgrund ihrer politischen Einstellung Gewalttaten begehen, sind vorwiegend männlich und zwischen 18 und 30 Jahre alt. Das Potenzial der unorganisierten, insbesondere subkulturellen und gewaltbereiten Rechtsextremisten betrug 2011 in Brandenburg 420 Personen (2010: 450; Bund 2010: 9.500). Sie richten ihre meisteis spontanen und ungesplante Taten überwiegend gegen „politische Gegner“. Für Rechtsextremisten sind das Personen, die sie dem „linken“ Spektrum zuordnen und Personen, die sie als „fremd“ ansehen.¹ Die erlittenen Verletzungen führen bei den Opfern oftmals zu langjährigen Traumata.

Rechtsextremistische Gewaltpotenziale in den Landkreisen und kreisfreien Städten



¹ Wenn bei den nachfolgenden Darstellungen beispielweise Übergriffe auf „Linker“ und andere beschrieben werden, heißt das nicht zwingend, dass es sich tatsächlich um solche gehandelt haben muss. Entscheidend ist die Motivation der rechtsextremistischen Täter, die zugeben.

Fremdenfeindliche Gewaltstraftaten

„Ausländer“ oder Personen mit fremdem Aussehen sind oftmals Ziel rechtsextremistischer Gewalt. Antiföngliche verbale Provokationen steigern sich zu Tötlichkeiten und massiver Gewaltanwendung. Bahnhöfe und öffentliche Verkehrsmittel sind häufig Tatorte, wobei erheblicher Alkoholgebrauch die Täter zusätzlich enthemmt.

Beispiele rechtsextremistischer Gewalt gegen als „fremd“ betrachtete Personen:

Frankfurt (Oder), 21. März 2011: Vier Täter schlugen auf zwei Personen russischer Herkunft ein. Gleichzeitig wurden die Opfer beleidigt. „Schweiß Russen“, „Schweiß Ausländer – verpisst Euch, das ist unser Land“, „Verpisst Euch aus unserem Land“, „Wir sind Deutsche, das ist unser Land“.

Pereberg (PR), 21. Mai 2011: Ein 70-Jähriger wurde gefragt, ob er Deutscher sei. Der – obwohl er es ist – verneinte und ging weiter. Der Täter holte daraufhin einen Knüttel unter seiner Kleidung hervor und schlug damit den Renner von hinten auf den Kopf nieder. Bei der Festnahme trug der Täter einen Baseballschläger aus Aluminium am Körper. In seinem Rucksack befanden sich Reichskriegsflagge, Schneckschusspatrone und Stumphauben.

Coitbus, 6. August 2011: Eine Frau bezeichnete einen Kongolesen als „Neger“, was dieser sich verbat. Ein Bekannter der Frau fasste dies als „Anmach“ auf und stieß den Kongolesen mit der Faust gegen die Schulter und versuchte, ihn zu treten.

Spremburg (SPM), 7. August 2011: Ein 35-Jähriger beschimpfte die Familie eines Kosovaren mit „Ausländerschweine“, „Zigeunerpack“, „Basarden“ und „Kanaken“ und schlug dem Kosovaren mit der Faust ins Gesicht. Das Opfer ging zu Boden. Der Täter trat und schlug weiter auf ihn ein. Das Opfer musste im Krankenhaus operiert werden. Der Täter und die Ehefrau des Opfers sind Halbgeschwister. Er akzeptiert die Heirat seiner Schwester mit einem Ausländer nicht.

Coitbus, 25. August 2011: Zwei 19-Jährige liefen an drei marokkanischen Studenten und einem Gastdozenten der Universität vorbei. Plötzlich ließen sie um und schüchelten die vier verbal ein. Anschließend

schlug ein Täter mit einem Schlagring gegen den Kopf eines Studenten. Dieser erlitt mehrere Platzwunden am Kopf und im Gesicht.
Strausberg (MOL), 12. September 2011: Ein Taxifahrer pakistanischer Herkunft und ein Fahrgast stürzten über den Fahrgast. Der Fahrgast beleidigte den Taxifahrer mit „Du Judenschwein“, „Hurensohn“, „Ich besorg's dir“, „Ich bring dich um“, „Sieg Heil“ sowie „Heil Hitler“ und griff ihn körperlich an. Als der Fahrer flüchtete, verfolgte ihn der Täter und trat dem am Boden liegenden Opfer mehrmals gegen den Kopf. Der Taxifahrer erlitt erhebliche Verletzungen und musste stationär aufgenommen werden.

Anfalls ermittelte Straftaten

Anfalls ermittelte Ressentiments in der rechtsextremistischen Szene treten im Rahmen rechtsextremistisch motivierter Kriminalität immer wieder offen zu Tage. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Opfer jüdischen Glaubens sind.

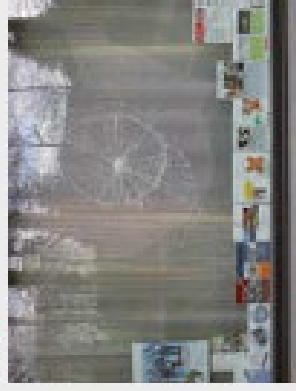
Beispiele antisemitischer Straf- und Gewalttaten

Posdam, 16. Januar 2011: Zwei Beschuldigte spielten in einer Wohnung laut rechtsextremistische Musik ab und sangen dazu. Zeugen aus dem Nachbarhaus konnten die Worte „Bring mir die Juden!“ und „Skinhead Oi/Oi/Oi!“ hören. In der Wohnung wurden fünf einschlägige CDs sichergestellt.
Gosen (LOS), zwischen 16. und 23. Januar 2011: Unbekannte Täter brachen in einen Bungalow ein und wollten diesen in Brand setzen. An die Außenfassade wurden mit schwarzer Farbe ein Davidstern sowie der Schriftzug „RAUS“ geschmiert. Der Besitzer ist Jude.

Posdam, 8. Februar 2011: In einer Mieterstreikanhörung sagte ein Mann zu einer Mitarbeiterin einer Wohnungsgesellschaft unter anderem: „Er ist Jude, Hitler hätte noch mehr Juden vergasen sollen“, „Das Kind kann auch verrecken, das ist auch Jude.“

Eberswalde (BAR), 2. März 2011: Bei einem verbalen Streit beschimpfte eine Person den Zeugen mit den Worten „Was willst du Judenschwein von mir? Euch hätte man schon damals alle vergasen müssen! Sieg Heil!“.

Luckenwalde (TF), 24. März 2011: Bei einer Festnahme schrie der Beschuldigte in der Öffentlichkeit die Parolen „Heil Hitler“, „Schweiß-Juden“, „Deutschland den Deutschen“, „Judenschweine“ und „Schweißkandier!“.



Barnau (BAR), 26. März 2011: Mit einem Stein wurde eine Schauflenschilder der jüdischen Gemeinde zerstört und ein Hakenkreuz in den Briefkasten geritzt.

Werder (PM), 7. April 2011: Während eines Einkaufs fragte der Geschädigte einen Mann, ob dieser sich nicht für sein Thor Steinar-Bekleidungsstück schäme. Daraufhin beschimpfte ihn dessen Begleiterin und bezeichnete ihn als „Judensauf“.

Rüdersdorf (MOL), 8. Mai 2011: Zeugen teilten der Polizei mit, am Denkmal der Gefallenen des 1. Weltkrieges hielten sich vier Personen auf und rielen unter anderem „Juden raus!“, „Neger raus!“. Dazu schwenkten sie eine schwarz-weiß-rote Fahne.

Eisenwerda (EE), 22. Mai 2011: Ein Mann wurde angezeigt, weil er wiederholt „Judenschweine, Ebbhmann sei dank“ gerufen hatte.

Posdam, 15. Juni 2011: Ein Mann rief vom Balkon seiner Wohnung „Du Judensauf“ einer Passantin hinterher.

Strausberg (MOL), 18. September 2011: Mit Pflastersteinen wurde eine Gedenktafel zerstört, die an die Zerstörung der örtlichen Synagoge am 9. November 1938 erinnert.

Werder (PM), 29. September 2011: Mit dem Projekt „ON TOUR – Das Jüdische Museum macht Schule“ besuchten Mitarbeiter des Jüdischen Museums Berlin die Carl-von-Ossietzky-Oberschule und bauten eine

Wanderausstellung auf. In der Hofpause wurden die Mitarbeiter mit „Juden-schlampfe“, „Ex oder Jude“ und „Früher hätte man euch vergast und verbrannt“ beleidigt. Die Ausstellung wurde abgebrochen.

Straf- und Gewalttaten gegen den politischen Gegner

Rechtsextremistische Gewalttaten richten sich vielfach auch gegen Personen, die in den Augen der Täter eine „linke Gesinnung“ haben. Der Hass auf diese Personen führt wiederholt zu Aggressionen, die sich oftmals in spontanen Gewalttaten äußern.

Beispiele rechtsextremistischer Straf- und Gewalttaten gegen „Linke“:

Potsdam, 1. Januar 2011: Eine alkoholisierte männliche Person mit grüner Bomberjacke und Dynamo Dresden-T-Shirt zeigte in einem eher dem „linken“ Spektrum zuzuordnenden Babelsberger Lokal den Hilferuf und beleidigte Gäste mit „Kommunistensäuer“ sowie „Zerkerfetzen“. Nach Verweisung aus dem Lokal warf der Beschuldigte eine Bierflasche durch die Eingangstür, traf einen Gast am Bauch und schlug diesen mit einem Stock auf den Rücken.

Corbitz, 5. Februar 2011: Zwei Personen trugen zwei andere nach ihrer Gesinnung. Als diese angaben, politisch neutral beziehungsweise eher linksorientiert zu sein, wurden sie mit den Worten „Schleiß, Zerk, verreckel“ beschimpft und mit Schlägen und Fußstößen angegriffen.

Regionalexpress zwischen Michendorf (PM) und Potsdam, 12. März 2011: Eine dem äußeren Erscheinungsbild nach der rechten Szene zuzuordnende Person schlug einer Person eine Bierflasche ins Gesicht. Das Opfer kam von einer Demonstration gegen Rechtsextremismus. Der Täter flüchtete am Bahnhof Rehrücke (PM) in ein angrenzendes Waldstück. Der Geschädigte erlitt leichte Schnittverletzungen im Gesicht und wurde ambulant im Krankenhaus behandelt.

Britz (BAR), 15. März 2011: Drei Männer beleidigten einen 29-jährigen mit „Du Zerkenschwein“ und schlugen auf ihn ein. Der Geschädigte konnte sich behelfen und fliehen. Er erlitt eine Kopfplatzwunde und Prellungen. Die drei Tatverdächtigen sind dem rechtsextremistischen Szene zuzurechnen.

Corbitz, 16. April 2011: Zwei durch Straftaten einschlägig bekannte 18-jährige Rechtsextremisten bewarfen im Puschkinpark Personen mit

Steinen, weil sie „Linke“ seien. Auf die Nachfrage, was das soll, schlugen und traten die Täter einer jungen Frau ins Gesicht.

Wilstock (QPR), 9. Mai 2011: Eine männliche Person schlug mit einer Gliederkette eine andere Person ins Gesicht, weil er das Opfer nach der optischen Erscheinung für „links“ hielt. Als Motiv gab der Beschuldigte an, sein Bruder (rechtsorientiert) sei vor einiger Zeit von linksorientierten Personen verprügelt worden.

Lietzen (MCU), 17. Juli 2011: Während des „Seaside Festivals“ (mit Teilnehmern aus dem „linken“ Spektrum) erschienen etwa 20 bis 30 Personen. Ihnen teilte man mit, „Rechter“ seien unerwünscht. Die Gruppe verließ zunächst den Veranstaltungsort. Später kamen sechs Personen mit Baseballschlägern zurück, schlugen einen Festival-Teilnehmer mit der Faust ins Gesicht und traten ihm in die Hüfte.

Beleidigung und Volkshetze gegen Behinderte:

Potsdam, 2. April 2011: Vier Frauen im Alter von 17 und 18 Jahren beleidigten eine Gruppe behinderter Personen und ihre Betreuer am Hauptbahnhof. Es fielen Worte wie: „Ihr gehört vergast, ihr Bekloppten, ihr Dummen, Krüppel, Drecksau, Schlampen“. Zur Tatzeit befanden sich auf dem Bahnhofsvorplatz zahlreiche unbeteiligte Personen, die den Vorfall mitbekamen. Die Beschuldigten sind teilweise wegen einschlägiger Straftaten bekannt. Mindestens eine Person gilt der rechtsextremistischen Szene als zugehörig.

Fußball und Hooliganismus

Rechtsextremisten besuchen weiterhin gezielt Fußball-Stadien, und wollen die auf den Rängen entstehende Stimmung in ideologische Bahnen lenken. Ebenso werden eigene Fußballvereine von Rechtsextremisten selbst veranstaltet. Sie dienen vorrangig der Kontaktpflege und der Nachwuchsgewinnung. In Brandenburg gibt es regionale Überschneidungen zwischen Rechtsextremisten und Hooligans. Besonders treten diese Szenen in Cottbus und Frankfurt (Oder) hervor. Es handelt sich wie schon 2010 um ein Personenzentral von bis zu 50 Personen.

2011 hielten sich vor allem die rechtsextremistischen Fans des Frankfurter Fußballvereins „FFC Viktoria '91“ stark zurück. Nur vereinzelte nebensächliche Aktivitäten wurden bekannt. Beim Spiel „FFC Viktoria '91“ gegen „SV Babelsberg 03“ am 12. November 2011 riefen rechtsextremistische Fans von „FFC Viktoria '91“, „Arbeit macht frei, Babelsberg 03“.

Die 2011 wahrnehmbare „Zurückhaltung“ rechtsextremistischer Fans vom JFC Viktoria '91“ legt daran, dass viele Akteure sich anderweitig betätigen und nur langsam neue nachrücken. Ein weiterer Grund könnte die bevorstehende Fußball-Europameisterschaft 2012 in Polen und in der Ukraine sein. Offenbar wollen „auffälliger“ Stadionbesucher vermeiden, mit möglichen Reisebeschränkungen, Stadtverboten und Meldeforderungen konfrontiert zu werden.

Beispiele rechtsextremistischer Aktivitäten im Rahmen von Fußballspielen:

12. März 2011, A-Junioren, JFC Schwedt 02“ gegen JFSV Bemauf: Nach dem Spiel wurde eine Person mit dunkler Hautfarbe mit „Hurensohn“, „Penner“, „Neger“ und „Neger geh nach Hause“ beschimpft.

16. April 2011, Oberliga Nord, „SV Germania Schöneiche“ gegen „BFC Dynamo“: Nach Spielende führen etwa 150 BFC-Fans mit der Straßenbahn von Schöneiche (L-OS) nach Berlin-Friedrichshagen. Dabei wurden rechtsextremistische Uderergassungen.

29. April 2011, 3. Liga, „SV Babelsberg 03“ gegen „Dynamo Dresden“: Ein „Gästelant“ zeigte den Hitlergruß.

2. Mai 2011, 2. Bundesliga, „FC Energie Cottbus“ gegen JCAugsburg“: Ein Zuschauer zeigte mehrmals den Hitlergruß und rief „Sieg Heil“.

Am 7. Mai 2011 wurden in Potsdam-Babelsberg mehrere rechtsextremistische Schmierereien entdeckt. Darunter Hakenkreuze und Schriftzüge wie „NS-JETZ!“ sowie „Juden SVB“.

30. Juli 2011, Pokalspiel, „SV Babelsberg 03“ gegen „MSV Duisburg“: Eine Person im Duisburger Fanblock zeigte den Hitlergruß.

Wie bereits 2008 und 2010 veranstalteten Rechtsextremisten aus Berlin und Brandenburg am 19. Juni 2011 ein Fußballturnier auf dem Sportplatz in Zühnsdorf (OHV). Mannschaften aus ganz Deutschland und anderen europäischen Ländern sollen gespielt haben. Veranstalter war die Hammenkin-Sektion Berlin. In den letzten Jahren trat „Wolf's Hook White Brotherhood“ als Veranstalter auf.

Trotz dieser Vorfälle sind Aktionen dieser Art in Brandenburg rückläufig. Rechtsextremisten können in Brandenburg nicht ungestört in und um Fußballstadien ihre Parolen gröden und ihre Aggressionen ausleben. Die

Scheitelsbehörden und die Vereine haben das Problem erkannt und Gegenmaßnahmen eingeleitet.

Daneben bieten rechtsextremistische Vertriebe wie „Rebel-Records“ (Cottbus) und der „NMV-Versand“ (Eberswalde, BAR) T-Shirts für Hoofigans an.

Darüber hinaus finden sich beispielsweise im rechtsextremistischen „Thiazf-Internetforum Themen wie „Politische Tendenzen der Ultras und Hools in Deutschland“. Dort werden neben dem bereits bekannten „Dynamo Dresden Juden – Banner“ (siehe Verfassungsschutzbericht Brandenburg, 2009, S. 115) auch andere Bilder dieser Art gezeigt.



1.4 NPD-Jugend zwischen Partei und Neonationalsozialismus



Die Jungen Nationaldemokraten (JN) sind die offizielle Jugendorganisation der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD). Ihre Gründung erfolgte 1969. Der heutige Sitz der Organisation ist in Halberstadt (Sachsen-Anhalt). Die NPD verfügt damit als einzige rechtsextremistische Partei über eine zahlenmäßig relevante Jugendorganisation. Bundesweit bilden die JN jedoch unter Mitgliederschwund, 2010 umfasste das JN-Personalpotenzial bundesweit 430 Mitglieder.

Die JN gliedern sich in einen Bundesverband und mehrere Landesverbände (LV) sowie weitere regional oder lokal agierende Stützpunkte. Die Organisation ist nicht in allen Bundesländern präsent. Eigene Angaben zufolge gibt es LV in Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Sachsen. In Brandenburg sind gegenwärtig drei Stützpunkte aktiv. Ein Landesverband existiert nicht.

In der Satzung der NPD heißt es im Paragraphen 23:

„Die Jugendorganisation der NPD sind die Jungen Nationaldemokraten (JN). Sie sind integraler Bestandteil der NPD.“ Der Parteivorstand der NPDpartei entscheidet über „Neufassungen und Änderungen des JN-Statuts“.

Der JN-Bundesvorsitzende ist kraft Amtes Mitglied im NPD-Bundesvorstand. Seit Oktober 2007 ist das der Politikstudent Michael Schäfer. Er entstammt der neonationalsozialistischen Szene Sachsen-Anhalts. Seit seinem Amtsantritt bemüht er sich um die Profilschärfung der JN und eine stärkere Emanzipation von der Mutterpartei.

Holger Apfel ist seit dem NPD-Bundesparteitag am 12. und 13. November 2011 im brandenburgischen Neuruppin (OPR) neuer Parteivorsitzender. Er wollte Schäfers Position im Bundesvorstand durch eine Wahl der Parteitagss delegierten festigen. Daher versuchte Schäfer im Vorfeld, sich zu profilieren. Im September 2011 schoss er im Interview mit „DeutschlandEchoInfo“ eine Breitschere gegen den damaligen NPD-Bundesvorsitzenden Udo Voigt.

„Derzeit stagnieren wir bestenfalls, und vom gegenwärtigen Parteivorstand kommen keine Vorgaben, keine Ideen und keine Zu-

kunftskonzepte – auch die Fähigkeit zur Selbst- und Mandantenpolitik scheint verkorengangen zu sein. (...) Ich möchte, daß wir eine wirklich vollkommene Linie mit klarem weltanschaulichen Fundament bekommen und Schluß machen mit dem Wasch-Wasch-Kurs, der es allen Recht machen will, nur nicht dem deutschen Wähler.“

Kommentare folgten prompt. So schreibt ein „Hagbard“:

„Die Aussagen im Interview sind ja alle hübsch und fein gewählt; meines Wissens war Herr Schäfer als JN-Chef aber auch bisher Bundesvorstandsmitleid und hätte daher die Möglichkeit gehabt, zumindest entsprechende Akzente zu setzen.“ Und „Fürst“ ergänzt: „Das Kamerad Schäfer sich jetzt klar positioniert war klar, denn auch für ihn geht es um das liebe Geld. (...) Michael Schäfer trägt in Sachsen-Anhalt eine große Mitschuld an der Unreinigkeit. Nun steht er vor dem Scherbenhaufen. In Sachsen-Anhalt hört und sieht man nichts mehr von ihm.“

„NPD KV UNNA / HAMM“ stellt allen Kommentaren voran:

„Die Parteikameraden wären gut beraten sich nicht überall und in jedem Medium zu verbreiten. (...) Leider herrscht im nationalen Lager eine Kultur der Geschwätzigkeit, die nicht so ganz vernünftig ist.“

Offenbar trafen diese Stellungnahmen den Nerv der Parteitagsdelegationen. Denn Schäfer fiel auf dem NPD-Parteitag durch. Statt seiner wurde der brandenburgische NPD-Landesvorsitzende und Voigt-Vertraute Klaus Beier in den Bundesvorstand gewählt.

Der karrierefokurierte Schäfer wurde somit auf den Ausgangspunkt seiner Bemühungen zurückgeworfen: nach Halberstadt. Von dort kann er sich weiter bemühen, seine zusehends desolater erscheinende Jugendorganisation zu führen. Schließlich geben sich die JN-Bundesgeschäftsführer die Klinke in die Hand und „Wurfsätze der Korruption im Zusammenhang mit dem JN-Versand „Frontdienst“ kamen auf. Zudem hatten mehrere JN-Vorstandsmitglieder Fehlentwicklungen sowie Missstände kritisiert und kehrten dem Bundesvorstand den Rücken.

Einer davon ist Matthias Gämer. Er lobte Ende Juni 2011 die Anbindung des von ihm geleiteten „Nationalen Bildungskreises“ (NBK) an die JN und trat aus. Neben Konflikten im persönlichen Bereich war inhaltlich von einem vermeintlichen Strategiewechsel der JN die Rede. Die einen befür-

wortien die „vorpolitische Raumnahme“, wo für der NPK stand. Andere wiederum orientierten sich an einer angeblich „orthodoxen“ Freilichtorganisation ohne politisches Wollen“. Damit war die vom stellvertretenden JN-Bundesvorsitzenden Sebastian Richter geleitete Interessengemeinschaft „Fahrt & Lager“ gemeint. Seit Gättners Rückzug ist der Bereich „Schulung/NBK“ im JN-Bundesvorstand unbesetzt. Der NBK wollte bis dahin „neben den für alle JNler zugänglichen Vorträgen, Referaten und Polifionspapieren“ auch Hilfe für Schüler und Studenten anbieten. Zudem sollte mit seiner Hilfe auch das als Missstand empfundene „nicht-Vorhandensein einer einheitlichen Weltanschauung“ großspurig behoben werden.

Gättnier gründete stattdessen die Firma „NATIONALER BILDUNGSKREIS Ltd.“, welche das Nachrichtenportal „kompakt-nachrichten.de“ betreibt. Daran arbeitet die gerade erst in den NPD-Bundesvorstand gewählte Birgit Fechner mit. Bis September 2009 saß sie für die „Deutsche Volksunion“ im Landtag Brandenburg.

Ein Auge auf den freien Posten des JN-Bundesbildungsbeauftragten hat unterdessen der Brandenburger Pierre Dombach gewonnen. Er ist Leiter des JN-Stützpunktes Lausitz und schmückt sich gerne mit Posten.

Den drei stellvertretenden Bundesvorsitzenden (Andy Knape, der Brandenburger Sebastian Richter und Lars Gold) ist es nicht gelungen, den Aufbauserscheinungen der JN entgegenzuwirken. Einzige Andy Knape konnte einen Erfolg für sich verbuchen. Er wurde in den NPD-Bundesvorstand gewählt, wird dort für den Bereich „Sicherheits- und Ordnungsdienst“ verantwortlich sein und sich für die „Freie Kräfte“ (siehe 1.1) einzubringen.

Auf der Homepage des JN-Bundesverbandes beschreibt sich Sebastian Richter folgendermaßen:

„Das Interesse, politisch aktiv zu werden, wurde während meiner Zeit bei diversen völkischen Jugendgruppen herausgebildet. Damals war ich etwa 15 Jahre alt und habe mich besonders für gemeinschaftsbildende Veranstaltungen interessiert. Später dann wuchs auch das Interesse an politischen Aktionen. Ich hinterfragte öffentlich verschiedene Dinge und eckte immer öfter damit an. Das dadurch geweckte Misstrauen gegenüber diesem Staat wuchs mehr und mehr und führte letztendlich dazu, daß ich ein erbitterter Gegner dieses Systems geworden bin. Diese Entwicklung setzt sich auch heute noch fort.“ Nach seiner Auffassung haben die JN die Aufgabe, „Junge Aktivisten zusammenzuführen und ihnen somit die Möglichkeit zu geben, sich auszutauschen. Es muß unser Ziel sein, unsere Weltanschauung durch Vorleben in der Gemeinschaft zu vermitteln. Das Predigen unserer Idee auf Schulungen reicht einfach nicht aus. Blutingsarbeit, Gemeinschaftspflege und Aktivismus sind für uns „Merkmale untrennbar miteinander verbunden“.

Um diese Vorstellung umzusetzen leitet Richter die JN-Interessengemeinschaft (IG) „Fahrt & Lager“. Diese „Gemeinschaft“ weist Parallelen zur im März 2009 vom Bundesinnenministerium verbotenem „Heimatrauen Deutschen Jugend“ (HDJ) auf. Daher fanden Ende 2010 Hausdurchsuchungen statt. Das ehemalige HDJ-Mitglied Richter war davon betroffen. Eine weitere Durchsuchungsmaßnahme erfolgte am 22. März 2011. Diverse Unterlagen, ein Computer und Tonträger wurden bei Richter beschlagnahmt.

Anlass für die sogenannte Maßnahme war ein von der „Interessengemeinschaft (IG) Fahrt & Lager“ unter dem Namen „Wanderfreunde Winder“ in Rheinland-Platz angemietetes „Jahreswechsellager“. Die Veranstaltung konnte so weitgehend verhindert werden. In einer JN-Stellungnahme mit der marxistischen Überschrift „Vom Widerstand zum Angriff“ hieß es damals:

„Heute ist nicht alle Tage – wir kommen wieder, keine Frage! JN voran für einen Nationalen Sozialismus!“





Später konnte ein von Sebastian Richter vom 10. bis 13. Juni 2011 in Quidsdorf (Sachsen) geplantes JN-„Pflingstlager“ unter dem Motto „Ihr Untergang muss unser Aufstieg sein!“ verhindert werden.

Der brandenburgische JN-Aktivist Peims Dombach hinterließ im Zusammenhang mit dem unterbundenen „Pflingstlager“ Äußerungen auf der Homepage des JN-Bundesverbandes, welche durch aus als Drohung gegen eine Journalistin verstanden werden kann:

„Das System hat zwar Waffen, Söldner und Agenten, doch haben wir ... Ikonisten, die opferbereit genug sind (...) /interessant dabei ist vor allem die Tatsache, dass eine Frau Andrea ... nun auch auf uns aufmerksam wurde. Du solltest Dich in Zukunft besser farnen Andrea.“

Die letzte bedeutende Veranstaltung auf Bundesebene führten die JN am 5. November 2011 in Kirchheim (Thüringen) im Vorfeld des NPD-Bundespartikels durch. Der damals noch amtierende NPD-Bundesvorsitzende Voigt war offenbar nicht als Redner vorgesehen. Dafür aber der vom JN-Bundesvorsitzenden Schäfer unterstützte Voigt-Gegenkandidat Holger Apffel samt Gefolge. Voigt kam trotzdem und brachte den Berliner Landesvorsitzenden

Uwe Meenen mit. Beide sollen zwar wulstentrammt den Saal wieder verlassen haben. Doch zuvor hatte Meenen gegenüber dem JN-Vorsitzenden Michael Schäfer geäußert, er wolle nach dem NPD-Bundespartitag den organisatorischen Notstand über die JN verhängen, um Schäfer und seine Mannschaft abzusetzen. Bekanntlich ist es anders gekommen.



Ein in Brandenburg weihnhaftes NPD-Mitglied, der Anwalt Wolfram Nährath, war bis zum Verbot der „Miking-Jugend“ im Jahr 1994 deren Vorsitzender und anschließend Mitglied in der 2009 verbotenen „NDJ“. Aus seiner Rede in Kirchheim wird auf der JN-Homepage zitiert:

„Innerhalb von nur einer Generation soll nun also das Erbe von 177 vorangegangenen Generationen für immer ausgelöscht werden. Aber unsere Geschichte beginnt nicht 1945 – sie beginnt vor 7000 Jahren, mit dem Entstehen der germanischen Völker. In uns allen fließt das Blut unserer Vorfahren und es ist die höchste Ehre, dieses große Erbe in Form eigener Kinder weiterleben zu sehen.“

JN in Brandenburg

In Brandenburg sind weiterhin drei JN-Stützpunkte existent. Der älteste entstand 2007 in Oranienburg (OHV) im November 2008 folgte Potsdam und sechs Monate später der Stützpunkt Lausitz. Trotz entsprechender Ankündigungen blieben weitere Stützpunktgründungen, etwa im Raum Schöneiche (L.O.S), aus. Auch die Gründung eines Landesverbandes kam nicht zustande. Den noch aktiven Stützpunkten ist es nicht gelungen, ihre Mitgliederzahl zu halten, sie lag Ende 2011 bei etwa 25 Personen (2010: 40).

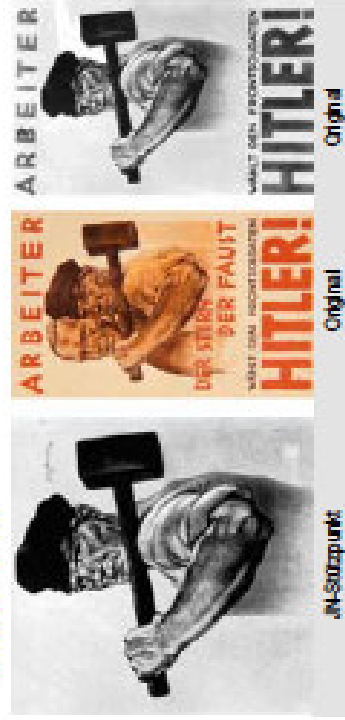
Die hierarchisch strukturierten Stützpunkte sind durch eine rege Lesefähigkeit mit einem festen Teilnehmerkreis geprägt. Die Stützpunkte Potsdam und Lausitz waren 2011 deutlich aktiver als der in Oranienburg (OHV). Die beiden Erstgenannten sind, im Gegensatz zu Oranienburg, im „Netznetz“ vertreten. Allerdings verfügen die Potsdamer über eine eigene Internetpräsenz, während die Lausitz die Bundeseite der Organisation nutzt. Das ist ein klarer Hinweis darauf, dass es dem JN-Bundesvorstand nach wie vor nicht gelingt, eine zumindest strukturelle Einheitlichkeit herzustellen. Denn die Stützpunkte sind in Bezug auf ihre Außenanstellung und Aktionen weitestgehend autonom.

Sitzpunkt Potsdam

„Ein Luther, ein Gutenberg, ein Nikolaus Kopernikus, ein Justus Liebig, ein Beethoven, ein Schiller, ein Goethe, ein Friedrich der Große, ein Rosenberg, ein Hans Zöberlein, ein Horst Wessel“ – sie alle hätten nie so wirken können, wie sie gewirkt haben. Die Demokraten hätten jegliche aufsteigende Saat der Höherentwicklung des Deutschen Volkes zunichte gemacht. Genau so, wie sie es die letzten 60 Jahre getan haben. Ihre langweiligen Probverteilungen für unbedeutende Menschen, ihre Kriechereien vor antideutschen Meinungen, die uns junge Deutsche nichts angehen, ihre Ausländerpolitik – nichts davon dient der Höherentwicklung unseres Volks. Die heutige deutsche Politik: Sie ist ein einziger Kriechgang vor dem Ausland und eine einzige Medienwerfung vor allen, was uns als Deutsches Volk zu Sklaven macht. Ihr Ziel: der Deutsche Volkstod.“

So stand es auf der Seite „Infoportal-Potsdam“, welche dem Potsdamer JN-Stützpunkt zuzuordnen ist. Dieser Sitzpunkt ist neonationalsozialistisch ausgerichtet, was Forderungen wie „Volk steht auf! Nationaler Widerstand“ unterstreichen. Woanders heißt es auf dieser Internetseite:

„Wir fordern von jedem deutschen Volksgenossen, der sich uns anschließt, den fleißigen Einsatz von Faust und Stimm. Er muss bereit sein, den Kampf gegen die Volksverräter in den Parlamenten, den Kampf gegen die Überfremdung unseres Landes, den Kampf gegen die heutige evangelische Kirche, die sich wie ein Krebsgeschwür über die natürlichen Empfindungen der Menschen legt, führen zu wollen.“



1. Chelidoge M SOAP
2. NS-Schriftsteller
3. SA-Sturmführer

Bis ins Jahr 2011 hinein stand der Sitzpunkt Potsdam unter der Leitung von Mark Eminges. Die überschaubaren Aktivitäten waren 2011 insbesondere an der „Werde-Unsterblich-Aktion des neonationalsozialistischen Netzwerks „Widerstand Südrandenburg“ ausgerichtet (siehe 1. 1).

So zog ein Dutzend JN-Aktivisten am 17. Juni 2011 mit Masken durch Potsdam. Dabei wurde die Parole „Wer hat uns verraten? Die Demokraten! Wer macht damit Schluss? Nationaler Sozialismus! Potsdam erweitert!“ gerufen. Hinterlassen wurden Papierschnipsel mit der Adresse der entsprechenden Internetseite. Am 15. Juli 2011 und am 12. August 2011 folgten ähnliche Aktionen.

Am 9. November 2011 kamen zusätzlich Fackeln zum Einsatz. Gedacht werden sollte dem geschichteten „Hilfer-Ludendorff-Putsch“ von 1923 in München. Die Aktion wurde jedoch aufgrund herannahender Polizeikräfte nach wenigen Minuten abgebrochen. Auf der JN-Internetseite „Infoportal-Potsdam“ stand dazu:

„Ein Kreis von Kameraden haben in der Nacht vom 9. November 2011 den 16 Märtyrern gedacht, welche als erste ihr Leben für die deutsche Freiheit im Jahre 1923 gegeben hatten. Ermordet durch Demokratenhund! ... Damals, wie heute ging und geht es gegen das gleiche Gesindel, welches das Volk, jede Verantwortung von sich abweisend, in den Abgrund regiert. (...) wir werden mit der steigenden Not stärker und ihr werdet durch eure Dekadenz schwächer (...) Ihr oder Wir, Kompromisse gibt es nicht. Nationaler Sozialismus Jetzt!“

Der Potsdamer JN-Stützpunkt hat sich weit vom JN-Bundesverband und der Mutterpartei abgesetzt. Er ist eindeutig neonationalsozialistischen „Freien Kämpfern“ zuzuordnen, was folgendes Zitat auf „Infoportal-Potsdam“ belegt:

„DVU, NPD, Republikaner ... und wie sie alle heißen und heißen. (...) Wir können ... heute feststellen, dass all die Anbiederer, all die feigen Kompromisse und all die systemkonforme Daherkommen der so genannten nationalen Parteien, nichts, aber auch gar nichts



gebracht haben. Stattdessen haben sich viele Aktivisten in den öffentlichen Wahlkämpfen aufgelesen und ihre kostbare Energie verschwendet. Das alles hat den Kurs des BRD-Marxenschiffs auch nicht um ein Grad zugunsten unseres Volkes korrigieren können.“ Daher sei nach Ansicht der JN-Politikern folgendem Hilder-Zitat zusammenzufassen: „Denn wer nicht bereit oder fähig ist, für sein Dasein zu streiten, dem hat die ewig gerechte Vorsehung schon das Ende bestimmt. Die Welt ist nicht da für feige Völker.“

Stützpunkt Lausitz

Dieser Stützpunkt stellte 2011 das Thema „Volkstod“ in den Mittelpunkt seiner Aktivitäten. Unter dem Motto „Kampf dem Volkstod-System – Wir lassen uns nicht BRDigen!“ kam es unter anderem zu Aktionen in Schwarzhof, Otrand und Großschän (alle OSU). Eine Resonanz der Bevölkerung blieb aus. Selbiges gilt für eine von etwa sechs Personen durchgeführte Mahnwache am 17. September 2011 in Ruhland (OSU).



Am 29. Oktober 2011 fand zusammen mit Mitgliedern des NPD-Kreisverbandes Dahme/land sowie „Freien Kräften“ in Luckenwalde (TF) eine weitere Mahnwache statt. Laut Homepage des JN-Bundesvorstandes sollten die politischen Forderungen einer aufstrebenden jungen Generation unter das Volk gebracht werden. Unterzeichnet ist der Beitrag mit „JN Brandenburg“. Ein Landesverband existiert jedoch gar nicht.

Stützpunktleiter Pierre Dornbrach beteiligte sich mit einigen Mitgliedern am Ausbau einer von Sven Haverlandt (Vorsitzender des NPD-Kreisverbandes Dahme/land) bewohnten Immobilie in Mätkisch-Buchholz (LDS).

In Zusammenarbeit mit dem „Freien Netz Bomax/Gelthain“ (Sachsen) organisierte der NPD-Kreisverband Leipzig am 13. August 2011 den erstmals durchgeführten „Tag der Identität“ in Gelthain. Knapp 200 Rechtsextremis-

ten nahmen teil. In einer Rede hezte Dornbrach unter anderem:

„Die Volksstodrepublik Deutschland ähneln einem Konzentrationlager ...“

Seine neonationalsozialistische Gesinnung tritt auch an anderen Stellen klar hervor. So schreibt er auf der Homepage des JN-Bundesverbandes:

„Gehen wir durch Großstadtstraßen, werden wir Zeugen einer grauen Mischlingsmasse, die nicht nur heimtösch, sondern auch sexuell geworden ist. Die Blöcke dieser Menschen sind getränkt von der allwärtigen Leere, die das Strahlen, welches einst das Gesicht unserer Volksgenossen verzerrte, verdrängte. (...) Er hat stand auf diesem unserem Boden ein großartiges Reich, das an Kraft und Stärke alles übertrifft. (...) Die BRD-Gesellschaft hingegen ähnelt eher einem Konsumsklavennolk. Die Börseinkontakte USA ist längst in den Köpfen der Menschen angekommen. Im Parlament vertreten Figuren der Hochfinanz US-amerikanische Interessen und wirtschaften das Geschaffene in den Abgrund.“

Am selben Ort fordert er in einem anderem Beitrag:

„Entweder erkämpfen wir uns eine nationalsozialistische und sozialistische Revolution oder wir alle werden bald nur noch ein Stück Geschichte sein.“

Dieser neonationalsozialistische, auf das Dritte Reich ausgerichtete Fanatismus hat ihm offenbar im JN-Bundesvorstand die Zuständigkeit für den Bereich „Bildung“ eingebracht.

Stützpunkt Oramlenburg

Der älteste brandenburgische JN-Stützpunkt Oramlenburg (OHV) trat 2011 kaum in Erscheinung. Verboten hat man zudem den „Speicher“ als Veranstaltungsort. Insbesondere wurde damit die Durchführung rechtsextremistischer Konzerte unterbunden. Im März 2011 veröffentlichte der Stützpunkt allerdings einen Text auf der Homepage des JN-Bundesverbandes. Unter der Überschrift „Ohne Lebensausrichtung – Kein Lebensinn!“ heißt es:

„Der Geist des Bürgers ist völlig feindgesteuert und für unsere Propaganda, in einer Zeit des noch herrschenden Überflusses, kaum empfänglich. A Meinig die Propagandaverbreitung kann also nicht Priorität im Leben eines Nationalen Sozialisten sein. (...) Klarzustellen ist, dass unser Sozialismus als Weltanschauung alle Bereiche des Lebens umfasst und somit keine rein politische Forderung sein kann. Wer ihn fördert, kann nicht nur seine äußerliche politische Umsetzung verlangen, sondern muss ihn selbst auch leben und von Mistweilern seine totale Auslebung fordern. (...) Blut, das ist das ewige Erbe unserer Ahnen. Heute wird es oft gedanklos mit fremdem vermischt und immer weniger in die Zukunft getragen. Dem müssen wir nach Möglichkeit Einhalt gebieten.“

Ausblick

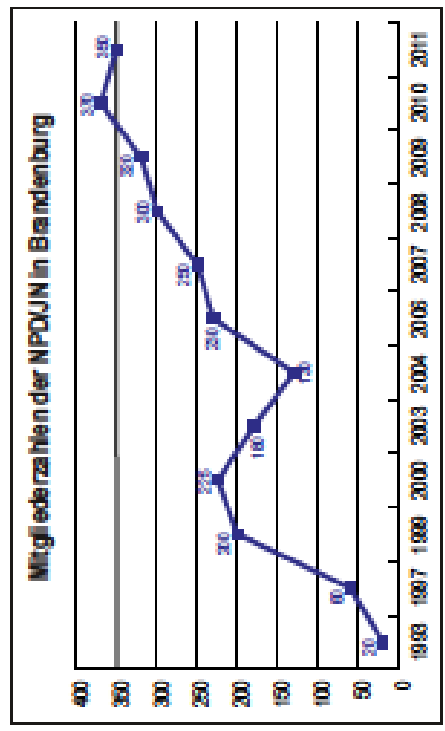
Die JN pendeln mit ihrem elitären Selbstanspruch weiterhin zwischen NPD und neonationalsozialistischen „Freien Kämpfern“. Die Feststellung des JN-Bundesvorsitzenden „Wir sind eine gesellschaftliche Randgruppe und wenn wir uns nicht langsam anfangen zu entwickeln, werden wir eine gesellschaftliche Randgruppe bleiben“, hat weiterhin Gültigkeit. Die Nazifizierung ist beiden JN weiter vorangeschritten als in der bereits ebenfalls nazifizierten NPD. Es ist nicht absehbar, ob und inwieweit die NPD mit satzungskonformen Maßnahmen in die JN eingreifen wird. Zurzeit spricht einiges eher für eine größere Eigenständigkeit gegenüber der Mutterpartei.

In Brandenburg nimmt die Mitgliederzahl ab. Neue Stützpunkte wurden nicht gegründet und die Aktivitäten sind rückläufig. Die Gründung eines Landesverbandes ist so wenig absehbar wie leistbar. Eine noch stärkere – auch organisatorische – Anbindung an neonationalsozialistische „Freie Kämpfer“ könnte die Folge sein. Denn die benutzen die JN jetzt schon als legalen Schutzschirm.

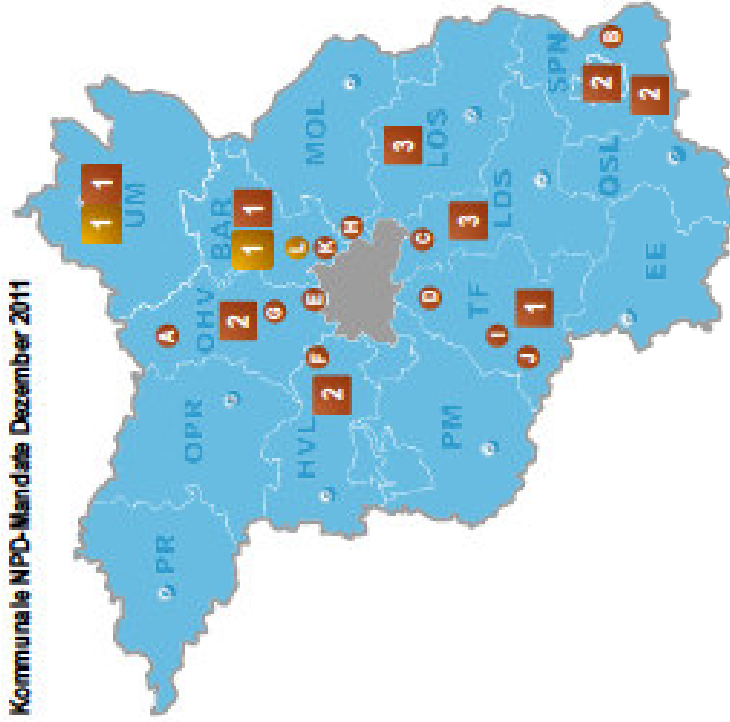
1.5 NPD profitiert nicht von Fusion mit DVU

Der NPD-Landesverband Brandenburg im April 2003 aus dem 1991 gegründeten gemeinsamen Landesverband Berlin-Brandenburg hervor. Die Abspaltung der neonationalsozialistischen „Bewegung Neue Ordnung“ (BNO) hatte die Partei 2004 auf 130 Mitglieder zurückgeworfen. Mit dem Einzug der NPD in den sächsischen Landtag stieg in Brandenburg die Mitgliederzahl an. Die „Jungen Nationaldemokraten“ (JN) eingerechnet, zählte die NPD 2007 bereits über 250 Mitglieder. Trotz des Kommunalwahlkampfes stagnierte 2008 die Mitgliederzahl. 2009 konnte durch Einbindung „Freier Kämpfer“ – zumindest in den Kreisverbänden südlich von Berlin – ein leichter Anstieg auf 320 registriert werden. Der insbesondere in Brandenburg durch die Fusion mit der DVU erweiterte Anstieg der Mitgliederzahlen ist 2010 ausgeblieben. 2011 hat die NPD Brandenburg bereits wieder Mitglieder verloren und kam zusammen mit ihren 25 JN-Mitgliedern auf nur noch 350 (2010: 370). Bundesweit wurden 2010 insgesamt 6.500 Mitglieder gezählt.

In Brandenburg gibt es acht Kreisverbände (KV): Barnim-Löcknitz, Dahme-merland, Havel-Nuthe, Lausitz, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oderland und Prignitz-Ruppin. Zuletzt wurde der Kreisverband Märkisch-Oderland



Kommunale NPD-Mandate Dezember 2011



NPD-Mandate in Kreisrägen und kreisfreien Städten

- NPD-Mandate in Kreisrägen und kreisfreien Städten (17)
- Mandatsträger ist aus der NPD ausgestreitet - agiert aber weiterhin im Sinne der NPD (2)

NPD-Mandate in Gemeindevertretungen

- 1 x Guben
- 1 x Ludwigstede
- 1 x Nauen
- 1 x Woltersdorf
- 1 x Jüterbog
- 1 x Bernau
- 1 x Biesenthal: Mandatsträger ist aus der NPD ausgestreitet - agiert aber weiterhin im Sinne der NPD

am 5. September 2009 gegründet. Die letzte Gründung eines Stadtverbandes erfolgte am 27. August 2011 in Neuruppin (OPR).

Öffentlichkeitswirksame Aktivitäten entfalten bei der brandenburgischen NPD eher die Kreisverbände. Der Landesverband tritt weniger in Erscheinung. Gradmesser für Erfolg sind Wahlkampfaktivitäten und Mitgliederwerbung. 2011 haben brandenburgische NPD-Kreisverbände vor allem in Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Berlin Wahlkampfunterstützung geleistet.

Am auffälligsten ist der KV Lausitz mit seinem Vorsitzenden, dem NPD-Bundesvorstandsmitglied Ronny Zasow. Die geringsten Aktivitäten gingen erneut vom KV Pignitz-Ruppin aus.

Unterhalb der Kreisverbandsebene verfügt die Partei über Ortsbereiche, Ortsgruppen, Stadtverbände und Stützpunkte. Trotz unterschiedlicher Strukturbeziehungen sind sie gleichrangig. Von wenigen Ausnahmen abgesehen sind kaum Aktivitäten feststellbar. Manche bestehen nur auf dem Papier. Eine Ausnahme bildet der Ortsbereich Prenzlau (UM). Seit den dortigen Aktivitäten führten Hartmut Kneider mittlerweile an die Spitze des schwachen KV Barnim-Uckermark. Der Ortsbereich Tellow-Fläming ist weiterhin eine Sonderform, weil er namentlich einen Landkreis umfasst, sich aber lediglich auf Zossen konzentriert.

Die Kreisverbände

KV Lausitz

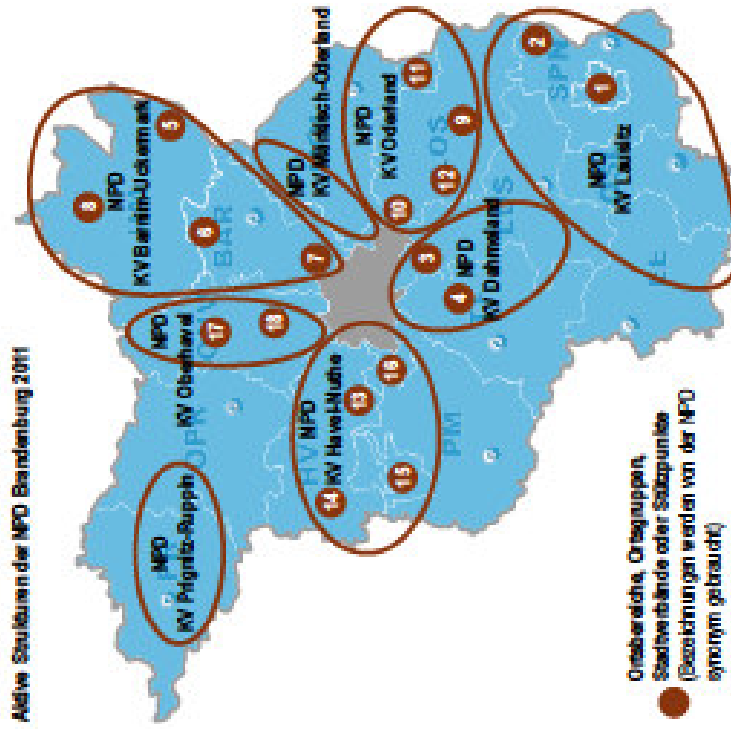
Hinsichtlich seiner Aktivitäten und seiner Mitgliederzahl kann dieser KV als wichtigster bezeichnet werden. Ortsbereiche existieren in Cottbus und Guben. Aufgrund der großen Fläche ist der KV dringend auf die Unterstützung neonationalsozialistischer „Freier Kämpfer“ angewiesen und geht aktiv auf diese zu. Trotz allem kommt es in der Region regelmäßig zu Kontroversen zwischen NPD und neonationalsozialistischer Szene, da insbesondere das



neonationalsozialistische Netzwerk „Widerstand Südbrandenburg“ (siehe 1.1) betont parteifeindlich ausgerichtet ist. Auch das Verhältnis zu den JN ist angespannt.

Kreisverbandsvorsitzender Ronny Zasołek zählt innerhalb der brandenburgischen NPD zu den wenigen Nachwuchsaktivisten, die über ein taktisches Verständnis für Themen verfügen und dies mit Aktionen verbinden.

Active Strukturen der NPD Brandenburg 2011



Sein Kreisverband ist der mitgliederstärkste innerhalb der brandenburgischen NPD. Mit zahlreichen Mahnwachen in der Region wird versucht, in der Fläche Präsenz zu zeigen.

KV Dahme/Fläming

Sein Sitz ist im Märkisch-Buchholz, Friedrichst. 27 (LDS, siehe Kapitel 1.6). Kreisverbandsvorsitzender Sven-Gunnar Haverlandt wehrt dort ebenso. Von ihm wurden bis zur Neubesetzung des Bundesvorstandes im November die „Weltneuzetler“ der Partei betreut. Zahlreiche Hackerangriffe auf NPD-Seiten werden ihm 2011 daher besonders gefordert haben. Das ging offenbar zu Lasten der schwachen Parteiaktivitäten im KV und in den Ortsbereichen Königs Wusterhausen sowie Tellow-Fläming. Politische Vorstöße des NPD-Landesvorsitzenden Klaus Beier, bei denen er ausdrücklich auf die Region des KV verwies, wurden von Haverlandt nicht aufgegriffen. Dafür ließ er über das Internet den Eintritt zweier ehemaliger DVU-Mitglieder vermelden. Darunter die letzte DVU-Landesvorsitzende Bärbel Redhammer-Raback. Sie hat ein Mandat im Kreistag Tellow-Fläming sowie in der Stadtverordnetenversammlung Luckenwalde (TF). Zudem leitet sie mittlerweile den NPD-Ortsbereich Tellow-Fläming.

KV Märkisch-Oderland

Dieser KV zählt zu den schwächsten in Brandenburg und verfügt über keine Unterstrukturen. Er ist auf die Unterstützung neonationalsozialistischer „Freier Käfte“ angewiesen. Am ehesten tritt man mit Mahnwachen bei verschiedenen Anlässen in die Öffentlichkeit, zumeist in Form eines Info-Standes. So fand am 23. Mai 2011 eine Mahnwache vor dem Amtsgericht in Bad Freienwalde (MCL) mit etwa 20 Personen statt. Mit dabei waren Berliner Neonationalsozialisten. Anlass war ein Gerichtsverfahren wegen Kindesmissbrauchs.

In Seebau und Strausberg (beide MCL) veranstaltete der KV am 24. September 2011 Infostände unter dem Motto „Raus aus dem Euro!“. Sechs beziehungsweise sieben Personen waren beteiligt, darunter Neonationalsozialisten aus der Region und NPD-Mitglieder aus Schöneiche (LOS). Zwei Tage später erhielt die Vize-Bürgermeisterin der Gemeinde Köstliner Vorland (MCL), die Landtagsabgeordnete Bettina Fortunato (Die LINKE), eine Briefsendung. Darin wurde sie aufgefordert, Deutschland zu verlassen. Auf den belligerenden „Rückflugtickets“ – wie sie auch von der NPD



Berlin verbreitet wurden – ist als Absender „Auswärtiges Amt/Portugal, Portugiesische Gasse 9, 15328 Sachsenhausen bei Berlin“ vermerkt.

KV Barnim-Uckermark

Dieser KV gehört mit Blick auf die Außenwirkung ins Mittelfeld. Mit regionalen neonationalsozialistischen „Freien Kellern“ wird regelmäßig kooperiert. Die häufigste Aktionsform besteht aus „Infofahnen“. Nach eigenen Angaben existieren vier Ortsbereiche. Drei davon führen ein Schrittmarschein. Der über einen langen Zeitraum inaktive Ortsbereich Schwedt/Oder (UM) wurde im Oktober 2011 wiederbelebt. Ob die Aktivitäten anhalten, muss sich noch zeigen. Gleiches gilt für den im Mai 2011 gegründeten Ortsbereich Joachimshof (BAR) und den jüngsten in Bernau (BAR). Am aktivsten tritt der im Februar 2009 gegründete Ortsbereich Prenzlau (UM) auf. Die überwiegende Mehrzahl der KV-Mitglieder gehört diesem Ortsbereich an. Es gibt monatliche Treffen. Geleitet wurde der Ortsbereich bis Mai 2011 vom derzeitigen Kreisverbandsvorsitzenden Hartmut Kneider.

Kneider verfolgt große Ziele, die er im Mai 2011 laut Homepage der NPD-Prenzlau so umschreibt:

„Ich werde mich jedoch weiter um die Stärkung des Kreisverbandes Barnim-Uckermark und dabei insbesondere um die Uckermark bemühen.“



Hartmut Kneider

Es werden künftig weitere Ortsbereiche gegründet werden, die ausgerüstet, ausgebildet und angeleitet werden müssen. Die Ortsbereiche sind das wichtigste Fundament und die Kadernetze des Kreisverbandes. Mein Wunsch ist es, dass es demnächst in jeder größeren uckermärkischen Stadt einen Ortsbereich gibt, dass diese Ortsbereiche unter Leitung und Führung eines Kreisverbandes Uckermark selbstständig arbeiten und agieren können und somit eigenständig in ihren Verantwortungsbereich kommunale Politik, greifbar für den Bürger machen können.“

Einen eigenständigen Kreisverband Uckermark gibt es jedoch nicht. Nicht zuletzt Hartmut Kneider ist es zuzuschreiben, dass der NPD-Landesparteitag am 3. Dezember 2011 in Grünow (UM) stattfinden konnte.

Am 2. April 2011 fand in Templin (UM) eine Informationstour des NPD-Ortsbereichs Prenzlau (UM) in Form eines Autofahrerstreiks statt. Die aktuelle Ausgabe der „Wahrheit für Brandenburg“, eine viersellige Infobroschüre der NPD Brandenburg vom Februar 2011, wurde dabei an etwa 2.500 Haushalte verteilt.

Am 23. Juli 2011 veranstalteten die Ortsbereiche Prenzlau und Schwedt/Oder (beide UM) einen „Fahrzeugkonvoi“ unter anderem in Petershagen, Schönfeld und Garz/Oder (alle UM). Thema des „mobilen Infostands“ war „Arbeit ist Leben“. Insgesamt wurden etwa 1.500 Flugblätter verteilt.

Als Ersatz für das ehemalige DVU-Sommerfest organisierte der KV am 25. Juni 2011 eine Nachfolgeveranstaltung erneut auf dem Grundstück des Rechtsstreitigen Klaus Mann in Finowfurt (BAR). Unter den etwa 250 Teilnehmern war der damalige NPD-Bundesvorsitzende Udo Voigt.

Am 8. Oktober 2011 fand in Templin, Hohemwald und Milramdorf (alle UM) eine Info-Tour des KV unter dem Motto: „Raus aus dem Euro“ statt. Über 20 Personen



vertreten ein eigenes dafür gedrucktes Flugblatt „Raus aus dem Euro – Schluss mit der EU Diktatur“.

KV Oderland

Dieser KV verfügt über vier Ortsbereiche. Während diese in Fürstentwade und Schöneiche Aktivitäten entfalten, bleiben sie in Schamölschere (alle LOS) und Frankfurt (Oder) unauffällig. Der KV selbst organisiert kaum eigene Veranstaltungen, sondern engagiert sich andernorts. So trat die Kreisverbandsvorsitzende, Manuela Kokott, am 21. Juli 2011 neben Rommy Zosowik als Rednerin einer Mahnwache in Guben (SPN) auf. Etwa 35 Personen nahmen daran teil.

Ob eine vom Ortsbereich Schöneiche angeführt im Juni 2011 gegründete „Bürgerwehr“ überhaupt einen Schritt vor die Tür geschafft hat, darf bezweifelt werden.

Zur Bürgermeisterwahl in Storkow (LOS) trat der NPD-Landesvorsitzende Klaus Beier – erfolglos – an. Verteilt wurde die vom KV herausgegebene „Oderland Stimme“.

Der KV Oderland nutzt das Internet und stellt dort Meldungen des Landes- wie Bundesverbandes ein. Ebenso ist man bemüht, regionale Bezüge herzustellen. Dazu zählen auch NPD-Aktivitäten im Kreislag.

KV Havel-Nutha

Bedrohungsängste zu „Freien Kräften“ bestehen im KV nicht, denn es herrscht eine rege Zusammenarbeit. Bei der Jahreshauptversammlung am 9. Januar 2011 wurde Michel Müller als Vorsitzender wiedergewählt. Erntestammt der neonationalsozialistischen Szene und ist ein verurteilter Gewalttäter. Auf der KV-Internetseite werden regelmäßige Stellungnahmen und Kommentare des Pressesprechers, Dieter Brosse, zu aktuellen Themen veröffentlicht.

Der KV verfügt über relativ aktive Ortsbereiche in Nauen und Rathenow (beide HVL) sowie zwei weitgehend inaktive in Brandenburg an der Havel sowie Potsdam. Während Franz Poppendieck in Brandenburg an der Havel grundsätzliche Schwierigkeiten bei der Leitung eines Ortsbereichs aufweist, sorgte der Neonationalsozialist Marco Guse mit seinem Pariausritt im Mai 2011 quasi für das Aus des Potsdamer Ortsbereichs. Regelmäßige Zusammenkünfte finden in Rathenow statt. Dieser Ortsbereich organisierte am 16. Juni 2011 auch das Sommerfest des KV, an dem etwa

50 Personen teilnahmen. Seit April 2011 leitet Sabrina Burchhardt den Ortsbereich.

Sonstige Aktivitäten des KV waren unter anderem eine Kranzniederlegung am 18. April 2011; die Beteiligung an einer Mahnwache der „Freien Kräfte Neuruippin/Osthavelland“ am 20. April 2011 in Nauen (HVL) – Motto: „Im Gedanken an die Opfer der Bombardierung von Nauen – Es sind die Toten, die den Lebenden die Augen öffnen“ – und ein Infofisch am 28. Mai 2011 in Brandenburg an der Havel. KV-Mitglieder beteiligten sich zudem an den neonationalsozialistischen Demonstrationen in Neuruippin (OPR, 9. Juli und 24. September 2011).

KV Oberhavel

Der KV verfügt über einen festen Mitgliederstamm, der langsam in die Jahre kommt. Neumitglieder können kaum hinzugewonnen werden, zumal öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen nahezu fehlen. Zu „Freien Kräften“ hält man Abstand, das Verhältnis zum lokalen „JN-Stützpunkt Oranienburg (OHV)“ ist entsprechend unteufel. Vorsitzender ist der 1962 geborene Thomas Salomon, der auch einer der stellvertretenden Landesvorsitzenden ist. Er tritt als Referent bei parteiinternen Schulungen und als Redner außerhalb Brandenburgs auf. Dafür gab es dann Lob, beispielsweise von der NPD in Hamburg.

Landesverband Brandenburg

Der brandenburgische NPD-Landesverband ergreift selten Initiative. Koordinierungsversuche sind zwar einkehrbar, doch es fehlt an Ideen und Durchsetzungskraft. Somit findet das politische Leben hauptsächlich in den Kreisverbänden statt.

Am 3. Dezember 2011 fand in Grünow (UM) der Landesparteitag der NPD Brandenburg statt. Er stand unter dem Motto „Raus aus dem Euro – rein in die Markt“. Als Redner traten der NPD-Landesvorsitzende Klaus Beier und der frühere NPD-Bundesvorsitzende Udo Voigt auf. Da es kein Wahlparteitag war, kam es nicht zu Personalentscheidungen.

2011 wurden ansonsten – neben der Koordinierung von Wahlkampfkunterstützung für andere Landesverbände – lediglich alte Ereignisse aufgewärmt. Dazu zählen die „Reichsgründungsfeier“ im Januar 2011, Schulungsveranstaltungen mit knapp einem Dutzend Teilnehmern sowie der „Preußentag“ im Oktober 2011 in Finowfurt (BAR) auf dem Grundstück des



langjährigen DVU-Funktionärs Klaus Mann. Der „Preußen-tag“ stand unter dem Motto „Für eine echte Wiedervereinigung“. Laut der rechtsnationalistischen Internetseite „Netzwerkliste“ wollte die NPD die 250 Anwesenden daran erinnern, „dass am

3. Oktober 1990 nur eine Teilwiedervereinigung stattgefunden hat“. Weiter heißt es mit Blick auf den damals unmittelbar bevorstehenden NPD-Bundesparteitag:

„So grüßen am Ehrentag nicht wie mancherorts bereits die ersten Verkaufsstände, sondern die Fahnen der deutschen Ostgebiete sowie ein Banner, welches den derzeitigen Richtungsstift innerhalb der Bundespartei deutlich zu unterstreichen schien. So d'urfte die Losung „Unser Weg ist die NPD – unser Ziel ist das Reich“ in einigen Regionen mittlerweile undenkbar geworden sein.“

Der Ende 2011 gestürzte NPD-Bundesvorsitzende, Udo Voigt, betonte bereits auf dem NPD-Bundesparteitag im März 2000: „Das Reich ist unser Ziel, die NPD ist unser Weg.“



Verantwortlich für die Organisation des „Preußenfestes“ war die Kreisverbandsvorsitzende Manuela Kokott. Es spielten zwei Bands und zwei Liedermacher. Der Sänger „Sascha“ aus Rostock (Mecklenburg-Vorpommern)

instrumentalisierte ein etwa 10-jähriges Mädchen, welches er auf die Bühne holte. Er trug ein „Lunkloff“-T-Shirt und sang zusammen mit dem Mädchen ein Lied des früheren „Landauer“-Sängers „Lunkloff“ (alias Michael Regner) ist der ehemalige Sänger der neonationalsozialistischen Band „Landauer“. Diese Band wurde vom Bundesgerichtshof als „kriminalle

Vereinigung“ eingestuft. Regner befand sich deswegen knapp drei Jahre in Haft. Mittlerweile ist er Sänger der Band „Die Lunikoff-Verschönerung“.

In seinem Redebeitrag führte der NPD-Landesvorsitzende Klaus Beier aus, das System könne nicht mit Wahlen überwunden werden. Daher müsse – wie bereits im Jahr 1989 – „auf die Straße gegangen“ werden. Die Entwicklung der Landtagswahlen in Preußen habe gezeigt, dass die Lösung „frei, sozial und national“ im Jahre 1928 zunächst nur 1,8 Prozent der Wähler überzeuge habe, 1933 seien daraus 43 Prozent geworden. In diesem Sinne können, so Beier, irgendwann wieder „deutsche Feste in einem größeren Deutschland“ gefeiert werden. Damit bezog sich Beier auf NSDAP-Wahlergebnisse in Preußen und nahm sich diese als Vorbild.

Ein Blick auf das Angebot des NPD-Verlags „Deutsche Stimme“ unterstreicht zudem, was Beier mit „größerem Deutschland“ meint. Entsprechendes Kamfermaterial wird dort angeboten. Ebenso katalogverfähen die Bilder wie „Kampf in Warschau-Vorstadt“ von Wilhelm Emil „EK“ Eberl. Eberl nahm an verschiedenen Aufmärschen teil, darunter der Münchener „Hitler-Lubandoff-Putsch“ 1923. Dafür erhielt Eberl 1934 den „Blutorden“ der NSDAP. Ab 1931 war er als Zeichner für nationalsozialistische Zeitungen wie den „Völkischen Beobachter“ und den „SA-Mann“ tätig.



Der 1966 geborene Beier blickt auf eine langjährige Zusammenarbeit mit dem Ende 2011 gestürzten NPD-Bundesvorsitzenden Voigt zurück. Er war unter anderem sein Bundespressesprecher und Bundesgeschäftsführer. In einem Interview mit der NPD-Zeitung „Deutsche Stimme“ am 4. November 2011 hatte er sich noch eindeutig zu Voigt bekannt. Zwar wurde Beier als Beisitzer wieder in den Bundesvorstand gewählt, doch seine Spitzenämter in der NPD hat der brandenburgische NPD-Vorsitzende im Bund verloren.

Dagegen verliert der zwanzig Jahre jüngere Ronny Zasow für Brandenburg gewissermaßen den Generationenwechsel, der sich in der Bundespartei vollzogen hat. Als „Referateller Politik“ beim Bundesvorstand ist der Diplom-Politologe schon jetzt einer der Stützpfeiler der Partei. Zudem hat er die Funktionen des Stellvertretenden Landesvorsitzenden sowie des Kreisvorsitzenden im wichtigen brandenburgischen Kreisverband Lausitz inne. Außerdem sitzt er in der Stadtverordnetenversammlung Cottbus.

Seine zahlreichen Texte finden bei der NPD bundesweit Verwendung. Meist sind sie an das aktuelle politische Geschehen angelehnt. Die Palette reicht von der Lokal- bis zur Weltpolitik. Zunehmend rückt bei ihm die „Europäische Union“ ins Zentrum. Mächtige neofascistische Aktionen der „Unsterblichen“ mit Masken und Böllern (siehe Kapitel 1.1) scheinen aus Zasows Sicht eher kontraproduktiv zu sein, um die Gesellschaft für den neofascistischen „Volkstod“ zu öffnen.

Auch wenn sich Zasow mit seiner Sprache nur bedingt auf dem teilweise vollständig nazifizierten Niveau von JN und „Freien Kräften“ bewegt, so ist sein Denken und Handeln trotz allem davon geprägt. So etwa, wenn er vom „Bundespräsidenten Türken-Wulf“ oder wahrheitsgemäß vietnamesischen Fintelkind“ beziehungsweise „gelb-gelben Wirtschaftsminister Philipp Röder“ spricht. Zuletzt rief er Zasow auf der Homepage seines NPD-Kreisverbandes aus:

„Daß Röder keine anderen Ideen hat, unser Sozialsystem auf eine stabile Grundlage zu stellen, ist seiner Herkunft geschuldet. Wer kein Teil von uns ist, kann auch nicht nachvollziehen, wie wichtig nationale Solidarität mit allen Altersgruppen und Berufsschichten unseres Volkes ist.“



Ronny Zasow

Damit unterstreicht Zasow seine durch und durch rassistisch wie neofascistisch geprägte Weltanschauung, weil er Eigenschaften von Herkunft ableitet und ganz im Sinne der NPD-Programmatik Deutschen das Deutsche abspricht. Interessanter Weise klammert sich dieser Zasow selbst aus dieser Argumentation aus.

So erst einmal in Rage, brechen bei Zasow schließlich alle Dämme. Ebenfalls auf der Homepage seines NPD-Kreisverbandes schwadroniert er dann von „vorderasiatischen Vortage-/Nagelstirn“, „Migrationstherapeutikum“, „Kopfluchtschweden“, „raum- und kulturfremden Ausländern“ und „menschlichen Tsunami aus Nordafrika“. „Auch heute“, so weiter, „ist die Mehrheit der hier lebenden Ausländer keine Bereicherung, sondern Stein am Bein unseres Volkes“. Deswegen besteht das Gegenkonzept der NPD laut Zasow aus einem „Ausländerrückführungsprogramm“:

„welches kulturfremde und nichteuropäische Ausländer wieder in ihre Heimat zurückführt. Die kulturfremde Einwanderung ist nicht nur aus sozial- und sicherheitspolitischer Sicht abzulehnen, sondern auch, um den Schutz der Frauen gewährleisten zu können.“

Nun verfügt die NPD bereits über den selbsternannten „Ausländerrückführungsbeauftragten“ Jörg Hähnel (Mitglied im Bundesvorstand). Ob Zasow zusammen mit Hähnel die „Parteilagerader“ Sascha Karl (Ex-DMU), Christian Beischa und Safet Babic ebenfalls rückführen will, bleibt unerörtert.

Solche Gedankengänge von Zasow und anderen Rechtsextremisten sind keineswegs neu. Lediglich die Sprache ist etwas angepasst. So beantwortete Hiltes Propagandaminister Josef Goebbels die sich selbst gestellte Frage, wie deutsches Volkstum, deutsche Kultur und Sitte zu mehrern sei, wie folgt:

„Dadurch, dass wir alles Fremdbürtige und Fremdländische aus dem deutschen Volkkörper ausschneiden und das deutsche Volk wieder zu den ursprünglichen Quellen deutscher Rasse, deutschen Geistes und deutscher Kultur zurückführen.“

Schon Hitler – der eingebürgerte Österreicher – beklagte sich über zu laschen Umgang mit dem deutschen Staatsbürgerrecht. Für diese angebliche „Fehlentwicklung“ machte er dann das „System“ der Weimarer Demokratie und die „System“-Parteien verantwortlich. Zasow schreibt auf seiner NPD-Homepage in diesem Zusammenhang ebenfalls von „Korruption und volksvergessenen Systempartei“, „Schwatzbudenarektoren“, „Berliner Messiaspartei“ oder „Parteilageradel“.

NPD und Wirtschaft

Zasow ist bemüht, das Thema „Europäische Union“ (EU) mit der NPD-Programmatik zu verknüpfen. Die EU, von ihm „EU-Diktatur“, „Bürokratie-

de- und Volksunterdrückungsapparat“ oder „finanzielles und politisches Völkergelängnis“ genannt, führe unweigerlich in die Katastrophe. Deshalb müsse man zurück „zum starken und unabhängigen Nationalstaat, mit eigener Währung, stabiler raumorientierter Volkswirtschaft und sicheren Grenzen“ (Homepage seines NPD-Kreisverbandes).

Sein Kreisverband veranstaltete zu dem Thema EU zahlreiche „Mahnwachen“, Infostände und Demonstrationen in verschiedenen Orten. Das vorheinschende Motto lautete zunächst „EU-Arbeitnehmerlosigkeit stoppen! Deutsche Arbeit zuerst für Deutsche!“ und wandelte sich Mitte des Jahres Richtung „Arbeit statt Abwanderung! Gegen Globalisierung und Kapitalismus!“

Unter dem letztgenannten Motto fand am 21. Mai 2011 in Spremberg (SPN) zusammen mit den „N und den „Freien Kaffern“ eine Demonstration statt. Als Redner trat unter anderem der Sachse Arne Schimmer auf. Die NPD-Lausitz schrieb dazu im Internet:

„Die Politik wird von Großkonzernen und der EU diktiert, unsere so genannten Volksweniger sind nur noch willige Marionetten, die völkerverfeindliche Befehle aus Brüssel gewissenlos abhaken. Der so genannte demographische Wandel bringt immer katastrophalere Ausmaße mit sich, so daß jedem, der sehenden Auges durch die Straßen Südrbrandenburgs geht, klar wird: die Schanddemokraten

bringen uns den Volksstodf (...) Ein junges Volk steht auf, um sich dem bestehenden System, welches nur noch auf Profitmacherel, Wahlbetrug und Machtmißbrauch basiert, entgegenzustellen.“

Der aktuellen politischen Diskussion angepasst, lautet das Motto für A Mio-nen der Lausitz-NPD gegenwärtig „Raus aus dem Euro – Wir wollen nicht Zahlmeister Europas sein!“.

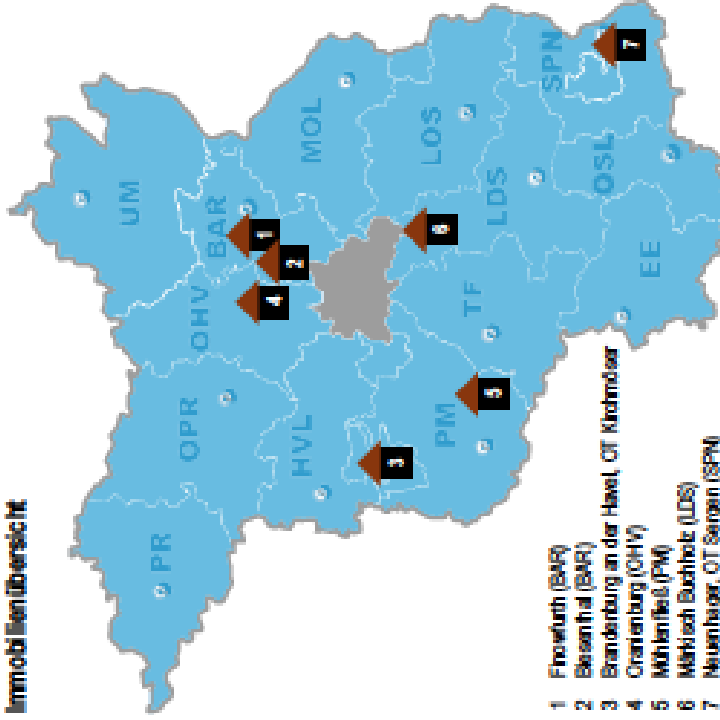
Das Anliegen Zasowks, mit der NPD und anderen Rechtsextremisten in der Räche präsent zu sein, ist erkennbar geworden. Mit dem Thema „Europa“ ist man bemüht, auf aktuelle politische Entwicklungen zu reagieren. Die NPD, insbesondere Zasowk, versucht, seine rechtsextrémistische Partei als „Anti-Europa-Partei“ zu verorten. Die NPD hofft offenbar auf negative wirtschaftliche Entwicklungen, um so dem ersehnten Ziel, Systemwechsel näherzukommen.



1.6 NPD weiterhin auf Immobilien-Suche

Ohne eigene Immobilie ist Parteiarbeit nur schwer zu leisten. Das gilt besonders für rechtsextremistische Parteien, die auf Abgeschlossenheit besonderen Wert legen. Beispielsweise sucht die NPD Räumlichkeiten, um Schulungen, Treffen oder Konzerte durchführen zu können.

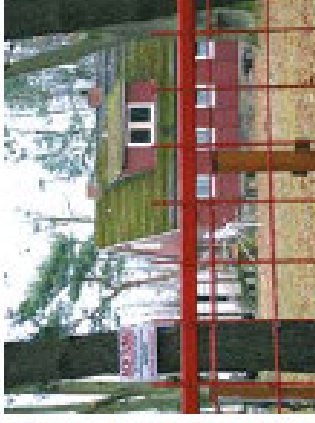
Immobilienübersicht



Finowfurt (BVR)

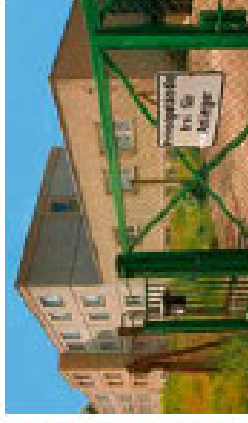
Das Gelände in Finowfurt, das schon seit mehreren Jahren für rechtsextremistische Veranstaltungen bekannt war, wurde auch 2011 wieder genutzt. Hier ist Klaus Mann, letzter Landesvorsitzender der brandenburgischen DVU, zu Hause. Am 25. Juni 2011 fand dort das vom NPD-Kreisverband Bärnim-Ückermark organisierte „Sommerfest“ mit etwa 250 Teilnehmern statt. Rechtsextremistische Bands wie „Preussenstolz“ sowie „Excess“ (siehe Kapitel 2.1) und Liedermacher traten auf. Die Band „KinderZimmer-

„Terroristen“ erhielt wegen Verstoßes gegen Paragraph 130 Strafgesetzbuch (Volksverhetzung) einen Platzverweis. Am NPD-„Preußenfest“ (1. Oktober 2011) fanden sich rund 300 Besucher in Finowfurt ein. Es spielten unter anderem die rechtsextremistischen Bands „Die Weißen Jäger“ und „Frontalkraft“ (siehe Kapitel 2.1). Zudem wurden dort weitere kleinere Veranstaltungen, darunter rechtsextremistische Konzerte, durchgeführt.



Biesenthal (BAR)

In Biesenthal sind lediglich kleinere Aktivitäten zu verzeichnen. Die Liegenschaft ist aufgrund baurechtlicher Vorgaben nur eingeschränkt nutzbar. Meist kommt es zu kleinen konspirativen Treffen. Auch die NPD hat dieses Gelände bereits für Sitzungen genutzt. Die Immobilie dürfte jedoch zukünftig weiter an Bedeutung verlieren. Denn sie ist nicht im Besitz der NPD und es fehlen Geldmittel für die notwendige Instandsetzung.



Brandenburg an der Havel (Ortsteil Kirchmöser)

In Brandenburg an der Havel (Ortsteil Kirchmöser) besitzt der „Bund für Gotteskenntnis (Ludendorff) e.V.“ (BSG) eine Immobilie. Der BSG mit Hauptsitz in Tutzing (Bayern) ist bundesweit aktiv und ist mit einer Mischung aus Rechtsextremismus sowie sektenhaftem Verhalten auf.



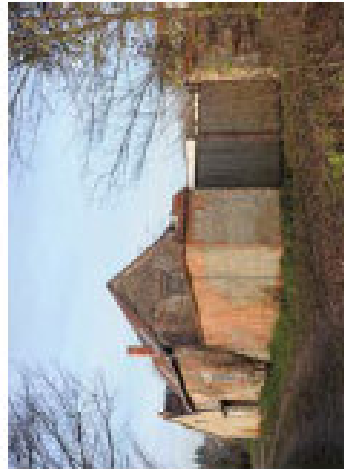
Oarnienburg (OHV)



Der Mietvertrag für das „JuZ“ im „Alten Später“ in Oarnienburg wurde zum Ende des Jahres 2011 gekündigt. So hat die örtliche NPD-Jugendorganisation – die „Jungen Nationaldemokraten“ (JN) – ihren Treffpunkt und damit

eine Einnahmequelle verloren (siehe Kapitel 1.4). Die Serie rechtsradikalistischer Konzerte – allein acht in Jahr 2011 – hat somit ihr Ende gefunden. Das letzte war am 24. September 2011.

Mühlentfließ (PM)

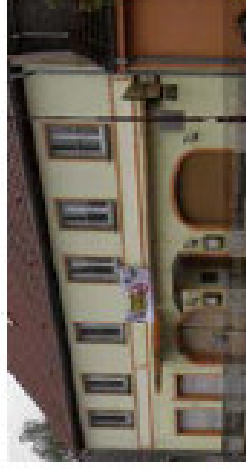


Im Mühlentfließ-Ortsteil Grabow (PM) ist eine Immobilie, die aus mehreren kleinen Gebäuden besteht. Trotz des schlechten baulichen Zustandes finden dort regelmäßig Treffen von Rechtsradikalen statt. Das Grundstück wurde

gegen eine Einsichtnahme von Außen abgeschottet. Besitzer ist der inzwischen aus dem JN ausgestretene ehemalige Leiter des Potsdamer Stützpunktes, Mark Eminger. Am 24. November 2011 wurde sein Zwillingbruder André Eminger an diesem Ort von der Spezialeinheit GSG 9 festgenommen. Er wird dringend verdächtigt, den „Nationalsozialistischen Untergrund“ unterstützt zu haben.

Märkisch Buchholz (LDS)

In Märkisch Buchholz (LDS) steht in der Friedrichstr. 27 ein zweigeschossiges Wohnhaus, dessen Erdgeschoss als Gaststätte genutzt wurde. Auf dem Hof befindet sich ein Seitenflügel mit drei kleinen Wohneinheiten. Alle Gebäude haben einen hohen Sanierungsbedarf. Die Liegenschaft wird



vom Ehepaar Haverland bewohnt und ist gleichzeitig Sitz der NPD Dahme/Mark, deren Kreisvorsitzender wiederum Sven Haverland ist. Zu der Immobilie wird eine eigene Website unterhalten. Nach wie vor versucht die NPD, hier ein nationales Jugend- und Freizeitzentrum einzurichten. Um diesen Anspruch zu unterstreichen, wurden im Sommer sowohl „Arbeitsinsätze“ als auch Veranstaltungen durchgeführt. Laut Homepage des JN-Bundesverbandes trat Pierre Dornbrach am 17. Juli 2011 als „Referatsleiter“ einer Schulungsveranstaltung der bis heute nicht existenten „JN Dahme/Mark“ auf. Dornbrach wurde als „der junge Schulungsbeauftragte der JN Brandenburg“ bezeichnet. Ein Landesverband existiert jedoch nicht.



„JN Lauch u. a. nach dem „Arbeitsinsatz““

In Märkisch Buchholz gab es zudem Liederabende, eine Schulungsveranstaltung des NPD-Landesverbandes am 20. August 2011 (die nächste fand allerdings wieder in der Parteizentrale in Berlin statt) sowie weitere Aktivitäten. Die wichtigste Veranstaltung war eine Kundgebung mit etwa 60 Teilnehmern am 19. August 2011. Anwesend waren unter anderem der heutige NPD-Bundesvorsitzende, Holger Apfel, sowie ebenfalls dem neuen Bundesvorstand angehörige Ronny Zarsow. Die „Freien Kräfte Königs Wusterhausen“ zitierten dazu im Internet einen Bericht der NPD Dahme/Mark:

„Für diesen Tag war ein politischer Stammtisch mit dem Thema ‚Raus aus dem Euro-Mein zur EU-Diktatur‘ im Objekt Friedrichstraße 27 geplant. (...) Die Verwaltung des Landkreises belegte das Objekt ... mit einem Nutzungsverbot aufgrund außerstrafrechtlicher, nicht zutreffender und eines Rechtsstaates unwürdiger Instrumente

aus dem Bereich des Baurechtes. *Wir, der politische Gegner, wird nicht mit Argumenten bekämpft, sondern mit Verböten, denn Argumente haben die politischen Wasserträger dieses Systems schon lange nicht mehr. Aus diesem Grunde führen wir diese Kundgebung auf dem Marktplatz von Märkisch Buchholz durch.**

Sergien (SPW)



Die Bewohner des Hauses in der Neuenhausener Dr. Sauer-Str. 16 (Ortsteil Sergen) haben eindeutige Bezüge zu rechtsextremistischen Strukturen. Die ehemals als „Sergener Gasthof“ bekannte Immobilie ist als Veranstaltungsort für rechtsextremistische

Veranstaltungen wie Konzerte grundsätzlich geeignet.

1.7 Kommunikation von Rechtsextremisten und neue Trends

Hacking von MPD-Webseiten, Darstellung nährlicher Fackelinschie durch Kleinstädte oder Veruntreuung von Betriebsmitteln rechtsextremistischer Webportale wie „Altermedial“ – das Internet ist in seiner Vielfalt das wichtigste Medium von und für Extremisten. Es sind weniger die herkömmlichen extremistischen Homepages oder gängigen Foren, die hier noch von großer Bedeutung sind. Es sind die Social Communities wie „Jappy“ und „Facebook“. Hinzu kommen Videoportale wie „YouTube“ und „Vimeo“ oder der Microblogging-Dienst „Twitter“. Gerade dort sind Extremisten unterwegs und verbreiten ihre Propaganda. Neuere Entwicklungen wie das „Cloud Computing“ oder „Internet-Tablets“ wie das „iPad“ stehen erst am Anfang.



Das moderne Internet kommt ohne Social Communities nicht mehr aus. Die sozialen Netzwerke steigern ungemein die Möglichkeiten, im Netz präsent zu sein und quasi in Echtzeit zu kommunizieren. Der Vorteil ist die Vernetzung der User untereinander und die enorme Verbreitungsmöglichkeit ihrer Inhalte. Offene, vom Nutzer selbst generierbare Webseiten bieten ideale Voraussetzungen dafür, weltweit Kontakte zu knüpfen. Schnell, unkompliziert und anonym können hier eigene multimediale Informationskanäle erstellt und aufgebaut werden. Zudem spielt die schier unübersehbare Menge von Internetangeboten im Netz eine große Rolle. Fast wöchentlich entstehen irgendwo auf der Welt neue Webapplikationen, um das Internet noch intensiver, noch sicherer und noch schneller zu nutzen. Das Spektrum der Technologien ist sehr breit und oft auch unübersichtlich. Kommt es in einem Forum oder in einer Community zum Ausschluss extremistischer User, tauchen sie nach einiger Zeit mit neuem Usernamen oft wieder auf. Sie im Cyberspace zu verfolgen und ihre Aktivitäten aufzudecken, ist für Sicherheitsbehörden eine schwierige Aufgabe.

dresdengedenken

Wir starten ab Samstag den
3.02.10 um 08:00 Uhr dem
Live-Ticker zur Benachrichtigung des
Gedenkmarsches in #Dresden!
#GedMe #13Feb10

Ordnung für Dresden: Spätestens am Samstagabend, spätestens
Sonntag, 07.02.10 um 18:00 Uhr, am besten vorher, an
den Treffpunkten.

Sehr Teil in #Dresden: www.dresden.de
oder www.13Feb10.de

Stimmung: Eine Dresden voller Vielfalt und
Dynamik, eine Stadt, die sich bewegt, ein
Dresden 100%!

„Titer“ als Live Ticker

einbart und Flyer-Teile entworfen. Schon Wochen vorher werden dann Mobilisierungs-Videos ins Netz gestellt. Hinzu kommen mobile Versionen für Smartphones und Internet-Tablets. Dafür werden extra eingetrigelte „YouTube“-Kanäle genutzt. Der Microblogging-Dienst „Twitter“ wird zum Live-Ticker, denn „Twitter“ ermöglicht quasi eine Echtzeitinformation vor Ort auf Handys und Computer. Auf den rechtsextremistischen Portalen „Thiazz“ und „Altermedial“ wurden zum Trauermarsch in Dresden regelmäßig mehrere Themenkomplexe eröffnet. Tausende folgten ihnen. Auch Auswertung und Nachbetrachtung der Aktionen in Dresden erfolgten intensiv. Ganze Fotoalben wurden auf „Flickr“ veröffentlicht. „Flickr“ ist eine der größten Fotocommunities im Internet. Veröffentlicht wurden natürlich auch Videos.

Bemerkenswert ist auch die enorme Geschwindigkeit, mit der Extremisten ihre Themen online stellen. Von Planung über Ausführung bis hin zur digitalen Bearbeitung und letztlich ...



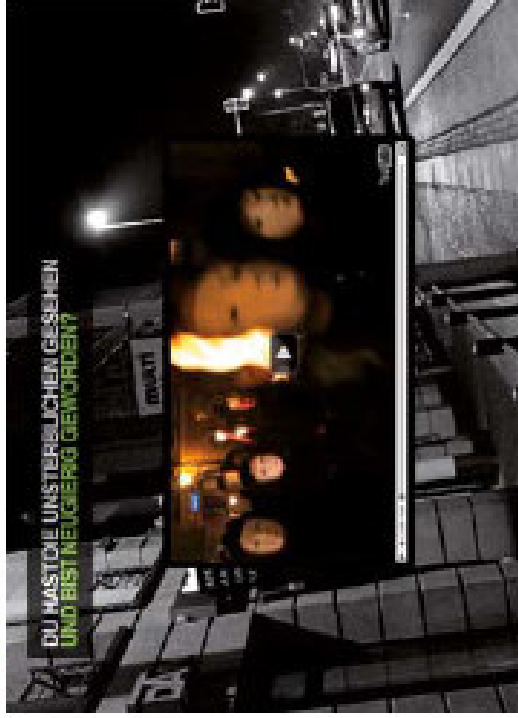
... bis zum Onlinestellen vergehen oftmals nur wenige Stunden.



Durch Verlagerung von Anwendungen in die „Internet-Wolke“ (Cloud-Computing) erhöhen sich Anonymität und Effektivität extremistischer Aktivitäten. Mehrere Personen haben Zugriff auf die Daten, können zeitgleich abhaken und sich austauschen. Die Nutzung von virtuellen Servern als Kommunikations- und Arbeitsplattform macht so ein gezieltes konspiratives Agieren möglich. E-Mail-Nachrichten werden generell verschlüsselt. Genutzt werden verschiedene anonyme Mail-Accounts, vor allem von russischen Providern.

Aktionen in Sachsen (Fackelmärsche am 30.04.2011 in Bautzen und am 24.10.2011 in Stolpen) profitieren von diesem Konzept (siehe 1.-1). Organisiert von einzelnen Protagonisten, wie beispielsweise Marcel Forstmeier, vom neonationalsozialistischen Netzwerk „Widerstand Südrandenburg“ werden solche Aktionen zunächst konspirativ auf geheimen, virtuellen Plattformen geplant. Nur wenige Personen wissen zunächst Bescheid, bevor die eigentlichen Informationen über Treffort und Ablauf in die Szene gestreut werden. Die Aktionen werden schnell ausgeführt, vornehmlich in der Nacht und nur in kleineren Städten mit ländlicher Umgebung. Die Teilnehmer sind verumumt, tragen weiße Masken, nutzen Pyrotechnik und bedienen laute, starke Parolen. Alles Mittel, die für einen aktionsorientierten Webauftritt wichtig sind. Schließlich geht es darum, einen perfekt insze-

rierten ‚Nazi-Trailer‘ mit geklauter Film-Musik herzustellen. Durch Schnitt-technik wird dem Zuschauer eine Massenbewegung vorgegaukelt. Die einzelnen Video-Sequenzen werden zusammengesezt, schnell noch ‚echte‘ Filmmusik aus dem Netz geklaut, schon ist das Machwerk für die Szene gut genug und nur wenig später online gestellt. ‚Dabei seh ich alle‘ kommentieren junge User solche Aktionen auf einschlägigen Webseiten. Den noch äußern sich immer wieder ‚gestandene Rechtsextremisten‘ eher kritisch gegenüber solchen Aktionen: ‚Die Bevölkerung wird verschreckt‘. Solche nächtlichen Krawallaktionen brächten nichts und gehören eher in die ‚Inke‘ Szene.



Weiße Masken und Faseln in Bautzen

Aber genau solche Aktionen sind enorm wichtig für Webportale wie ‚Spreelichter‘, welches vom neofaschistischen Netzwerk ‚Widerstand Südbrandenburg‘ unterhalten wird. Ab und an richtig lanciert, peppen sie die ansonsten eher spärlichen Webseiten auf. Denn mit immer wiederkehrenden Artikeln über den ‚Volksbof‘, ‚Staat-Macherschaften‘ und Arbeitslosigkeit sind diese Webseiten für manch einen Neonationalsozialisten eher eine Einschlaflektüre.

Junge Menschen, die sich von den ‚Spreelichter‘-Aktivisten locken lassen, sehen nicht die Führungsdique, die all das steuert. Sie braucht Bauernopfer, die aus sicherer Entfernung gefilmt werden. Wenn es ernst wird, ist sie

verschwinden und ergötzt sich am Computer, während das Fußvolk den Kopf hält. Hinzu kommt, dass einige aus der Szene ihre beispielsweise bei ‚Flickr‘ eingestellten Bilder verkaufen.

1.8 Breivik-Debatte im rechtsextremistischen Spektrum

Bei den Anschlägen in Oslo und auf der Insel Utoya starben am 22. Juli 2011 insgesamt 77 Menschen. Zuvor schickte der Täter Anders B. Breivik ein über 1500-seitiges Pamphlet mit dem Titel „2083 - A European Declaration of Independence“ („Eine europäische Unabhängigkeitserklärung“) verteilt an mehrere Hundert E-Mail-Adressen, unter anderem auch an rechtsextremistische Organisationen in Brandenburg. In seiner Schrift greift er auf rechtspopulistische und -extremistische Denkfiguren und Argumentationsmuster zurück. Eine ideologische Einordnung Breiviks in beherrschte Kategorien erweist sich jedoch als schwierig, da zwei maßgebliche Kriterien für herkömmlichen Rechtsextremismus nicht vorliegen. Zum einen äußert sich Breivik positiv gegenüber Israel und zum anderen erklärt er (Neo-)Nationalsozialisten – neben Marxisten und Muslimen – zu seinem Feindbild. Rechtsextremisten selbst vertreten keine einheitliche Auffassung zu Breiviks Tat. So reichen die Reaktionen auf den Kommunikationsplattformen „Thiaziforum“ und „Altermedia“ von Distanzierung über Schuldzuweisung an politische Gegner bis hin zum Aufruf eines Bürger- und Rassenkrieges.¹

Reaktionen zwischen Distanzierung und Befürwortung

Die Mehrheit der Rechtsextremisten distanziert sich von der Tat (4,8 Prozent verteilten die Tat eindeutig; 32 Prozent nehmen eine ambivalente Haltung und 20 Prozent eine zustimmende Haltung ein). Dem Täter wird mehrheitlich vorgeworfen, er habe zum einen unschuldige Zivilisten, insbesondere Kinder und Frauen, ermordet. Zum anderen seien unter den Opfern auch Angehörige seines eigenen Volkes gewesen. So ist man laut „Thiaziforum“-User „Grey“ nur dann „volkisch [...] wenn man sein Volk liebt, [einschließlich der] Kinder des politischen Gegners“. Hervorzuheben ist hierbei, dass sich einige Internetnutzer nicht nur von Breivik, sondern zugleich von anderen Usern distanzieren, welche eine positive Grundhaltung zu den Attentaten einnehmen. Mit der Distanzierung von der Tat grenzt sich diese Gruppe der Rechtsextremisten zugleich politisch

von Breivik ab. Dem ein Nationalsozialist ermorde nicht kaltblütig Kinder und Frauen, daher sei Breivik nicht ihrem Spektrum zuzuordnen. Da sich Breivik in seinem Manifest zudem kritisch zu Hitler und Nationalsozialisten äußert, verurteilen Rechtsextremisten die Tat ebenso. Damit geht oftmals einher, Breivik als „Juden“ oder „Zionisten“ zu bezeichnen. Entsprechend schreibt „Regiment List“ im „Thiaziforum“, Breivik sei kein „Kämpfer für die nordische Rasse“, sondern lediglich ein „dummer Judenknicht“.

Die zweite Gruppe der Rechtsextremisten nimmt eine ambivalente Haltung gegenüber den Attentaten ein. Einerseits kritisieren sie die Tat und lehnen sie ab. Andererseits können sie die Motive des Täters nachvollziehen. Hervorzuheben sind hierbei zwei Argumentationsmuster, die Schuldzuweisungen an politische Gegner und die Opferauswahl thematisieren. Erstes meint solche Äußerungen, welche die Schuld an den Attentaten bei den „politischen Gegnern“ bzw. den Verantwortlichen für Überfremdung, Multikulturalismus, Masseneinwanderung und Islamisierung sucht. Die Argumentationslinie besteht dabei in der Behauptung, die Politik provoziere solche Taten oder löse sie aus, wodurch die Verantwortung dieser Politik selbst zufalle. Demzufolge hätte sich die Tat nicht ereignet, wenn das Volk dagegen homogen wäre. In einem Kommentar von „Zeitmaschine“ im „Thiaziforum“ heißt es:

„Wer die Überfremdung und Rassenschande seines Volkes zuflüstert, muss damit rechnen, daß selbst aus der verbildeten Schafherde bei solchen Zuständen immer wieder ein Wolf muftern wird. [...] In einem weitgehend homogenen Volkkörper und gesunden Staatswesen können sich keine ethnischen Spannungen entwickeln und logische Wege auch keine Maßnahmen, die mehr oder weniger begründbare Terroranschläge wie den aktuellen zur Folge haben.“

Und auch der Berliner NPD-Politiker Jan Stumm kommentiert auf deren Website die Anschläge wie folgt:

„Ohne Multi-Kulti-Wahn wäre dieses Attentat nie passiert!“

Eine Relativierung der Attentate wird von Rechtsextremisten insoweit vorgenommen, als sie Breivik als Opfer der multikulturellen Gesellschaft interpretieren. Dabei sei es ihrer Meinung nach nicht auszuschließen, dass zukünftig noch mehr solcher Täter „produziert“ würden.

¹ Der Analyse liegen Internetdokumente von fünf Threads aus dem „Thiaziforum“ (1320 Kommentare von 21 Internetnutzern), sechs Forenthreads von „Altermedia“ (402 Kommentare von 204 Internetnutzern) sowie ein Beitrag der Berliner NPD auf deren Webseite zugrunde.

Neben der Schuldzuweisung an politische Gegner vertreten eine Reihe von Rechtsextremisten die Auffassung, nicht unbeteiligte Jugendliche, sondern Regierungsmitglieder und einflussreiche Politiker hätten die Opfer des Attentats sein sollen. Dann wäre die Tat nachvollziehbarer gewesen. Weiterhin gibt es diverse Internethüter, welche den Anschlag eher für sinnvoll erachtet hätten, wenn das Ziel, eine Kanackenschule in Oslo oder eine „Koranschule“ gewesen wäre. Zudem finden sich einzelne Aussagen mit Bezug zu Deutschland. Während „Paranoid“ im „Thiaz Forum“ als gewöhnliches Opfer Angela Merkel angibt, schreibt „Weltanschaff: Falsche Ziele, falscher Ort. [...] Außerdem liegt Berlin-Neukölln viel weiter südlich.“

Die Minderheit der rechtsextremistischen Internethüter befürwortet die Attentate Breiviks eindeutig. Die Aussagen reichen von genereller Nachvollziehbarkeit, positiver Bewertung bis hin zum Aufruf zu einem „Bürger- und Rassenkrieg“. Einige User gehen so weit, am Beispiel von Breivik „Taten statt Worte“ zu fordern. Ihrer Argumentation zufolge seien demokratische Mittel zur Herbeiführung von Veränderungen zum Scheitern verurteilt. Lediglich Gewalt stelle sich zunehmend als einziges Mittel dar. Einzelne sehen in der Tat auch den Auslöser für einen beginnenden Rassen- und Bürgerkrieg in Europa, der von ihnen bereits prophesiert worden sei. In diesem Zusammenhang ist der User „Mauser“ im „Thiaz Forum“ äußerst präsent:

„Anders Breivik hat mit seiner Bluttat lediglich ein unignomierbares deutliches Zeichen gesetzt. Es lautet: bevor wir zulassen, daß ihr unsere Jugend weiter verderbt und in den ethnisch-kulturellen Selbstmord treibt, töten wir sie lieber selbst, um ihnen dieses unwürdige Schicksal zu ersparen! Und wir werden auch nicht davor zurückschrecken, auch an der Basis eurer Macht anzugreifen und euch diese zu zerstören, mag dies auch noch so viele unschuldige Opfer bedeuten!“ Ein Anders Breivik hat auf das folgerichtig erkannt und entschlossen gegen den von Linken bewußt eingeleiteten und geförderten, schleichenden GENOCID an den Europäischen Völkern und Nationen gehandelt, indem er ein spektakuläres Zeichen dagegen gesetzt hat.“ Und dafür brauchen wir Leute und Vorbilder wie einen Anders Breivik und seine Jämper, die sich demonstrativ über alle Regeln hinwegsetzen und sich von nichts mehr einschrecken oder aufhalten lassen, sondern dem Feind den

Teror ins eigene Lager tragen und somit in die Attacke fahren, so wie es damals schon Hitler mit den Sowjets getan hat!“

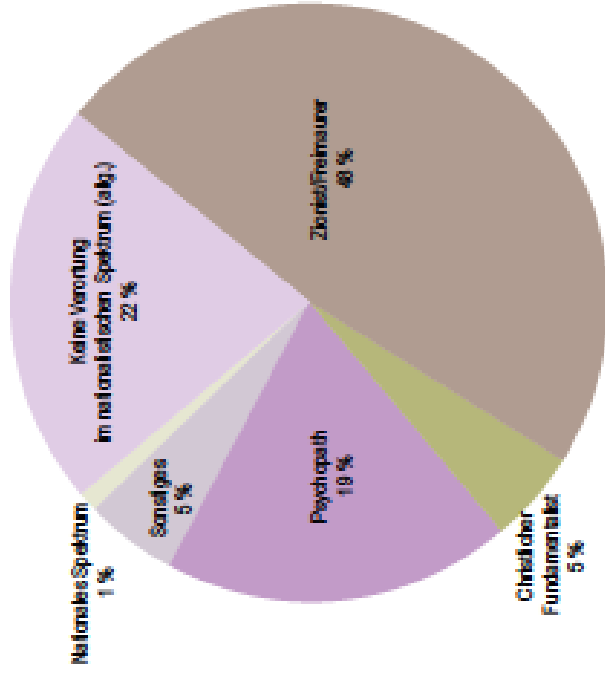
Ein anderer User namens „Vom Krieg, der längst begonnen hat“ ruft auf der Plattform „Altermedia“ in dem von ihm geforderten Kampf um Europa dazu auf, „die Frauen und Kinder der Gegenseite als Reproduktionstaktort auszuschalten“, da eine solches Vorgehen das entscheidende Mittel für den Sieg der europäischen Völker sei. Zudem geht dieser Internethüter davon aus, dass der 22. Juli 2011 als Auftakt für die Rückeroberung Europas durch die europäischen Völker in die Geschichte eingehe. Der User „Gutmenschenfeind“ erklärt hingegen auf „Altermedia“, dass sich die Nationalisten bereits im Krieg befänden:

„Wir sind im Krieg, der Feind ist das verblödete Gutmenschenpack das durch Überfremdungspolitik gezielten Völkermord betreibt und das Kanackenpack das auf unserem Boden Mond und Tischlag betreibt.“

Gefährliches Gedankengut lässt sich insbesondere bei dieser Gruppe feststellen, da sie Breiviks Taten als Beginn für den Kampf der europäischen Völker sehen und ihn als Vorbild glorifizieren.

Ideologische Einordnung von Breivik durch Rechtsextremisten

Während Rechtsextremisten keine einheitliche Auffassung zu Breiviks Taten vertreten, lehnen sie Breivik als Angehörigen des eigenen Lagers eindeutig ab und identifizieren ihn eher als Gegner des Nationalsozialismus. So sind Äußerungen, wie „Rechtsextremer Freimaurer? Was für ein Widerspruch in sich“ oder „Dieser Jude hat nichts mit Volk oder Rasse und schon erst recht nicht mit uns Deutschen zu tun, der ist ein Sohn Israels“ die Regel. Entsprechend bezeichnen die meisten der rechtsextremistischen Internethüter Breivik als Freimaurer bzw. Zionisten. Als Indizien für Breiviks Zuordnung zum Freimaurertum bzw. Zionismus werden folgende Aspekte angeführt: seine pro-irraelische Gesinnung, seine kritischen Äußerungen über Adolf Hitler, seine Vorleser für Churchill und Max Manus sowie sein Hass gegenüber Anhängern des Nationalsozialismus. In diesem Zusammenhang fallen auch zahlreiche antisemitische Äußerungen. Während das Thiaz-Forummitglied „Spatonk“ den Täter als „perverse[s] zionistendackschwein“ bezeichnet, schreibt „Roundem_Upand“, nur „[e]in weißer Jude, Zionist [...] wäre in der Lage, 80 unschuldige Kinder erbaumungslos abzuschlachten“.



als Opfer gewünscht hätten, so wie bei den Usen, die die Anschläge Breiviks als vorbildhaft glorifizieren. Eine klare Distanzierung der rechtsextremistischen Szene von Gewalt und Terror ist damit nicht erkennbar.

Rechtsextremisten sehen eher Schaden als Nutzen für sich

Rechtsextremisten zufolge haben die Anschläge in Norwegen der eigenen Bewegung sowohl in Europa als auch in Deutschland mehr geschadet als genutzt. Denn zum einen würden die Attentate von Medien und Politik für den Kampf gegen Rechts instrumentalisiert und zum anderen erzeuge der Massenmord an Sozialdemokraten eine antimafiotale Stimmung in Europa und Deutschland, was insbesondere den Sozialdemokraten zuspiele. Exemplarisch ist der Beitrag von „Kaisertreu“ im „Tritzi Forum“: „Wenn er damit jetzt einen Rassenkrieg oder «Kreuzzug» losretten wollte, wird er genau das Gegenteil erreichen. Noch mehr antimafiotale Stimmung in der Bevölkerung, stärkere Verfügung von «Rechttem», weitere Schuldgefühle bei den Leuten, eine noch liberale Haltung gegenüber den Kulturfeinden“.

Keine einheitliche Distanzierung von Gewalt und Terror

Festzuhalten ist: Rechtsextremisten vertreten keine einheitliche Auffassung zu Breiviks Tat. Gefährliches Gedankengut lässt sich insbesondere bei den Internetnutzern feststellen, die sich Politiker anstatt Jugendliche

1.9 Ausblick

2011 hat sich die Nazifizierung der NPD fortgesetzt. Die Partei war weiterhin bemüht, neonationalsozialistische „Freie Kräfte“ an- und einzubinden. Es ist mehr als fraglich, ob diese besonders vom ehemaligen NPD-Bundesvorsitzenden Voigt vorangetriebene Ausrichtung unter dem Ende 2011 gewählten neuen Vorsitzenden Aufgel gestoppt wird. Schließlich setzt Aufgel auf seinen offen mit Neonationalsozialisten kooperierenden Stellvertreter Pastörs. Ebenso ist der Prozess der Nazifizierung innerhalb der NPD bereits so weit vorangeschritten, dass eine Verselbstständigung zugrunde gelegt werden kann.

Gerade weil die NPD – trotz Fusion mit der „Deutschen Volksunion“ (DVU) – im Bund wie in Brandenburg Mitglieder verliert, ist sie weiterhin auf die Unterstützung neonationalsozialistischer „Freier Kräfte“ angewiesen. Sie dienen als Hilfstuppen beim „Kampf um die Straße“ und sollen so die Schwächen der NPD ausbügeln. Doch nicht alle „Freien Kräfte“ sind dazu bereit. Zum einen verweigert sich ein Teil der Zusammenarbeit mit der NPD und hält dies vor, schon „System“ zu sein, welches man schließlich ablehne und daher abschaffen wolle. Andere Neonationalsozialisten sehen dagegen in einer NPD-Mitgliedschaft die Chance, den formal legalen Rahmen einer Partei als Schutzschirm für ihre neonationalsozialistischen Aktivitäten zu nutzen. Aktuell haben sie ganze Partei-Segmente übernommen. Dort steht dann zwar „NPD“ drauf, doch das Hakennetz ist drin. Der Preis, den die NPD dafür zahlt, ist ihre Nazifizierung. Eine besondere Funktion fällt dabei den „Jungen Nationaldemokraten“ zu. Obwohl sie nach außen Eigenständigkeit voräuschen, sind sie doch fester Bestandteil der Mutterpartei. Sie sind der Köder, mit dem die NPD im Trüben nach Neonationalsozialisten fischt. Diese sehen in dem „Jungen Nationaldemokraten“ oftmals das kleinere Übel. Und nach wie vor machen rechtsextremistische Gewaltschrittmacher in der NPD Karriere.

In Brandenburg sind die meisten der kommunalen DVU-Mandatsträger nach der Fusion nicht der NPD beigetreten. Für die NPD war die Einverleibung der DVU auch sonst ein dicker Fettschlag. Der Versuch der JN, einen Landesverband zu gründen, ist ebenso gescheitert. Obendrein verliert die personell ohnehin schwache Partei Jugend ihre Mitglieder. Trotz allem will die NPD 2014 in den Landtag einziehen. Sie wird daher versuchen, auf kommunaler Ebene Engagement vorzupauken. Inwiefern sich die brandenburgische NPD dabei noch auf ihren Landesvorsitzenden Beier

stützen kann, ist offen. Denn der Voigt-Gefährte ist nicht mehr bezahlter NPD-Bundesgeschäftsführer. Ebenso wird die NPD weiterhin nach einer abgeschnittenen multifunktionalen Immobilie mit Autobahnmitte im Großraum Berlin-Brandenburg suchen. Bisher sind jedoch alle Versuche wie in Rauen (LDS) oder Blesenthal (BAR) gescheitert. Die weitere Entwicklung in Märktisch Buchholz (LDS) muss abgewartet werden.

Im Gegensatz zur NPD ist das neonationalsozialistische Personenn Potenzial erneut gestiegen. Dieser Prozess wird Sicherheitsbehörden und Zivilgesellschaft in den nächsten Jahren anders und intensiver herausfordern. Schließlich verfügen Neonationalsozialisten im Gegensatz zu unorganisierten gewaltbereiten Rechtsextremisten und Teilen der NPD über ein absolut geschlossenes neonationalsozialistisches Weltbild. Schwerpunkt neonationalsozialistischer Aktivitäten bleibt der Süden Brandenburgs. Hier tritt insbesondere das NPD-fremde neonationalsozialistische Netzwerk „Widerstand Südbrandenburg“ mit seinem Internetportal „Spezialforum“ hervor. Dessen Kampagnen wurden 2011 bundesweit kopiert.

Von der neonationalsozialistischen Szene konspirativ organisierte Schutzmaßnahmen dienen dazu, die verfassungsteindliche Ideologie zu festigen, neue Szene-Mitglieder zu gewinnen und eine am Dritten Reich ausgerichtete NS-Parallelwelt zu etablieren. Hierbei sind Versuche einer Inaktualisierung deutlich erkennbar. Genutzt werden – insbesondere vom neonationalsozialistischen Netzwerk „Widerstand Südbrandenburg“ – neue Medien in ihrer gesamten Bandbreite. Und zwar auf einem Niveau, welches für Szene-angehörige anderer Bundesländer beispielgebend ist. Besondere Aufmerksamkeit ist strategischen Versuchen zu widmen, Kampfsport als eine Art körperlich-geistige Grundausbildung im Neonationalsozialismus etablieren zu wollen. Damit erhöht sich insgesamt das Gefahrenpotenzial, welches ohnehin vom Rechtsextremismus ausgeht.

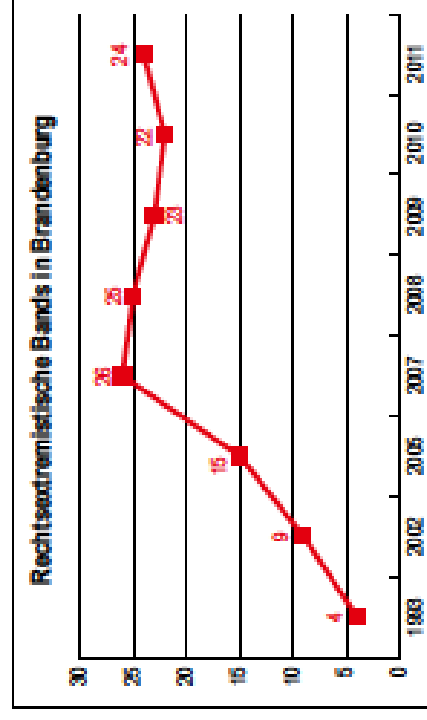
Mit dem erneuten Rückgang unorganisierter, insbesondere gewaltbereiter Rechtsextremisten geht in den letzten Jahren ebenso ein Rückgang der entsprechenden Gewaltstrafaten einher. Nichtsdestotrotz muss der Druck der Sicherheitsbehörden und das Zusammenwirken mit der Justiz unvermindert fortbestehen.

2. Hass-Musik im Extremismus

2.1 Rechtsextremistische Hass-Musik



Im Jahr 2011 war die rechtsextremistische Hass-Musikszene in Brandenburg aktiver als in den Vorjahren. Die Zahl der Bands ist auf 24 gestiegen (2010: 22; 2009: 23). 15 rechtsextremistische Konzerte (2010: 4; 2009: 7) haben stattgefunden. Mit insgesamt etwa 1.800 hat sich die Zahl der Konzertteilnehmer gegenüber 2010 verdoppelt (2010: ca. 900; 2009: ca.1500). Zugenommen hat auch die CD-Tonträgerproduktion. Die Nähe zu Sachsen begünstigt die vergleichsweise hohen Bandaktivitäten, denn dort finden seit Jahren bundesweit die meisten rechtsextremistischen Konzerte statt. Brandenburgische Bands nutzen diese Gelegenheit.



2011 waren folgende Bands aktiv:

- Anyan Brotherhood (A.B.): Potsdam
 - Aulan; Oarnenburg (OHV); 2010 inaktiv, seit 2011 wieder aktiv
 - Barbarian; Ebernhünerstadt (LOS)
 - Bloodshed (B.S.): Potsdam
 - Burn Down (B.D.): Potsdam
 - Confidant of Victory (C.O.V.); Senftenberg (OSL); hinzu kommen das Black Metal Projekt Obskur sowie das Bandprojekt Against Music Industry (bestehend aus Confidant of Victory und der sächsischen Band Magog)
 - Cynic; Potsdam; hinzu kommt das Projekt Natürlich
 - Deathfeud; Spreewald
 - Die weißen Jäger (D.W.J.): (LOS)
 - Excess; Strausberg (MOL)
 - Frontalkraft (FK); Cottbus
 - Frontfeuer; Beeskow (LOS)
 - Himmelfahrtskommando (ohne regionale Zuordnung)
 - Hallgard; OHV
 - Hausmannskost; Cottbus
 - Hassgesang (H.G.); Teltow (PM); hinzu kommen die Projekte: Agnar, No Escape, Anger Milhin
 - Halle und die RACER (H&R); auch mit der Schreibweise Halle und die RACER zu finden (ohne regionale Zuordnung)
 - Hope for the Weak; Senftenberg, Lauchhammer (OSL) und Dresden (Sachsen); Black Metal Projekt: Mysamity (früß bis September 2008 Non Divine). Musiker kommen von Hope for the Weak, Confidant of Victory und den sächsischen Bands Moshpit sowie Magog
 - Jungvolk; UM
 - Mogon; Beeskow (LOS)
 - Preussenstolz; Potsdam
 - Uirocaust; Potsdam
 - Volkstrol (USK; Fürstenwalde und Beeskow (LOS)
 - Wolfskraft (WVK; Beeskow (LOS)
- „Flak Sturm“ (Cottbus), „Schwarzgraue Wölfe“ (Nauen, HVL) und „Tatendrang“ (Cottbus) waren 2011 nicht aktiv. „Preußenfront“ (Barnim) haben sich 2011 aufgelöst.

Alle genannten Bands verbreiten – teils offen, teils mehr oder weniger versteckt – rechtsextremistische, antisemitische sowie fremdenfeindliche Propaganda, zeichnen das politische Feindes und rufen zu Gewalt sowie anderen Delikten auf. Auf Konzerten gehen vom Publikum häufig strafbare Handlungen wie „Sieg Heil“- und „Heil Hitler“-Rufe aus. Auch der verbotene Hitler-Gruß wird gezeigt. Konzertbesucher sind gewaltbereite rechtsextremistische Skinheads, Neonazisozialisten, Anhänger der NPD und ihrer Jugendorganisation „Junge Nationaldemokraten“ (JN), Personen aus der Rockerszene sowie Hooligans.

Die Fluktuation in den Bands ist hoch. Viele Projekte sind nur kurzlebig. Nachwuchsbands können sich zeitweilig etablieren und ihre Popularität vergrößern, wenn sie beispielsweise über ungünstigen Zugang zu Produktion und Produktionsmöglichkeiten verfügen. Potsdamer Bands wie beispielsweise „Cynic“ und „Preussenstolz“ haben sich mit Unterstützung von langjährig aktiven Szenemusikern in der rechtsextremistischen Musikszene bundesweit etabliert. Dieses zeigt sich an der Vielzahl der Auftritte der Band „Preussenstolz“ sowie an dem Vorhaben von „Cynic“, unter dem Namen „Matürlich“ ausgerechnet mit Hip Hop-Elementen zu experimentieren. Andere Bands wie „Preußenfront“ scheitern und lösen sich wieder auf.

Einige Gruppen wie beispielsweise „Jungvolk“ versuchen, an aktuelle neonazisozialistische Kampagnen anzuknüpfen und widmen ihre – inzwischen indizierte – CD „Der Letzte Gang“ dem Thema „Volkstod“. Im Vorwort des Booklets steht:

„Heil Euch! Als erstes ein Dankeschön an Dich für den Kauf de-

ser Scheibe. Nur ein paar kurze Worte zu den Texten selbst. Warum dieser Titel, warum „Der Letzte Gang“? Wir haben bewusst das ems-le, aber dennoch ziemlich unbekannte Thema Volkstod gewählt. Von Seiten der Medien und Staatsorganen oft als „Lüge



und *Überleitung* abgestempelt. Aber dennoch mehr als wahr, das sollte sich jeder Mensch dieser Welt vor Augen halten! Wir werden gezielt durch *Überfremdung*, *Benechtigung*, *Verdummung* oder auch *Vergiftung* in den Volkstod getrieben – schleichend, aber es geschieht. Wer dies nicht glauben will, der schaue sich die *Geburtsterriten*, *Krankheitsfälle* und die *Verseuchung* des menschlichen Körpers etwas genauer an. Wir leben, oder vielmehr existieren und funktionieren in einer *kraniken*, *profitgeilen* und *machtorientierten* Zeit. In der man als *Arbeitsler* und *Endlagerstätte* für *pharmazeutischen Sondermüll* dient. Der Mensch als *Individuum* ist nur noch ein *Werkzeug* und *Mittel* zum *Zweck* der *herrschenden* *Bande* dieser *Erde*, *du bist nichts – ihr Ziel ist alles!* *Verhütung*, *Abtreibung*, *Beschäftigung*, *Umweltung*, *Vermischung* und *vieles Mehr* sind *Mittel* und *Wege* des *großen* *modernen* *Völkermordes!* Wir haben *Angst* vor *Al-Qaida?* *Haben wir lieber Angst* vor den *Feldzerlehen-* *den!* Sie *bedrohen* uns und unsere *Existenz!* Doch wer zwingt uns *dazu?* *Wir selbst!* Wir gehen *brav* den *Weg*, den man uns zeigt, den *Weg ins Verderben*, den *Weg* in den *Untergang*, wir *beschreiten* den *letzten* *Gang* – ein *Gang* ohne *Wiederkehr!* *Wachet auf, schlafet nicht!* *Glaube* nicht, *denke!* *Existenz* nicht, *lebe!*

Neben rechtsextrémistischen Bands ist eine Vielzahl rechtsextrémistischer Liedermacher aktiv. Sie treten insbesondere bei NPD-Veranstaltungen auf. Ebenso waren 2011 Liedermacher unter dem Namen „Weck“ und „ein Freund aus Potsdam“ in Brandenburg aktiv.

Konzerte in Brandenburg

Alle 15 Konzerte mit insgesamt rund 1.800 Teilnehmern fanden in Teppe (SPN), Frankfurt/Oder, Finowfurt (BAR) und Oranienburg (OHV) statt. Aufgelöst wurde keines (2010: 0; 2009: 4). Drei Konzerte hat die Polizei in Neuruppin (OPR) und im Bereich Frankfurt/Oder durch konsequentes Eingreifen im Vorfeld verhindert (2010: 2; 2009: 7). Hierzu zählt unter anderem das für den 24. September 2011 geplante „Jan Stuart Donaldson Memorial-Konzert“. Dennoch ist es den Organisatoren gelungen, das Konzert nach Staupitz (Sachsen) zu verlagern.

¹ Jan Stuart Donaldson war Begründer der rechtsextrémistischen „Blood & Honour“-Bewegung. Die „B&H Division Deutschland“ wurde 2000 verboten.

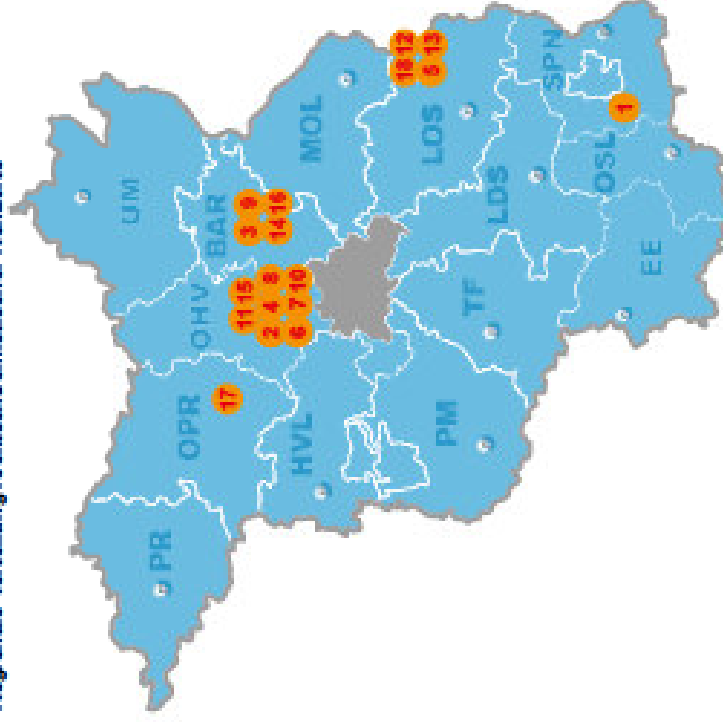
In Oranienburg (OHV) konnten Rechtsextrémisten 2011 mehrmals – mit bis zu 80 Personen – Konzerte und Musikveranstaltungen im auch „JUZ“ genannten „Speicher“ (Louise-Herzlein-Str. 9) durchführen. Bei den acht Veranstaltungen wurden insgesamt etwa 585 Besucher gezählt. Der „Speicher“ (JUZ) wurde von den „JN“ genutzt, wobei der Mietvertrag seit Ende 2011 nicht mehr besteht. Seitdem kam das Veranstaltungsgeschehen dort zum Erliegen. An diesem Beispiel zeigt sich deutlich, dass Rechtsextrémisten Immobilien für entsprechende Veranstaltungen nutzen, um Ehrnennungen zu erzielen. Darüber hinaus werden regelmäßig größere Feiern mit rechtsextrémistischer Musik aus der Konserve organisiert. Eine „Geburtstagsteier“ hat die Polizei am 06.08.2011 in Kolkwitz (Ortsteil Eichow, SPN) unterbunden. Weitere Feiern fanden in Frankfurt/Oder), in Oranienburg und im Herbst 2011 in Jüterbog (TF) statt. Hinzu kommt ein Konzert der Band „KC / Hungrige Wölfe“ (Bremen und Niedersachsen) am 18.06.2011 in der Gaststätte „Alter Dorfkrog“ in Schönow bei Bernau (BAR). Etwa 300 Personen waren anwesend. Die Gaststätte wurde in der Vergangenheit als Veranstaltungsort für rechtsextrémistische Konzerte genutzt. Zu den Hörern und Konzerteilnehmern von „KC / Hungrige Wölfe“ zählen Hooligans und Rechtsextrémisten. Hinzu kommt ein Objekt in der Triftstraße in Frankfurt/Oder), welches 2011 drei Mal für rechtsextrémistische Konzerte genutzt wurde. Daran nahmen bis zu 200 Personen teil. Damit stellte dieser Ort eine feste Größe für das Konzertgeschehen 2011 in Brandenburg dar.

Jahr 2011	Ort	LK	Konzert wurde	Band/Bands	Teilnehmer
1	08.01. Teppe (bei Spremberg)	CBV/SPN	durchgeführt	u.a. „Hausmannskost“	100
2	28.01. Oranienburg	OHV	durchgeführt	zwei rechtsextrémistische Musikgruppen aus Sachsen	70
3	29.01. Finowfurt	BAR	durchgeführt	u.a. „Preussenstolz“	120
4	25.03. Oranienburg	OHV	durchgeführt	u.a. „Autant“	80
5	April Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	durchgeführt		50

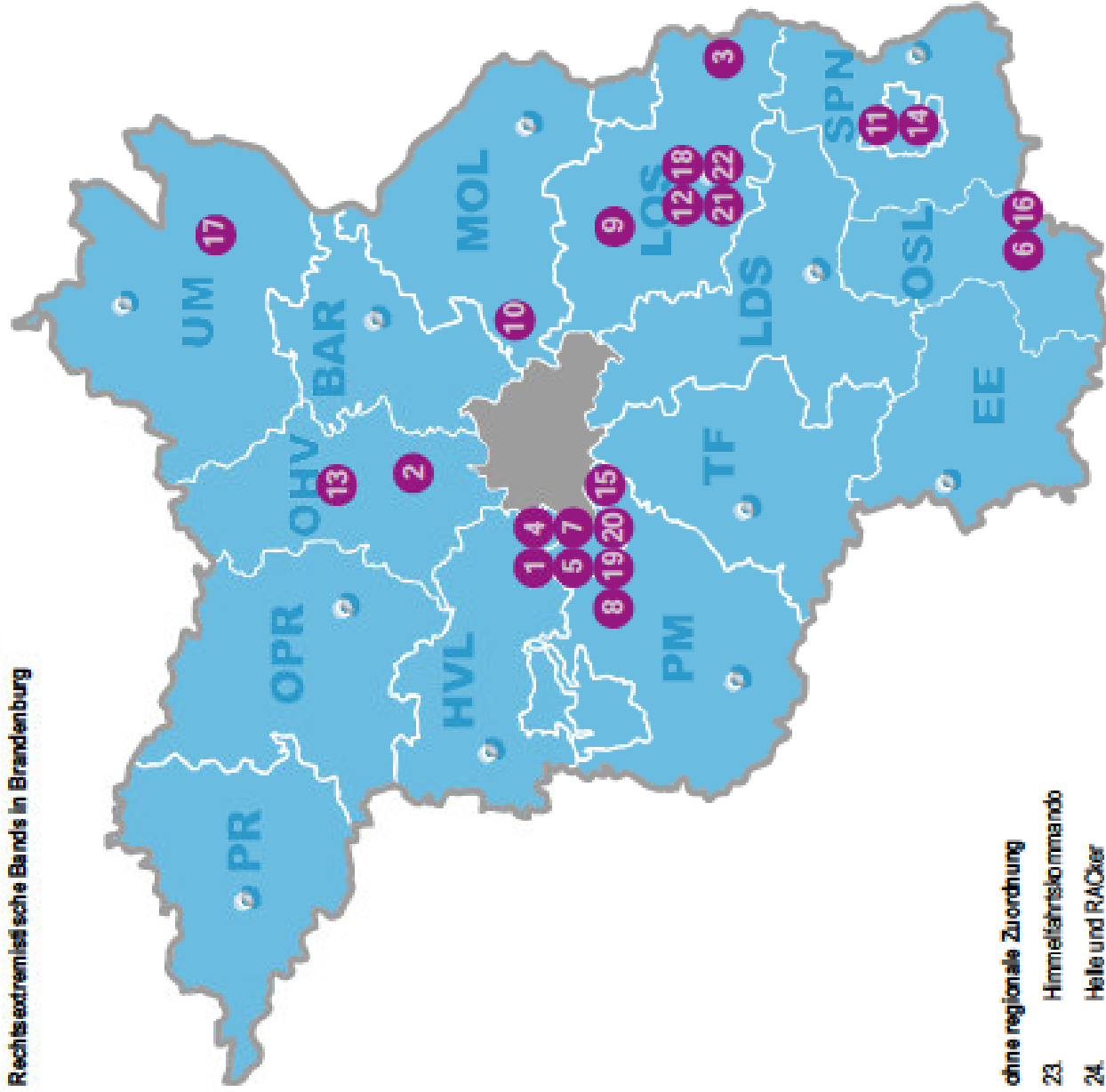
Jahr 20 11	Ort	LK	Konzert wurde	Band/Bands	Teilnehmer
6 21.04.	Oranienburg	OHV	durchgeführt	zwei rechtsextrémistische Musikgruppen u.a. „Helle und die RÄcher“	70
7 13.05.	Oranienburg	OHV	durchgeführt		45
8 27.05.	Oranienburg	OHV	durchgeführt	u.a. „Hausmannskost“	80
9 25.06.	Finowfurt	BAR	durchgeführt	u.a. „Kinder Zimmerlärmspiel“ (Thüdingen), „Preussenstolz“, „Legion Of Thor“ (Bremen), „Excess“	250
10 06.08.	Oranienburg	OHV	durchgeführt		50 bis 80
11 12.08.	Oranienburg	OHV	durchgeführt		50 bis 80
12 10.09.	Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	durchgeführt	„Frontfeuer“, „Excess“, „Mogor“	200
13 24.09.	Bereich Frankfurt (Oder) und Eisenhüttenstadt	LOS/ Frankfurt/ Oder	verbindet		geplant mit ca. 800
14 24.09.	Finowfurt	BAR	verbindet		geplant mit ca. 100
15 24.09.	Oranienburg	OHV	durchgeführt		50 bis 80

Jahr 20 11	Ort	LK	Konzert wurde	Band/Bands	Teilnehmer
16 01.10.	Finowfurt	BAR	durchgeführt	u.a. „Die weißen Jäger“ und „Frontkraft“	300
17 05.11.	Neuuppin	OPR	verbindet		67 fest-gestellt geplant ca. 100
18 05.11.	Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	durchgeführt	„Frontfeuer“, „Vokstrol / USK“	150

Regionale Verteilung rechtsextrémistischer Konzerte



Rechts extremistische Bands in Brandenburg



mit regionaler Zuordnung

1. Aryan Brotherhood (A.B.)
2. Autan
3. Barbaren
4. Bloodshed (B.S.)
5. Bum Down (B.D.)
6. Confident of Victory (C.O.V.)
7. Cynic
8. Deathfeud
9. Die weißen Jäger (D.W.J.)
10. Excess
11. Frontalkraft (FK)
12. Frontfeuer
13. Halgard
14. Hausmannskost
15. Hassgesang (H.G.)
16. Hope for the Weak (HFTW)
17. Jungrok
18. Mogen
19. Preussenstolz
20. Uwocaust
21. Volkstrotz / USK
22. Wolkraft (WK)

ohne regionale Zuordnung

23. Himmelfahrtskommado
24. Heile und RÄCKER

Überblick zu Konzerten mit Beteiligung Brandenburger Bands

Jahr 2011	Ort (Gemeinde, Bundesland bzw. Staat)	Bands aus Brandenburg	Teilnehmer
15.01.	Grevesmühlen (Mecklenburg-Vorpommern)	„Die Barbaren“, „Heile und die RACker“	
29.01.	Sachsen	„Excess“, „Burn Down“	200-300
25.02.	Sachsen	„Frontalkraft“, „Confident of Victory“	
26.02.	Sachsen	„Die Weißen Jäger“	
26.03.	Ruhgebiet	„Burn Down“ (Uwrocaust)	200
02.04.	Riesa (Sachsen)	„Excess“	
02.04.	Sachsen	„Frontalkraft“, „Confident of Victory“ (zuzurechnen einige Lieder vom „Against Music Industry“ Projekt)	250 - 300
April	Sachsen-Anhalt	„Preussenstolz“	
April	Schweizer Bodensee region	„Preussenstolz“	
21.05.	Sachsen	„Uwrocaust und alte Freunde“	
Pressesfest „DS-Verlag“ vom 01.07.-02.07.	Jänkendorf/Quitzdorf (Sachsen)	„Excess“	2400
Juli	Baden-Württemberg	„Preussenstolz“	
NPD - Tag der Identität am 13.08.	Geithain (Sachsen)	„Excess“	200

Jahr 2011	Ort (Gemeinde, Bundesland bzw. Staat)	Bands aus Brandenburg	Teilnehmer
20.08.	Roda (Sachsen)	„Preussenstolz“	200
20.08.	Staupitz (Sachsen)	„Excess“, „Hausmannskost“	
27.08.	Sachsen	„Barbaren“	
03.09.	Gehege (Sachsen)	„Mogorn“	
24.09.	Staupitz (Sachsen)		Ersatzkonzert für Frankfurt (Oder)
24.09.	Sachsen	„Frontfeuer“	
15.10.	Mecklenburg-Vorpommern	„Hausmannskost“	
29.10.	Gehege (Sachsen)	„Mogorn“	Lauf Ankündigung war es auch die Release-Party der neuen CD von „Mogorn“.
05.11.	Sachsen	„Excess“, „Preussenstolz“	250 - 300

Rechtsextremistische Vertriebe

CD-Produktion und Vertrieb erfolgen meist über rechtsextremistische Musiklabel. Führend sind „PC Records“ in Chemnitz (Sachsen) und „Rebel Records“ in Cottbus. Labels stellen Aufnahme- und Vertriebstechnik zur Verfügung und vertreiben fertige Tonträger über das Internet und Ladengeschäfte. Beide bieten darüber hinaus T-Shirts unter anderem von „Frontalkraft“, „Haasgessang“ und „Wolfs





„kraft“ an. Hinzu kommen Netzwerke wie „Hammerskins“, die JN und die NPD. „PC Records“ wird vom ehemaligen Brandenburger Yves Rahmel geführt, „Rebel Records“ von Martin Seidel aus Cottbus. Ein weiterer bekannter Vertrieb ist „One People One Stuttgart Records“ (CPOS Records) in Dresden (Sachsen), geleitet von dem aus Brandenburg stammenden Sebastian Raack.

Brandenburgische Gruppen waren auch bei der Produktion eigener Tonträger aktiv. 2011 erschienen insgesamt 16 (2010: 13; 2009: 15). Dabei wurde intensiv das Internet genutzt. Es gibt Musik-Foren, Bandvorstellungen, Konzert- und CD-Ankündigungen, Konzertberichte, Angebote von CDs, LPs, EPs, Merchandising-Produkte, kostenlose Downloads und Verlinkungen.

Band/Bands	Titel	Tonträger	Hersteller
1 „Burn Down“	Schulhof CD „Gegen den Strom“	CD	PC Records (Chemnitz, Sachsen)
2 „Natiirlich“ (Projekt von „Cynic“)	„Lebe jeden Tag“	CD	Gitarhorn Klangschmiede, (Ludwigshafen, Rheinland-Pfalz)
3 „Hope for the Weak“, „Bloodshed“, „Confident of Victory“, „Haessgessung“	„Self“-Sampler „In Anerkennung - Patrias in servitudo consumer“	Doppel-CD	RACords (Fellbach, Baden-Württemberg)
4 „Ein Freund aus Potsdam“	CD Sampler „Unsere Lieder klingen wieder“	CD	

Band/Bands	Titel	Tonträger	Hersteller
5 „Mogon“	„Knochenmühle“	Demo MC	Deadly Illness Records
6 „Himmelstahnskommando“	Demo	CD	PC Records (Chemnitz, Sachsen)
7 „Jungvölk“	„Der Letzte Gang“	CD	Stille Back Shop (Apolda, Thüringen)
8 „Aktion Cynic Anyan Brotherhood“ „Jungvölk“, „Hope for the Weak“, „Burn Down“	„Thiazsampler“	CD	
9 „Excess“	„Heldengeste“	CD	PC Records (Chemnitz, Sachsen)
10 „Bloodshed“	„Wenn die Flüsse rot sich färbten“	CD	PC Records (Chemnitz, Sachsen)
11 Weckli	„Die Demo“	CD	Eigenproduktion
12 „Frontalkraft“	„Nackte Nation“ (Neuaufgabe der indizierten CD „Nacktes Land“)	CD	Rebel Records (Cottbus, BB)
13 „Hope for the Weak“	„The Underdogs Call“	CD	CPOS Records (Dresden, Dresden)
14 „Mogon“	„Tod und Verderben“	CD	K.S. Versand (Bard Sarow, BB)

Der Sprechgesang des rechtsextremistischen Hip-Hop-Projektes „Nazi-Ich“ (Projekt von „Cynic“) mit dem CD-Titel „Lebe jeden Tag“ erschien bei „PC Records“ für fünf Euro. Jedoch trifft dieser Stil nicht den Musikgeschmack der gesamten Szene. „PC Records“ selbst schreibt zur CD:

„Dierzeit häufen sich ja Projekte dieser Sorte in unserer Bewegung. Dem einen gefällt das Zeug, dem anderen eher weniger. (...) Müß jeder für sich entscheiden ...“

Bei anderen Bands fällt es „PC Records“ wesentlich leichter, Kontakte zu finden.

Der „Soft“-Sampler mit dem Titel „In Anerkennung – Patria e inservendo condum“ soll der Band „Confident of Victory“ zugute kommen. Im brandenburgischen Verfassungsschutzbericht 2007 ließ es dazu bereits auf Seite 80:

„Der Verfolgungsdruck ist nach wie vor hoch. So wird beispielsweise den Mitgliedern der Band „Confident of Victory“ vorgeworfen, während eines Skinhead-Konzerts in Mannheim (Baden-Württemberg) am 19. März 2005 volksverhetzende Titel gespielt und das Publikum dadurch zum Zeigen des „Hitlergrußes“ und zu „Sieg-Heil“-Rufen animiert zu haben. Am 17. Januar 2006 wurden Wohnungen und Kraftfahrzeuge der vier 22- bis 29-jährigen

muslimlichen Bandmitglieder in Senftenberg (OSL) durchsucht. Im Sommer 2007 erließ das Amtsgericht Mannheim gegen die vier Bandmitglieder Strafbefehle.“

Und zwar in Höhe von mehreren Tausend Euro.

Beschlüsse

Im Zuge von Exekutivmaßnahmen am 19.01.2011 wegen des Tonträgers „Adolf Hitler lebt“ des Interpreten „Gigi und die braunen Stadtmusikanten“ (Herausgeber: „PC-Records“ aus Chemnitz, Sachsen) wurde ebenso ein Beschlag nahmebeschluss des Amtsgerichtes Chemnitz (Sachsen) bei dem

Inhaber von „PC-Records“ zum Tonträger „Same“ der Gruppe „Barbaren“ vollzogen. Unter Mitwirkung des brandenburgischen Landeskriminalamtes vollstreckte das Landeskriminalamt Berlin am 29.11.2011 Durchsuchungsbeschlüsse. Betroffen davon waren auch Mitglieder der rechtsextremistischen Musikszene Velten (OHV). Die Beschuldigten stehen im Verdacht, strafrechtlich relevante CDs kommerziell über das Internet zu vertreiben. Dabei wurde zusätzlich ein Luftdruckgewehr ohne waffenrechtliche Kennzeichnung sichergestellt.

Indizierungen durch die „Bundesapfelstiele für jugendgefährdende Medien“

Die CD „Nacktes Land“ der Gruppe „Frontalkraft“ wurde in Teil A² der Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen. Selbiges gilt für die CD „Augenblicke“ von „Hassgesang“ sowie für die CD „Demo 09“ von „Hallgard“. Die Demo des Liedermachers „Weck“ und die CD „Der letzte Gang“ von „Jungvolk“ wurden in Teil B der Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen. Dort befindet sich nun auch der „Thissampler“, an dem die Gruppen „Aktion Cynic Aryan Brotherhood“, „Jungvolk“, „Burn Down“ und „Hope for the Weak“ mitgewirkt haben.

Ausblick

Rechtsextremistische Musik wird weiterhin als starkes Bindemittel für die gesamte Szene wirken. Ebenso dient sie als Transmissionsriemen rechtsextremistischer Inhalte, um auf junge Menschen Einfluss zu gewinnen und diese an die Szene heranzuführen. Der Trend zur Produktion rechtsextremistischer Tonträger wird anhalten. Die etablierten Bands werden ihre

2 Die „Bundesapfelstiele für jugendgefährdende Medien“ führt in der Liste A Tonträger die Kindern und Jugendlichen nicht angeboten, überlassen oder zugänglich gemacht werden dürfen. Darunter fallen auch das Verbot für den Verkauf im Versandhandel oder am Kiosk, Verstaatlichungen sowie ein generelles Verbot der Bewerbung. Im Teil B werden alle Trägemedien aufgeführt, die sowohl jugendgefährdend sind als auch einen strafrechtlich relevanten Inhalt haben. Trägemedien der Liste B unterliegen daher einem allgemeinen, für alle geltenden Verbotsgewehrbot.



Tonträger nach wie vor bei bekannten und vertrauten Labels produzieren und vermarkten lassen. „Neulinge“ werden zur Veröffentlichung weiterhin auf das Internet ausweichen und ihre Eigenproduktion im Eigenvertrieb mit kleinen Stückzahlen anbieten. Der hohe und erfolgreiche Druck der Scheitelsbehörden wird in Brandenburg konsequent aufrecht gehalten. Rechtsextremistische Bands aus Brandenburg und anderen Bundesländern wissen das. Brandenburgische Hass-Musiker weichen daher weiterhin auf andere (Bundes-)Länder aus. In Brandenburg ist ihr Aktionsradius begrenzt. Tonträger werden heimlich produziert und ebenso heimlich vertrieben. Parallel dazu wird nach abgeschlossenen Privatobjekten für kleinere Konzerte Ausschau gehalten. Ein solcher Ort war bis September 2011 der „Speicher“ (JUZ) in Oranienburg. Eine der letzten Alternativen ist das Grundstück des Rechtsextremisten Klaus Mann in Flowfurt (BÄR). Möglicherweise wird die NPD versuchen, dieses Grundstück häufiger für Konzerte zu nutzen. Schon deshalb, um ihre Anbindung an Neonationalsozialisten zu intensivieren. Kommt es jedoch zu Konzerten, so ist eine zunehmend professionellere Organisation feststellbar.

2.2 Hass-Musik mit linksextremistischen Bezügen

Seit einigen Jahren etabliert sich auch eine linksextremistische Hass-Musik. In ihren Texten wird zu Gewalt und zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder Personen aufgerufen. Sie dienen der Szene ebenso als Mittel für die Rekrutierung, Mobilisierung sowie zur Finanzierung. Im Gegensatz zu rechtsextremistischer Hass-Musik sind in diesem Bereich jedoch bisher kaum zwilgesellschaftliche oder rechtliche Reaktionen erfolgt. Die bislang eher zögerliche Beschäftigung mit linksextremistischer Hass-Musik liegt vor allem an der schwierigen Abgrenzung und Zuordnung.

Rock ist ein Bestandteil der Jugendkultur und hat sich in zahlreiche Stile ausdifferenziert. Für den etwas später aufgetretenen Pop gilt das ebenso. Diese Stile dienen nicht nur der Unterhaltung. Sie können ebenso bewusst politisch wie kritisch sein und als Ventil für Protest dienen. Eine Demokratie kann und muss das aushalten. Schließlich lässt sich über Geschmäcker vorfreilich streiten. Hass-Musiker unterliegen aber dem Irrglauben, sie könnten sich mit ihren politisch motivierten Gewaltaufufen auf die Kunst- und Meinungsfreiheit berufen. Dem ist aber nicht so. Gewalt gegen den politischen Gegner, den Staat oder seine Vertreter auszuüben, oder zu solcher Gewalt aufzurufen, ist nicht durch die Freiheit der Meinung oder durch die Freiheit der Künste gedeckt.

Silvisiäc lässt sich die linksextremistische Musikszene schwer eingrenzen. In der Regel ist ihr eines gemein: Sie will in der Öffentlichkeit als Protest verstanden werden. Punk und Hardcore sind dominierende Stile. Hip Hop und Elektro gewinnen zunehmend an Bedeutung. Ska, Reggae und Kampflieder im klassischen Stil der Arbeiterbewegung gehören ebenfalls zum Repertoire linksextremistischer Musiker.

Plattformen für linksextremistische Hass-Musik

Zwei Festivals, die im vergangenen Jahr in Brandenburg stattgefunden haben, können als Beispiele genannt werden: Am 25. Juni 2011 traten auf der Veranstaltung „Dahme zeigt Gesicht“ (LDS) mit den Punkbands „Burns“ aus Baden-Württemberg und „Daily Terroristen“ aus Niedersachsen zwei Bands auf, die in einzelnen Texten die Grenze zwischen Gesellschaftskritik und Gewaltverherrlichung klar überschreiten. So enthält der Titel „Raum auf“ der Band „Burns“ folgende Textzeile:

Jch hab's in Berlin gesehen, was passiert, Wenn man nicht parkert
/ Demokratie oder nicht, passt ihr denen nicht, Schlägen sie Euch
ins Gesicht. / Macht endlich Schluss mit was Euch quält, auf dieser
Welt. / Steht die Regierung an die Wand. / Räumt auf! Räumt auf!
Räumt endlich auf in diesem Land!

Bei den „Daily Terroristen“ heißt es im Song „Knüppel aus dem Sack“:
„Schwarz, Rot, Gelb oder Grün - jetzt ist endlich Schluss mit Lügen
/ weg mit diesen Räuberpack - steckt sie alle in den Sack! / Hoff
dann eure Knüppel raus - und schlagt einfach was druf / könnt
auch keinen Falschen treffen - ham wir jemanden vergessen?“

„Bums“ spielen auch auf dem „Spittt from the Street“ Festival vom 01. bis
03. September 2011 in Nerdgörsdorf (TF). Aber nicht nur „Bums“ fan-
den dort ein interessantes Publikum. Auch die „Dödelheide“ aus Nordheim-
Westfalen und „Gleichlaufschwankung“ aus Sachsen konnten dort auftre-
ten. Von „Gleichlaufschwankung“ findet sich auf „YouTube“ ein Video mit
dem Titel „Knüppel raus“ mit folgendem Text:

„Egal wo du bist, du bist nicht allein / Hinter dir und vor dir steht so
ein Schwein / Knüppel raus, Knüppel raus / Schlag doch zu / Egal
wo du bist, du bist nicht allein / Hinter dir und vor dir steht so ein
Schwein, Bulle, Schwein!“



Aber nicht nur der Staat und seine Institutionen
werden mit Hass bedacht. Zur Bekämpfung des
Neonationalsozialismus wünschen sich „Dödel-
heide“ die „RAF“ zurück. Auf Theaterle und einem
zum Song vertieberten T-Shirt steht „R.A.F.“ für
„Radieschen auf Frischkäse“. Der Liedtext er-
zeugt aber einen anderen Zusammenhang, er
nimmt Bezug auf die terroristische „Rote Armee
Fraktion“ (RAF), die für über 30 Morde verant-
wortlich ist.

„Auf der Suche nach der Lösung / für die braune Flut / habe ich von
Lichtkeulen / und von Demos längst genug. / Von subventio-
nen Jugendclubs, / ihrem Umlauf an der See. / Da liegt die Dumm-
heit in der Sonne... / auf dass der Hass vergeht. / Ich glaube nicht,
dass das die Lösung ist. / Ich glaube nicht, dass dadurch die Mauer
in den Köpfen bricht. (...) Wir brauchen eine Lösung. / die für euch

endgültig ist. / Alle Kampfstrukturen, / in neuem Licht gesehen. /
Terror für den Frieden, / Lektionen zum Verstehen / Kann es denn
sein, dass das die Lösung ist, / kann es denn sein, dass dadurch
der Osten wieder sicher wird? / (Refrain) Wo ist die RAF, wenn
man sie braucht? / Ich will schwarze Wagen, / die langsam durch
die Städte fahren / Gezielte Todesschüsse / eine Seuche kein Er-
barmen / Ich glaube jetzt, dass das die Lösung ist. / Ich glaube
jetzt, dass ein Stahlgeschloß jede Dummheit bricht. (Refrain) Wo
ist die RAF, wenn man sie braucht?“

Dieser Titel dokumentiert beispielhaft, wie unter dem Vorwand des „Antifa-
schismus“ inkonsequente Gewaltfantasien offen transportiert werden.

Auf einer Party im Anschluss an eine Antifaschismusdemonstration der „An-
tifa Gruppe Cranienburg“ (OHV) am 24. März 2011 wurde dem bereits im
letzten brandenburgischen Verfassungsschutzbericht genannten Hambur-
ger Rapper Holger Bumer eine Auftrittsmöglichkeit eingeräumt. Bumer hat
im Frühjahr sein drittes Album mit dem Titel „Militant“ veröffentlicht, das er
auf der Party vorstellte. Bumer ist laut „Indymedia“ ein bekennender Trotz-
kist und „Klassenkämpfer“. Für ihn sei „Klassenhass immer noch wichtiger
als persönliche Reflexion“. Einer der bekanntesten Songs von Bumer ist
„Hass“. Darin predigt er politisch motivierte Gewaltanwendung:

„Wir haben Hass auf die
Polizei / Hass auf den Staat
/ Hass auf eure Fressen, /
Hass auf die Waffen, die ihr
tragt / Hass auf die Art, wie
ihr Messen verarscht / Du
würdest niemals glauben /
Wieviel Hass ich noch hab.“
Und weiter: „Ich meine nicht
nur Cops, nein / Die gan-
ze Scheiße steigt sich ja
noch / Wir haben Hass auf
Disparissen / Und Mitverle-
ner / Hass auf Leihhausbesitzer / Gerichtsvolzieher / Auf Anzug-
träger aus in der Ausländerbehörde / Auf Knastaufseher und auf
U-Bahnkontrollure.“



CD „Klassenkampf“ enth. Titel „Hass“

Linksextremistische Hass-Musik in Brandenburg



Derzeit sind in Brandenburg etwa sechs Bands bekannt, die vom Verfassungsschutz als links-extremistisch beeinflusst bewertet werden. Davon waren 2011 nur wenige aktiv. Insbesondere „Klartext“ aus Eberswalde (BÄR) hatten in ihrer Heimatregion einige Auftritte. Auch „Bookwurschbrude“ aus Frankfurt (Oder) war aktiv. Im Song

„Nazischwein“ propagieren sie Gewalt gegen den politischen Gegner:

„Nazischwein, Nazischwein - Wir heuen euch die Fresse ein, / Nazischwein, Nazischwein - wann wir uns mal seh'n! / Nazischwein, Nazischwein - Ja da sind wir ganz gemein! / Nazischwein, Nazischwein - Wir werd'n zusammen seh'n! (...) Wenn eines Tages werdet ihr es seh'n, / werden wir an der nächsten Ecke steh'n!“

Die Band „BTM“ aus Staubsberg (MCL) hat sich aufgelöst. Die Gruppe „Krachkne“ aus Neuruppin (OPR) hat sich im Zuge des gegen sie eingeleiteten aber später eingestellten Strafverfahrens ebenfalls aufgelöst. Die Staatsanwaltschaft Neuruppin hatte „Krachkne“ vorgeworfen, mit dem Lied „Schieß doch Bulle“ zu Körperverletzungen aufgerufen zu haben. In dem Lied lautete es unter anderem: „Bullenschwein, ach Bullenschwein, wir schlagen dir die Fresse ein“ oder „die Polizei, deine Freund und Helfer, Knall sie ab und hilf dir selber.“ Die Einstellung des Verfahrens erfolgte nicht durch einen Freispruch, sondern mit der Einwilligung der 18 bis 22-Jahre alten Musiker, ihren Tonträger zurückzugeben.

Die Punk-Band „DieVisitor“ aus Brandenburg an der Havel war 2011 nicht sehr aktiv. Im Oktober 2010 wurde deren CD „Anti“ von der „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien“ indiziert. Grund war der Song „Copkiller“. Mit ihm demonstriert die Band eine deutlich extremistische Gewaltneigung. Die Bundesprüfstelle stellte fest:

„Mit dem Titel würde Gewaltanwendung gegen Polizeibeamte propagiert, ohne dass in einen kritischen Kontext zu stellen. Das Wort

leben zeigt sich keine Form von Mitleid oder Reue des Täters, sodass die Gewaltanwendung im Ergebnis positiv bewertet wird. Überdies wird zur Gewaltanwendung gegen die Kollegen des Opfers aufgefordert, was die erste Gewaltanwendung zusätzlich positiviert (...). Diese Botschaft ist geeignet bei jugendlichen Rezipienten den Eindruck zu erwecken, dass die Ausübung von Gewalt gegen andere Menschen, selbst gegen Autoritätspersonen, gesellschaftlich akzeptiert sei. Zudem ist dieser Titel geeignet, das Einfühlungsvermögen der Rezipienten herabzusetzen, da propagiert wird, es sei nicht notwendig mit einem Gewaltopfer Mitleid zu empfinden.“



Insgesamt nimmt es die Öffentlichkeit solchen Bands nicht mehr ab, wenn sie sich auf künstlerische Freiheit und angeblich satirische Überzeichnung berufen. Neben „DieVisitor“ wurde 2010 auch die CD „Neoschwarz“ der Hamburger Rapper „Johnny Mauser & Captain Gips“ indiziert. Ausschlaggebend war hier das ebenfalls zu Angriffen auf Polizisten aufrufende Lied „Flora bleibt“. Bemängelt wurde eine vernehmende und zu Gewalttätigkeit aufrufende Wirkung.

Ein „Klassiker“ des Genres landete im März 2011 auf dem Index. Und zwar – wie schon bei „Die Visitor“ – auf Anregung des brandenburgischen Landes kriminalamtes. Betroffen sind die CD „Slime 1“ und die Single „Wir wollen keine Bullenschweine“ von den noch immer aktiven Renthner-Punkern „Slime“. Im Song „Wir wollen keine Bullenschweine“ heißt es:

„Ein Drittel Heißöl, zwei Drittel Benzin / Wie '68 in Westberlin / Diese Mischung knallt ganz toll / Wir wollen keine Bullenschweine / Dies ist ein Aufruf zur Revolte / Dies ist ein Aufruf zur Gewalt / Bomben bauen, Waffen kaufen / Den Bullen auf die Fresse heuen / Haut die Bullen platt wie Stullen / Stampf die Polizei zu Brei / Haut den Pigs die Fresse ein / Nur ein totes ist ein gutes Schwein / Molks und Steine / Gegen Bullenschweine“



Obwohl es einen Rechtsverstoß darstellt, der Konsequenzen nach sich ziehen kann, sind die genannten indizierten Songs nach wie vor über das Internet frei zugänglich. Trotz allem dürfte „Sittme“ die Indizierung ökonomisch treffen. Erst 2010 hatte sich die Band wiedervereintigt und schickte sich an, kommerziell erfolgreich zu werden. Einen wesentlichen Teil ihrer „Kulturs“, die jahrelang gewalttätige Demonstrationen der linksextremistischen Szene beschallten, kann sie jetzt nicht mehr aufhören wie früher.

3. Linksextremismus

Linksextremismus ist eine Sammelbezeichnung für eine in unterschiedlichen Formen ausgeprägte Ideologie, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richtet. Dabei eint die linksextremistischen Strömungen die Idee eines von der Gleichheit aller Menschen durchdrungenen Gemeinwesens und das Versprechen vollkommener politischer und sozialer Freiheit seiner Mitglieder. Die linksextremistischen Ansätze unterscheiden sich aber stark voneinander, wenn es darum geht, wie diese politische Ordnung erreicht werden soll. Mit unterschiedlichen Gewichtungen liegt die gemeinsame Basis im Marxismus-Leninismus. Endziel soll die Verwirklichung einer klassenlosen und herrschaftsfreien Gesellschaft sein. In der Regel soll dies durch eine sozialistische Revolution und die „Diktatur des Proletariats“ erreicht werden. Am Ende dieses Prozesses sollte der Staat ab.

Linksextremismus existiert in Form klassischer Parteilstrukturen und anderen Organisationsformen. Zu letzteren zählen beispielsweise Anarchisten und Autonome. Während Anarchisten durchaus gewaltfrei ihre Ziele anstreben können, lackiert Autonome nicht lange, wenn es um tatsächliche Gewaltanwendung geht. Ihre latente Gewaltbereitschaft und vor allem die ideologisch immer wieder unterfütterte Milizdebatte wirken wie Brandbeschleuniger. Davon besonders betroffen sind Polizisten. Ebenso tritt es politische Geigner. Das Landeskriminalamt (LKA) Sachsen hatte in Abstimmung mit dem LKA Brandenburg im Frühjahr 2011 im Landkreis Elbe-Elster Wohnungen brandenburgischer Autonome durchsucht, die in Sachsen und Brandenburg Jagd auf Rechtsextremisten machten.

Trotz ideologischer und struktureller Unterschiede können sich Linksextremisten auf viele gemeinsame Themen verständigen: Antifaschismus, Antirassismus, Antirepression, Antimilitarismus, Globalisierungskritik, Antirepression, Antifa-Recherche, Anti-AKW, Kritik der Extremismustheorie, Freiräume und weitere.



Strategisch versuchen sie ihm Rahmen von Bündnispolitik dabei Brüchen zu Demokraten zu schlagen, um diese ideologisch zu unterwandern. Umklammert werden die unterschiedlichen Erscheinungsformen des Linksextremismus von Organisationen wie der „Roten Hilfe e.V.“ (RH). Sie bindet sowohl parteilose Aktivist:innen wie Autonome und Anarchist:innen als auch Mitglieder von Parteien in ihre Strukturen ein.

3.1 „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP) in der Versenkung

Am 26.09.1988 gründete sich die DKP als eine von mehreren Nachfolgeorganisationen der verbotenen „Kommunistischen Partei Deutschlands“ (KPD) in Essen (Nordrhein-Westfalen). Ekläntes Ziel der DKP ist bis heute der „Sozialismus als erste Stufe auf dem Weg zur klassenlosen Gesellschaft“. Hierbei beruft sie sich auf Marx, Engels und Lenin.



Mit bis zu 30.000 Mitgliedern war die DKP vor der Wende die mitgliederstärkste linksextremistische Organisation in der Bundesrepublik Deutschland. Ihre finanzielle, ideologische und politische Abhängigkeit von der DDR machte sie zu einem Informationsapparat der „Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands“ (SED) im Westen. Sie wies auf angebliche oder tatsächliche Missstände in der Gesellschaft hin und versuchte, den politischen Diskurs in der Bundesrepublik in ihrem Sinne zu beeinflussen. Beim Wähler blieb der Erfolg aber aus. Obgleich der kommunalen Ebene konnte die DKP in ganz Deutschland zu keiner Zeit mit eigenen Listen Mandate erringen.

Parteiliegen der DKP ist die Wochenzeitung „Unsere Zeit“ (UZ). Die „Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend“ (SDAJ) mit Sitz in Essen wurde ebenfalls 1988 gegründet. Sie ist eine formal unabhängige, aber der DKP nahestehende Jugendorganisation.

Nachdem die Unterstützung durch die DDR weggefallen war, schrumpfte ihre Mitgliederzahl in den 1990er Jahren bis heute auf 4.000 zusammen. Nur wenige davon sind jünger als 30 Jahre. Der Zusammenbruch des Sozialismus in Osteuropa belastete die DKP nicht nur finanziell. Zusätzlich litt sie an einem Glaubwürdigkeitsdefizit auf Grund ihrer früheren engen Anbindung an die SED. Als Aufgabebereich für die im Zuge der Wende entmachteten ostdeutschen Kommunisten konnte sie sich nie etablieren. Versuchte man vor der Wende den politischen Diskurs in der Bundesrepublik zu manipulieren, suchte man nun Zugang zu nicht-extremistischen neuen sozialen Bewegungen, um nicht völlig in der Bedeutungslosigkeit

zu versinken. Diese Strategie und der wendebedingte Absturz der Partei befähigte bis heute heftige Richtungsstreitigkeiten.

2011 traten die „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP) und ihre Nachwuchsorganisation die „Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend“ (SDAJ) in Brandenburg kaum noch in Erscheinung. Aktivitäten der DKP beschränkten sich meistens auf Versuche, Kontakte zu sozialen Bewegungen herzustellen, um von diesen – auch ideologisch – anerkannt zu werden. Damit hatte sie kaum Erfolg.

Die DKP Brandenburg zählte 2011 rund 100 Mitglieder (2010: 100). Sie bekennt sich weiterhin zu den ideologisch-theoretischen Grundlagen des Marxismus-Leninismus. In einem Positionspapier der 2. Regionalkonferenz der DKP Berlin und Brandenburg vom 01.10.2011 bezieht man deutlich Stellung gegen jede Form des „Reformismus“:

„Auch der heutige Reformismus bleibt die wichtigste ideologische und politische Stütze der Bourgeoisie innerhalb der Arbeiterbewegung. Er leugnet nicht nur den Klassenkampf, sondern überhaupt die Existenz antagonistischer Klassen in der kapitalistischen Gesellschaft.“

Eine Festveranstaltung der DKP am 27.04.2011 in Strausberg (MOL) zum 65. Jahrestag des Vereinigungsjubiläums von SPD und KPD zur SED in der sowjetischen Besatzungszone hatte ebenfalls das Ziel, mit dem „Reformismus“ abzurechnen. Der Festredner erklärte, dass nichts den Kampfeswillen der abhängig Beschäftigten in einer Phase des offen zutage tretenden Klasseingegensatzes so sehr lähme,

„wie eine ‚linke‘ Politik fortwährender sozialer und politischer Anpassung bis hin zum Übergang von Teilen der Linken ins Regierungsgeleit“.

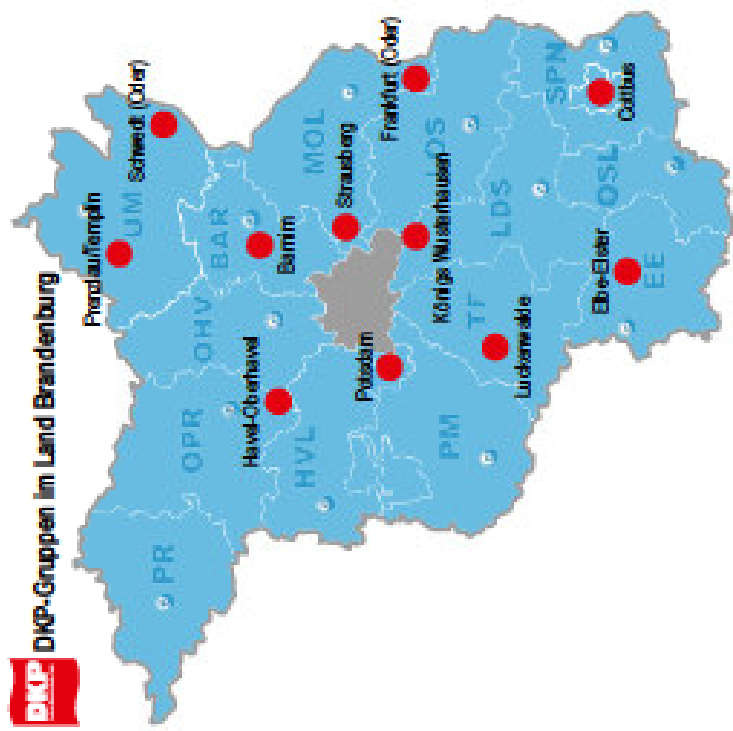
Demonstrationen und Blockaden anlässlich neofaschistischer Aufmärsche im Februar in Cottbus und Dresden (Sachsen) sowie im September in Neuruppin (OPR) unterstützte die DKP.

Roter Brandenburger
ZEITUNG DER DEUTSCHEN KOMMUNISTISCHEN PARTEI
LANDESVERSTAND BRANDENBURG
DKP

© Copyright (K) 1. Einheitsverlag
Produktion 2012
Eingetragene Nummer: 100488
ISSN: 1868-1008

Wenn ihre Bedeutungslosigkeit scheinbar einmal durchbrochen wird, keimt bei der DKP Hoffnung auf. So war sie auch dieses Jahr wieder als Gast auf einer von der „Alternativen Antifaschistischen Linken Potsdam“ (AALP) und den linken „Ultras Babelsberg“ initiierten Gedenkveranstaltung für Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht am 24.01.2011 in Potsdam eingeladen. Ein DKP-Venueur durfte als letzter eine kurze Rede halten. Die DKP wendete dies als Indiz, dass die „jungen Leute“, die jegliche Parteistrukturen rigoros ablehnen, vielleicht doch noch für den Klassenkampf zu gewinnen seien.

Die Schwäche der DKP Brandenburg spiegelt sich in ihrer Struktur. Nominal gliedert sie sich in 11 Gruppen: Strausberg (MOL), Frankfurt (Oder), Schwedt/Oder (JUM), Prenzlau/Tempeln (JUM), Bärnig, Luckenwalde (TF), Ebe-Elsar, Königs Wusterhausen (LDS), Cottbus, Potsdam und Havel-Oberhavel. Wirklich handlungsfähig sind nur die DKP-Gruppen in Potsdam und in der Uckermark. Mehr oder weniger aktive Mitglieder hat die Partei



noch in Strausberg, in Cottbus, im Havelland, im Barnim und in den Landkreisen Dahme-Spreewald sowie Teltow-Fläming.

Der Landesverband der DKP betreibt eine Homepage und gibt monatlich die Zeitung „Roter Brandenburger“ heraus. Die daneben ebenfalls monatlich erscheinenden „Roten Kalenderblätter“ sind historischen Ereignissen gewidmet. Die Auflage soll nach Parteiaussagen jeweils 2.000 Stück betragen. Die DKP-Gruppe Potsdam-Jinland hat eine eigene Internetepräsenz und gibt sporadisch die Publikation „Trotz alledem!“ heraus. Ebenfalls über eine Internetepräsenz verfügt die DKP-Gruppe Prenzlau/Templin.

In Potsdam ist die DKP Mitglied im „Antifaschistischen Bündnis Potsdam“. Die Partei unterhält außerdem Verbindungen zum Freundeskreis „Emil-Thälmann-Gedenkstätte“.

„Sozial als die Deutsche Arbeiterjugend“ (SDAJ)

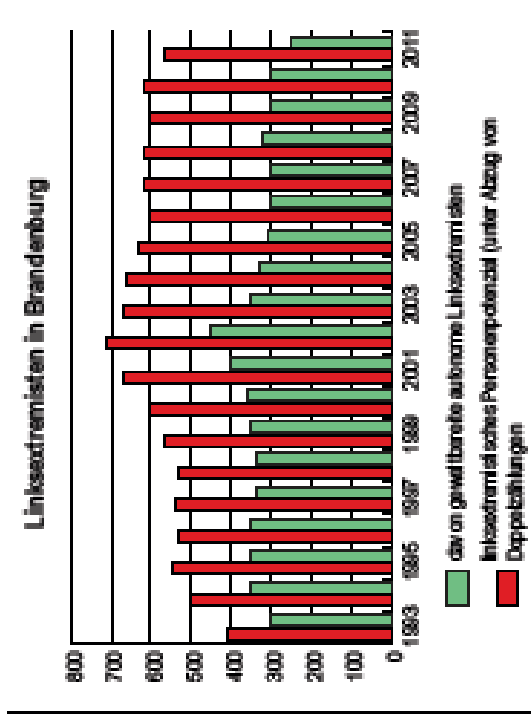


Die SDAJ verfügt nur in Potsdam über nennenswerte Strukturen und einen eigenen aktuellen Internetauftritt. Der Höhepunkt für die SDAJ dürfte 2011 das Pfingstcamp für Ostdeutschland vom 10. bis 13.06.2011 in Bernau (BAr) gewesen sein. Nach eigenen Aussagen sollen bis zu 100 Besucher aus Leipzig (Sachsen), Weimar (Thüringen), Cottbus, Berlin und Brandenburg daran teilgenommen haben. Unterstützt wurde das Camp von der DKP Berlin, der kubanischen Botschaft, der „Antifa Gruppe Oranienburg“ und der „Antifaschistischen Revolutionären Aktion Berlin“. Dass erstmals seit zehn Jahren ein solches Camp wieder auf dem „Gebiet der ehemaligen DDR“ stattfinden konnte, werteten die Beteiligten als gutes Vorzeichen für den Aufbau eines eigenen Landesverbandes der SDAJ in Ostdeutschland.



3.2 Autonomie

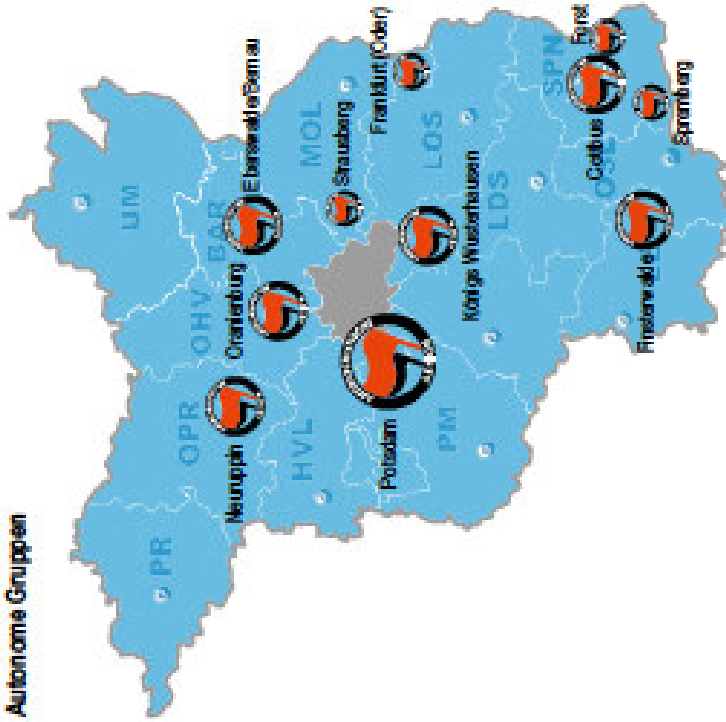
Das autonome Personenpotenzial hat sich in Brandenburg im Jahr 2011 von 300 auf 250 deutlich verringert. Ebenso bewegen sich die von Autonomen verfübten Gewerkschaften unter dem Niveau des Vorjahres.



Die Anzahl autonomer Gruppen schwankt ständig. Meist formieren sie sich aus einem konkreten gesellschaftspolitischen Anlass oder für eine geplante Aktion. Die durchschnittliche Stärke liegt in Brandenburg bei etwa 15 Mitgliedern. In Brandenburg existieren sie vor allem in den größeren Städten wie Potsdam und Frankfurt (Oder), aber auch in Regionen wie Cottbus, Finsterwalde (EE), Königs Wusterhausen (LDS), Neuruppin (OPR), Oranienburg (OHV), Strausberg (MCL), Eberswalde/Barnau (BAR) und Spremberg (SPN). Anlässlich von Strukturierungen gibt es in Forst (SPN). Auf Grund ihrer meist jungen Mitglieder ist die Fluktuation in den Gruppen hoch.

Der „antifaschistische Kampf“ war für die autonomen Gruppen in Brandenburg auch 2011 das vorrangige Agitations- und Aktionsfeld. Theoretische oder praktische Impulse für die Arbeit der bundesweiten autonomen Szenen kamen nicht aus Brandenburg. Der Austausch mit anderen autonomen Gruppen in der Bundesrepublik war verhalten.

Autonome Gruppen



Die autonome Szene in Brandenburg ist aktionsorientiert. Ideologische Fragen werden nur selten und meistens nicht öffentlich diskutiert. Trotzdem gibt es immer wieder Hinweise, die auf ein zunehmendes gewalttätiges und demokratiefeindliches Weltbild der Szene hindeuten. Ein Beispiel für die Rechtfertigung von Gewalt liefert die „Antifa Jugend Prenzlau“. Für sie ginge es

„gezielt gegen die VertreterInnen des kapitalistischen und sexistischen Systems, gegen Staat und die Faschist_innen. (...) Unsere ‚Gewalt‘ hat meist nur symbolischen Charakter (Farbanschläge, Sprengereien, verbrennen von Fahnen ...) und ist – außer im Selbstverteidigungsfall – nur gegen Infrastrukturen des Kapitals und der Faschist_innen gerichtet. Natürlich nehmen wir uns aber das Recht unsere Aktionen und Freiräume gegen Angriffe des Staates und anderer zu verteidigen. (...) Wir glauben nicht daran dass das kapitalistische System reformiert oder verbessert werden kann – das vorherrschende System IST der Fehler und muss durch eine neue, freie, gerechte und bestienemokratische Gesellschaftsform ersetzt

Linksextremismus

werden“ Der „Aufklärungsversuch“ schließt mit den Worten: „Black Block is not bad block – the bad block is green“

Diese Rechtfertigung ist ein Versuch, körperliche Angriffe auf den politischen Gegner unter dem Deckmantel der Systemkritik zu legitimieren. Das staatliche Gewaltmonopol soll durchbrochen, der demokratische Rechtsstaat abgeschafft und seine Vertreter bekämpft werden. So steht auf der Homepage der „Antifa Prenzlau“:

„Blöder Blödsinn – denn jetzt heißt es bewegen statt still gestanden !!! Wir wollen keine hohen Phrasen dreschen, wir wollen Nerven brechen !!!“

Antifa

Die „Antifa Spremberg“ führte mit Unterstützung der „Antifa Cottbus“ am 15.01.2011 in Spremberg (SPN) eine Demonstration unter dem Motto „Neaktivitäten in Spremberg stoppen! - Linke Freitafel erklämpfen“ durch. Nach Angaben des Veranstalters beteiligten sich an der Demonstration 150 Personen. Zwei Teilnehmer der Demonstration verübten im Anschluss in Spremberg einen Überfall auf zwei mutmaßliche Rechtsradikalen.

In Cottbus wurde am 15.02.2011 ein genehmigter Aufzug der NPD mehrmals von Gegendemonstranten des Bündnisses „Cottbus Nazifrei“ blockiert. Das Bündnis sprach von 300 Teilnehmern. An dem Bündnis, dem auch nicht-extremistische Organisationen angehörten, war die „Antifa Cottbus“ führend beteiligt. Bereits vor Beginn des NPD-Aufzuges unternahm Gruppen von etwa 50 Personen Störversuche, um den Aufzug zu blockieren. Die Störer waren Teilnehmer anderer oder bereits beendeter Versammlungen. Eine Störblockade musste durch die Polizei geräumt werden.

Am 07.05.2011 veranstaltete die „Antifa Jugend Prenzlau“ in Prenzlau (UM) eine Demonstration unter dem Motto „Dem Wahnsinn ein Ende setzen - Nachhaken stoppen“. Anlass für die Demonstration sollte nach Aussagen der „Antifa Jugend Prenzlau“ die „Nazigewalt“ in Prenzlau



und Umgebung gewesen sein. Etwa 100 Szeneangehörige nahmen teil, darunter auch Personen aus Berlin, Bernau (BAR) und Neuenhagen (NPH). Auf ihrer Internetseite beschwerte sich die „Antifa Jugend Prenzlau“ über die strikten Auflagen und akribischen Vorkontrollen der Polizei. Tatsächlich führten Demonstrationen Gegenstände bei sich, die gegen das Versammlungsgesetz verstießen.

Eine Gegendemonstration (Motto: „Laut. Stark gegen Nazis“) gegen einen Aufzug der NPD am 21.05.2011 in Spremberg (SPN) war der „Antifa Spremberg“ nicht genug. Sie lief im Internet zu zusätzlichen Aktivitäten auf. Ihr Motto lautete: „Nazis in Spremberg stoppen – dezentrale Aktionen“. Ein brennender Reifen und ein auf den Gleisen liegender Baum zwangen am Tag der Demonstrationen einen Zugführer bei Frauendorf (SPN) auf der Bahnstrecke Cottbus - Spremberg zu einer Gefahrenbremsung. Im Zug befanden sich etwa 80 vermutlich der rechtsextremistischen Szene angehörende Personen. Die Tatbestände lassen eine politische Motivation in Betracht kommen. Nach der Gegendemonstration kam es zu zweigewaltigen Übergriffen auf mutmaßliche Teilnehmer der NPD-Demonstration.

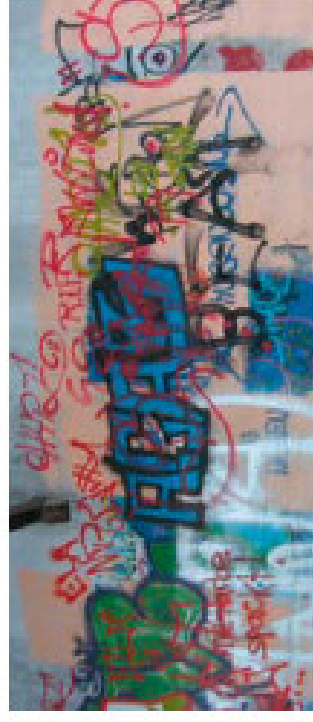
Antifa-Recherche

Nach wie vor kundschaften Mitglieder autonomer Gruppen konspirativ Wohnorte und Treffpunkte ihrer politischen Gegner aus. Die Ergebnisse dieser „Antifa-Recherche“ werden zum Teil mit persönlichen Daten veröffentlicht. Problematisch an solchen Aktionen ist: Gewalttätige Linksextremisten verstehen solche „Outings“ durchaus als indirekte Aufforderung zur „antifaschistischen Selbsthilfe“, sprich Gewaltanwendung.

Antirepression

Mitglieder autonomer Gruppen glauben, eine zunehmende „staatliche Repression“ des in ihren Augen „faschistischen Staates“ festzustellen. Ihre Aggressionen lassen sie deshalb bevorzugt an Objekten aus, die den demokratischen Rechtsstaat verkörpern. Unbekannte Täter schirmten im Zeitraum vom 21.07.2011 bis 22.07.2011 unter anderem die Schriftzüge „No Justice, NO PEACE, FUCK THE POLICE“, A. C. A. B., 20.7.01 MORD, POLIZEI-MÖRDER, REVOLTE, REPRESSION“ an das Gebäude der Revierpolizei in Dohrenburg-Kirchtrahm (EE). Am 27.07.2011 beklebten unbekannte Täter die Einfahrt der Polizeiwache Finsterwalde (EE) sowie zwei Laternen vor der Wache mit Aufklebern („Talking is over“, „arab“). Neben

einem Aufkleber an der Einfahrt war mit schwarzem Eddingsstift der Schriftzug „ANTIFA Hooligan“ aufgebracht.



Freiräume

Der „Kampf für selbstverwaltete Freiräume“ ist ein typisches Aktiofeld Autonomer. Ihr Ziel ist, selbstverwaltete Räume und besetzte Häuser ins Blickfeld zu rücken. In Brandenburg gab es 2011 keine spektakulären „Freiraumaktionen“. In Potsdam führte die Überlassung des Jugendzentrums „Freiland“ durch die Stadt an die Jugendszene zu einer Entspannung. Ein maßgeblich von der autonomen Szene organisiertes Open-Air-Festival am 12./13.08.2011 in Potsdam unter dem Motto „Schöner Leben! Alles für Alle!“ Die Perspektiven im „Anti...“ verlief störungslos. Dass das Thema „Freiräume“ derzeit, zumindest in Potsdam, nicht zu den primären Themen der autonomen Szene gehört, zeigt die Beteiligung an einer Demonstration am zweiten Tag des Festivals. An dem Aufzug unter dem Thema „Her mit dem schönen Leben“, den die Veranstalter mit 300 Teilnehmern prognostiziert hatten, beteiligten sich lediglich 30 Personen.

Dennoch gibt es immer wieder Bestrebungen, das Thema zu beleben. Bewohner zweier Wohnprojekte in der Potsdamer Zappelinstraße und das geduldete Szenobjekt „La Datscha“ besetzten über die Weltmachtsfeiertage 2011 aus Ärger über Pachterhöhungen und Wasserrechnungen ein leerstehendes Haus. Transparente, wie „Wir sind gekommen, um zu bleiben“ oder „Wir nehmen uns was wir brauchen“ wurden angebracht. Der Eigentümer ließ das besetzte Haus räumen. Eine daraufhin folgende Spontandemonstration, bei der Feuerwerkskörper gezündet und Mülltonnen umgestoßen wurden, beendete die Polizei rasch. Ein an Sylvester einberufenes „Antirepressionstreffen“ fand mangels Interesse nicht statt.

Kritik der Extremismustheorie

Linkextremisten sind sich ihres Anhängerschwundes durchaus bewusst. Und sie kennen ihr Negativimage. Einige wollen nicht als Extremisten gesehen werden und betreiben die Kampagne „Kritik der Extremismustheorie“. Auf Vortragsveranstaltungen der autonomen Szenen in Cottbus und in Potsdam wurde die „Extremismustheorie“ thematisiert. Organisiert von der „Roten Hilfe Potsdam“ fand am 03.07.2011 im Buchladen „Spumik“ eine Diskussion über den „Kampfbegriff „Extremismus“ mit einem Referenten des Alternativen Kultur- und Bildungszentrums“ aus Pirmas (Sachsen) statt. Die Antifa Cottbus lud am 21.07.2011 ins „Quasimodo“ ein.

Antimilitarismus

Das Thema „Antimilitarismus“ ist für die autonomen Szenen in Brandenburg kein vorrangiges Thema. Daran änderten Brandanschläge auf das brandenburgische Schienennetz der Deutschen Bahn zwischen dem 10.10.2011 und 13.10.2011 nichts. Bis heute sind die Täter unbekannt. Es kam zu zahlreichen Zugausfällen und mehrtägigen Streckensperren. Militante Autonome betrachten die Bahn als Angriffsziel, weil sie logistischer Bestandteil „staatlicher Repressionsorgane“ sei und von der Bundeswehr genutzt wird.

Anti-AKW

Militante Aktionen im Zusammenhang mit Castor-Transporten sind in Brandenburg seltener geworden. Der Protest wird in der Regel von friedlichen Atomkraftgegnern getragen. Trotzdem ereignete sich am 11. Februar 2011 ein Vorfall an Bahngleisanlagen. Betroffen war die Bahnstrecke zwischen Oranienburg (OHV) und Neustrelitz (Mecklenburg-Vorpommern). Sie war als Ausweichstrecke für den Transport vorgesehen. Zwei Brandstöße wurden in Kabelschächten neben den Gleisen aufgefunden.

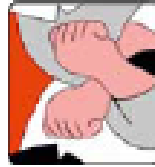
Im November 2011 lief die „Linke Aktion Eberswalde“ im Rahmen einer Aktion „Castor Stoppen 2011“ auf ihrer Internetseite zu „bunten Wilderlandsaktionen im Wendland von schrotem bis zu Blockaden für jeden Geschmack ist wieder etwas dabei“ auf. Am 11.11.2011 wollte man eine „Anti-Castor-Soft-Party“ im Stadclub in Eberswalde (BAR) feiern. Die Einnahmen waren für Personen gedacht, die wegen Castor-Aktionen mit „staatlicher Repression“ zu kämpfen hätten. Außerdem wollte man über

Linksextremismus

verschiedene Aktionen informieren. Am 20.11.2011 sollte ein „Castor-Aktivonstrahlung“ stattfinden.

Am 26.11.2011 entzündeten bislang unbekannte Täter an der Bahnstrecke Hamburg – Berlin bei Karstädt (OPR) eine brennbare Flüssigkeit in einem Kabelschacht. Der Bahnverkehr auf dieser ICE-Haupttrasse verlief deswegen nur eingeschränkt und wurde für Reparaturarbeiten sogar unterbrochen.

3.3 „Rote Hilfe e.V.“



ROTE HILFE E.V.

Der Vereinsname wurde bewusst gewählt. Er knüpft an die Tradition einer 1921 gegründeten KPD-nahen internationalen Hilfsorganisation an, aus der 1924 die „Rote Hilfe Deutschland“ hervorging. Heute rekrutiert die RH ihre Mitglieder überwiegend aus der autonomen Szene. Andere kommen aus weiteren Phänomenbereichen des Linksextremismus. Somit erfüllt die RH eine Klammerfunktion für den deutschen Linksextremismus. Bundesweit zählt sie etwa 4.000 Mitglieder.

Bei der RH handelt es sich um eine der wenigen Konsensorganisationen des linksextremistischen Spektrums. Autonome, die normalerweise organisierten Strukturen skeptisch gegenüberstehen, sind hier bereit, einen monatlichen Solidaritätsbeitrag zu leisten. Politisch Aktive unterstützen die RH auf vielfältige Weise. Mit Beratungsangeboten, Prozessbegleitung und Gefangenenerbesuchen steht sie Tatverdächtigen und Straftätern finanziell sowie politisch zur Seite, wenn diese aus „politischen Gründen“ strafällig geworden und von „staatlicher Repression“ betroffen sind. Ebenso unterstützt die RH Demonstrationen, organisiert Informations- und Diskussionsveranstaltungen zu den Themen „Rechtshilfe“ oder „staatliche Repression“ und gibt Schriften heraus. Mit Mitgliedervorträgen, Spenden und dem Verkauf der Publikation „Die Rote Hilfe“ werden diese Aktivitäten finanziert. Die Arbeit vor Ort wird meist nur von wenigen Personen erledigt, die sich im kleinen Kreis meist monatlich treffen.

Bei ihrer Arbeit geht es der RH nicht in erster Linie darum, tatsächliche oder vermeintliche Opfer von polizeilichem Fehlverhalten oder Justizirrtümern zu unterstützen. Vielmehr versucht sie wie andere extremistische Gruppenun- gen, die freiheitliche demokratische Grundordnung (FDGO) zu delegitimieren. „Staatliche Repression“ ist in den Augen der RH ein notwendiger Teil der FDGO. Nach Lessart der RH muss der vermeintlich legitime revolutionäre Widerstand linksextremistischer Gruppen gegen das verhasste „System“ entkriminalisiert werden. Die RH spricht bei politisch motivierten Straftätern daher von „politischen Gefangenen“. Sogar die „Rote Armee Fraktion“ (RAF) wird so gesehen. Die Verfolgung und Verurteilung ihrer Mörder und

weiteren Straftaten wird als „Repression eines faschistischen Staates“ gegen die „legitime“ Miliz einer Untergrundarmee verstanden. Die RH steht der RAF bis heute zur Seite. In einer Sonderausgabe der Vereinspublikation

„Die Rote Hilfe“ zum „Tag der politischen Gefangenen“ am 18. März 2011 wurde ein Beitrag des „Netzwerkes Freiheit für alle politischen Gefangenen“ veröffentlicht. Im Zusammenhang mit dem Prozess gegen die Terroristin Verena Becker und dem Mord am ehemaligen Generalbundesanwalt Siegmund Buback (1977) stand darin: „Warum diese Hetze und dieses Verfolgungsinteresse? Der legitime und notwendige Kampf gegen Ausbeutung und Unterdrückung wird im Rahmen der Aufsatzbekämpfung mit allen erdenklichen Mitteln bekämpft, angefangen bei Desinformations- und Hetzkampagnen bis hin zu Folter und extralegalen Hinrichtungen.“

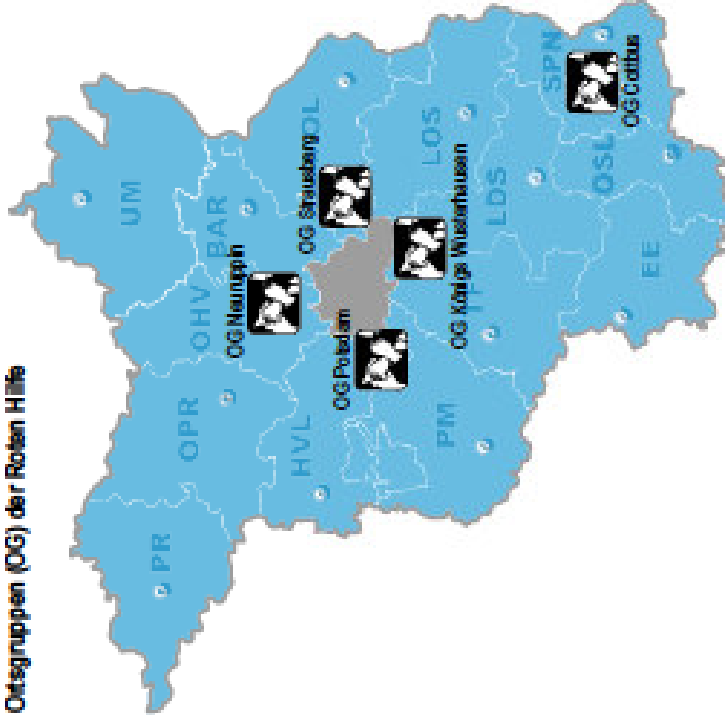


2011 verfügte die RH in Brandenburg über etwa 170 Mitglieder und fünf Ortsgruppen: Cottbus, Königs Wusterhausen (LDS), Neuruppin (OPR), Potsdam und Strausberg (MOL). Thematisch befasst sich auch die brandenburgische RH mit der angeblichen Kriminalisierung linker Gruppen. Im Zusammenhang mit dem „Tag des politischen Gefangenen“ gab es am 20.03.2011 eine Veranstaltung im Potsdamer „Black Rock“: „§129a – Ein Instrument politischen Strafrechts“. Der Paragraf 129 a StGB stellt die Bildung von terroristischen Vereinigungen unter Strafe.

Wie wenig Bedeutung der freiheitliche demokratische Rechtsstaat für die RH hat, zeigt ein am 11.09.2011 auf der Internetseite der Ortsgruppe Neuruppin (OPR) veröffentlichter Artikel. So wird bei Zeugenverordnungen selbst im Zusammenhang mit rechtsextremistischen Straftaten den Anhängern der RH geraten, die Aussage gänzlich zu verweigern oder im Zweifelsfall erst einmal die RH um Rat zu fragen: „Sowieso geht es der Justiz in Prozessen gegen Linke nicht darum, Recht zu Sprechen“ sondern darum „politisches Engagement zu kriminalisieren.“ Um Verfahren nicht zu legitimieren, verbleibt sich nach Angaben der Ortsgruppe Neuruppin die Zusammenarbeit mit der Justiz. Laut RH entscheidet auch nicht die Justiz,

„welches Verhalten gegen Faschist_Innen angebracht ist, sondern eine linke Bewegung.“ Bereits am 12.04.2011 fragte sich die RH Neuruppin auf ihrer Homepage, warum deutsche Gerichte weiterhin „couragierte Antifaschist_Innen kriminalisieren.“ Anlass war die Verurteilung eines „Antifaschisten“ wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz. Mit ihren finanziellen und propagandistischen Mitteln versucht die RH Einfluss auf die linke Szene Brandenburgs zu gewinnen. Teilweise gelingt ihr das. Der Text der RH Neuruppin fand sich im Oktober 2011 wörtlich auf der Internetseite der „Antifa Jugend Prenzlau“ (UM).

Ortsgruppen (OG) der Rote Hilfe



Im März 2011 warb die RH Cottbus für eine Solidaritätsparty der „Antifa Cottbus“. Die Ehrennamen der Party waren für antifaschistische Initiativen in der Region gedacht. Laut Info meil trat die RH zusammen mit dem „Alternativen Projektraum“ und dem „Sozialforum“ am 23.09.2011 als Veranstalter von „Chilli con Kino“ in Königs Wusterhausen (LDS) auf. Hier sollten den

Interessierten Imbiss, Film und Diskussion geboten werden. Der Eintritt war frei. Spenden zugunsten von „Repression Betroffenen“ waren erwünscht.

Die RH unterstützte öffentlich die Blockaden und Gegendemonstrationen im Zusammenhang mit zwei rechtsextremistischen Demonstrationen am 09.07.2011 und 24.09.2011 in Neuruppin (OPR). Im Anschluss an die Juli-Blockadeaktion gab es ein Solidaritätskonzert der RH im „JWP Mitelndin“. Mit den Einnahmen wollte man die Betroffenen der noch laufenden Verfahren der Blockade vom März 2010 unterstützen. Die Solidaritätsparty der RH für die von „Repression Betroffenen“ vom 24.09.2011 fand am 26.11.2011 im Potsdamer „Archiv“ statt.



Wer die RH unterstützt, muss sich auf seltene Regeln einlassen. Besonders junge und unerfahrene Anhänger sollen so von Anfang an diszipliniert werden. Die sonst so repressionskritische Organisation geht dabei recht autoritär vor und stellt positive oder negative Beispiele auch gerne mal öffentlich an den Pranger. Obwohl die Fälle selbstverständlich anonym veröffentlicht werden, können Szenearnhöfliche häufig erahnen, wer gemeint ist. 2011 traf es einen jungen Anhänger aus Brandenburg unter der Überschrift „Immerhin was gelernt“ in der überregionalen RH-Publikation. Laut RH-Ortsgruppe Königs Wusterhausen (LDS) hatte die Polizei einen jungen Genossen“ aufgefordert, gegen ein anderes Mitglied auszusagen, welches sich laut RH bei einer Demonstration mit einer Transparentenstange gegen einen „Polizeiangriff wehrte“. Der „junge Genosse“ bestätigte bei der Polizei, dass der Beschuldigte auf der Demo war und ein Transparent trug. Im Nachhinein bereute er seine Aussage und nahm sich einen Anwalt, um vor Gericht von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch zu machen. Trotz dieser Reue konnte sich die RH nicht dazu durchringen, ihn bei seinen Anwaltskosten zu unterstützen. Immerhin lief die Ortsgruppe der RH Königs Wusterhausen aber dazu auf, für den neulichen Sünder wenigstens zu spenden.

3.4 Beispiele linksextremistischer Straftaten

Linksextremistische Gewalt hat viele Facetten: Körperverletzungen durch Angriffe auf Polizeibeamte oder den politischen Gegner, Brandstiftungen oder Anschläge auf die öffentliche Infrastruktur. Linksextremistische Gewalttäter beweisen immer wieder aufs Neue, dass sie bewusst große Sachschäden, die Gefährdung von Menschenleben und schwere Verletzungen von Menschen in Kauf nehmen, wenn sie diese als Feinde ansehen. Bei ihren Verbrechen und Taten berufen sie sich häufig auf demokratische Werte. Das ist jedoch nur ein Versuch, ihre eigene Intoleranz und Gewaltbereitschaft zu kaschieren. Die jährliche Zusammenstellung linksextremistischer Gewalttaten beweist das immer wieder aufs Neue.

Ein 16-jähriger sprach am 08.01.2011 in Oberkrämer (Ortsteil Bützow, OHV) einen 17-jährigen wegen dessen Kleidung mit den Worten „Du bist ein Nazi beziehungsweise Rechte“ an, drückte ihn zunächst gegen einen Zaun, anschließend zu Boden und versetzte ihm mehrere Faustschläge ins Gesicht.

Zwei 21- und 24-jährige Mitglieder der rechtsextremistischen Szene wurden am 07.02.2011 in Cottbus von fünf verurteilten Angehörigen der linksextremistischen Szene angegriffen und durch Faustschläge, Tritte sowie mit einem Knüttel attackiert.

Im Zusammenhang mit einem Besuch des „Linken“ Szenetreffs „Archiv“ in Potsdam wurden am 17.04.2011 drei 21- bis 31-jährige Besucher von fünf oder sechs Personen als „Schweiß Faschos“ und „Nazis“ beschimpft, mit Reggas besprüht, zu Boden gefesselt und getreten. Die Täter entfernten sich noch vor dem Eintreffen der Polizei.

Fünf mit Stummhäuten verummelte, augenscheinliche Mitglieder der „Linken“ Szene attackierten am 23.04.2011 in Cottbus verbal und tätlich zwei Teilnehmer einer vorausgegangenen Mahnwache der NPD. Nachdem die Geschädigten in einem Einkaufszentrum untergetaucht waren, positionierten sich ihre Verfolger davor. Als diese unter den Passanten einen weiteren Teilnehmer der Mahnwache entdeckten, stürzten sie sich auf ihn. Der Geschädigte konnte einem angesetzten Faustschlag jedoch ausweichen und entkam.

Unbekannte Täter entzündeten am 02.07.2011 in Oranienburg (OHV) Vorderreifen von zwei Fahrzeugen. In einem Fall richtete sich die Tat

gegen ein Privatfahrzeug, das auf der öffentlichen Straße vor der Revierpolizei stand. Im anderen Fall war ein Fahrzeug der Bundespolizei betroffen.

Ein 23-Jähriger wurde am 03.10.2011 in Potsdam aufgrund seines äußeren Erscheinungsbildes geschlagen und als „Schweiß Nazi“ beschimpft. Er erlitt einen Nasenbeinbruch.

Unbekannte Täter legten an der ICE-Bahnstrecke Hamburg-Berlin bei Falkensee (Ortsteil Finkenau, HVL) in Kabelschächten zwei unkonventionelle Brand- und Sprengvorrichtungen (USBV) ab. Eine gelangte zur Zündung. Die Bahnstrecke musste aufgrund des Schadens mehrere Tage gesperrt werden. Am 12.10.2011 entdeckten Mitarbeiter der Deutschen Bahn an der ICE-Strecke Berlin-Hannover zwischen Staaken und Wustermark bei Dalgow-Döberitz (HVL) drei USBV. Eine davon besaß eine Störmeldung aus, was aber ohne Einfluss auf den Bahnverkehr blieb. Die Täter stehen im Zusammenhang zu einer größeren Zahl von USBV, die im Zeitraum vom 10.10.2011 bis 13.10.2011 in Kabelschächten des Berliner und Brandenburger Bahnnetzes aufgefunden wurden. In der Mehrzahl ist es nicht zur Zündung der Brandsätze gekommen.

3.5 Ausblick

Die verschiedenen linksextremistischen Strömungen stehen in Brandenburg vor großen Problemen. Von den linksextremistischen Parteien ist nur noch die DKP erwähnenswert. Allerdings ist sie hoffnungslos überaltert, verliert weiterhin Mitglieder und hat ihre einstige Kampagnefähigkeit vollständig eingebüßt. Sie wird vom brandenburgischen Wähler verschmäht.

Etwas differenzierter stellt sich die Lage der autonomen Szene in Brandenburg dar. Auch sie verliert dramatisch an Mitgliedern, weil offensichtlich ihre Aktionen, Einstellungen, Motivationen und Organisationsprinzipien keine Entsprechung mehr in der Bevölkerung – vor allem bei Jugendlichen – finden.

Die autonome Szene in Brandenburg ist offenbar nicht in der Lage, einen überregionalen Handlungsansatz zu entwickeln. Dennoch ist die taktische Wendigkeit in der autonomen Szene stärker ausgeprägt als im linksextremistischen Parteinenspektrum. So bricht man im autonomen Spektrum die bislang gewohnte Abgrenzung und selbstgewählte Isolation von der Mehrheitsgesellschaft etwas auf. Zwar hält man grundsätzlich an der Eigenständigkeit fest. Zugleich gibt man sich aber auch offener für eine stärkere Zusammenarbeit mit bürgerlichen Protestbewegungen insbesondere bei Demonstrationen und Blockadeaktionen gegen Rechtsextremisten. Vom „Konsens“ mit bürgerlichen Protestbewegungen verspricht man sich neue Mitglieder, Einflussnahme und den Schutz der Masse bei größeren Bündnisdemonstrationen.

Mit der Beteiligung an Demonstrationen zeigen die Autonomen auch weiterhin ihre fortwährende Mobilisierbarkeit. Ungebrochen ist diese Bereitschaft im Bereich des „antifaschistischen Kampfes“. Autonome betrachten Rassismus als wesentlichen Bestandteil des herrschenden politischen Systems, das es abzuschaffen gilt. Der Szene fehlen allerdings mehr und mehr die intellektuellen Grundlagen. Die Mobilisierung ist ideologisch oft wenig unterfüttert. Autonome Aktionen sind daher seit einigen Jahren eher durch günstige Gelegenheiten und ein hohes Maß an Erlebnisorientierung gekennzeichnet. Dazu passt auch, dass anarchistische Begründungsmuster für die autonome Szene offenbar eine größere Bedeutung erlangen. Hier gibt es einen engen Zusammenhang zu den Agitationsthemen „Kampf um Freiräume“ und „Kampf gegen Repressor“. Deren Bedeutung hat in

den letzten Jahren zugenommen. Das gilt besonders für die autonome Szene in Brandenburg.

Dass im autonomen Spektrum Militanz und Gewalthandeln weitgehend als selbstverständlich vorausgesetzt werden und lediglich deren konkrete Vermittelbarkeit debattiert wird, gibt weiterhin Anlass zur Sorge um das demokratische Gemeinwesen. Es gibt keinen Anlass zur Entwarnung. Immer weniger Täter verüben mehr politisch motivierte Straftaten. Auch schwerste Verletzungen von Menschen werden weiterhin billigend in Kauf genommen. Gewaltanwendung wird als legitimer Widerstand gegen die „staatliche Repression“ ungedeutet. Vor allem Polizisten werden zur bösen Fratze des Staates stilisiert und attackiert. In Anspielung auf ihre notwendige Schutzkleidung werden sie zum entspannaliserten „Robocop“. Der Mensch soll hinter diesem Feindbild völlig verschwinden.

Die ausdrückliche Aufforderung zur Sabotage der Verkehrsstränge und der Kommunikationstechnologie ist ebenfalls in diesem Zusammenhang zu sehen. Sie birgt ein erhebliches Gefahrenpotenzial für kritische Infrastrukturen und die innere Sicherheit der Bundesrepublik.

4. Islamistischer Extremismus und Ausländerextremismus

4.1 Islamistischer Terrorismus: 10 Jahre nach 9/11 – Folgen für Brandenburg?

Das zweitgrößte Ereignis im Bezug auf den islamistischen Extremismus war 2011 der Tod von Osama bin Laden. Damit wurde die islamistisch-terroristische Szene der zentralen Symbolfigur beraubt. Im Hinblick auf die Operationstätigkeit von al-Qaida dürfte der Tod des Terrorchefs jedoch kaum Auswirkungen haben. Denn in den letzten zehn Jahren hat sich der Terrorismus stark verändert. Al-Qaida als operationale Basis ist immer mehr in den Hintergrund getreten und übernahm mehr und mehr eine ideologische Rolle.

Dazu kommt, dass selbst in islamischen Ländern – auch unter islamistischen Extremisten – al-Qaida an Glaubwürdigkeit eingebüßt hat. Vor allem ihr grausames Vorgehen im Irak führte dazu, dass sich die Mehrheit der Muslime endgültig von Bin Laden und seinen Überzeugungen abwandte. Als Mitstreiter und sogar ehemalige Vordenker wie Dr. Fadliefroben in der



arabischen Presse schwere Vorwürfe gegen die Strategie Osama bin Laddens. Kritisiert wurde beispielsweise die Verflachung muslimischer Theologie sowie die Annäherung einer nicht vorhandenen Geheimnisautorität. Besonders hervorgehoben wurde außerdem, dass al-Qaida in mehreren Jahren Terror (vor allem in muslimischen Ländern) keines ihrer propagierten Ziele erreicht hat. Statt der Vertreibung der „Ungläubigen“ aus den muslimischen Ländern standen zehn Jahre nach den Anschlägen von 9/11 so viele europäische und amerikanische Truppen wie nie zuvor in Afghanistan, im Irak, in Saudi-Arabien und anderswo. Seit dem 11. September 2001 muss sich al-Qaida selbst von Unterstützern vorwerfen lassen, immer weniger „Ungläubige“ und immer mehr Muslime getötet zu haben. In Folge dieser somit sinnlosen Strategie sind Tausende von unschuldigen Menschen gestorben. Dass der „arabische Frühling“ viele von al-Qaida als Feindbilder deklarierte Machthaber ohne die Hilfe terroristischer Aktivitäten zum Rückzug zwang, ist als weiterer Rückschlag für die Sache des internationalen Jihad zu werten.

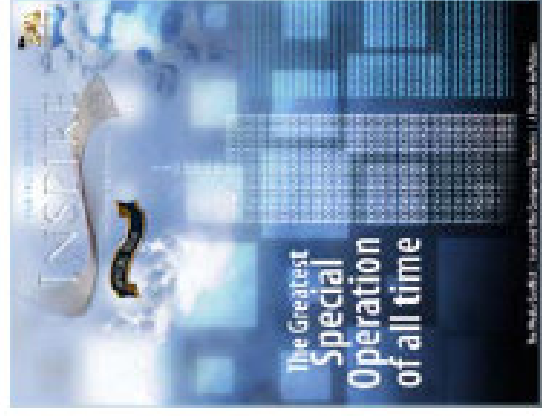
Die operative Schwäche von al-Qaida und die Verlagerung hin zur „Terrormarkt“ zogen weitere Entwicklungen nach sich. Zunächst setzte die Terrororganisation auf Filialbildung. Denn immer noch versuchen islamistisch-extremistische Organisationen, trotz des angeschlagenen Images von al-Qaida, von deren Ruf als schlagkräftige Terrororganisation zu profitieren. In der Folge bildeten sich weltweit zahlreiche al-Qaida-Ableger, die meistens schlichte Umbenennungen von vorher vorhandenen Terrorgruppen waren. Die Mehrzahl dieser Gruppen wollte vor allem aus der „Markt“-al-Qaida einen Vorteil schlagen und ging – nach einem medial inszenierten „Treueeid“ auf Bin Laden – in aller Regel ihren alten regionalen Interessen nach. Zumeist wurden diese lediglich hinter einem globaljihadistischen Diskurs versteckt. Diese Entwicklung hat den islamistischen Terrorismus international sehr viel diffuser und unberechenbarer gemacht. Das hat dafür gesorgt, dass trotz der weitgehenden Zerschlagung al-Qaidas in Afghanistan der islamistische Terrorismus weltweit nicht so stark zurückgegangen ist.

Parallel zu dieser islamistisch-terroristischen Filialbildung visualisierte al-Qaida ihre Ideologie. Auf diesem Feld ist al-Qaida in den letzten Jahren eindeutig am aktivsten gewesen. Islamistisch-terroristische Ideen haben sich in den vergangenen zehn Jahren über zahlreiche mediale Kanäle in einem kaum noch überschaubaren und erschaffbaren Ausmaß verbreitet. Befeuert durch entsprechende Pressedarstellungen und einer wahren Ex-

position an Webforen und Internetsäulen sind die wesentlichen Positionen und Ideologeelemente des islamistischen Terrorismus heute jederzeit verfügbar und vielerorts allgemein bekannt.

Gerade junge und desorientierte Menschen sind für solch eine Ideologie anfällig. Über empfundene Diskriminierungserfahrungen können so die Suche nach der eigenen Identität sehr schnell in islamistisch-extremistische Gefühle führen. Auch Konvertiten und andere religiöse Sinnerwerber sind heute mit der Gefahr konfrontiert, dass ihre Orientierungsbedürfnisse auch von islamistischen Extremisten ausgenutzt werden. In der Folge kann es praktisch überall und jederzeit zu Radikalisierungsprozessen kommen, die dem islamistischen Terrorismus neue Anhänger und Unterstützer zuführen können. Die in der Vergangenheit erfolgten zahlreichen Ausreisen von Deutschland nach Afghanistan und Pakistan in Reaktion auf die islamistisch-terroristische Propaganda belegt dies ebenso, wie der Attentäter Arif Uka, der Anfang März 2011 den ersten islamistisch motivierten Anschlag auf deutschem Boden verübte. Uka hatte kaum eine Anbindung an die bekannten islamistisch-extremistischen Organisationen. Ihm fehlte ebenso der typische Vortrieb, den islamistische Extremisten in der Vergangenheit auf dem Weg zum Terrorismus beschritten. Im Januar 2012 wurde er zu einer lebenslangen Haftstrafe wegen mehrfachen Mordes und Mordversuches verurteilt.

Vor allem bei dem von al-Qaida auf der arabischen Halbinsel herausgegebenen Magazin „Inspire“ lässt sich sehr gut ablesen, dass auch der islamistische Terrorismus längst die Zeichen der Zeit erkannt hat. Zum einen ist dieses Magazin über das Internet leicht zu beziehen, zum anderen ist es ansprechend und professionell gestaltet. Der Inhalt des Magazins hingegen ist eine pure Anleitung zum Terrorismus. Dort wird jedoch nicht mehr dafür geworben, sich an



Großanschlägen zu versuchen, sondern es dominiert der „Kleine-Leute-Jihad“. So gibt es Anleitungen für den Bau von leichten Bomben in der heimischen Küche und Vorschläge für einfache Anschläge. Beworben wird beispielsweise die Idee, mit einem Auto kurzzeitig in eine Fußgängerzone zu rasen. Selbstredend, dass dadurch die Schwelle für Anschläge massiv gesenkt wird. Zudem wird dadurch deutlich, dass nicht mehr nur Gefahr von gut organisierten Zellen, sondern auch von Einzelgängern ausgeht.

Dass die Bedrohungslage für Deutschland nach wie vor akut ist, zeigt die Verhaftung von drei jungen Männern am 29. April 2011 in Bochum (Nordrhein-Westfalen). Alle drei hatten ihr Studium abgebrochen und standen laufAnlage in engem Kontakt mit islamistischen Terroristen. Ein Anschlag war in der Planung und man hatte bereits begonnen, Chemikalien anzukaufen, um Sprengstoff zu mischen. Die Sicherheitsbehörden kamen dem jedoch zuvor. Im Dezember 2011 wurde in diesem Zusammenhang eine weitere Person verhaftet.

Deutschland ist ebenfalls betroffen von den Missionierungssaktivitäten salafitischen Prediger. Der Salafismus ist eine Spielart des islamistischen Fundamentalismus. Seit den 1970er Jahren wird dieser sehr stark politisiert. Innerhalb dieses Milieus gibt es zwei Lager, die sich je nach Art der Durchsetzung ihrer Ideen voneinander unterscheiden: Zum einen die politischen



Pierre Vogel während einer Kundgebung in Kottbus in 2011

Salafisten, die sich von Gewalt zum Teil distanzieren, aber diese nicht explizit verdammen. Zum anderen die jihadistischen Salafisten, die den islamistischen Terrorismus offen bejahen. Vor allem die politischen Salafisten haben sich in den vergangenen Jahren modernisiert und ihre Anhängerschaft für umfangreiche Propaganda mobilisiert. Dadurch konnten vor allem unter Ausnutzung neuer Medien in der jüngsten Vergangenheit zahlreiche „Prediger“ bundesweit zu Aufmerksamkeit und Bekanntheit gelangen. Nur als Beispiele seien Pierre Vogel oder Abdel Adhim Kamouss von der al-Nur-Moschee in Berlin er-

wähnt. Beide vertreten eine sehr rigide Islaminterpretation und erreichen mit ihren Botschaften auch Anhänger im Land Brandenburg. Die Brisanz des Salafismus rührt vor allem daher, dass er eine sehr regelbasierte und feindbildbasierte Weltanschauung vermittelt, die sehr leicht in Gewalttaten umschlagen kann. Die bekannteste jihadistisch-salafitische Organisation ist nicht umsonst al-Qaida. Von daher muss in den nächsten Jahren vor allem darauf geachtet werden, wie der sich ausdehnende salafitische Einfluss auf junge Muslime wirkt.

4.2 Islamistischer Extremismus im Land Brandenburg

Wie bereits in den vergangenen Jahren lässt sich auch für das Jahr 2011 feststellen, dass im Land Brandenburg der islamistische Extremismus nicht zur Entfaltung kam. Zum einen leben in Brandenburg weiterhin nur wenig Muslime, deren Wohnsitze überwiegend auf die Universitätsstädte beschränkt sind. Zum anderen ist ein großer Teil der Muslime unter Studenten zu finden, die aufgrund der abschätzbaren Studienzzeit einer hohen Fluktuation unterliegen. Diese Umstände erschweren die Bildung fester Strukturen und Netzwerke, die Grundlage für die Entwicklung extremistischer Gruppen sein könnten.

In Brandenburg gibt es keine Moscheen mit radikalen Predigern. In den Gebetsräumen in Potsdam und Cottbus wird eine auf Integration ausgelegte Linie vertreten. Zusätzlich existiert in Potsdam jedoch eine kleine Gemeinde für und von Konvertiten. Sie nennt sich „Islamische Gemeinschaft am Park Sanssouci“ (IGAPS). Nach dem äußeren Erscheinungsbild und dem nach außen behaupteten Leitbild der IGAPS, handelt es sich um eine weltläufige Gemeinde, die den Dialog mit Schulen und der Bevölkerung sucht. Dahinter verbirgt sich jedoch ein völlig anderes Bild.

Das Hauptziel der Murabitun ist eine Islamisierung Europas, da der Islam für sie die einzige Alternative zur westlichen Kultur und zur Marktwirtschaft darstellt. Auf dieser Grundlage basierend entwickelte sich ein Gedankengut, das aktuell vor allem die Beseitigung der Marktwirtschaft und die Abschaffung der Demokratie als einzige Lösung der sozioökonomischen Probleme verfolgt. So will die Murabitun-Bewegung unter anderem durch die Einführung des „Golddinars“ eine „Gegenwährung“ etablieren, um so einen Zusammenbruch des westlichen Finanz- und Gesellschaftssystems zu erreichen. Das Papiergeld, eine in ihrer Gedankenwelt „jüdische Erfindung“, ist abzuschaffen. Dadurch soll wiederum die Grundlage für die Wiedererrichtung eines Kalifates geschaffen werden.

As-Suifi blieb seiner Linie bis heute treu und äußerte in diversen, auf seiner Internetseite veröffentlichten Schriften die oben beschriebenen Ansichten zu Demokratie und Menschenrechten. So sprach er 2004 in Äntiken wie „Demokratie – die schreckliche Wahrheit“ oder „das Scheitern der Demokratie“ vom Aufkaufen des „Demokratischen Drachens aus seiner Höhle“ sowie über

„Diejenigen die vor Allahs Majestät gewarnt werden müssen, sind die „mushiks“ (Götzenanbeter). Damit meine ich die evangelischen Christen, die ihre Nation gegen ihren Willen in ein tödliches Bündnis mit den Absichten von Zion gestürzt haben“

Auch in 2009 bekräftigte as-Suifi noch einmal, dass er Demokratie und Kapitalismus für völlig „junktionlos“ hält.

Zudem lassen sich immer wieder rechtsradikalistische Einsprengsel erkennen. So drückte as-Suifi beispielsweise seine Verehrung für Adolf Hitler aus und bezeichnete diesen als „Gene“ beziehungsweise lobte seine „großartige Vision“. In der Publikation „The Sign of the Sword“ beschreibt as-Suifi sein islamistisch-extremistisches Weltbild mit drastischen Worten:

„Die Kinder und Frauen der Ungläubigen werden gefangen genommen und verkauft (...) Bezüglich der Männer muss der Imam entscheiden zwischen mehreren Möglichkeiten: sie töten, sie großzügig freilassen, sie zur Zahlung der Kopfsteuer zwingen, sie



Sheikh Dr. Abd al-Qadir as-Suifi, geb. in Dailas - Aussage von seiner Homepage

versklaven. (...) Priester in ihren Kirchen sollten ohne Ausnahme gefoltert werden“.

Darüber hinaus zweifelt as-Su'fi den Holocaust mit den Worten an:

„[...] ganze palästinensische Flüchtlingslager werden durch Völkermord von den gleichen Agenten derjenigen Juden vernichtet, die fortwährend über die angeblich an ihnen Leuten begangenen Massaker in den 30-er Jahren in Europa/Jammern [...]“

Von den Zielen ihres geistigen Führers as-Su'fi distanziert sich die IGAPS nicht. Auch für 2011 ist festzuhalten, dass die Versuche der IGAPS, ihre Ideologie zu verbreiten und Anhänger für ihre extremistischen Ziele zu gewinnen, von geringem Erfolg gekrönt sind. Die Präsenz der Konventengemeinde in der Öffentlichkeit ist spärlich zurückgegangen. Die Bestrebungen, eine Verbreitung demokratischer und antisemitischer Ressentiments in der Gesellschaft zu fördern, sind momentan fruchtlos.

4.3 Ausländerextremismus

„Arbeitspartei Kurdistan“ (PKK)

Die 1978 unter Führung von Abdullah Öcalan in der Türkei gegründete „Arbeitspartei Kurdistan“ (PKK) versteht sich selbst als einzige legitime Interessenvertretung der Kurden. Die PKK, die auch unter den Bezeichnungen KADEK, KONGRA GEL, KKK beziehungsweise KCK bekannt ist, trat ursprünglich für die Errichtung eines unabhängigen Staates „Kurdistan“ ein. Obwohl sich die PKK öffentlich von den früheren separatistischen Zielen lossagt hat und nunmehr für die Anerkennung der kurdischen Identität sowie für mehr Rechte und kulturelle Autonomie der Kurden eintritt, strebt sie einen länderübergreifenden föderalen Verbund aller Kurden im Nahen Osten an.

In Deutschland ist die PKK seit dem 22. November 1983 mit einem verbotenen Betätigungsverbot belegt. Seit 2002 ist die PKK von der Europäischen Union als terroristische Organisation gelistet. Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofes wird sie in Deutschland als terroristische Vereinigung im Ausland eingestuft.

Für die PKK ist Gewalt ein wichtiges und legitimes Mittel zur Durchsetzung ihrer Ziele. Dies wurde im Jahr 2011 durch eine Vielzahl von Anschlägen in der Türkei besonders deutlich. Die Anschläge der PKK-Guerilla auf einen türkischen Militärfahrer am 17.08.2011 und auf eine Armeeunterkunft in der türkischen Stadt Cukurca am 19.10.2011 mit einer Vielzahl von Toten zählen zu den schwersten Anschlägen der letzten Jahrzehnte.

Gemäß der von der PKK seit Jahren verfolgten Doppelseite verfechten die Großveranstaltungen und Protestaktionen in Deutschland und Europa – im Gegensatz zu den Anschlägen und den Kampfhandlungen in der Türkei und der nordirakischen Grenzregion – größtenteils gewaltfrei. Bei den jährlich durchgeführten Großveranstaltungen wie dem traditionellen kurdischen Neujahrsfest „Newroz“, dem „Internationalen Kurdischen Kulturfestival“ und dem „Mazlum Dogan Jugend-, Kultur- und Sportfestival“ zeigte die PKK erneut, dass sie trotz des Betätigungsverbot in der Lage ist, einen Großteil ihrer Anhänger in Deutschland zu mobilisieren.

Großveranstaltungen nutzt die PKK insbesondere dazu, den Zusammenhalt innerhalb der Organisation zu festigen, die politischen Botschaften zu transportieren und neue Anhänger zu werben. Darüber hinaus werden die Gewinne aus den Großveranstaltungen ebenso wie Mitgliedsbeiträge, Erlöse aus dem Verkauf von Publikationen und Einnahmen aus der jährlichen Spendenkampagne für folgende Zwecke genutzt: Finanzierung des Parteiapparates, Propaganda- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Versorgung und Ausstattung der Guerillakämpfer mit Waffen und Munition.

Ab Ende September 2011 kam es durch Aktionen, die der PKK zurechnen sind, europaweit zu kurzzeitigen und überwiegend gewaltfrei verlaufenden Besetzungen von Fernsehsendern, Rathäusern und Ministerien. So wurde am 28.09.2011 die Sendezentrale des Fernsehsenders RTL in Köln (Nordrhein-Westfalen) besetzt. Am 06.10.2011 versuchten jugendliche PKK-Angehörige die Büroräume der Nachrichtenagentur Reuters in Frankfurt am Main (Hessen) zu besetzen. Mit den Aktionen sollte auf den 13. Jahrestag der Ausweisung Öcalans aus Syrien und seinen angeblich weiter verschärften Haftbedingungen öffentlichkeitswirksam hingewiesen werden.



Die PKK und insbesondere deren Jugendorganisation, die „Komala Civan“, waren 2011 verstärkt darum bemüht, neue Guerillakämpfer für einen Kampfeinsatz in der Türkei zu gewinnen. Die Werbung reichte dabei von der Verherrlichung des Guerillalebens in den Karibikbergen und des Märtyrentums der getöteten PKK-Kämpfer bis hin zur direkten Aufforderung an die jugendlichen Anhänger in Europa, sich der Guerilla anzuschließen.

Für das Jahr 2011 konnten im Land Brandenburg vereinzelte Aktivitäten der PKK im Zusammenhang mit der jährlichen Spendenkampagne festgestellt werden. Darüber hinausgehende Aktivitäten wurden nicht bekannt. Der PKK ist es auch im Jahr 2011 nicht gelungen, weitere Mitglieder beziehungsweise Anhänger in Brandenburg zu gewinnen. Es wird nach wie vor von etwa 150 Anhängern bzw. Unterstützern der PKK in Brandenburg ausgegangen. Bundesweit verfügt die PKK über eine konstante Kernanhängerschaft von 11.500 Personen (Stand 2010).

Auch für das Jahr 2012 ist davon auszugehen, dass die weitere Entwicklung des Kurdenkonfliktes in der Türkei unmittelbar auf das Verhalten und die Aktivitäten der PKK in Deutschland ausstrahlt. Dabei wird die PKK auch zukünftig versuchen, durch die Mobilisierung ihrer Anhänger und diverser Propagandaaktivitäten die öffentliche Wahrnehmung und Meinungsbildung in ihrem Sinne zu beeinflussen.

Die Khalistanbewegung „Babbar Khalisar“ (BK)

Die separatistisch-extremistische Organisation „Babbar Khalisar“ (BK) kämpft für die Errichtung eines eigenen unabhängigen Staates „Khalistan“ (Land der Reinen) auf dem Gebiet des nordindischen Bundesstaates Punjab. Der internationale Arm der in Indien verbotenen Organisation ist die „Babbar Khalisa International“ (BK), die von der EU als terroristische Organisation gelistet ist und auch in Deutschland entsprechende Aktivitäten entfaltet.



Der BK werden eine Reihe von Anschlägen zugerechnet. Opfer sind indische Politiker und Sicherheitskräfte. Ebenso gab es Attentate auf öffentlichen Plätzen und Einrichtungen mit zahlreichen zivilen Opfern. Sie steht Gewalt und terroristische Aktivitäten in Indien bis heute als legitimes Mittel zur Errichtung eines unabhängigen Sikh-Staates „Khalistan“.

Die Aktivitäten der BK in Deutschland dienen im Wesentlichen der propagandistischen und finanziellen Unterstützung der BK in Indien und Pakistan. So werden regelmäßig anlassbezogene Demonstrationen und Protestveranstaltungen vor behördlichen indischen Einrichtungen in Deutschland durchgeführt, bei denen – neben der Kritik an der indischen Regierungspolitik – die Forderung nach mehr Rechten für die Religionsgemeinschaft der Sikhs und die Gründung eines eigenen Staates „Khalistan“ propagiert wird.

Zur finanziellen Unterstützung der Mutterorganisation, sammelt die BK von ihren Mitgliedern regelmäßig Geldspenden ein, die dann in die Heimatregion fließen und dort auch für die Finanzierung des bewaffneten Kampfes zur Verfügung stehen. Auch wenn die BK in Deutschland bislang keine terroristischen Aktivitäten begangen hat, leistet sie finanziell einen

wichtigen Beitrag zur Handlungstätigkeit der BK in Indien und Pakistan. Im Rahmen von internen Machtkämpfen in Deutschland kam es zu einer Abspaltung der „Babbar Khalsa Germany“ (BKG) von der BK. Im Land Brandenburg sind einzelne Mitglieder der Khatlstarbewegung ansässig.

4.4 Ausblick

Islamistischer Extremismus wie auch Ausländerextremismus stagnieren in Brandenburg auf niedrigem Aktivitätsniveau. Islamistische Extremisten in Brandenburg unterliegen den Einflüssen der Ballungsgebiete Berlin, Hamburg oder Leipzig (Sachsen).

Dadurch ist die extremistische Szene im Land noch wie vor eine Szene von Einzelpersonen. Lediglich das Eintreiben von Spenden für diverse extremistische Organisationen erfolgt professionell, wird aber wiederum durchweg von außen organisiert. An diesem Umstand wird sich in den nächsten Jahren vermutlich wenig ändern. Gefährdungsspitzen werden von einem lediglich kleinen Personenkreis ausgehen, der jedoch aufgrund der heutzutage zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ein erhebliches Schadenspotenzial besitzt.

Die Sicherheitsbehörden des Landes Brandenburg stehen damit weiterhin vor der Herausforderung, ohne ermittelbare Strukturen oder Kennverhältnisse zu bekannten islamistisch-terroristischen Zirkeln möglichst frühzeitig Radikalisierungen zu erkennen. Wie schwierig diese Erkenntnisgewinnung ist, hatte sich vor allem beim Anschlag des Einzelkämpfers Aid Uka im März 2011 deutlich gezeigt. Dieser hatte sich in sehr kurzer Zeit über das Internet radikalisiert und ohne Anbindung an bekannte Gruppen oder Szenen eigenständig seinen Anschlag geplant und ausgeführt. Da auch Brandenburg nicht nur dem Einfluss durch das Internet ausgesetzt ist, sondern auch durch diverse extremistische „Missionen“ bereit ist, gilt die bundesweite Gefahrenspektive auch für Brandenburg.

Die Sicherheitsbehörden haben in den letzten Jahren umfangreiche Maßnahmen zur Aufklärung möglicher Radikalisierungsindizes durchgeführt. Dazu zählen insbesondere der intensive Informationsaustausch zwischen Polizei und Verfassungsschutz und die verstärkten Aufklärungs- sowie Präventionsbemühungen des Verfassungsschutzes selbst.

Bekanntestes Beispiel ist der seit 2009 laufende „Regionale Sicherheitstafelberg – Integration, Radikalisierung, Islamismus“, der die lokalen Vertreter von Behörden und Zivilgesellschaft in jedem Landkreis mit den Verfassungsschutz-Experten zusammenführt, um das nötige Wissen im Umgang mit Desintegration und Radikalisierung zu vermitteln. Dies geschieht in Kooperation mit der Landesintegrationsbeauftragten.

Da sich Radikalisierungstendenzen immer zuerst auf lokaler Ebene zeigen, wird in Brandenburg weiterhin auf frühzeitige Erkennung und Gegenreaktion gesetzt. Die größte Sicherheit garantiert der aufmerksame und informierte Bürger.



Integration
Radikalisierung und
islamistischer Extremismus

Materialien des brandenburgischen
Verfassungsschutzes

Informationsband

5. Spionageabwehr, Wirtschaftsschutz und Geheimerschutz

5.1 Spionageabwehr

Unter Spionage wird das illegale Beschaffen und Erlangen unbekannter Informationen oder geschützten Wissens durch eine fremde staatliche Macht verstanden. Hierzu zählen insbesondere politische Planungen, militärische Strategien und Informationen über Forschungs- und Entwicklungsprojekte. In der Menschheitsgeschichte spielte Spionage schon immer eine wichtige Rolle. Gerade in Politik und Wirtschaft ist es von großer Bedeutung. Strategien, Pläne, Ziele und eventuelle Schwachstellen von Rivalen zu erkennen und zu nutzen.

Spionageabwehr beschäftigt sich damit, Spionageaktivitäten gegenischer Nachrichtendienste aufzuklären und zu bekämpfen. Aus diesem Grund werden Informationen über geheimdienstliche Aktivitäten gesammelt und ausgewertet. Ziel ist nicht allein die Enttarnung von Spionen, sondern auch die gezielte Aufklärung von Aktivitäten, Arbeitsmethoden und Zielobjekten fremder Nachrichtendienste.

Deutschland war auch im Jahr 2011 aufgrund seiner politischen Lage und seiner führenden Rolle in EU und NATO ein wichtiges Aufklärungsziel ausländischer Nachrichtendienste. Im Fokus stehen dabei insbesondere die Bereiche Politik, Militär und Wirtschaft. Einen Schwerpunkt bildet die Beobachtung und Unterwanderung regimekritischer Bewegungen und Oppositionsbewegungen, die in Deutschland aktiv sind. Wie auch in den vergangenen Jahren ist ein wachsendes Aufklärungsinteresse russischer und chinesischer Nachrichtendienste in der Bundesrepublik Deutschland festzustellen. Die nachrichtendienstlichen Aktivitäten umfassen dabei alle Methoden – von offener Informationsbeschaffung bis hin zur klassischen Agentenführung.

Der größte Teil der Informationen wird offen – durch Auswertung öffentlich zugänglicher Quellen wie Zeitungen, Internet, Datenbanken, durch Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen oder wissenschaftlichen Projekten – beschafft. Besonders hochwertige und deshalb auch entsprechend geschützte Informationen werden in der Regel mit geheimen Beschaffungsmethoden – das Eindringen in Informationssysteme, die Überwachung der

Telekommunikation oder den Einsatz von Agenten im Zielobjekt – erlangt. Insbesondere Botschaften aber auch Handels-, Reise- und Pressesagenturen dienen abgetarnt, hauptsächlich Führungsoffizieren als Operationsbasis für Spionageoperationen und zur Agentenführung.

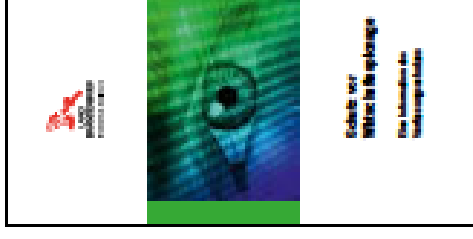
Im Bereich der politischen Spionage besteht besonderes Interesse an Themenbereichen, die Auswirkungen auf die nationale Sicherheits- und Verteidigungslage haben können. Gefragt sind Informationen zu Entwicklungen und Entscheidungsprozessen in der EU und in der NATO. Von besonderem Wert im militärischen Bereich sind taktische und strategische Pläne sowie aktuelle Rüstungsprojekte und Neuentwicklungen von Waffen- und Waffentechnik.

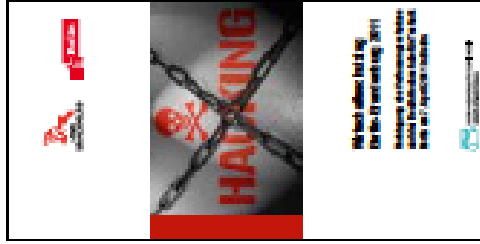
5.2 Wirtschaftsschutz

Wirtschaftsspionage gewinnt ständig an Bedeutung. Fremde Nachrichtendienste beschaffen Informationen, die der Wirtschaft in den jeweiligen Ländern Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen Staaten verschaffen sollen. Besonders für technologieintensive Branchen besteht die Gefahr illegalen Know-how-Transfers. Deutschland als rohstoffarmes, exportorientiertes Land ist auf das Know-how und die Innovationskraft der hier ansässigen Forschungseinrichtungen und Wirtschaftsunternehmen angewiesen. Aufgrund der unbegrenzten wirtschaftlichen Erfolge und wissenschaftlichen Höchstleistungen ist Deutschland Zielgebiet für Spionageaktivitäten ausländischer Nachrichtendienste.

Die Gefahr besteht auch für Brandenburg. Eine sehr hohe Zahl an innovativen, modernen und dynamischen Unternehmen ist ein Kennzeichen der Wirtschaftsregion Brandenburg. Vor allem im Bereich der Hoch- und Spitzentechnologie hat sich das Land zu einem bevorzugten Produktions- und Forschungsstandort entwickelt. Von den zahlreichen innovativen Unternehmen weisen mehr als 100 internationale Spitzenleistungen auf. Nirgendwo in Deutschland gibt es eine ähnlich hohe Dichte an Forschungseinrichtungen wie in der Innovationsregion Berlin-Brandenburg. Sieben Universitäten, 21 Hoch- bzw. Fachhochschulen, sowie etwa 250 Forschungseinrichtungen und 42 Technologiezentren sind hierfür ein eindrucksvoller Beleg. Brandenburg lebt vom Ideenreichtum seiner Unternehmen und Forschungseinrichtungen.

Die verursachten Schäden durch Wirtschaftsspionage für unsere Volkswirtschaft sind immens. Laut Expertenschätzungen erleidet die deutsche Wirtschaft einen jährlichen Schaden in zweistelliger Milliardenhöhe durch Know-how-Diebstahl. Das Dunkelfeld ist extrem hoch, zumal viele Betroffene Spionageangriffe nicht entdecken oder aus Furcht vor einem vermeintlichen Imageschaden für sich behalten. Deshalb verstärken die Verfassungsschutzbehörden der Bundesrepublik Deutschland ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Wirtschaftsspionage stetig.





Im Rahmen seiner Präventions- und Aufklärungsarbeit veranstaltete der Verfassungsschutz Brandenburg beispielsweise gemeinsam mit der Berliner Verfassungsschutzbehörde und der Bauhof Hochschule für Technik Berlin im April 2011 den „Wirtschaftsschutztag Berlin-Brandenburg“. Die Veranstaltung informierte Unternehmer und Interessierte über Gefährdungen, die insbesondere für Informations- und Kommunikationssysteme bestehen. Darüber hinaus referierte der Verfassungsschutz im Rahmen von über zwei Dutzend Vorträgen über Akteure und Methoden der Wirtschaftsspionage, war bei zwei Unternehmensmessen vertreten und führte zahlreiche Sensibilisierungsgespräche mit brandenburgischen Unternehmen und Sicherheitsverantwortlichen.

Besonders aktiv im Bereich der Wirtschaftsspionage sind die Russische Föderation und die Volksrepublik China. Beide Staaten verfügen über verschiedene zivile und militärische In- und Auslandsnachrichtendienste. China beschäftigt beispielsweise deutlich mehr als eine Million Mitarbeiter in seinen Nachrichtendiensten. Eklantes Ziel der chinesischen Staatsführung ist es, in der nächsten Dekade zur führenden Weltwirtschaftsmacht aufzusteigen. Um technologische Defizite wettzumachen, wird sowohl auf legale als auch auf unlautere Methoden der Know-how-Beschaffung zurückgegriffen.

Die Dienste der Russischen Föderation gehen ähnlich vor. Ziel der russischen Auslandsaufklärung ist die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und des wissenschaftlich-technischen Fortschritts Russlands durch die Beschaffung von Informationen im Ausland.

Ein weit verbreiteter Irrtum ist, dass sich Spionageangriffe ausschließlich gegen Großkonzerne bzw. sogenannte Global Player richten. Weitaußer sind kleine und mittelständische Unternehmen von Wirtschaftsspionage betroffen. Häufig sind diese Unternehmen nur unzureichend mit den Mitteln, Methoden und Arbeitsweisen von Nachrichtendiensten vertraut und verfügen deshalb nur selten über ausreichende Schutz- und Abwehrstrategien. Daten- und Know-how-Diebstahl ist ein leichtes Spiel. Schlimmstenfalls werden Spionageangriffe gar nicht erkannt.

Um aber einen schwerwiegenden Know-how-Verlust im Unternehmen wirkungsvoll zu verhindern, gilt es, bereits erste Verdachtsmomente ernst zu nehmen. Anzeichen für ungewollten Wissensabfluss können zum Beispiel sein:

- wiederholte elektronische Angriffe auf Informationssysteme;
- auffälliges Verhalten und ungewöhnliche Arbeitszeiten von Mitarbeitern;
- ausgeprägte Neugier;
- Verstöße gegen Zugriffsbeschränkungen;
- zweiseitige Ansprachen und Austauschversuche durch Unbekannte;
- zweifelhafte Initiativbewerbungen;
- untypische Einbruchdelikte;
- unerklärliche Aufrufrückgänge;
- Verbreitung rufschädigender Firmennachrichten.

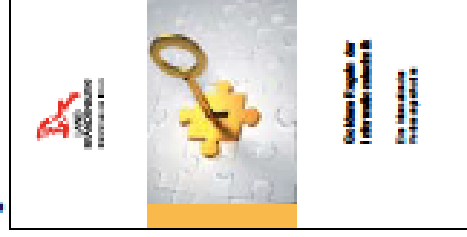
In den vergangenen Jahren zeichnete sich bereits die Tendenz ab, dass elektronische Spionage zur Spionageform der Zukunft avanciert. Cyberangriffe werden an Intensität und Qualität vermutlich stark zunehmen, da sie sehr effektive Sabotage- und Spionagemittel sind. Im Jahr 2010 stellte das „Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik“ rund 2.100 gezielte Internet-Angriffe auf Bundesbehörden fest. Im Vergleich zum Jahr 2009 ist das ein Anstieg um 40 Prozent. Nicht nur Behörden oder Firmen sind Ziel solcher Attacken. Auch Privatpersonen können in den Fokus von Cyberkriminalen rücken. Die Liste der im Jahr 2011 Betroffenen ist lang: Pentagon, CIA, NASA, die Europäische Weltraumagentur, hochrangige Politiker, Regierungs- und Sicherheitsbehörden verschiedener Länder, Zoll, Bundespolizei, zwischenstaatliche Organisationen, Rüstungsunternehmen, Internetdienstleister, Betreiber sozialer Netzwerke, Handelsketten und viele mehr.

Die Ziele elektronischer Attacken sind sehr unterschiedlich. So kann ein Cyberangriff beispielsweise der Informationsbeschaffung in politischen und militärischen Bereichen dienen. Oder es soll geheimes Firmenwissen (Know-how) ausgespäht werden. Ein Mittel hierfür sind beispielsweise „DDoS-Attacken“ („Distributed Denial of Service“). Dabei nutzen Angreifer ein riesiges Netzwerk fremder Rechner. Diese werden zuvor mit einer Schadsoftware infiziert. Ohne Wissen der rechtmäßigen Inhaber können diese Computer dann von außen überwacht, gesteuert und vernetzt wer-

den („Botnetz“). Mittlerweile sind laut Schätzungen 20 bis 25 Prozent aller Rechner so infiziert. Mit Hilfe dieser Botnetze können Websites sowie ganze IT-Infrastrukturen gezielt überlastet und lahmgelegt werden. Spektakuläre DDoS-Angriffe ereigneten sich beispielsweise im Jahr 2007 in Estland und im Jahr 2009 in Georgien. In Estland waren Banken, Polizei, Behörden und Regierung betroffen. In Georgien wurden mehrere soziale Netzwerke (Internet-Seiten und Blog-Dienste) sowie die Homepage des georgischen Präsidenten blockiert.

Aufwand, Methoden und Ziele solcher Angriffe deuten oftmals auf nachrichtendienstliche Hintergründe hin. Die Volksrepublik China bestrebt beispielsweise die Existenz einer Internet-Spezialeinheit. Angeblich soll diese „Online Blue Army“ der Sicherheit Chinas dienen und Angriffe anderer Staaten abwehren. Tatsächlich stellen viele Länder jedoch fest, dass chinesische Nachrichtendienste das Internet auch zur illegalen Beschaffung von Know-how nutzen.

Teileise werden Angriffe mit großem Aufwand vorbereitet. Der amerikanischen Sicherheitssoftwarefirma „RSA Security Inc.“ wurden im März 2011 unter anderem Informationen über ein spezielles Authentifizierungsverfahren gestohlen. Viele Rüstungsfirmen kontrollieren ihre Netzwerk-Zugänge mit dieser Software. Kurze Zeit später drangen Angreifer in Netzwerke von Rüstungskonzernen ein. Betroffen: „Lockheed-Martin“ (Hersteller der Kampfflugzeuge F 16 und F 35), „L-3 Communications“ (Hersteller von Navigationsinstrumenten für die Luft- und Raumfahrt) und vermutlich auch



„Northrop Grumman“ (unter anderem Entwicklung des Stealth-Bombers B-2). Häufig bietet es jedoch nicht nur bei dem Eindringen in Netze, deren Übernahme oder dem Informationsdiebstahl. Möglich sind ebenso Manipulationen von Steuerungsprozessen, wie es beim „Stuxnet-Wurm“ oder beim „Duga-Trojaner“ der Fall war.

Cyber-Kriminalität und Spionage werden immer professioneller. Noch vor wenigen Jahren versuchten sie überwiegend, mit Massenmail-Schadsoftware auf fremden Computern zu infiltrieren. Heute geraten oftmals gezielt ausgewählte Personen ins Visier. Den Angriffen gehen meistens intensive Internetrecherchen voraus.

Mit gefälschten, vermeintlich vertrauenswürdigen Absendungsdaten und Nachrichteninhalten wird das Opfer zum Öffnen infizierter E-Mail-Anhänge bewegt.

Wirksamvoller Schutz fängt jedoch bei jedem selbst an. Unter anderem sind wichtig der Einsatz aktueller Sicherheitsprodukte und beispielsweise das Einhalten folgender Regeln:

- Virusschutz regelmäßig (am besten täglich) aktualisieren;
- regelmäßig Updates für das Betriebssystem laden;
- Anti-Spyware-Software immer nutzen;
- USB-Datenträger immer auf Viren untersuchen;
- Anhänge unerwartet empfangener E-Mails nicht öffnen;
- sichere Passwörter nutzen;
- drahtlose Schnittstellen bei Nichtverwendung deaktivieren.

Generell ist festzustellen, dass effektiver Schutz vor Spionageangriffen nur schwer zu erreichen ist. Es ist aber möglich, die Hürden für potentielle Angreifer so hoch zu legen, dass sie bei Nichterreichung ihrer Ziele von weiteren Aktivitäten absehen. Hierbei ist es von besonderer Bedeutung, mögliche Angriffsziele – also das tatsächlich schützenswerte Firmenwissen – zu identifizieren. In der Regel handelt es sich hierbei um die etwa fünf bis zehn Prozent der Firmendaten (Know-how), die die „Kronjuwelen“ des Unternehmens darstellen. Diese sollten mit entsprechendem Aufwand vor illegalem Zugriff geschützt werden. Oberstes ist es sinnvoll, eine Risiko- und Schwachstellenanalyse durchzuführen und entsprechende Notfallpläne vorzuhalten. Verbindliche Sicherheitsrichtlinien und die Durchsetzung des Prinzips „Keinmitis nur wenn nötig“ - jeder Mitarbeiter hat nur Zugang zu den Informationen, die er für sein Aufgabengebiet benötigt - sind für den Schutz von Firmen-Know-how unabdingbare Voraussetzung. Regelmäßige Schulungen tragen dazu bei, Gefahren entsprechend sensibel zu begegnen und etablieren bei sämtlichen Mitarbeitern ein grundlegendes Sicherheitsbewusstsein. Gerne unterstützt der Verfassungsschutz Unternehmer bei der Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen.

Auch Unternehmen, die bereits von Wirtschaftsspionage betroffen waren, beziehungsweise einen entsprechenden Verdacht hegen, sollten nicht zögerlich, sich direkt an den Verfassungsschutz wenden. Ein vertrauensvoller und vertraulicher Informationsaustausch wird vom Verfassungsschutz garantiert. Im Gegensatz zu den Polizeibehörden unterliegt der Verfas-

sungsschutz nicht dem Strafverfolgungszwang, das heißt, er ist nicht verpflichtet, strafrechtlich relevante Erkenntnisse an die Ermittlungsbehörden weiterzugeben. Daher können alle Informationen vertraulich und mit besonderer Verschwiegenheit behandelt werden. Der Verfassungsschutz ist kompetenter Ansprechpartner bei allen Fragen des Know-how-Schutzes. Er informiert diskret, kostenfrei und ist stets praxisgerichtet und fachkundig. Unterstützung bei der Klärung von Spionageverdachtsfällen.

5.3 Proliferation

Eine gesetzliche Aufgabe des Verfassungsschutzes ist es, die illegale Beschaffung von Gütern, Technologien und Wissen über Massenvernichtungswaffen aufzuklären und in Zusammenarbeit mit dem Bundesnachrichtendienst, Zollkriminalamt, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sowie der Polizei zu verhindern.

Länder wie Syrien, Nordkorea, Pakistan und der Iran versuchen seit Jahren ihre Produktion von Massenvernichtungswaffen weiter voranzutreiben. Die Forschungs- und Entwicklungsprogramme für Massenvernichtungswaffen sind in diesen Ländern unterschiedlich hoch entwickelt. Die zuständigen Militäreinheiten versuchen ihre Waffenarsenale zu ergänzen, die Lagerungssicherheit dieser Waffen zu verbessern sowie die Einsatzmöglichkeiten, die Präzision, die Reichweite und die Effizienz der Waffensysteme zu erhöhen. Dazu brauchen sie das Wissen und die Technologien der führenden Industrienationen, welches sie auf illegalem Wege und unter Umgehung der Exportkontrollen im Ausland beschaffen. Mit dem beschafften Wissen streben sie eine möglichst weitgehende Unabhängigkeit in der Rüstungstechnik an.



Als proliferationsrelevante Beschaffungsaktivitäten bezeichnet man die Weiterverbreitung von atomaren, biologischen und chemischen Massenvernichtungswaffen.

Trotz schon verbesserter Infrastruktur in den Krisenländern und ungeschützter Anbieterländer sind bestimmte hochwertige Technologien und Know-how nur in Brandenburger Unternehmen zu beziehen.

Um die restriktiven Exportkontrollbestimmungen zu umgehen, benutzen die Risikostaat verschiedene konspirative Methoden. Sie täuschen mit neutralen Handelsfirmen den tatsächlichen Kauf von profitorientierten Gütern durch ein staatlich gesteuertes Unternehmen vor. Häufig setzen die betroffenen Staaten Nachrichtendienste ein, deren Mitarbeiter sich dann als potentielle Einkäufer oder Besteller zu erkennen geben. Durch diese Vorgehensweisen wird es für Lieferfirmen schwierig, den effektiven Verwendungszweck ihres Produktes zu erkennen.

Die Bundesregierung hat deswegen eine Frühwarnliste erarbeitet, auf welcher Kundennamen bzw. die Kundenanschriften möglicher potenzieller Proliferationsbeschaffer verzeichnet sind. Mit diesen Hinweisen soll vermittelt werden, dass deutsche Unternehmen unabstimmlich zur Beschaffung von Gütern im Rahmen des illegalen Transfers eingebunden werden könnten.

Bei begründeten Zweifeln sollte auch bei ungelisteten Gütern ein Ausfuhrantrag beziehungsweise eine Anfrage beim Bundesamt für Ausfuhrkontrolle in Betracht gezogen werden. Absicherungsanträge werden nicht als Zeichen mangelnder Fachkenntnis missverstanden, sondern können vielmehr ein Beweis für eine verantwortliche Wahrnehmung der Exportkontrolle sein.

Anhaltspunkte für Proliferationsbeschaffungen sind beispielsweise:

- Endverbraucher tarnen sich hinter einem unverdächtigen Firmennamen oder einer Universität oder legen gefälschte Exportdokumente vor;
- Kundenname bzw. Kundenanschrift sind bereits von der Frühwarnliste erfasst oder es bestehen auffällige Ähnlichkeiten;
- nicht zum Herkunftsland des anfragenden Unternehmens passende, ausländische Namen von Firma, Geschäftsführer und/oder Personal (zum Beispiel Koreanisch bei einer angeblichen Firmenzentrale in Russland);
- der Kunde hat geringe Erfahrungen in geschäftlichen Dingen;

- der tatsächliche Endverbleib der Waren ist nicht eindeutig und kann durch den Auftraggeber auch nicht nachweislich erklärt werden;
- die Abwicklung von Anfragen und Lieferungen findet über eine oder mehrere Firmen in Drittländern, den sogenannten Umweglieferungen statt;
- Widersprüche hinsichtlich der angefragten Parameter des Produktes und den tatsächlichen Gegebenheiten im Land des Endverbrauchs;
- keine Wartungsverträge beispielsweise routinemäßige Installationsarbeiten, Schulungen oder fehlendes Interesse an Service-Gewährleistungen nach dem Kauf;
- vage Liefertermine oder Lieferungen an nichtbekannte Orte erwünscht.

In den Fokus ausländischer Nachrichtendienste können auch Universitäten, Fachhochschulen und wissenschaftliche Institute gelangen. Der Missbrauch von Wissen ist nur sehr schwer zu erkennen und sicher nicht vollständig über Gesetze und Verordnungen einzudämmen. Zum Schutz geheimhaltungswürdiger oder sonstiger proliferationswichtiger Informationen, aber auch zur Minimierung des Risikos eigenen Reputationsverlustes, gilt es, sich des Problems bewusst zu sein. Deswegen ist bei der Entscheidung über die personelle Besetzung an Forschungsprojekten erhöhte Aufmerksamkeit geboten. Information als Zusammenarbeit in Wissenschaft und Forschung ist erwünscht, ein illegaler Missbrauch muss aber verhindert werden.

In erster Linie sind die Unternehmen und Wissenschaftseinrichtungen selbst für die Einhaltung der Exportkontrollbestimmungen verantwortlich. Jedoch sind sie oft nicht in der Lage, vorgeschützte Absichten ihrer Partner aus den Risikoländern zu erkennen. So können unwissentlich strafbare Handlungen begangen werden, wie beispielsweise verbotene Exportgeschäfte oder Geschäfte mit fremden Nachrichtendiensten.

Der Brandenburger Verfassungsschutz verfügt über Erfahrungen im Erkennen von proliferationsrelevanten Aktivitäten fremder Nachrichtendienste. Mit diesem Wissen können Ansprechpartner aus Wirtschaft und Wissenschaft über mögliche Gefahren aufgeklärt und gegebenenfalls Hilfestellungen angeboten werden. Im Informationsaustausch mit den anderen Sicherheitsbehörden können zielgruppenspezifische Sensibilisierungskonzepte für die Wissensstandorte und Unternehmen erarbeitet, und Forschungseinrichtungen als auch Wirtschaftsunternehmen durch Vorträge über die Gefahren der Proliferation sensibilisiert werden.

Der Verfassungsschutz bietet der Wirtschaft und Wissenschaft seine vertrauensvolle Hilfe an. Interessierte können sich mit Fragen jederzeit an die Mitarbeiter der Behörde wenden. Tel. 0331 868-2500 oder info-wirtschaftsschutz@verfassungsschutz-brandenburg.de

5.4 Geheimerschutz und Sicherheitsüberprüfungen

Der Geheimerschutz gehört zum Kernbestand des demokratischen Rechtsstaats, indem er Tatsachen und Vorgänge, deren Bekanntwerden den Bestand, lebenswichtige Interessen oder die Sicherheit des Bundes oder der Länder gefährden kann, vor unbefugter Kenntnisnahme schützt. Diese geheim zu haltenen Informationen werden als Verschlusssachen („VS“) bezeichnet.

Auch ein demokratischer Staat hat ein Recht auf Geheimnisse. Er hat sogar die Pflicht, bestimmte Sachverhalte geheim zu halten, wenn deren Preisgabe anderenfalls eine Beeinträchtigung der Sicherheit oder Wehrfähigkeit des Landes bedeuten würde.

Geheimerschutz erfolgt in materieller sowie personeller Hinsicht.



Materieller Geheimenschutz

Im Rahmen des materiellen Geheimenschutzes berät und unterstützt der Verfassungsschutz landesweit Behörden und Unternehmen im schriftlichen konformen Umgang mit Verschlusssachen.

Die Verschlusssachenanweisung des Landes Brandenburg („VSA 857“) gibt vor, wie vertrauliche Unterlagen durch technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zu schützen sind. Sie bestimmt, welche Informationen als Verschlusssachen einzustufen sind, indem sie die vier unterschiedlichen Geheimhaltungsgrade („VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“, „VS-VERTRAULICH“, „GHEIM“ und „STRENG GHEIM“) definiert. Die Höhe der Einstufung bemisst sich anhand der Gefahr potenzieller Schäden, die bei Offenbarung geheimer Informationen eintreten können. Die Verschlusssachenanweisung trifft weiterhin Regelungen über die Aufbewahrung, den Transport und die Weitergabe von papiergebundenen Informationen sowie über Sicherheitsmaßnahmen im Bereich der IT-Verarbeitung.

Schließlich umfasst der materielle Geheimenschutz auch die technische Sicherung von Räumen und Gebäuden, in welchen Verschlusssachen lagern oder besprochen werden. Bei der Planung und Neueinrichtung des allein Stadtschlösses in der Landeshauptstadt Potsdam beispielsweise wirkt der Verfassungsschutz entsprechend seines gesetzlichen Auftrags beratend mit (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Brandenburgisches Verfassungsschutzgesetz – BVerfSchG). Mit dem Einzug des Brandenburger Landtages werden hier künftig Gremien wie die Parlamentarische Kontrollkommission oder die G10-Kommission lagen und sich vertraulich beraten, wofür das Vorhandensein abhörgeschützter Räumlichkeiten unerlässlich ist.

Personeller Geheimenschutz

Der personelle Geheimenschutz umfasst die Überprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse amtliche Verschlusssachen anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihm sich verschaffen können. Dies ist in Brandenburg in etwa 20 Behörden der Fall, beispielsweise bei der Polizei, den Justizbehörden, der Staatskanzlei, dem Wirtschaftsministerium oder der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg aufgrund der Sicherheitsbestimmungen im Luftverkehr.

Rechtliche Grundlage dieser personellen Überprüfungen bildet das Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz – BtUG). Das BtUG gibt Maßnahmen und Maßstäbe vor, anhand derer festgestellt werden soll, ob ein vorgesehener Geheimnissträger nach seinem bisherigen Verhalten prognostisch die nötige Zuverlässigkeit aufweist, mit ihm zu übertragenen Verschlusssachen vertraulich umzugehen. Die Stufe der Sicherheitsüberprüfung richtet sich nach der Art und der Anzahl der Verschlusssachen, mit denen eine Person künftig in Kontakt kommen soll.

Das Sicherheitsüberprüfungsverfahren wird von dem zuständigen Geheimenschutzbeauftragten eingeleitet, welcher grundsätzlich in der Behörde angesiedelt ist, in welcher der zu Überprüfende beschäftigt ist. Eine Überprüfung wird jedoch erst nach schriftlicher Zustimmung des Betroffenen eingeleitet. Unter Mitwirkung der Verfassungsschutzbehörde werden im Laufe des Verfahrens verschiedene Datenbanken abgefragt, u. a. von Polizei, Staatsanwaltschaft, Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder. Für vor 1971 Geborene erfolgt darüber hinaus eine Anfrage bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik („BSU“).

Anhaltspunkte, die dem erfolgreichen Abschluss einer Sicherheitsüberprüfung entgegenstehen, sind:

- Zweifel an der Zuverlässigkeit bei der Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
- eine besondere Gefährdung durch Abnahmungs- oder Werbungsversuche fremder Nachrichtendienste oder
- Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Solche Anhaltspunkte können selbstverschuldet sein (beispielsweise durch Straftaten, in Anzahl ausschweifender Lebensstil), aber auch beim Lebenspartner bestehen (beispielsweise Ehepartner mit erheblicher Anzahl von Straftaten). In beiden Fällen kann es unter Umständen wegen Vorliegens eines Sicherheitsrisikos zur Ablehnung einer Person für die Aufnahme in sicherheitsempfindlicher Tätigkeit kommen.

Die Verfassungsschutzbehörde ist des Weiteren an Personenüberprüfungen beteiligt, bei denen die Zuverlässigkeit einer Person nach dem Atom-

dem Sprengstoff- oder dem Luftsicherheitsgesetz zu ermitteln ist. Auch sieht die Bewachungsverordnung für Mitarbeiter des Bewachungsgewerbes eine Möglichkeit vor, die Datenbank des Verfassungsschutzes innerhalb der Zuverlässigkeitsprüfung abzufragen.

Im Jahr 2011 wirkte die Verfassungsschutzbehörde Brandenburg an insgesamt 123 Sicherheitsüberprüfungen mit.

Es gingen weiterhin 2.525 Anfragen im Rahmen von Zuverlässigkeitsüberprüfungen ein, davon 2.200 gemäß Luftsicherheitsgesetz, 71 gemäß Atomgesetz, 177 gemäß Sprengstoffgesetz und 77 auf der Grundlage der Bewachungsverordnung.

Sicherheitsüberprüfungen kommen auch für Personen in Wirtschaftsunternehmen oder Forschungseinrichtungen in Betracht, dann nämlich, wenn sie mit staatlichen Verschlussangelegenheiten umgehen und deshalb einer staatlichen Geheimnisabwehr unterliegen. Neben dem BbgSUG ist hier das Handbuch für den Geheimerschutz in der Wirtschaft („GeheimSchutz-handbuch“) Grundlage von Prüfmaßnahmen, zu dessen Anwendung sich die Beteiligten (Firmenvertreter und Behörde) vertraglich verpflichten.

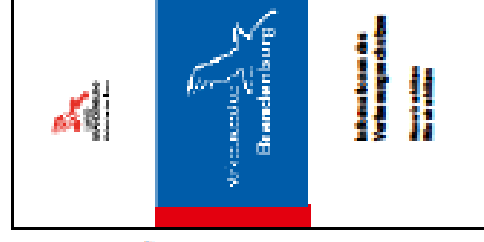


6. Verfassungsschutz durch Aufklärung

Zu den Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gehören nach der Definition des Bundesverfassungsgerichtes die Achtung der im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte, Volkssouveränität, Gewaltenteilung, Verantwortlichkeit der Regierung, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Unabhängigkeit der Gerichte, Mehrparteienprinzip, Chancengleichheit aller politischen Parteien und das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition. Ohne die Achtung dieser Prinzipien ist eine Demokratie nicht möglich. Um diese zu schützen sammelt der Verfassungsschutz Informationen über Bestrebungen, die gegen unsere freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Er wertet sie aus und unterrichtet zuständige Stellen. So lautet der Gesetzauftrag. In einer Demokratie ist die zuständigste aller Stellen der Souverän selbst. Ihn über verfassungsteindliche Bestrebungen zu informieren, ist daher eine zentrale Aufgabe des Verfassungsschutzes. Dem der beste Schutz der Verfassung ist der informierte Bürger.

Am 31. Dezember 2011 waren beim brandenburgischen Verfassungsschutz im Ministerium des Innern alle 109 Planstellen besetzt. An Sachmittel standen der Behörde für das Jahr 2011 insgesamt 1.200.000,00 € zur Verfügung. Davon wurden 1.199.995,94 € ausgegeben.

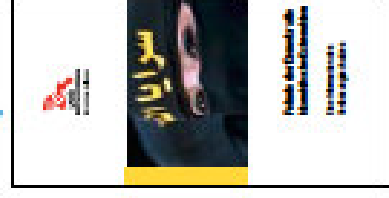
Der Verfassungsschutz ist der Inlandsmachtigkeitsdienst Deutschlands. Er ist sowohl Bundes- als auch Ländersache. Anders als die Polizei hat der Verfassungsschutz keine exekutiven Befugnisse. Kein Verfassungsschützer darf Wohnungen durchsuchen, Personen festnehmen oder verhaften. Verfassungsschützer sind unbewaffnet und tragen keine Uniform. Im Gegensatz dazu hatte die DDR-Staatsabwehr weitreichende exekutive Befugnisse. Sie verstand sich als „Schild und Schwert“ der „Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands“, war militärisch gegliedert und bewaffnet. Sie unterlag keinerlei demokratischer Kontrolle und beschäftigte fast 100.000 hauptamtliche Mitar-



beiter. Im Jahr 1988 kamen etwa 170 DDR-Bürger auf einen Mitarbeiter der Staatssicherheit. In der Bundesrepublik kommen dagegen auf einen Verfassungsschützer etwa 14.000 Einwohner.

Im demokratischen Rechtsstaat wachen parlamentarische Gremien über alle Aktivitäten des Verfassungsschutzes. Im Landtag Brandenburg sind das die „Parlamentarische Kontrollkommission“ und die „G 10-Kommission“. Die „Parlamentarische Kontrollkommission“ ist von der Landesregierung unter anderem umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde, das Lagebild und Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten (§ 25 Abs. 1 Brandenburgisches Verfassungsschutzgesetz). Die „Parlamentarische Kontrollkommission“ kann von der Landesregierung alle für ihre Kontrollaufgaben erforderlichen Auskünfte, Unterlagen, Akten- und Dateninsicht, Stellungnahmen und Zutritt zur Verfassungsschutzbehörde verlangen. Bei besonderem Aufklärungbedarf können Bedienstete mit Zustimmung des Innenministers zum Sachverhalt befragt werden. Der Landtag beschließt über Größe und Zusammensetzung der Parlamentarischen Kontrollkommission. Sie soll nicht mehr als sieben Mitglieder haben. Hierbei muss die parlamentarische Opposition angemessen vertreten sein (§ 24 Abs. 1 Brandenburgisches Verfassungsschutzgesetz). 2011 hatte die Parlamentarische Kontrollkommission folgende Zusammensetzung: SPD (2), DIE LINKE (2), CDU (1), FDP (1) und Bündnis 90 / Die Grünen (1). Das Gremium tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Beratungen erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung.

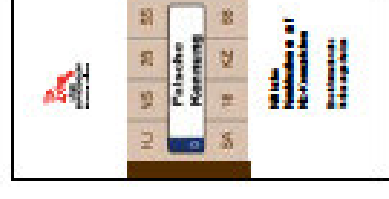
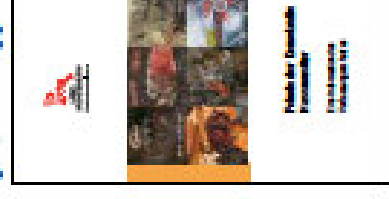
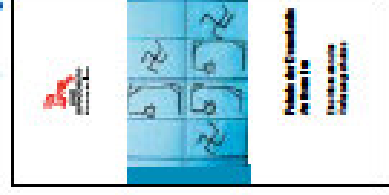
Beschänkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses werden durch die vom Landtag gewählte „G 10-Kommission“ vor deren Vollzug auf ihre Zulässigkeit und Notwendigkeit überprüft. Anordnungen, welche

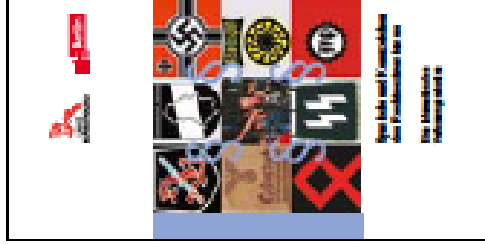


die „G 10-Kommission“ für unzulässig oder nicht notwendig erachtet, hat das Innenministerium unverzüglich aufzuheben. Die Kontrollbefugnis erstreckt sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach dem „Artikel 10-Gesetz“ erlangten personenbezogenen Daten. Die „G 10-Kommission“ besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen oder Diplomburist sein muss, und zwei Beisitzern. Mitglieder der „G 10-Kommission“ sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen (§ 2 Abs. 3 Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes).

Bürger haben das Recht, ein Auskunftersuchen beim Verfassungsschutz zu stellen. Davon machten im Jahr 2011 rund 50 Bürger Gebrauch.

Der Verfassungsschutz hält den Einsatz von menschlichen Quellen zur Erfüllung seines Auftrages für unabdingbar. Denn Quellen sind durch andere nachrichtendienstliche Mittel nicht zu ersetzen. Im Bereich des Rechtsextremismus haben Quellen maßgeblich dazu beigetragen, dass die jeweiligen brandenburgischen Innenminister sechs Verbotserlasse erlassen konnten (siehe Kapitel 1.1 unter „Verbotserlasse“). Ihre Informationen und die von ihnen beschafften Materialien sind teilweise direkt in die Verbotserlasse eingeflossen. Ebenso führen Quellenhinweise dazu, entsprechende Materialien zu beschaffen. Mit diesen Verboten wurde die Ausbreitung neonationalsozialistischer Ideologie maßgeblich unterbunden. Der erfolgreiche Einsatz von Quellen spielt sich nicht in der Öffentlichkeit ab. Erwähnt sei an dieser Stelle trotzdem ein Beispiel aus dem Jahr 2000. Damals wurden aufgrund eines entsprechenden Hinweisess Maßnahmen eingeleitet. Diese führten unter anderem zur Sicherstellung von Waffen, Schlagwetzzeugen, einschlägigen Musik-CDs und Videos.

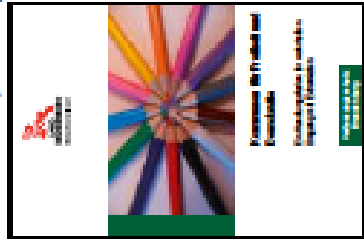




Ebenso konnte und kann die Eindämmung rechtsextremistischer Hasskonzepte durch den Einsatz von Quellen vorangetrieben werden. Auch beschaffen Quellen rechts- und extremistische Tonträger als Grundlage für Indizierungen (siehe Kapitel 2.1 und 2.2). Strafrechtliche Maßnahmen gegen die Hersteller und Verbreiter solcher Tonträger sind eine weitere Konsequenz dieses Quellenereinsatzes. Der Einsatz nachrichtendienstlicher Quellen ist im Verfassungsschutzgesetz des Landes Brandenburg und insbesondere detailliert in der „Dienstvorschrift Beschaffung“ geregelt. Diese legen sowohl Mindeststandards als auch den Ausschluss von Straftaten beim Quellenereinsatz fest.

„Verfassungsschutz durch Aufklärung“ wird von vielen Verfassungsschutzstellen aktiv betrieben. In zahlreichen Vorträgen, Lagebildern und Hintergrundberichten informieren sie über Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Diese der Prävention und Aufklärung dienende Informationsarbeit ist für einen modernen Nachrichtendienst unverzichtbar, um die gesammelten Erkenntnisse zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wirksam werden zu lassen. Das dient der Prävention und holt Extremisten aus der Anonymität.

Die Öffentlichkeit, auf die das Informationsangebot des Verfassungsschutzes zielt, ist so vielfältig wie die brandenburgische Gesellschaft: Schüler, Auszubildende, Krankenglieder, Soldaten, Ausbilder, Feuerwehrangehörige, Lehrkräfte, Mitarbeiter in Jugendheimen, politischen Gremien auf Landes- und Kommunalebene, Polizisten, Zivildienstleistende, Sportler, Geistliche, Unternehmer und andere. Sie ließen sich im vergangenen Jahr von Mitarbeitern des Verfassungsschutzes über Rechts- und Linksextremismus, islamistischen Extremismus oder Wirtschaftsschutz informieren. Im Jahr 2011 bot der Verfassungsschutz 112 Vorträge an. Daran nahmen rund 4.800 interessierte Bürgerinnen und Bürger teil.



Um anschaulich zu machen, was die freiheitliche demokratische Grundordnung für jeden Einzelnen bedeutet, hat das Referat „Verfassungsschutz durch Aufklärung“ verschiedene Konzepte entwickelt und Netzwerke mit unterschiedlichen Kooperationspartnern geschaffen.

Mit dem Landesfeuerwehrverband besteht seit 2007 eine strategische Kooperation. Hierbei handelt es sich um die Schulung von Jugendwehren und Feuerwehrführern an der Landesfeuerwehrschule in Eisenhüttenstadt (LOS). Diese Kooperation ist inzwischen fester Bestandteil im dortigen Weiterbildungsprogramm. 2011 nahmen rund 170 Feuerwehrleute in acht Veranstaltungen daran teil.

Versteht hat sich die erfolgreiche Kooperation mit dem „Tollanten Brandenburg“, „demos - Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung“, dem Städte- und Gemeindebund, dem Landkreistag, der Polizeifachhochschule und der „Brandenburgischen Kommunalakademie“. Gemeinsam wurden seit Sommer 2008 an der Polizeifachhochschule in Oranienburg (OHV) an insgesamt 23 Tagen Info-Veranstaltungen angeboten. Daran haben rund 840 Personen von Polizei und Kommunalbehörden teilgenommen. Zielsetzungen waren jeweils der Umgang mit extremistischen Aktivitäten aus polizeilicher wie ordnungsrechtlicher Sicht im Zusammenhang mit Wahlen sowie der Umgang mit extremistischen Mandatsträgern in kommunalen Vertretungen und deren Anfragesverhalten. Im Frühjahr 2011 wurde an zwei Tagen der abtreuerrechtliche Umgang mit Rechtsextremisten im öffentlichen Dienst thematisiert. Im Herbst 2011 folgten an ebenfalls zwei Veranstaltungen Infoveranstaltungen für Jugend- und Sozialarbeiter.



„Regionaler Sicherheitstafeltag“ in Eberswalde am 14.04.2011

Dass sich so viele Partner gemeinsam und strategisch auf aktuelle Anlässe und spezielle Problemfelder einstellen, hat in Brandenburg einen besonderen Stellenwert. Die Kooperation wird in 2012 fortgesetzt.

Von Sommer 2009 bis Mai 2011 bot der Verfassungsschutz Brandenburg in Kooperation mit der Landesintegrationsbeauftragten die „Regionalen Scheinrhetorik: Integration, Radikalisierung und Islamismus“ (RIS) an. Vertreter beider Behörden und weiterer Einrichtungen wurden über islamistischen Extremismus informiert und sollten zugleich zur Integration ausländischer Mitbürger ermunelt werden. IRIS fand in allen 18 Landkreisen beziehungsweise kreisfreien Städten statt. Die neuerrichtete Veranstaltung war ausschließlich für Mitarbeiter von Ausländerbehörden. Insgesamt haben 915 Personen teilgenommen. Die Evaluierung von IRIS im Jahr 2011 ergab eine äußerst positive Resonanz.



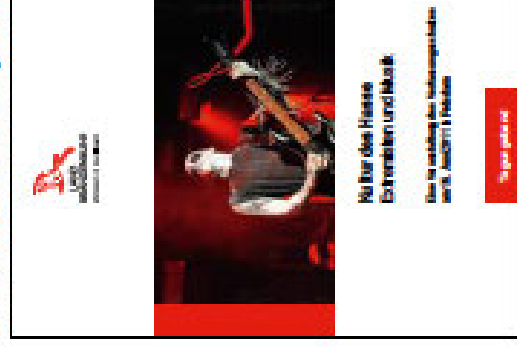
Damit Informationen breiter gestreut werden können, nutzt der Verfassungsschutz Brandenburg ein Info-Mobil. Unter dem Motto „Unterwegs für Freiheit und Demokratie“ sind Mitarbeiter damit im Land unterwegs. Auf Messen, Festen oder sonstigen Veranstaltungen steht die Behörde

so in direktem Kontakt mit den Bürgern. Das Info-Mobil war 13 Mal im Jahr 2011 unterwegs - auch über die Landesgrenzen hinaus. Einsätze gab es beispielsweise beim Tag der offenen Tür des Amts- und Landgerichts Frankfurt (Oder), beim Kreisjugendunverwehrlager in Kyritz (OPR) aber auch beim länderübergreifenden Jugendlager des Technischen Hilfswerks in Friedensau (Sachsen-Anhalt), beim „Laut & Bunnt“-Festival in Rathenow (HVL) oder dem Präventionstag der Harzestadt Greifswald (Mecklenburg-Vorpommern). Darüber hinaus dient es als Einsatzfahrzeug für Vorträge im Land.

Für Vorträge und Info-Mobil-Einsätze legten die Verfassungsschutzmitarbeiter 2011 mehr als 21.000 Kilometer zurück. Dabei verbrachten sie knapp 320 Stunden auf den Straßen. Über 560 Stunden beanspruchten die Einsätze vor Ort. Die Vor- und Nachbereitung aller Einsätze umfasste weitere 900 Stunden.

Fachtagungen zu aktuellen Themen sind eine weitere Säule der Aufklärungsarbeit des Verfassungsschutzes. Im Juni 2011 nahmen an der Fachtagung „Kultur des Hasses – Extremisten und Musik“ 200 Personen teil. Die Vorträge wurden im Anschluss als Broschüre veröffentlicht. Hinzu kommt der „Wirtschaftsschutztag Berlin-Brandenburg 2011“. Er wurde von den Verfassungsschutzbehörden Berlin und Brandenburg sowie der „Beuth Hochschule für Technik Berlin“ organisiert und später dokumentiert. Über 130 Teilnehmer wurden gezählt. Die vorangegangenen Veranstaltungen, deren Inhalte ebenso als Tagungsbande veröffentlicht wurden, lauteten: „Hass-Musik“ (2005), „Antisemitismus – Gleichklang zwischen den Extremen“ (2007), „Freiheit, Islam und Extremismus“ (2007), „Fußball, Gewalt und Rechtsextremismus“ (2008), „Extremismus 2.0 – die dunkle Seite des Internets“ (2009). „Islamistischer Extremismus, Konvergenz und Terrorismus – Bedrohungen im Wandel“ (2009) sowie „Schwarze Blöcke rechts und links – Autonome Extremisten auf Gewaltkurs“ (2010). Zu den zwei Wirtschaftsschutztagungen im Jahr 2010 („1. Brandenburger Forum Wirtschaftsschutz. Wirtschaftsspionage – Risiko für Unternehmen“ und „2. Brandenburger Forum Wirtschaftsschutz – Innovationsschutz in Universitäten und Unternehmen“) liegen ebenfalls Dokumentationen vor.

Informationsmaterialien des Verfassungsschutzes sind sehr begehrt. In erster Linie betrifft das den jeweils aktuellen Verfassungsschutzbericht, welcher 2011 in einer Auflage von 6.000 Exemplaren erschien und Ende



des Jahres vergriffen war. Daneben sind zahlreiche und ständig aktualisierte Faltblätter zu verschiedenen Themenfeldern des Extremismus und Wirtschaftsschutzes im Einsatz. Von diesen Materialien wurden 2011 weit über 22.000 Exemplare verteilt und verschickt.

Alle bisher in Brandenburg erschienenen Verfassungsschutzberichte, alle genannten Broschüren und Faltblätter sowie weitere Materialien sind über die Homepage www.verfassungsschutz.brandenburg.de abruf- und bestellbar. 2011 wurden fast 850.000 Zugriffe auf der Homepage registriert. Zusätzlich wird dort regelmäßig über aktuelle Ereignisse im Zusammenhang mit Extremismus berichtet.

Anhang

ANHANG

7.1 Symbole und Kennzeichen des Rechtsextremismus

Rechtsextremisten denken in rassistischen Kategorien von Über- und Unterordnung und drücken dies durch Symbole und Kennzeichen aus. In der Gruppe definieren Rechtsextremisten sich über ihre „Gemeinschaft“ und grenzen sich von anderen ab, die sie zu ihren „Feinden“ erklären. Durch Symbole werden Feindbilder und Gemeinschaftsgefühl gestärkt und in die Öffentlichkeit getragen. Vorbild ist die Symbolik des Nationalsozialismus.

Es ist in Deutschland strafbar, Kennzeichen verbotener und ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen öffentlich zu zeigen. Deswegen suchen Rechtsextremisten nach Alternativen, um die Verbundenheit untereinander und ihre Ablehnung der Demokratie zum Ausdruck zu bringen. Dabei greifen sie auf Symbole, Codes und Modemarken zurück.

Zeichen, die dem „Germanischen“ oder allgemein „Nordischen“ zugeordnet werden, sind zentral für die rechtsextremistische Symbolik. Die Runenschrift soll die angebliche Überlegenheit der „nordischen Rasse“ demonstrieren. Die Frakturschrift wird als besonderes „deutsche“ Schrift verstanden, obwohl gerade sie 1941 im „Dritten Reich“ als „Judenletzte“ verboten wurde. Auch Zeichen aus internationalen rassistischen Zusammenhängen werden gebraucht, so etwa die „White Power“-Symbolik, welche bei US-amerikanischen Rassisten Anwendung findet. Mittlerweile ist das ursprünglich in der „linken“ Protestkultur der 1980er Jahre verbreitete Palästinensertuch sogar bei Rechtsextremisten, besonders unter den „Autonomen Nationalisten“, ein sehr beliebtes Accessoire. Schließlich lassen sich darüber antisemitische Grundhaltungen zum Ausdruck bringen.

Mittels der Symbolik erkennen Rechtsextremisten Gleichgesinnte und grenzen sich gleichzeitig von ihrer Umwelt ab. Dabei setzen sie auch auf Zahlencodes. Die als Gruß verwendete Zahl „14“ zum Beispiel steht für die von US-amerikanischen Rassisten verwendete, aus vierzehn Worten bestehende Formel „We must secure the existence of our people and a future for white children“ (Wir müssen den Bestand unseres Volkes und eine Zukunft für weiße Kinder sichern). Die „18“ steht für den ersten und achten Buchstaben im Alphabet (Adolf Hitler). „88“ wiederum signalisiert den verbotenen Gruß „Heil Hitler“. Symbolträchtig sind für Rechtsextremisten auch Daten: Der Todestag des Hitler-Stellvertreters Rudolf Heß oder der

„Heldengedenktag“ geben Rechtsextremisten immer wieder Anlass zu demonstrativen Aktionen.

In geschlossenen Szeneveranstaltungen scheuen sich Rechtsextremisten wenig, verbotene oder strafbare Kennzeichen zu verwenden oder entsprechende Handlungen zu begehen. Das Zeigen des „Hilferußes“ oder auch das Brüllen von „Sieg Heil“ sind ritualisierte Bestandteile bei Skinheadkonzerten. In der Öffentlichkeit steigt hingegen regelmäßig die Angst vor Bestrafung über die politische Gesinnung. Rechtsextremisten versuchen öffentlich oft nur solche Symbole zu verwenden, die die Strafbarkeitsschwelle noch nicht überschreiten.

Manche Kleidertel wie „LONSDALE“ haben eindeutig demonstriert, dass sie sich nicht mit ihrer rechtsextremistischen Kurdschaft gemein machen. „LONSDALE“ war bei Rechtsextremisten beliebt, weil dieser Firmenname die Buchstaben NSDA und damit in ihren Augen eine Reminiszenz an die NSDAP enthält.

Es gibt allerdings immer noch Markenbekleidung, die wenig Zweifel an der Gesinnung ihrer Hersteller und Träger aufkommen lässt: „CONSDAPLE“ etwa ist soch ein Kleidertel, das sich bei Rechtsextremisten richtiggehend anbietet. Im Wort selbst befindet sich die Buchstabenfolge „NSDAP“.

Die bei Rechtsextremisten hoch im Kurs stehende Marke „Thor Steinar“ kann als Bezeichnung völkischer Symbolik in Farbgebung und Schrifttyp – etwa durch das Verwenden von Tamfarben und -mustern oder gedruckten Schriftzügen in Runerschrift – verstanden werden. Auch gibt es Bekleidungsstücke mit militärischen Reminiszenzen. Hierzu zählt die ME 262 – ein in den letzten Monaten des Zweiten Weltkrieges als „Wunderwaffe“ angepriesenes Flugzeug.

Das Tragen von „Thor Steinar“ dient als identitätsstiftendes Erkennungszeichen unter Rechtsextremisten. Die in Königs Wusterhausen ansässige Marke „Eric and Sons“ ist bemüht, daran anzuknüpfen. Nicht umsonst bezeichnet der einschlägig rechtsextremistisch bekannte Internet-Versandhändler „Rock-Nord“ die Käufer von „Thor Steinar“-Artikeln als „patriotische“ Kunden. Die rechtsextremistische Ausrichtung von „Thor Steinar“-Trägern wurde am 28. August 2007 in Königs Wusterhausen deutlich: Dort wurden mit blauer Farbe an den Kletterwänden auf einem Spielplatz Sym-

bole und Schriftzüge wie „PUNKS RAUS - HITLER JUGEND - SIEG HEIL - HEIL HITLER - NAZIS4eva - Thor Steinar - SPS - NINO BITCHES - SSI SA - 1888“ festgestellt.

Die Mittel des Rechtsstaates können zwar rechtsextremistische Symbolik nicht völlig aus dem Licht der Öffentlichkeit verbannen. Allerdings sind Staat und Gesellschaft aufmerksam gegenüber einschlägigen Kennzeichen. Das zeigt sich auch am Verhalten der Brandenburgerinnen und Brandenburger, die in ihrer ganz großen Mehrheit keine rechtsextremistischen Zeichen und Symbole dulden und zur Anzeige bringen. Die Strafverfolgung tut ihr Mögliches. Dies nimmt Rechtsextremisten öffentlichen Raum und Auftrikksamkeit und dient damit der inhaltlichen demokratischen Grundordnung.

Unter den Straftaten, die aus einer rechtsextremistischen Motivation heraus begangen werden, ragen in der Statistik regelmäßig die so genannten Propagandadelikte heraus. Bundesweit, wie auch in Brandenburg, machen sie über die Hälfte aller rechtsextremistischen Straftaten aus.

Das nun folgende Kapitel soll Hinweise für die öffentliche Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus und seinen Kennzeichen und Symbolen geben.

Gesetzliche Grundlagen

Unter den strafrechtlich erfassten so genannten Propagandadelikten versteht man die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 Strafgesetzbuch – StGB) und das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 a StGB). Bundesweit machen sie den größten Anteil der rechtsextremistischen Delikte aus.

§ 86 Strafgesetzbuch – Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

(1) Wer Propagandamittel

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den

Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,

3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder
4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,

im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Daten speichern öffentlich zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.
- (3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.
- (4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

Das Gesetz nennt zwar nur den Begriff „Schriften“, hierzu zählen nach § 11 Abs. 3 StGB jedoch auch:

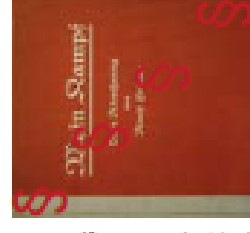
- Tonträger: zum Beispiel CDs, Magnetbänder, -kassetten und -platten, Schallplatten und Walzen,
- Bildträger: zum Beispiel Videos, DVDs, CD-ROMs,
- Abbildungen: unmittelbar durch Gesicht- oder Tastsinn wahrnehmbare Wiedergaben der Außenwelt, vor allem Fotos, Dias und in der Regel auch Filme,
- Darstellungen: jedes Gebilde von gewisser Dauer, das sinnlich wahrnehmbar Vorstellungen oder Gedanken ausdrückt, zum Beispiel ab-

trale Bilder, Plastiken, Datenträger, Bildschirme etc aber auch Kennzeichen.

Verwenden bedeutet jeden Gebrauch, der das Kennzeichen optisch oder akustisch wahrnehmbar macht, also insbesondere das Tragen, Zeigen, Ausstellen, Vorführen, Vorspielen, Ausrufen, Veröffentlicheln auf Webseiten.

Vorrätig halten ist der Besitz zu einem bestimmten Verwendungszweck. Es genügen einzelne Stücke, die zur freien Verfügung stehen. Der Täter muss über den Absatz zumindest bestimmen können. Zu beachten ist: Die reine Lagerung ist für die Erfüllung eines Straftatbestands nicht ausreichend.

Verbreiten umfasst das öffentliche Zugänglichmachen beziehungsweise die Weitergabe an eine größere, nicht mehr kontrollierbare Zahl von Personen. Auch die Weitergabe an eine einzelne Person kann bereits Verbreiten im Sinne des Gesetzes sein, wenn es von der Vorstellung getrieben ist, dass die Sache von dieser Person weiteren Personen zugänglich gemacht wird.



Vorkonstitutionelle, das heißt vor Inkrafttreten des Grundgesetzes 1949 entstandene Schriften (und andere Propagandamittel), zum Beispiel das 1923 von Adolf Hitler diktierte programmatische Buch des Nationalsozialismus „Mein Kampf“, stellen in erhalten gebliebenen historischen Exemplaren einen Sonderfall dar: Sie fallen nicht unter § 86 StGB. Dennoch ist etwa die unveränderte Neuauflage von „Mein Kampf“ in Deutschland nicht erlaubt. Der Freistaat Bayern besitzt zum Teil die Urheberrechte und gestattet keinen Nachdruck. Die Herstellung und Verbreitung der Schrift ist eine Straftat nach dem Urheberrecht.

§ 86 a Strafgesetzbuch – Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4

bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3 Strafgesetzbuch) verwendet oder

2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.
- (2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.
- (3) § 86 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen sind oftmals ohne besondere Fachkenntnisse erkennbar. Vor allem aus der Zeit des Nationalsozialismus sind eine Vielzahl von Beispielen bekannt. Filmdiese Epoche und das ungelagerte schrittweise Bekanntwerden zum damaligen Unrechtsregime sind insbesondere die Verwendung von Hakenkreuz oder „Sig“-Rune charakteristisch.



Parteiabzeichen der NSDAP



Doppelte „Sig“-Rune der SS

Allerdings bezieht sich § 86 a StGB nicht nur auf Kennzeichen aus der Zeit des Nationalsozialismus. Auch Kennzeichen von neonazistischen Organisationen, die erst nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden sind und sich oft der Symbolik des Nationalsozialismus in abgewandelter Form bedienen, sind nach § 86 a StGB strafrechtlich relevant. Nach dem Verbot einer Organisation dürfen auch deren Kennzeichen nicht mehr verwendet werden. Durch ihr begrenztes Erscheinen in der Öffentlichkeit sind diese im Gegensatz zum Hakenkreuz und der „Sig“-Rune jedoch weit weniger im öffentlichen Bewusstsein präsent und werden oft nicht sofort mit einem extremistischen Hintergrund verbunden.

Hinzu kommen nicht durch das Strafrecht erfasste, vergleichsweise neue und in vielen Fällen verschlüsselte Symbole und Parolen der rechtsextremistischen und neonazistischen Szene, die nur deren Angehörigen selbst oder dem geschulten Beobachter die Verbindung zum Rechtsextremismus zeigen. Gleichwohl vertritt der Benutzer damit einen bestimmten ideologischen Standort.

Sozialadäquanzklausel

§ 86 Abs. 3 und § 86 a Abs. 3 StGB enthalten eine so genannte Sozialadäquanzklausel, das heißt die Verbote gelten nicht für bestimmte Verwendungen von Kennzeichen in den Bereichen der Wissenschaft und Lehre, der Kunst oder der staatsbürgerlichen Aufklärung, wie auch im Fall dieser Veröffentlichung. Gleichmaßen ist auch das Verwenden von Kennzeichen nicht strafbar, aus denen der unbefangene Beobachter eine Ablehnung der NS-Ideologie erkennen kann. Beispielfähig dafür sind folgende Darstellungen, auf denen das Hakenkreuz abgebildet ist, um zum Beispiel gegen die Veröffentlichung rechtsextremistischer Zielungen zu protestieren.



Beispiele für die Verwendung des Hakenkreuzes gemäß der Sozialadäquanzklausel



Ebenfalls erlaubt ist die Verwendung des Hakenkreuzes in durchgestrichelter Form. Der Bundesgerichtshof hat hierzu entschieden, dass der Gebrauch des Kennzeichens einer verfassungswidrigen Organisation nicht von § 86 a StGB erfasst wird, wenn der Inhalt der Darstellung in offenkundiger und eindeutiger Weise die Gegnerschaft zu der Organisation und die Bekämpfung ihrer Ideologie zum Ausdruck bringt.¹

¹ Vgl. Urteil des BGH vom 15. März 2007, Az.: 3 StR 46/06

Symbole und Kennzeichen

Hakenkreuz



Inspiziert durch ideologische Vordenker, die dem Hakenkreuz eine völkische und arische Bedeutung, „arische Herrenrasse“ symbolisierende Bedeutung gegeben hatten, wählte Adolf Hitler das Zeichen zum Symbol „seiner“ Bewegung. Zum Kennzeichen der „Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei“ (NSDAP) wurde das Hakenkreuz am 7. August 1920 auf der „Satzburger Tagung“ bestimmt.

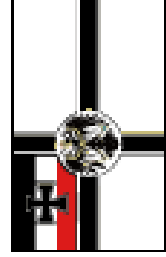
Nach der Machtgreifung der Nationalsozialisten im Jahr 1933 erhob der „Führer“ und Reichkanzler Adolf Hitler das ursprüngliche Parteikennzeichen am 5. November 1935 zum Hoheitszeichen des Deutschen Reiches („Reichsflaggengesetz“). Als Reichsadler mit Hakenkreuz symbolisierte es die Einheit von Partei und Staat. Hintergrund war die weitgehende Verquickung von staatlichen Funktionen mit Parteifunktionen im nationalsozialistischen Regime. Eine exakte Trennung von Hoheitszeichen und Partei-symbole ist daher rückblickend kaum möglich.

Flaggen



Die von 1935 bis 1945 verwendete Reichskriegsflagge des „Dritten Reiches“ ist heute verboten. Auf der Suche nach einem Ersatz nutzten Rechtsextremisten bei ihren Aufmärschen oft Flaggen anderer Epochen, die nicht mit dem nationalsozialistischen Regime und seiner Ideologie verbunden sind.

Inbesondere die Flagge des Norddeutschen Bundes und des deutschen Kaiserreiches sowie die Fahne der Reichswehr ab 1933 – vor der Bildung der Deutschen Wehrmacht 1935 und noch ohne Hakenkreuz – dienen häufig als Ersatzsymbole.



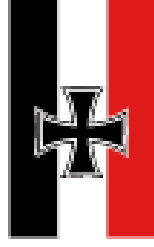
1867 – 1921

Diese Fahne wurde 1867 vom Norddeutschen Bund zur Flagge der Kriegs- und Handelsmarine bestimmt und 1882 zur Kriegsflagge des Deutschen Reiches erhoben.



1922 – 1933

Reichskriegsflagge der Weimarer Republik



1903 – 1935

Fahne der Reichswehr

Eine Straftat ist die Verwendung dieser historischen Flaggen nicht. Da aber Rechtsextremisten diese Flaggen immer wieder bei Aufmärschen mitführen, werden sie kaum noch als Teil der Traditionspflege, sondern eher als Ausdruck einer politischen Gesinnung verstanden.

Deshalb weisen in manchen Bundesländern, so auch in Brandenburg, Erlasse der Innenministerien die Polizei an, „das Zeigen oder Verwenden der Reichskriegsflagge aus der Zeit vor 1933 in der Öffentlichkeit zu unterbinden und die Flagge [...] sicherzustellen“. Die öffentliche Verwendung der Flagge kann in diesem Kontext als „Verstoß gegen die öffentliche Ordnung“ gewertet werden.

In dem Brandenburger Erlass vom August 1993 heißt es, dass die Flaggen als „ein Symbol rechtschassischer Anschauungen oder der Ausländerfeindschaft“ einzustufen sind. Rechtsextremistische Gruppierungen benutzen sie als verbindendes Kennzeichen, weil sie glauben, so die Bestimmungen des § 86 a StGB umgehen zu können.

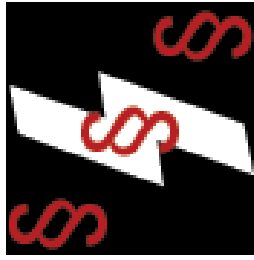
In Berlin wird das Zeigen oder Verwenden der (Kriegs-) Flagge des Norddeutschen Bundes in der Öffentlichkeit als Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Berlin (ASOG) gewertet. Dies kann unterbunden und die Flagge gegebenenfalls sicher gestellt werden.

Schriftzeichen

Runen sind die ältesten germanischen Schriftzeichen. Sie stellen jedoch keine Schrift im eigentlichen Sinne dar, sondern dienten vor allem Preis-

lem zu magischen und kultischen Zwecken. Mit der völkischen Verknüpfung des Germanentums entdeckten die Nationalsozialisten die von der lateinischen Schrift verdrängten Runen neu und sahen in diesen Zeichen einen wichtigen Bestandteil der „arischen Kultur“.

Das „Runenalphabet“ (nach der ersten Buchstabenreihe „Futhork“ genannt) unterlag im Laufe der Zeit Veränderungen, was sowohl die Anzahl der Zeichen als auch ihre Form und Benennung betraf.



Unter der Vielzahl überlieferter Runen aus germanischer Zeit wurden jedoch nur wenige tatsächlich im Nationalsozialismus verwendet und instrumentalisiert. Am bekanntesten ist die „Sig“-Runen als Kennzeichen des „Deutschen Jungvolks“ (DJ) und – als doppelte „Sig“-Runen – auch Kennzeichen der „Schutzstaffel“ (SS) der NSDAP. Der Ursprung der „Sig“-Runen ist unstrittig, wahrscheinlich entspricht sie der „Sowulo“-Runen (auch „Sor“-Runen genannt) als Symbol für die Sonne. Die SS verwendete die doppelte

Fehu (f)	Hag allaz (h)	↑	Teiwaz (t)
Uruz (u)	Nautiliz (n)	β	Berkana (b)
Thurisaz (th)	Iso (i)	⌘	Ehwaz (e)
Ansaz (a)	Jera (j, y)	⌘	Mannaz (m)
Raido (r)	Eihwaz (e)	⌘	Laguz (l)
Kenzaz (k)	Perfilro (p)	◇	Inguz (ng)
Gebo (g)	Algiz (z)	⌘	Othila (o)
Wunjo (w, v)	Sowulo (s)	⌘	Dagaz (d)

„Runenalphabet“

„Sig“-Runen in ihrem Abzeichen und machte sich damit die aggressive dynamische Form (Bitz) und die Assoziation mit dem Wort „Sig“ zu Eigen. In der heutigen Zeit verwenden Rechtsextremisten neben der „Sig“-Runen vor allem noch die „Othila“- („Othlar“) sowie die „Lebens“- bzw. „Todes“-Runen („Algiz“), „Lebens“- und „Todes“-Runen dienen ihnen oft zur Kennzeichnung entsprechender Geburts- und Todesdaten.



Hinzu kommen Symbole, die aus ursprünglichen Runen abgeleitet worden sind, zum Beispiel die so genannten Wolfsangeln.



Der seit September 2000 verbotene Personenzusammenschluss „Blood & Honour“ verwendete insbesondere eine ein ein abgewandeltes, dreierichtiges Hakenkreuz anstatt der Triakete.

Eine Strafverfolgung dieser Zeichen ist allerdings nur dann gegeben, wenn sie bei einem unbefugten Dritten den Eindruck erwecken, es handele sich um Erkennungszeichen einer verbotenen Organisation.



Logo B&H



Rechtsextremisten gebrauchen darüber hinaus häufig eine den Runen ähnelnde Schriftform, um so den heidnisch-germanischen Ursprung des deutschen Volkes zu betonen und eine Traditionslinie zu ihrem eigenen vermeintlichen Germanentum zu ziehen.

Eine weitere, heute militärisch in rechtsextremistischen Kreisen gebräuchliche Schriftform ist die Frankurschrift. Diese Schriftart war vom 16. bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts im deutschsprachigen Raum üblich.

Grußformen, Parolen und Losungen

Während Symbole und Kennzeichen als optische Erkennungszeichen der nationalsozialistischen Ideologie unter das Strafrecht fallen, sind bestimmte Grußformen, Parolen und Lieder vor allem wegen ihrer Inhalte und ihrer Verwendung in der Zeit des „Dritten Reiches“ als Ausdruck besonderer Systemnähe heute verboten.

Zu derartigen Grußformen gehören:

- „Heil Hitler“,
- „Sieg Heil“,
- „Sieg und Heil für Deutschland“,
- „Mit Deutschem Gruß“ (unter anderem als Schlussformel für Briefe).

Zu den Grußformen des Nationalsozialismus ist als charakteristische Gestik auch der so genannte „Deutsche Gruß“ bzw. „Hilfegruß“ zu rechnen. Der „Deutsche Gruß“ bzw. „Hilfegruß“ ist ein Verstoß gegen § 86 a StGB.

Die deutsche Neonazi-Szene verwendete seit den 1970er Jahren eine durch Michael Kühner² initiierte Abwandlung des „Deutschen Grußes“, den so genannten „Widerstandsgruß“ bzw. „Kühnegruß“. Hierbei sind bei erhobenem und ausgestrecktem rechten Arm Daumen, Zeige- und Mittelfinger der Hand von einer Faust abgespreizt, wobei sie praktisch ein „W“ bilden. Diese Grußform ist ebenfalls strafbar.



„Deutscher Gruß“ oder „Hilfegruß“



„Widerstands-“ oder „Kühnegruß“

Rechtsextremistische Bands zeigen bei ihren Auftritten häufig den „Hilfegruß“ und animieren auch das Publikum dazu. Zusammen mit einschlägigen Texten ist das ein offenes Bekenntnis zum Nationalsozialismus.

2. Michael Kühner (1956 - 1991) war ein führender Kopf der Neonazi-Szene und Organisationsleiter der 1983 verbotenen „Aktionsfront Nationaler Sozialisten / Nationaler Aktivisten“ (ANSA /NA).

Verbotene Losungen des „Dritten Reiches“ sind:

- „Ein Volk, ein Reich, ein Führer“ (allgemeine Losung des „Dritten Reiches“),
- „Deutschland erwache“ (Losung der SA),
- „Meine / Unsere Ehre heißt Treue“ (Losung der SS),
- „Blut und Ehre“ (Losung der Hitlerjugend).

Die im Rahmen rechtsextremistischer Proteste gegen die Wehrmachtsausstellung im Jahr 1999 aufgekommene Parole „Ruhm und Ehre der Waffen-SS“ war in ihrer strafrechtlichen Relevanz umstritten. Sie wurde zunächst als Verstoß gegen § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB angesehen. Der Bundesgerichtshof hat diese Rechtsauffassung nicht bestätigt. Jedoch kommt eine Strafbarkeit nach § 130 Abs. 4 StGB in Betracht, wenn öffentlich oder in einer Versammlung der öffentliche Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch gestört wird, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, gerechtfertigt oder verheimlicht wird.

Codes

Darüber hinaus verwendet die rechtsextremistische Szene häufig interne, aus Ziffern- oder Buchstabenkombinationen bestehende Codes. Eine Auswahl:

- 14 Words** ist die Abkürzung der Parole des amerikanischen Neonazi-Führers David Lane („American Nazi Party“) „We must secure the existence of our people and a future for white children“ – von deutschen Rechtsextremisten übernommen. „Wir müssen den Erhalt unserer Rasse sichern und eine Zukunft für weiße Kinder.“
- 168 : 1** bezieht sich auf das Bombenattentat des amerikanischen Rechtsextremisten Timothy Mc Veigh auf ein Regierungsgebäude in Oklahoma City im Jahr 1995, bei dem 168 Menschen getötet wurden. Mc Veigh wurde zum Tode verurteilt und 2001 hingerichtet.
- ZOGUJUG** bedeutet „Zionist Occupied Government“ („zionistisch okkupierte Regierung“).
- WAAR** bedeutet „White Arian Resistance“ („weißer arischer Widerstand“).

- 18 steht für den ersten („A“) und achten („H“) Buchstaben des Alphabets – als Abkürzung für „Adolf Hitler“.
- 28 steht für den zweiten („B“) und achten („H“) Buchstaben des Alphabets – als Abkürzung für die in Deutschland verbotene Organisation „Blood & Honour“ (B & H).
- 88 steht für den achten („H“) Buchstaben des Alphabets – als Abkürzung für „Heil Hitler“.

Auch die Ziffernkombination „14/88“ ist eine häufig gebrauchte, rechtsextremistische Grußformel mit der oben genannten Bedeutung. Auf diese Weise lässt sich jede Aussage verschlüsseln.

Kritische Erkennungsnummern

Häufig gibt es Menschen, die auf ihren KZ-Kennzeichen ihre Initialen und das Geburtsjahr verwenden möchten. Manchmal kommt es dann zu Kombinationen, die besonders gern von Rechtsextremisten genutzt werden. Daher empfiehlt die Bundesregierung den Kraftfahrzeug-Zulassungsgesetzten, keine Buchstaben- und Ziffernkombinationen bei KZ-Kennzeichen zu vergeben, die auf nationalsozialistische Vereinigungen und Einrichtungen sowie andere umstilisierte Organisationen und Parteien hinweisen. In Brandenburg gesperrte Buchstabenkombinationen sind daher:



HJ = Hitler Jugend
Jugend- und Nachwuchsorganisation der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP)



NS = Nationalsozialismus
völkisch-nationalsozial-revolutionäre Bewegung in Deutschland mit der Partei NSDAP (1920-1945)



KZ = Konzentrationslager
Auf Veranlassung der nationalsozialistischen Führung erfolgte im Dritten Reich (1933-1945) in den Konzentrationslagern bürokratisch und industriell organisierte Mord an unzähligen Menschen.



SA = Sturmabteilung
Sie war die paramilitärische Kampforganisation der NSDAP (1920-1945) und spielte als Ordnergruppe eine entscheidende Rolle beim Aufstieg der Nationalsozialisten, die 1933 die Weimarer Republik abschafften und die NS-Diktatur einführen.



SS = Schutzstaffel der NSDAP
Sie hat in der Zeit des nationalsozialistischen Dritten Reichs (1933-1945) maßgeblich den Holocaust betrieben.

Rechtsextremisten nutzen daher andere Ziffernkombinationen, damit Gleichgesinnte sie erkennen. Ebenso dokumentieren sie damit nach außen ihre antidemokratische Einstellung. Zu diesen rechtsextremistischen Kombinationen zählen:



14 (wovels)
ist die Abkürzung der Parole des amerikanischen Neonazi-Führers David Lane („American Nazi Party“) – „We must secure the existence of our people and a future for white children“



18
steht für den ersten („A“) und den achten („H“) Buchstaben des Alphabets – als Abkürzung für Adolf Hitler.



28
steht für den zweiten („B“) und den achten („H“) Buchstaben des Alphabets – als Abkürzung für Blood & Honour (eine im Jahr 2000 verbotene Skinheadorganisation).



steht für den achten („H“) Buchstaben des Alphabets – als Abkürzung für Heil Hitler.

Manchmal verbinden Rechtsextremisten eine Buchstabenkombinationen mit einer kritischen Ziffernkombination: „JN“ steht für „Junge Nationaldemokraten“, die Jugendorganisation der rechtsextremistischen NPD; „18“ für Adolf Hitler.



Seit Dezember 2009 werden von brandenburgischen Kfz-Zulassungsstellen keine Kennzeichen mehr neu vergeben, die wie folgt enden:

„88“ „188“ „888“ „8888“
 „1888“ „88888“ „88818“

Auch die Kombinationen „H 18“ sowie „H 18“ sind seitdem für Neuzulassungen gesperrt.

Bekleidung

Aktionsorientierte Rechtsextremisten haben in der Vergangenheit ihre Gesinnung häufig durch ein nahezu uniformiertes Erscheinungsbild zum Ausdruck gebracht. Dieses Aussehen orientierte sich vor allem an der in sich ursprünglich nicht rechtsextremistischen Subkultur der Skinheads: So genannte Bomberjacken, Kampfschuhe und kurzrasierte Haare prägen auch heute noch das mediale Bild vom Rechtsextremismus. Allerdings haben sich die modischen Sille des Rechtsextremismus stark verändert und bieten kein eindeutiges Zuweisungsmerkmal mehr.

Zum einen ist der Skinhead-Stil auch bei nicht rechtsextremistischen Jugendlichen anzutreffen. Zum anderen vermeiden Rechtsextremisten zunehmend ein martialisches, uniformiertes Auftreten und orientieren sich in der Öffentlichkeit eher an der Mainstream-Jugendkultur oder kopieren sogar Formen des Auftretens der links-extremistischen Autonomen-Szene. Im aktionsorientierten Rechtsextremismus werden Marken wie „LONSDALE“, „CONSDAPLE“ und „Thor Steinar“ aber auch „Mastercard“ („Herrnrasse“) oder „Rialto“ (für „Widerstand“) getragen.



„LONSDALE“

Beim Tragen unter der geöffneten Jacke sind die Buchstaben „NSDA“ zu erkennen. Es handelt sich aber um einen weitverbreiteten Sportartikelhersteller, der sich von dem Missbrauch seiner Produkte ausdrücklich distanzierend in Kampagnen gegen Rassismus engagiert.



„CONSDAPLE“

Auch bei „CONSDAPLE“ ist die Sichtbarkeit der Buchstaben „NSDAP“ das ausschlaggebende Element. Das Label dümt im Gegensatz zu „LONSDALE“ gezielt für einen Absatz unter Rechtsextremisten kreiert worden sein, da es ausschließlich in entsprechenden Szenenläden oder im einschlägigen Versandhandel erhältlich ist.



„ERIC AND SONS“

Die in Königs Wusterhausen ansässige Modemarke „Eric and Sons“ unternahm neben bekannten Vertrieben aus der Musikszene wie zum Beispiel PC Records und Copos Records den „Nationalen Widerstand Berlin“. So geschahen am 10. Juli 2009 bei der Solidaritätsfeier des „Nationalen Widerstands Berlin“.



„Thor Steinar“

Die Marke „Thor Steinar“ betont einen nordischen Hintergrund. „Thor Steinar“ verwendet zunächst ein aus zwei Runen zusammengesetztes, bei Rechtsextremisten beliebtes Logo. Dieses Logo wird von der Rechtsprechung in Berlin und Brandenburg sowie in anderen Bundesländern nicht als strafbar angesehen. Seit Anfang 2005 gebraucht die Firma ein strafrechtlich neutrales Logo.



Immer seltener tragen Rechtsextremisten Aufnäher mit Losungen wie „Ich bin stolz ein Deutscher zu sein“ oder die so genannten „Gaudreitecke“, die sich an Kennzeichen der Hitlerjugend orientieren und der regionalen Zuordnung des Trägers dienen.



Die öffentliche Verwendung von „Gaudreiecken“ ist nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs gemäß § 86 a SGB strafbar, da sie unabhängig davon, ob sie mit den von der Hitlerjugend verwendeten Abzeichen im Detail übereinstimmen, mit diesen zumindest verwechselbar sind. Zudem vermitteln sie ihren Trägern die gleichen Symbolwerte und erfüllen eine wichtige gruppeninterne Funktion als sichtbares Symbol geteilter Überzeugungen.

Rechtsextremistische Musik

Einen besonderen Fall rechtsextremistischer Symbolik stellt die Szenemusik als gemeinschaftsbildendes Erkennungszeichen dar. Unter rechtsextremistischer Musik versteht man die Kombination rechtsextremistischer Texte mit verschiedenen Musikstilen (unter anderem Rock / Hardrock, „Hatecore“, Heavy Metal, Gothic, Dark Wave, Schlager, Rockabilly, Volkslieder). Die Aufzählung zeigt, dass rechtsextremistische Musik nicht mit einem Musikstil verbunden ist, sondern ganz unterschiedlich klingen kann. Entscheidend für die Bewertung sind die Textinhalte.

Musik des „Dritten Reichs“

Die Zeit des Nationalsozialismus brachte eine Vielzahl von Kampf- und Propagandaliedern hervor, die insbesondere zur Verherrlichung des Systems und seiner Organisationsformen dienten. An erster Stelle ist das so genannte „Hornst-Wessel-Lied“ („Die Fahne hoch, die Reihen fest geschlossen ...“) zu nennen, das während der NS-Diktatur zu einer zweiten Nationalhymne bestimmt worden war. Das Absingen oder -spielen dieses Liedes verwehrt wegen seiner deutlichen Übereinstimmung mit der Ideologie des Nationalsozialismus einen Strafbestand.

Weitere mildernationalsozialistischen Ideologie eng verknüpfte und daher unter den § 86 a SGB fallende Lieder sind beispielsweise:

- „Vorwärts! Vorwärts!“ („Unsre Fahne flattert uns voran“),
- „Ein junges Volk steht auf“ (Lieder der Hitlerjugend),
- „Sturm, Sturm“ (Liedgut der NSDAP),
- „Brüder in Zechen und Gruben“ (Kampflied der NSDAP),
- „Stehst Du im Osten das Morgenrot“ (NSDAP-Liedgut).

- „Es stehet in Deutschland“ (Kampflied der SA) und
- „Wir sind die Sturmtruppen ... es lebe Adolf Hitler“ (SA-Liedgut).

Das Oberlandesgericht Oldenburg hat 1987 entschieden, dass ein Strafbestand auch dann gegeben ist, wenn ein Lied ohne oder mit anderem Text gespielt wird. Gerade die Melodie macht Symbolkraft aus³. Allerdings haben Nationalsozialisten vor allem in den 1920er Jahren einige Melodien von Arbeiterliedern übernommen und deren Texte geringfügig, aber an entscheidenden Stellen verändert. Deshalb sind bei der Beurteilung von Liedern, erst recht von einzelnen Melodien, immer die konkreten Umstände sowie die erkennbare Zielrichtung zu berücksichtigen.

Verbotene Personenzusammenschlüsse

Bundesweit wurden seit 1951 mehr als 100 rechtsextremistische Personenzusammenschlüsse, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, verboten.

Zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung hat der Gesetzgeber unter anderem folgende Instrumente vorgesehen:

- Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz (verbotene Vereinigungen),
- Art. 21 Abs. 2 Grundgesetz (Verfassungswidrigkeit und Verbot von Parteien),
- § 32 Parteiengesetz (Vollstreckung eines Parteiverbotes),
- § 3 Vereinsgesetz (Vereinsverbot).

Weil ein Partei- oder Vereinsverbot in einer von Meinungsvielfalt und der Achtung der Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen geprägten Gesellschaft nur letztes Abwehrinstrument sein kann, muss vor einem Verbot die Verfassungsmäßigkeit des Personenzusammenschlusses ausdrücklich nachgewiesen werden. Ein Verbot einer Partei kann nur das Bundesverfassungsgericht aussprechen. Vereine können dagegen durch Verfügung des Bundesinnenministers und bei ausschließlich regionalen Aktivitäten durch den Innenminister oder -senator des jeweiligen Bundeslandes verboten werden.

Voraussetzung für ein Verbot ist eine aggressiv-kämpferische Tätigkeit gegen die verfassungsmäßige Ordnung. Dabei kommt es nicht auf die Erfolgsaussichten an. Diese Zielrichtung ist insbesondere dann zu unter-

3 Urteil des OLG Oldenburg vom 5.10.1987, Az.: 1 Sa 48/1987

stellen, wenn eine Vereinigung in programmatischer Ausrichtung, Vorstellungsform und Gesamtziel eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus aufweist.

In Brandenburg wurden bisher fünf rechtsextremistische Organisationen verboten: Kameradschaft Schutzband Deutschland (2006), Alternative Nationale Straubinger Dart Piercing und Tattoo Offense (ANSDAPO), Kameradschaft Hauptvolk und deren Untergliederung Sturm27 (belinda 2005), Kameradschaft Oberhavel (1997), Direkte Aktion / Milschdeutschland (JF) (1995).

Verbotene rechts extremistische Organisationen

Seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland wurden folgende rechtsextremistische Organisationen verboten:

Organisation	Verbotsbehörde	Verbotsdatum
Bund junger Deutscher	Senat von Berlin, Senator für Inneres	06.08.1951
Deutsche Sozialistische Partei (DSP)	Senat von Berlin, Senator für Inneres	09.08.1951
Bund für Wahrheit und Recht	Freie und Hansestadt Hamburg Polizeibehörde	21.03.1952
Deutsche Arbeiterpartei (DAP)	Bayerisches Staatsministerium des Innern	17.09.1952
Unpolitische Interessengemeinschaft (UIG)	Bayerisches Staatsministerium des Innern	17.09.1952
Vereinigung ehemaliger Internierter in Moosburg	Bayerisches Staatsministerium des Innern	17.09.1952
Sozialistische Reichspartei (SRP)	Bundesverfassungsgericht	23.10.1952
Deutscher Arbeiter-Verband (DAV), später: Bund der Schaffenden	Hessischer Minister des Innern	11.11.1952

Organisation	Verbotsbehörde	Verbotsdatum
Bund Deutscher Jugend Hessen	Innenminister des Landes Hessen	07.01.1953
Bund Deutscher Jugend Bremen	Stadt- und Polizeiamt Bremen	13.01.1953
Technischer Dienst (Niedersachsen)	Niedersächsischer Minister des Innern	13.01.1953
Deutscher Heimatschutz (DHS)	Bayerisches Staatsministerium des Innern	13.01.1953
Bund Deutscher Jugend Hamburg	Freie und Hansestadt Hamburg Polizeibehörde	14.01.1953
Bund Deutscher Jugend Hannover	Regierungspräsident Hannover	15.01.1953
Diskussionskreis der ehemaligen SS	Bayerisches Staatsministerium des Innern	24.01.1953
Technischer Dienst (Bayern)	Bayerisches Staatsministerium des Innern	24.01.1953
Nationale Sammlungsbewegung (NSB)	Innenministerium Baden-Württemberg	27.01.1953
Arbeitsgemeinschaft Nation Europa	Senator für Inneres Berlin	29.01.1953
Deutsche Gemeinschaft (D-G)	Regierungspräsident Koblenz	09.02.1953
Freikorps Deutschland	Freie und Hansestadt Hamburg, Polizeibehörde	11.02.1953
Bund Deutscher Jugend Württemberg	Innenministerium Baden-Württemberg	18.02.1953
Deutsche Gemeinschaft (D-G)	Regierungspräsident Moritzbaur	24.02.1953
Sozialistische Jugend Europas	Senator für Inneres von Berlin	11.03.1953
Vereinigung freier unabhängiger Deutscher	Senator für Inneres von Berlin	11.03.1953

Organisation	Verbotshbehörde	Verbotsdatum
Deutsche Gemeinshaft (DG) Landesgemeinschaft Niedersachsen	Niedersächsischer Minister des Innern	19.03.1953
Sozialistische Reichspartei (SRP), einschließlich Reichsfront Deutsche Reichsjugend, SRP-Frauenbund	Bundesverfassungsgesicht	23.10.1953
Europäische Verbindungsstelle (EVS) Nationale Sektion	Innenminister des Landes Schleswig-Holstein	15.06.1954
Vereinigung ehemaliger Angehöriger des SS-Kavallerie-Korps in Bad Wildungen	Hessischer Minister des Innern	12.04.1956
Bund Deutscher Nationalsozialisten (BDNS)	Bundesminister des Innern	25.09.1956
Bund für Deutschlands Erneuerung	Senator für Inneres, Berlin	25.09.1956
Arbeitsgemeinschaft nie vergessene Heimat	Senator für Inneres Berlin	25.09.1956
Gründungsausschuss der „Deutschen Gemeinshaft“	Senat von Berlin, Senator für Inneres	10.11.1956
„Reichsjugend“ (Höllert)	Regierungspräsident Düsseldorf	06.06.1957
Bundesverband der ehemaligen Intermiliten und Entnazifizierungserschädigten e. V. (BIE)	Regierungspräsident Köln	17.04.1959
Sozialer Hilfskreis für Zivilintermierte e. V. (SHW)	Regierungspräsident Düsseldorf	17.04.1959
Bund Nationaler Studenten (BNS)	Senator für Inneres, Berlin	14.01.1960

Organisation	Verbotshbehörde	Verbotsdatum
Nationaljugend Deutschlands (NJD)	Senator für Inneres, Berlin	20.01.1960
Bund Nationaler Studenten (BNS) Hochschulgruppe Marburg/Lahn	Oberbürgermeister der Stadt Marburg/Lahn	01.04.1960
Bund Nationaler Studenten (BNS)	Berücksichtigung für Rheinessen auf Weisung des Ministeriums des Innern	01.04.1960
Bund Nationaler Studenten (BNS) Hochschulgruppe Hamburg	Freie und Hansestadt Hamburg, Polizeibehörde	12.04.1960
Bund Nationaler Studenten (BNS)	Regierungspräsident Hildesheim	19.08.1960
Bund Nationaler Studenten (BNS)	Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig	25.08.1960
Bund Nationaler Studenten (BNS)	Regierungspräsident Aachen	25.08.1960
Bund Nationaler Studenten (BNS)	Regierungspräsident Aachen	05.01.1961
Bund Nationaler Studenten (BNS)	Regierungspräsident Köln	06.01.1961
Bund Nationaler Studenten (BNS)	Regierungspräsident Münster	09.01.1961
Bund Nationaler Studenten (BNS)	Innenminister des Landes Schleswig-Holstein	14.02.1961
Bund Nationaler Studenten (BNS)	Bayerisches Staatsministerium des Innern	24.02.1961
Bund Nationaler Studenten (BNS)	Innenminister des Landes Baden-Württemberg	06.03.1961

Organisation	Verbotsbehörde	Verbotsdatum
Bund Vaterländischer Jugend (BVJ)	Regierungspräsident Hildesheim	12.07.1962
Bund Vaterländischer Jugend (BVJ)	Regierungspräsident Lüneburg	12.07.1962
Bund Vaterländischer Jugend (BVJ)	Regierungspräsident Cernbrück	12.07.1962
Bund Vaterländischer Jugend (BVJ)	Innenministerium Baden-Württemberg	13.07.1962
Bund Vaterländischer Jugend (BVJ)	Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig	13.07.1962
Bund Vaterländischer Jugend (BVJ)	Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg	13.07.1962
Bund Vaterländischer Jugend (BVJ)	Regierungspräsident Stade	13.07.1962
Bund Vaterländischer Jugend (BVJ)	Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz	13.07.1962
Bund Vaterländischer Jugend (BVJ)	Regierungspräsident Aachen	13.07.1962
Bund Vaterländischer Jugend (BVJ)	Regierungspräsident Amberg	13.07.1962
Bund Vaterländischer Jugend (BVJ)	Regierungspräsident Detmold	13.07.1962
Bund Vaterländischer Jugend (BVJ)	Regierungspräsident Düsseldorf	13.07.1962
Bund Vaterländischer Jugend (BVJ)	Regierungspräsident Köln	13.07.1962
Bund Vaterländischer Jugend (BVJ)	Regierungspräsident Münster	13.07.1962
Bund Vaterländischer Jugend (BVJ)	Innenminister des Landes Schleswig-Holstein	13.07.1962

Organisation	Verbotsbehörde	Verbotsdatum
Bund Vaterländischer Jugend (BVJ)	Bayerisches Staatsministerium des Innern	14.07.1962
Bund Vaterländischer Jugend (BVJ) und Freundeskreis Vaterländischer Jugend	Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres	16.07.1962
Bund Vaterländischer Jugend (BVJ)	Regierungspräsident Aurtich	17.07.1962
Bund Vaterländischer Jugend (BVJ)	Regierungspräsident Hannover	17.07.1962
Stahlheim e. V. – Bund der Frontsoldaten, Ortsgruppe Bad Bergzabern	Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz	03.03.1966
Vereinigung der ehemaligen SS-Division „Nordland“	Niedersächsischer Minister des Innern	03.05.1966
Wehrsportgruppe Hoffmann (WSG)	Bundestminister des Innern	16.01.1980
Volkssozialistische Bewegung Deutschland/Partei der Arbeit (VSB/DPA)	Bundestminister des Innern	14.01.1982
einschl. Junge Front (JF)	Ministerium des Innern und für Sport/Rheinland-Pfalz	14.04.1983
Wehrsportgruppe Wolfspack/Sturm 12	Bundestminister des Innern	24.11.1983
Freundeskreis Deutsche Politik (FK)	Bundestminister des Innern	24.11.1983
Altkonfront Nationale Sozialisten/Nationale Aktivisten (ANS/NA)	Bundestminister des Innern	24.11.1983
Unabhängiger Wählerkreis Würzburg – Arbeitskreis für Wiedervereinigung und Volksgesundheit (UWK)	Bayerisches Staatsministerium des Innern	17.02.1984

Organisation	Verbotsbehörde	Verbotsdatum
Nationale Sammlung (NS)	Bundesminister des Innern	27.01.1989
Nationalistische Front (NF)	Bundesminister des Innern	26.11.1992
Deutsche Alternative (DA)	Bundesminister des Innern	08.12.1992
Deutsche Kameradschaftsbund Wilhelmsheaven (DKB)	Niedersächsischer Minister des Innern	18.12.1992
Nationale Offensive (NO)	Bundesminister des Innern	21.12.1992
Nationaler Block (NB)	Bayerisches Staatsministerium des Innern	07.06.1993
Heimatneue Vereinigung Deutschlands (HVD)	Innenministerium Baden-Württemberg	08.07.1993
Freundeskreis Freiheit für Deutschland (FFD)	Innenministerium Nordrhein-Westfalen	25.08.1993
Wiking-Jugend e.V. (WUJ)	Bundesminister des Innern	10.11.1994
Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP)	Bundesminister des Innern	22.02.1995
Nationale Liste (NL)	Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres	23.02.1995
Direkte Aktion / Mitteldeutschland (JF)	Innenminister des Landes Brandenburg	05.05.1995
Skinheads Allgäu	Bayerisches Staatsministerium des Innern	23.07.1996
Kameradschaft Oberhavel	Innenminister des Landes Brandenburg	14.08.1997
Heide-Heim e.V. (Hamburg) mit Heideheim e.V. (Buchholz)	Innenministerium Niedersachsen	09.02.1998

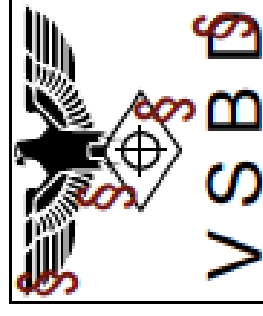
Organisation	Verbotsbehörde	Verbotsdatum
Hamburger Sturm	Behörde für Inneres Hamburg	11.08.2000
Blood & Honour (B&H), Division Deutschland, einschl. White Youth (WY)	Bundesminister des Innern	14.09.2000
Skinheads Sächsische Schweiz (SSS), einschließlich deren Aufbauorganisation* (SSS-AC) und der Nachfolgeorganisation Nationaler Widerstand Prima *	Sächsisches Staatsministerium des Innern	05.04.2001
Bündnis nationaler Sozialisten für Lübeck (BNS)	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein	07.03.2003
Frankische Aktionsfront	Bayerisches Staatsministerium des Innern	19.12.2003
Kameradschaft Tor, Mädelgruppe der Kameradschaft Tor	Innenstadtes Landes Berlin	07.03.2005
Berliner Alternative Süd-Ost (BASO)	Innenstadtes Landes Berlin	07.03.2005
Kameradschaft Hauptvolk mit Untergliederung Sturm 27	Ministerium des Innern des Landes Brandenburg	06.04.2005
ANSDAPO	Ministerium des Innern des Landes Brandenburg	04.07.2005
Schutzbund Deutschland	Ministerium des Innern des Landes Brandenburg	26.06.2006
Kameradschaft Sturm 34	Sächsisches Staatsministerium des Innern	23.04.2007

Organisation	Verbotsbehörde	Verbotsdatum
Blue White Street Elite	Innenministerium des Landes Sachsen-Anhalt	01.04.2008
Collegium Humanum (CH)	Bundesministerium des Innern	07.05.2008
Verein zur Rehabilitation der wegen Bestehens des Holocaust Verfolgten (VRBHV)	Bundesministerium des Innern	07.05.2008
Heimatliche Deutsche Jugend e.V. (HDJ)	Bundesministerium des Innern	31.03.2009
Kameradschaft Mecklenburgische Aktionsfront (M.A.F.)	Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern	28.05.2009
Frontbann 24	Innenminister des Landes Berlin	05.11.2009
Freie Kräfte Teltow-Räming	Ministerium des Innern des Landes Brandenburg	11.04.2011
Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V. (HNG)	Bundesministerium des Innern	21.09.2011

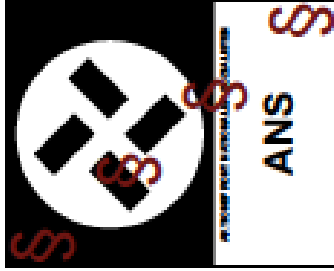
Kennzeichen verbotener Personenzusammenschlüsse



„Volksrechtliche Bewegung Deutschlands (Partei der Arbeit“ (VSBG/PDA)

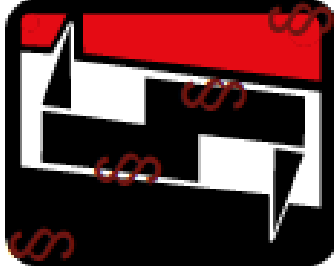


Das Kaltenkreuz war Symbol der VSBG. Dessen Verbot im Jahre 1982 beinhaltete auch das Verbot des Kaltenkreuzes in der von dieser Organisation verwendeten Form. Eine „isolierte“ Verwendung des Kaltenkreuzes ist nur dann strafbar, wenn weitere konkrete Umstände auf die VSBG hinweisen.



„Aktionen Nationaler Sozialisten“ (ANS)

negatives Hakenkreuz



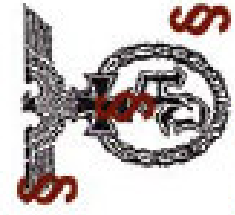
„Skj“-Runa mit angegriffen Spitzen



„Nationsammlung“ (ANS - Ersatzorganisation)



„Deutsche Nationalist“ (DA)



„Blood & Honour“ (B & H)



„White Youth“ mit Triebale



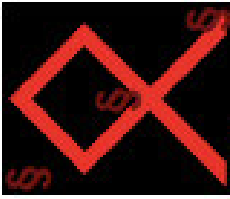
„Nationale Choralver“ (NC)



„Nationaler Block“ (NB)



„Wiking-Jugend“ (WJ)



Die „Wiking-Jugend“ verwendete als eines ihrer Symbole auch die „Odalruner“. Ohne Bezug zur WJ ist dieses Zeichen nicht statbar.



„Nationaler Lützow“ (NL)



„Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei“ (FAP)



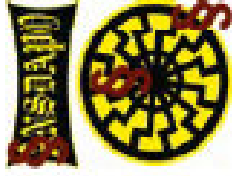
„Förderwerk Mitteldeutsche Jugend“ (FMJ), später „Direktes Aktion / Mitteldeutschland“ (JAF)



„Kameradschaft Oberhavel“



„Kameradschaft Hauptvogel“



ANSDAPO mit Sonnenrad



„Nationalistische Front“ (NF)

Die Darstellung des Sonnenrades ist ohne Bezug zur ANSDAPO nicht strafbar.

Rat und Hilfe

Mit rechtsextremistischen Phänomenen beschäftigt sich eine Vielzahl von Behörden und – teils staatliche, teils private – Institutionen, Gremien und Initiativen.

Verfassungsschutz

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder haben die gesetzlich bestimmte Aufgabe, Strukturen und Aktivitäten von extremistischen Organisationen auch mit verdeckten Methoden, so genannten nachrichtendienstlichen Mitteln, zu beobachten, aktuelle Entwicklungen festzustellen und hierüber die politisch Verantwortlichen sowie die Öffentlichkeit zu unterrichten. Sie haben keine polizeilichen Zwangsbefugnisse.

Neben den jährlich erscheinenden Verfassungsschutzberichten veröffentlichen die Verfassungsschutzbehörden regelmäßig Informationsmaterial zu Themen des politischen Extremismus und bieten für interessierte Gruppen nach Vereinbarung auch fachbezogene Informationsvorträge an.

Verfassungsschutz Brandenburg

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg

Abteilung Verfassungsschutz

Hennig - von - Treschow - Str. 9 – 13
14467 Potsdam

Tel.: (0 331) 866 – 25 00

Fax: (0 331) 866 – 26 09

E-Mail: info@verfassungsschutz-brandenburg.de

Internet: www.verfassungsschutz.brandenburg.de

Polizeilicher Staatsschutz

Aufgabe des polizeilichen Staatsschutzes ist die Ermittlung und Aufklärung politisch motivierter Straftaten nach der Strafprozessordnung (StPO). Zur Gefahrenabwehr hat der Staatsschutz die in den Polizeigesetzen der Länder vorgeordneten Befugnisse.

Im Land Brandenburg gibt es ein Polizeipräsidium mit vier Direktionen und 15 Polizeinspektionen. Dort bieten Beamte Unterstützung an, wenn es darum geht, Straftaten vorzubeugen und anzuzeigen.

Polizeipräsidium des Landes Brandenburg

Kaiser-Friedrich-Straße 143

14469 Potsdam

Bürgertelefon: 07 00 33 33 03 31

Weitere Informationen finden sie unter

www.internetwache.brandenburg.de

Koordinierungsstelle Tolerantes Brandenburg

Die Koordinierungsstelle unterstützt die Umsetzung des Handlungskonzepts Tolerantes Brandenburg der Landesregierung gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Fremdenfeindlichkeit. Sie initiiert und begleitet den Auf- und Ausbau von Trägerstrukturen und Netzwerken zur Festigung der Bürgergesellschaft. Sie fungiert dabei als Ansprechpartner für regionale und landesweite Akteure, Initiativen und lokale Bündnisse und nimmt eine Brückenfunktion zwischen Zivilgesellschaft und Landesregierung wahr.

Wichtige Partner sind – neben den Ressorts der Landesregierung – vor allem das landesweit wirkende Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit, die Mobilen Beratungsteams (MBT), die Regionalen Arbeitsstellen für Ausländerfragen, Jugendarbeit und Schule Brandenburg (RAA) und der Verein Opferperspektive.

Gefördert und begleitet werden außerdem Träger und Projekte mit britischer bzw. regionaler Ausrichtung.

Koordinierungsstelle Tolerantes Brandenburg der Landesregierung
im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Heinrich-Mann-Allee 107

Haus 1 a

14473 Potsdam

Tel.: (0 331) 866 – 35 60

Fax.: (0 331) 866 – 35 66

E-Mail: angelika.thiel-v-igh@mbjts.brandenburg.de

Internet: www.tolerantes-brandenburg.de

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien



Die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angesiedelte Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BfJ) überprüft Veröffentlichungen aller Art – zum Beispiel Bücher, Filme, CDs, Computerprogramme, Homepages im Internet auf jugendgefährdende Inhalte. Dazu zählen vor allem unsittliche, verhöhrend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende sowie den Krieg verharmlichende Schriften.

Die BfJ wird auf Antrag einer Stelle, die vom Gesetz dazu besonders ermächtigt ist, oder durch die Anregung einer Behörde beziehungsweise eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe aktiv.

Im Falle eines jugendgefährdenden Inhalts wird das jeweilige Produkt „indiziert“, das heißt seine Verbreitung unterliegt Beschränkungen. Es darf zum Beispiel Kindern und Jugendlichen nicht mehr frei zugänglich gemacht werden. Die BfJ veröffentlicht regelmäßig fortgeschriebene Übersichten zu den indizierten Medien.

Von einer Indizierung zu unterscheiden sind die in Zusammenhang mit einem Strafverfahren ergehenden Entscheidungen wie die polizeiliche Beschlagnahme oder die spätere gerichtliche Einziehung solcher Produkte.

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

Rochussstr. 10
53123 Bonn

Tel.: (0 228) 96 21 03 – 0

Fax: (0 228) 37 90 14

E-Mail: info@bjm.bund.de

Internet: www.bundespruefstelle.de

7.2 Personenpotenziale

Mitgliedern rechtsextremistischer Gruppierungen (zum Teil geschätzt)	Brandenburg	
	2010	2011
unorganisierte, insbesondere subkulturelle und gewalttätige Rechtsextremisten*	450	420
organisierte und unorganisierte Neonationalsozialisten	380	410
NPD**	370	350
DVU	0	0
sonstige rechtsextremistische Organisationen	50	50
gesamt	1.250	1.230
Mehrheitlich Mitgliedseinheiten	80	80
tatsächliche Personenpotenzial	1.170	1.150

- * Die Zahl der subkulturell geprägten und sonstigen gewalttätigen Rechtsextremisten, darunter Skinheads, wird unter Berücksichtigung von Dunkelkäufen und möglichen Doppelzählungen aus folgenden Teilgruppen errechnet:
 - a) namentlich bekannte extremistisch motivierte Gewalttäter, die im Berichtsjahr strafällig geworden sind;
 - b) bezifferbare Gruppen extremistisch motivierter, namentlich nicht bekannter Gewalttäter, die im betrachteten Jahr strafällig geworden sind;
 - c) namentlich bekannte extremistisch motivierte Gewalttäter, die in vergangenen Jahren strafällig geworden und bei denen konkrete Anhaltspunkte für eine fortgesetzte Gewaltbereitschaft gegeben sind;
 - d) extremistisch orientierte Personen, denen keine einschlägigen Gewalttaten nachzuweisen sind, die aber aufgrund konkreter Einzelkontaktsbegegnungen (mehrschlägige Beteiligung an Gewalttaten, Verhalten, Äußerungen und so weiter) als gewaltbereit gelten müssen.
- ** Die Mitgliederzahl der NPD wird unter Berücksichtigung der Untereinheiten „Junge Nationaldemokraten“ (JUN) angegeben.

**Mitgliederzahlen links extremistischer Gruppierungen
(zum Teil geschätzt)**

	Brandenburg	
	2010	2011
Autonome*	300	250
Anarchisten	Einzelpersonen	
DKP	100	100
MLPD	15	15
Rote Hilfe	170	170
sonstige links-extremistische Organisationen	90	95
gesamt**	690	630
Mehrfachmitgliedschaften	75	60
tatsächliche s Personenzahl	615	570

* Die Zahl der Angehörigen autonomer Gruppen wird unter Berücksichtigung von Dunkelziffern und möglichen Doppelzählungen aus folgenden Teilgruppen errechnet.

- namentlich bekannte extremistisch motivierte Gewalttäter, die im Berichtsjahr strafällig geworden sind;
- bestimmte Gruppen extremistisch motivierter, namentlich nicht bekannter Gewalttäter, die im betrachteten Jahr strafällig geworden sind;
- namentlich bekannte extremistisch motivierte Gewalttäter, die in vergangenen Jahren strafällig geworden und bei denen konkrete Anhaltspunkte für eine fortwährende Gewaltbereitschaft gegeben sind;
- extremistisch orientierte Personen, denen keine einschlägigen Gewalttaten nachzuweisen sind, die aber aufgrund konkreter Einzelkennnisse (mündliche Beteiligung an Gewalttaten, Verhalten, Äußerungen usw.) als gewaltbereit gelten müssen.

** Mitglieder links-extremistisch beeinflusster Organisationen sind nicht mitgezählt.

**Mitgliederzahlen ausländerextremistischer und islamistischer
Gruppierungen (zum Teil geschätzt)**

	Brandenburg	
	2010	2011
Islamisten	60	45
Links-extremisten	200	200
davon KONGRA-GEL*	150	150
Nationalistische Extremisten	35	35
gesamt**	295	280

* Hier werden auch mit Verbot belegte Gruppen mitgezählt.

7.3 Extremistische Parteien und Gruppierungen

<p>„Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD) und Jugendorganisation „Junge Nationaldemokraten“ (JN)</p> <p>Gründungsjahr: 1964</p> <p>Sitz: Berlin</p> <p>in Brandenburg aktiv seit: 1990</p> <p>Mitglieder in Brandenburg: 350</p> <p>für Brandenburg relevante regionale und überregionale Publikationen: „Deutsche Stimme“, „Zündstoff-Deutsche Stimme für Berlin-Brandenburg“</p> <p>Internetadressen: www.brandenburg.npd.de www.npd.de</p>
--

<p>„Deutsche Volksunion“ (DVU)</p> <p>Gründungsjahr: 1987</p> <p>Sitz: München</p> <p>in Brandenburg aktiv bis: 2011</p> <p>Mitglieder in Brandenburg: 0</p> <p>für Brandenburg relevante überregionale Publikation: „National-Zeitung“ (NZ)</p>
--

<p>„Rote Hilfe e.V.“ (RH)</p> <p>Gründungsjahr: 1975</p> <p>Sitz: Göttingen</p> <p>in Brandenburg aktiv seit: 1993</p> <p>Mitglieder in Brandenburg: 170</p> <p>für Brandenburg relevante überregionale Publikationen: „Die Rote Hilfe“</p> <p>Internetadressen: www.rote-hilfe.de</p>

<p>„Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP)</p> <p>Gründungsjahr: 1968</p> <p>Sitz: Essen</p> <p>in Brandenburg aktiv seit: 1990</p> <p>Jugendorganisation: „Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend“ (SDAJ)</p> <p>Studentenorganisation: „Assoziation Marxistischer Studentinnen“ (AMS)</p> <p>Mitglieder in Brandenburg: 100</p> <p>für Brandenburg relevante regionale und überregionale Publikationen: „Unsere Zeit“ (UZ), „Roter Brandenburger“ (DKP Landesverband Brandenburg), „Trotz allem!“ (Zeitung der DKP Potsdam & Umland), „Rote Kalenderblätter“ (DKP Landesverband Brandenburg)</p> <p>Internetadressen: www.dkp-brandenburg.de www.dkp.de</p>
--

7.4 Glossar

„Volkskongress Kurdistan“ (KONGRA-GEL)	
Gründungsjahr (als PKK):	1978 in der Türkei
Sitz:	Nord-Irak
Mitglieder in Brandenburg aktiv seit:	1993
Mitglieder in Brandenburg:	150
Publikation:	„Serwêburn“ (Unabhängigkeits), „Yeni Özgür Politika“ (Neue Freie Politik)
Internetadresse:	www.kongra-gel.org
internationale Teilorganisation:	„Koordination der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa“ (CDK)
Betätigungsverbot für die PKK in Deutschland durch den Bundesminister des Innern am 26.11.1993	

Anarchismus

Die Anhänger des Anarchismus streben eine „herrschaftsfreie“ Gesellschaft ohne gesellschaftliche Normen an. In Deutschland gibt es anarchistische Kleingruppen und Kleingruppen, die sich zum Teil auf klassische Theorien des Anarchismus wie Michael Bakunin, Enrico Malatesta oder Pierre-Joseph Proudhon beziehen. Sie haben im Gesamtspektrum des Linksextremismus nur eine randständige Bedeutung. Symbole und einige Forderungen der Anarchisten werden zum Teil auch von Autonomen (siehe „Autonome Antifa“) genutzt. Diese lehnen jedoch die festen Organisationsformen der „klassischer“ Anarchisten ab.

Anti-Antifa

Die „Anti-Antifa“ ist eine überwiegend von Neonationalsozialisten (siehe „Neonazismus/Neonationalsozialismus“) betriebene Kampagne. Dies geschieht durch die Einrichtung eines gemeinsamen Feindbildes: die „Antifa“ (siehe „Autonome Autonome Antifa“). So wie „Antifa“-Angehörige Daten über Rechtsextremisten sammeln, kopieren die Rechtsextremisten dieses Vorgehen und tragen Daten über „Antifa“-Aktivisten zusammen. Hierbei können auch Vertreter demokratischer Verbände oder staatlicher Instanzen ins Visier der Extremisten geraten. Ihre Daten über „Antifa“-Angehörige tauschen Neonationalsozialisten untereinander aus. Diese Datensammlungen sollen die dort erfassten Personen bedrohen und einschüchtern.

Anti-Deutsche

„Anti-Deutsche“ sind eine Bewegung, die aus der „autonomen Antifa“ (siehe „Autonome Autonome Antifa“) hervorgegangen ist. Ihr Verständnis von „Antifaschismus“ benimmt den von den Nationalsozialisten propagierten Antifaschismus als den Kern des Faschismus (zum Faschismus siehe „Rechtsextremismus“ und „Nationalsozialismus“). Wer Antifaschist sein wolle, so argumentieren sie, müsse deswegen in erster Linie ein Anti-Anti-israel sein. „Anti-Deutsche“ sehen ihre unbedingte Solidarität mit Israel in dieser Haltung begründet. „Anti-Deutsche“ tragen oft auf Demonstrationen israel-Fahnen mit sich. Der Name „Anti-Deutsche“ geht auf die Überzeugung zurück, dass jeder deutsche Staat antisemitisch und somit faschistisch sei und deswegen schon von vorn herein jegliche Daseinsberechtigung

gung verwirkt habe. Stogans wie „Wer Deutschland liebt, muss scheiße sein, wir hau'n alles kurz und klein“ dokumentieren diese Ideologie.

Antisemitismus

Antisemiten behaupten, es gebe eine geheime weltweite Verschwörung des Judentums gegen den Rest der Welt. Der Kapitalismus wird genauso als Auswuchs der jüdischen Weltverschwörung angesehen wie der Kommunismus, Rassismus, Islamismus und Imperialismus. Der Erfinder des Begriffes „Antisemitismus“, Wilhelm Marr (1819-1904), betrachtete sogar die gesamte moderne Welt als Ergebnis eines angeblichen jüdischen Komplotts. Oft wird von Antisemiten ein Buch mit dem Titel „Protokolle der Weisen von Zion“ als Beleg für ihre Verschwörungstheorien herangezogen. Jedoch ist das Buch eine plumpe Fälschung, welche Anfang des 20. Jahrhunderts entstand.

Rechtsextremistische Antisemiten meinen, Demokratie sei den Deutschen „wessensfremd“ und nach 1945 von „Angloamerikanern sowie Juden“ mittels „Umerziehung“ aufzogen worden. Sie bezeichnen die freiheitliche demokratische Grundordnung als „ZOG“ (siehe auch „Zionist Occupied Government“), als „zionistisch besetzte Regierung“. Kritische Auseinandersetzung mit dem „Dritten Reich“ betrachten sie als jüdischen Angriff auf die „deutsche Auf“. Einerseits laugnen sie den organisierten Massenmord an europäischen Juden im „Dritten Reich“, andererseits beschuldigen sie die Überlebenden, vom Holocaust-Gedenken profitieren zu wollen. Linksextremistische Antisemiten verstehen Israel als „Brückenkopf des US-Imperialismus im Nahen Osten“ und stellen dem Land jede Daseinsberechtigung ab. Islamistische Extremisten sind zum Teil – wie Rechtsextremisten auch – Rassisten, die Juden als Angehörige einer „verfluchten Rasse“ verunglimpfen. Ähnlich wie linksextremistische Antisemiten betrachten Islamisten Israel als Teil einer „wessentlichen Verschwörung“ gegen den Islam. Deswegen glauben sie auch nicht an einen Frieden im Nahen Osten, sondern fordern eine „Beendigung der jüdischen Existenz in Palästina“, die sie durch Terroranschläge und Krieg erreichen wollen.

Ausländerextremismus

Extremisten ausländischer Herkunft verteidigen in Deutschland Anliegen, die ihren Ursprung in den politischen und religiösen Konflikten der jeweiligen Herkunftsländer haben. Sie gehen mit aggressiv-kämpferischer Propaganda und Gewalt gegen ihre Gegner vor. Damit schaden sie den

auswärtigen Belangen der Bundesrepublik und dem inneren Frieden. Sie fordern munter extremen Gehorsam ihrer Mitglieder und treiben mit Gewalt „Spenden“-Elder ein. Hinzu kommen Bestrafungsaktionen gegen ehemalige Mitglieder, die als „Verräter“ bezeichnet werden. Solch aggressives Vorgehen hat bereits zu Bestätigungsverboten ausländerextremistischer Organisationen geführt (siehe „Ausländerorganisationen, extremistische“).

Ausländerorganisationen, extremistische

Zu Organisationen ausländischer Extremisten in Deutschland zählen:

- a) Inksextremistische Organisationen, die die bestehende soziale und politische Ordnung in ihren Heimatländern gewaltsam beseitigen und durch ein sozialistisches beziehungsweise kommunistisches Regime ersetzen wollen;
- b) extremnationalistische Vereinigungen, die Macht- beziehungsweise Gebietszuwachs für die eigene Nation und die Abschaffung oder Nichtgewährung von Minderheitenrechten aggressiv propagieren;
- c) separatistische Organisationen, die für die Loslösung ihrer Heimatregion aus bestehenden Staaten eintreten;
- d) islamistische Gruppierungen, die die Trennung von Religion und Staat zugunsten eines autoritären theokratischen Systems aufheben wollen und
- e) Gruppierungen, die in Verbindung mit Regierungsstellen ihrer Länder gegen Landleute im Ausland, insbesondere Regimegegner, repressiv oder sogar terroristisch vorgehen.

Autonome/Autonome Anläufe

Autonome lehnen gesellschaftliche Normen als Zwang ab und suchen nach einem freien, selbst bestimmten Leben in herrschaftsfreien Räumen. Bei ihnen kommen kommunistische und anarchistische Überzeugungen zusammen. Ideologisch reicht ihr Ursprung bis in die Anfänge der studentischen Protestbewegung der 1960er Jahre zurück. Sie werden dann als Extremisten vom Verfassungsschutz beobachtet, wenn sie gewalttätig oder gewaltbereit sind, oder Gewalt beiführen.

Autonome besitzen meist kein einheitliches, verbindliches Weltbild. Oft folgt sie verschwommenen anarchistischen und anarcho-kommunistischen Vorstellungen oder spontanen aktionistischen Antrieben. Sie wollen das

demokratisch verfasste Gemeinwesen bekämpfen und möglichst zerschlagen, da der Staat und sein „Repressionsapparat“ sie an der Verwirklichung ihrer Absichten hindere. Gewalt – zum Beispiel gegen die Polizei – ist für Autonome oft die einzige Möglichkeit, einen Zusammenhalt innerhalb der Gruppe herzustellen, da alle Versuche sich zu organisieren, als „Machtiger“ abgelehnt werden. Gewaltbereite Autonome bilden bei Demonstrationen „Schwarze Blöcke“, von denen ein erhebliches Gewaltpotenzial ausgeht. Die „Autonome Antifa“ hat sich dem Kampf gegen den „Faschismus“ verschrieben. Der Faschismus-Begriff der „Autonomen Antifa“ ist dabei sehr weit gespannt. Polizisten werden genauso als „Faschisten“ bezeichnet, wie beispielsweise Lehrer, Selbständige oder sonstige Bürger, die sich den rassistischen Parolen nicht anschließen wollen. Wenn die „Autonome Antifa“ gegen tatsächliche Rechtsextremisten vorgeht, sucht sie oft Anschluss an demokratische Gruppen. Innerhalb der „Autonomen Antifa“ gibt es verschiedene, einander mitunter deutlich widersprechende Strömungen. Zusammenschlüsse halten oft nicht lange und zerbrechen aufgrund interner Streitigkeiten. Eine Strömung innerhalb der „Autonomen Antifa“ sind die „Anti-Deutschen“ (siehe „Anti-Deutsche“).

Autonome Nationalisten

„Autonome Nationalisten“ werden dem rechtsextremistischen Spektrum der „Freien Kräfte“ (siehe „Freie Kräfte/ Freie Nationalisten“) zugeordnet. Sie orientieren sich ideologisch unter anderem an nationalrevolutionären Ideen. Besonderes Merkmal ist die Übernahme von Verhaltensformen, die militanten Linksextremisten (siehe „Autonome /Autonome Antifa“) zugeordnet werden. „Autonome Nationalisten“ treten oft mit einem hohen Maß an Militanz gegen Polizeibeamte und politische Gegner auf. Wie gewaltbereite Linksextremisten bilden auch sie „Schwarze Blöcke“. Innerhalb der neonationalsozialistischen Szene sind „Autonome Nationalisten“ vor allem wegen ihres öffentlichen Erscheinungsbildes umstritten.

Dechihad

Dechihad bedeutet im Arabischen Anstrengung, innerer Kampf aber auch Heiliger Krieg. In der islamischen Kultur hat der Begriff verschiedene Bedeutungen. Ein „Heiliger Krieg“ kann beispielsweise eine innere spirituelle Auseinandersetzung sein. Andere wiederum verstehen darunter den bewaffneten Kampf gegen „Ungläubige“ und „Feinde des Islam“. Für militante Islamisten ist der bewaffnete Dechihad eine religiöse Pflicht. In ihrer

angestrebten Ordnung eines idealisierten Islam hält sich angeblich jeder aus Einsicht und Gottesfurcht ganz von selbst an angestrebte moralische wie soziale Maßstäbe. Nur der Islam könne die alleinige Herrschaft Gottes über alle Menschen, alle anderen politischen und sozialen Systeme sähen menschliche Einrichtungen vor (zum Beispiel das Parlament in der Demokratie), die die Menschen führen wollen. Dechihad sei deswegen ein Krieg zur Beherrschung der Menschen von der Knechtschaft der Menschen. Durch den Dechihad werde der Mensch zum „Stellvertreter Gottes“, dem es gelingen könne, ein „Reich Gottes auf Erden“ zu errichten. In dieser Zielsetzung einer totalen Gesellschaft ähnelte der Dechhidemus kommunistischen Bewegungen (siehe „Kommunismus“). Es kann angesichts ihres totalitären Religionsverständnisses nicht verwundern, dass sich dschihadistische Gewalt zumeist gegen Muslime selbst richtet.

Extremismus

In der Alltagssprache werden die Begriffe „Extremismus“ und „Radikalismus“ häufig gleichbedeutend verwendet. Für den Verfassungsschutz bestehen hier aber entscheidende Unterschiede. Denn „radikale“ Bestrebungen werden nicht vom Verfassungsschutz beobachtet, „extremistische“ hingegen schon. Als „radikal“ wird eine Bestrebung dann verstanden, wenn sie eine politische Problemstellung von der Wurzel (lateinisch „radix“) her anpacken will, ohne dabei die freiheitliche demokratische Grundordnung besitzigen zu wollen. Im Gegensatz dazu stehen „extremistische“ Bestrebungen. Sie richten sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. So streben Teile des linksextremistischen Spektrums beispielsweise eine „Diktatur des Proletariats“ an. Rechte/Extremisten wollen statt dessen einen rassistischen „totalen Führerstaat“ errichten. Und Islamisten sind auf einen „Gottesstaat“ ausgerichtet. Gewalt wird dabei häufig als Mittel zur Durchsetzung der jeweiligen Ziele befürwortet, propagiert oder sogar praktiziert.

Gemeinsam ist diesen extremistischen Gegenentwürfen die Ablehnung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (FDGO). Das Bundesverfassungsgericht hat die Prinzipien der FDGO 1952 folgendermaßen definiert:

- a) die Achtung der im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte;
- b) die Volkssouveränität;
- c) die Gewaltenteilung;
- d) die Verantwortlichkeit der Regierung;

- d) die Gesetzmäßigkeit der Regierung;
- e) die Unabhängigkeit der Gerichte;
- f) das Mehrparteienprinzip;
- g) die Chancengleichheit aller politischen Parteien und
- h) das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Extremistische Bestrebungen, die einen oder mehrere dieser Grundwerte abschaffen wollen, werden vom Verfassungsschutz beobachtet (siehe auch „Ausländerextremismus“, „Islamistischer Extremismus“, „Linksextremismus“, „Rechtsextremismus“, „Terrorismus“).

Extremistische Gefangenenhilfsorganisationen

Sowohl Rechts- als auch Linksextremisten und islamistische Extremisten betreiben inhaftierte Sympathisanten und Mitglieder. Dazu stellen sie beispielsweise Rechtsanwälte zur Verfügung und Kontakte zur Außenwelt her. Für Extremisten ist die Arbeit mit Gefängnisinsassen deswegen bedeutsam, weil sie den Häftlingen einreden, „Kämpfer für die richtige Sache“ zu sein. Das deutsche Strafrecht wird als „Gesinnungsstrafrecht“ diffamiert. Solche Gefangenenhilfsorganisationen stellen ein Netzwerk zwischen Gefängnisinsassen und Extremisten her, das meist noch lange über die Haftdauer hinaus Bestand hat. Auf diese Weise „vermittelt“ sie oft Häftlinge nach deren Entlassung in extremistische Kreise.

Die „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V.“ (HNG) war die aktivste rechte extremistische Gefangenenhilfsorganisation in Deutschland. Sie wurde 1979 gegründet und vermittelt vornehmlich Kontakte zwischen Szeneangehörigen und Häftlingen und sorgte auf diesem Weg dafür, dass Rechtsextremisten auch während ihrer Haftzeit nicht ihre Haltung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung änderten. Sie wurde 2011 verboten.

Die „Rote Hilfe e.V.“ (RH) ist eine bundesweite Organisation, die politisch Aktive aus dem gesamten Linksextremistischen Spektrum auf vielfältige Weise unterstützt. Die RH hat bundesweit über 4.000 Mitglieder. Sie rekrutieren sich überwiegend aus dem autonomen Spektrum. Mit Beratungsangeboten, Prozessbegleitung und Gefängnisbesuchen steht die RH inhaftlichen oder vermeintlichen Linksextremistischen Tatverdächtigen und Strafängern bei. Sie beteiligt sich an den Rechtsanwalts- und Prozessko-

sten. Bei hohen Geldstrafen, Verlust des Arbeitsplatzes oder Haftstrafen gewährt sie auch finanzielle Hilfen zum Lebensunterhalt.

Obwohl eigenständige Gefangenenhilfsorganisationen von islamistischen Extremisten bislang nicht bekannt sind, bemühen sich einzelne islamistische Gruppierungen intensiv um Gefangene in deutschen Gefängnissen, um sie auf Dauer für ihre jeweiligen Ideologien zu gewinnen.

Faschismus

siehe „Rechtsextremismus“ und „Nationalsozialismus“

Freie Kräfte/Freie Nationalisten

Mitte der 1990er Jahre entwickelten Neonationalsozialisten das Konzept der „Freien Kräfte“ beziehungsweise „Freien Nationalisten“ als Reaktion auf zahlreiche Vereinsverbote. Ihre wesentlichsten Ausprägungen sind Kameradschaften (siehe „Kameradschaften“) und „Autonome Nationalisten“ (siehe „Autonome Nationalisten“). Einerseits bezeichnen sich Kameradschaftsmitglieder zum Teil selber als „Freie Kräfte“ beziehungsweise „Freie Nationalisten“, um sich von rechtsextremistischen Parteistrukturen abzugrenzen. Andererseits verwenden auch rechtsextremistische Personenzusammenschlüsse, die sich nicht als Kameradschaft definieren, diese Begrifflichkeit. Insbesondere seit den Verböten von Kameradschaften in mehreren Bundesländern nutzen viele Neonationalsozialisten auf ihren Transparenz- oder Internet-Seiten nur noch den Begriff „Freie Kräfte“ und versehen ihn mit einem lokalen Namenszusatz. Der Begriff kommt bei Neonationalsozialisten zunehmend nur noch unverbindlich zur Anwendung, um das eigene parteiungebundene Konzept zu verdeutlichen. Sie hoffen, damit den Sicherheitsbehörden weniger Angriffspunkte zu bieten.

Fremdenfeindlichkeit

Bedrohungsängste zwischen Personen unterschiedlicher Herkunft, die einander nicht kennen, sind menschlich und überwindbar. Jedoch sehen Rechtsextremisten in „Fremden“ generell einen zu bekämpfenden Feind. Ihre Fremdenfeindlichkeit richtet Rechtsextremisten gegen alle Menschen, die sie als „fremd“ betrachten. Als vordringliche Unterscheidungsmerkmale ziehen sie Hautfarbe, Religion, vermutete Herkunft und Ähnliches heran. Cyber von Fremdenfeindlichkeit sind demnach Ausländer und Deutsche. Hierbei kommt es zu fremdenfeindlich motivierten Straftaten und nicht selten zu Gewalttätigkeiten. Ihren Optern sprechen Rechtsextremisten

altein wegen des vermuteten „Fremdsinns“ die Menschenwürde und die Menschenrechte ab (siehe auch „Rassismus“).

Geheimnischutz

Mit dem Begriff Geheimnischutz bezeichnet man den Schutz staatlicher Interessen vor Auspähungen und unbefugtem Zugriff. Insbesondere Informationen über verteidigungswichtige militärische Einrichtungen und so genannte kritische Infrastruktur (zum Beispiel Flughäfen) zählen dazu. Man unterscheidet den materiellen Geheimnischutz (beispielsweise Nutzung von Panzerschirmen, IT-Sicherheit) und den personellen Geheimnischutz (Sicherheitüberprüfungen). Der Geheimnischutzbeauftragte ist verantwortlich für beide Bereiche. Rechtsgrundlage im Bereich personeller Geheimnischutz ist das Brandenburgische Sicherheitsüberprüfungsgesetz. Die Kennzeichnung, Aufbewahrung, Verwaltung und den Transport von Verschlusssachen (materieller Geheimnischutz) regelt verbindlich für alle Landesbehörden die Verschlusssachenanweisung.

Globalisierung

Unter Globalisierung wird der Prozess zunehmender internationaler Vernetzung in den Bereichen Wirtschaft, Politik, Kultur und Kommunikation verstanden. Dieses gegenseitige globale Durchdringen und Zusammenrücken, welches beispielsweise Geldtransfer in Echtzeit und um den Globus ermöglicht, vollzieht sich nicht überall gleich. Ebenso wirken sich vorhandene Chancen und Risiken in vielfältiger Weise unterschiedlich aus. Jedoch: All dies ist nichts Neues. Im Gegenteil. Seit der Mensch Räume erschlossen, besiedelt und angefangen hat, Handel zu treiben, globalisiert er sich und damit die Welt. In diesem prozesshaften Lauf der Dinge werden Dynamik, Strukturen und Mittelinsatz angepasst, verbessert und so einer unermüdlichen Modernisierung unterworfen. Individuen, Gesellschaften, Institutionen, Unternehmen, Kommunikationssysteme und Staaten sind daran beteiligt. Die Liberalisierung des Welthandels bildet den Rahmen und bindet in diesen Prozess immer mehr Akteure ein. Kritiker, Gegner und Skeptiker der Globalisierung finden sich im extremistischen wie im demokratischen Spektrum der Bevölkerung. Besonders Links- und Rechtsextremisten haben die Globalisierungskritik als eigenes Themenfeld entdeckt. Teilweise kann von extremistischen Kritikern erhebliche Gewalt ausgehen.

Islamistischer Extremismus

Islamistischer Extremismus ist eine Sammelbezeichnung für eine politische, sozialrevolutionäre und in sich teilweise sehr zersplitterte Bewegung, die von einer Minderheit der Muslime getragen wird. Ihre Anhänger fordern unter Benutzung auf einen von ihnen politisch idealisierten Islam die „Wiederherstellung“ einer „islamischen Ordnung“. Sie verstehen den Islam als Gegenmodell zu westlichen, demokratischen Staats- und Gesellschaftsformen. Die von ihnen propagierte „islamische Ordnung“ göttlichen Ursprungs (Scharia), die im Koran, in der Praxis der muslimischen Urgemeinde (Sunna) und in den biographischen Berichten über den Propheten (Hadithe) verbindlich vorgegeben sei, müsse alle Lebensbereiche regeln. Islamistische Extremisten glauben sich legitimiert, die „islamische Ordnung“ mit Gewalt durchzusetzen. Sie beziehen sich dabei auf im Koran enthaltene Aufforderungen zum „Dschihad“ (siehe „Dschihad“), den sie, abweichend von der Mehrheit der Muslime, als heilige Pflicht zum unablässigen Krieg gegen alle „Feinde“ des Islams sowohl in muslimischen als auch in nichtmuslimischen Ländern verstehen. Manche greifen zu Mitteln des Terrorismus (siehe „Terrorismus“). Die Gewalt gegen die so genannten „Verfechter des wahren Islams“ richtet sich sehr häufig auch gegen Muslime, die nicht in das enge Weltbild der islamistischen Extremisten passen.

Kameradschaften

Kameradschaften (siehe auch „Freie Kaffee/Freie Nationalisten“) entstanden als Reaktion auf Verbote rechtsextremistischer Organisationen in den 1990er Jahren. Rechtsextremisten glauben, dass sie durch diese Art der Zusammenachtlüsse einem vereinsrechtlichen Verbotverfahren ausweichen könnten. Ihr Wirkungskreis ist lokal oder regional begrenzt, oft spiegelt sich dies in der Namensgebung wieder. Innerhalb der Kameradschaften besteht eine Übereinstimmung zu gemeinsamer politischer Arbeit auf Basis rechtsextremistischer Grundorientierung. Ihre Binnenstruktur ist in der Regel streng hierarchisch aufgebaut.

Letztlich ist das Selbstverständnis der NSDAP (siehe „Nationalsocialismus“), die sich nie als Partei, sondern immer als Hitler-Bewegung verstanden hat, das historische Vorbild, dem Kameradschaften nachzueifern. Die Verbote mehrerer neofascistischer Kameradschaften in Brandenburg haben zur Folge gehabt, dass sich Mitglieder von einem kleinen harten Kern überzeugter Rechtsextremisten losgelöst haben und in der rechtsextremistischen Szene nicht mehr in Erscheinung traten. Andere

Neonationalisten nutzen mittlerweile die Strukturen von NPD oder JN für ihre Aktivitäten. Das Kameradschaftsmodell scheint für Rechtsextremisten an Bedeutung zu verlieren.

Kommunismus

Kommunisten glauben an die Lehre von Karl Marx (1818-1883), der zufolge sich die gesamte Menschheitsgeschichte als Wechselpiel von Ausbeutung und Revolte dagegen verstehen ließe. Den an den Konflikten beteiligten Gruppen werden materielle Interessen unterstellt, die in der kommunistischen Lehre als „objektiv“ verstanden werden. Sollen es in der Geschichtsauffassung der Kommunisten erst Sklavhalter und Sklaven, dann Feudalherren und Bauern gewesen sein, die einen so genannten Klassenkampf führten, so stünden sich heute Bourgeoisie und das so genannte Proletariat gegenüber. Dieses Proletariat solle eine Diktatur einrichten, die den Übergang zu einer klassenlosen Gesellschaft einleiten werde. Besonders die von Wladimir I. Lenin (1870-1924) eingeführte Lehre, wonach das Proletariat dabei von einer Avantgarde geführt werden müsse, hat die Erscheinungsbildkommunistischer Gruppen in den letzten Jahrzehnten geprägt. Von der marxistisch-leninistischen Orthodoxie abweichende kommunistische Strömungen berufen sich oft auf Leo Trotzki, Josef Stalin oder Mao Zedong.

Linksextremismus

Kommunisten, Anarchisten, Trotzisten und Autonome (siehe auch jeweils „Kommunismus“, „Anarchismus“ und „Autonomie/Autonome Antifa“) stellen die Hauptströmungen des Linksextremismus dar. Sie unterscheiden sich in einigen Punkten stark voneinander, sind sich aber in der Ablehnung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einig. Für Linksextremisten ist die Demokratie in Deutschland nur ein Deckmantel für die von ihnen unterstellte eigentliche Macht des Kapitals. Sie gehen davon aus, dass sowohl Gewaltenteilung als auch die Unabhängigkeit der Gerichte in Wirklichkeit gar nicht gegeben seien, sondern nur vorgespielt würden. Ihr Ziel ist ein System, das nichts mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu tun hat, sondern eine Diktatur über die Mehrheit und damit eine Bevormundung Andersdenkender bedeutet. Die von ihnen häufig genannten Werte „Gleichheit“, „Freiheit“ und „Gerechtigkeit“ stellen sich bei näherem Hinsehen als Synonyme für die Zerstörung demokratischer Errungenschaften (zum Beispiel die Gewaltenteilung), für die Einschränkung

kung persönlicher Freiheitsrechte (zum Beispiel die freie Berufswahl) und die Besiegung des Rechts auf Eigentum dar.

So unterschiedlich sie auch ausgerichtet sein mögen, verstehen sich doch alle linksextremistischen Organisationen als „antifaschistisch“. Damit ist allerdings nur teilweise der Kampf gegen Rechtsextremismus gemeint. Gemeinsam ist linksextremistischen Gruppen die Ausdehnung des Faschismus-Begriffes auf demokratische Einrichtungen.

Linksextremistische Parteien

Linksextremistische Parteien verstehen sich als Kaderorganisationen, die eine revolutionäre Umwälzung vorbereiten wollen. Die in Brandenburg aktiven linksextremistischen Parteien „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP) und „Kommunistische Partei Deutschlands“ (KPD) sind marxistisch-leninistisch ausgerichtet. Die „Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD) orientiert sich daneben noch an den Lehren Josef Stalins und Mao Zedongs. Sporadisch treten auch trotzkistische Parteien, zum Beispiel die „Partei für Soziale Gleichheit“ (PSG), bei Wahlen in Erscheinung.

Nachrichtendienstliche Mittel

Der Verfassungsschutz unterrichtet die Landesregierung und die Öffentlichkeit über Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung (MGO) richten, damit Maßnahmen für deren Vermeidung eingeleitet werden können. Für diesen Gesetzauftrag sammelt der Verfassungsschutz Informationen über Extremisten.

Der Verfassungsschutz gewinnt seine Informationen aus offen zugänglichen Quellen (beispielsweise Internet-Seiten, Zeitschriften, Flugblätter) und durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel. Die sach- und personenbezogenen Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen werden ausgewertet und die daraus gewonnen Erkenntnisse an zuständige Stellen weitergegeben, um so die MGO zu schützen.

Das Brandenburgische Verfassungsschutzgesetz gestattet in § 6 Absatz 3 unter anderem folgende nachrichtendienstliche Mittel: Einsatz nachrichtendienstlicher Quellen, Observation, Anwendung technischer Hilfsmittel wie Bild- und Tonaufzeichnungen außerhalb des Schutzbereichs der Wohnung sowie Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs. Die Intensität solcher Maßnahmen ist unterschiedlich. Nach streng geregelten

Verfahren genehmigen beziehungsweise kontrollieren parlamentarische Kontrollgremien den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel.

Nachrichtendienstliche Quellen

Das brandenburgische Verfassungsgeschutzgesetz erlaubt im § 6, Absatz 3 den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel (siehe „Nachrichtendienstliche Mittel“), darunter unter anderem den Einsatz nachrichtendienstlicher Quellen. Das sind Personen, die aus unterschiedlichen Interessen Informationen aus dem Bereich des politischen Extremismus weitergeben, dem sie angehören oder in dem sie sich bewegen können. Sie sind keine Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde. Ein Vertrauensverhältnis besteht zu solchen Personen ausdrücklich nicht. Der Geheimhaltung bedarf es, weil Identität und Verbindung zum Verfassungsschutz im Interesse der weiteren Informationsgewinnung geschützt werden müssen.“

Nationalsozialismus

Nationalsozialismus war eine völkisch-anfeindlich-national-sozial-revolutionäre Bewegung in Deutschland (1919-1945), die sich 1920 als „Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei“ (NSDAP) organisierte und die unter Führung Adolf Hitlers 1933 eine totalitäre Diktatur in Deutschland errichtete.

Neonazismus/Neonationalsozialismus

Die Begriffe „Neonazismus“, „Neonationalsozialismus“ und „Rechtsextremismus“ werden umgangssprachlich häufig synonym verwendet. Der Verfassungsschutz dagegen versteht unter Neonationalsozialisten diejenigen Rechtsextremisten, die ein politisches System nach dem Vorbild des nationalsozialistischen „Dritten Reichs“ (siehe „Rassismus“) mit „nationalsozialistischer Volksgemeinschaft“ (siehe „Rassismus“) und totalitärem Führerstaat anstreben. Die Verbrecher, die vom nationalsozialistischen Regime 1933-1945 begangen wurden, verheimlichen, verharmlosen und leugnen sie gleichzeitig. Adolf Hitler und Rudolf Heß sind für Neonationalsozialisten Identifikationsfiguren. Je nach Stöbierung werden zusätzlich andere Verbrecher des Regimes verehrt, zum Beispiel Otto und Gregor Strasser oder Ernst Röhm. Kleine Teile des neonationalsozialistischen Spektrums knüpfen an die Ideologie des Nationalsozialismus an. Einige Neonationalsozialisten stellen gegenwartsbezogene Themen in den Mittelpunkt ihrer völkischen und rassistischen Agitation.

Observation

Observation ist die verdeckte Beobachtung durch besonders ausgebildete Mitarbeiter mit Unterstützung technischer Mittel. Die rechtliche Grundlage ergibt sich aus dem brandenburgischen Verfassungsschutzgesetz (§ 6, Absatz 3 Nr. 2 und 3). Ziel ist, unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit Informationen über extremistische oder sicherheitsgefährdende Bestrebungen aber auch über staatlich gelenkte Spionage zu gewinnen.

Proliferation

Unter Proliferation versteht man die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen und Waffenträgersystemen beziehungsweise von Produkten und Komponenten, die zur Herstellung solcher Waffen dienen können. Oftmals ist bei Lieferungen solcher Produkte die beabsichtigte Rüstungsproduktion nicht erkennbar oder wird verschleiert, zumal sie häufig sowohl im militärischen als auch im zivilen Bereich verwendet werden können – so genannte Dual-Use-Güter.

Radikalismus

siehe „Extremismus“

Rassismus

Alle Ausprägungen des Rechtsextremismus sind rassistisch. Rassen ist jeden Menschen anhand bestimmter Merkmale in höher- und minderwertige Gruppen ein. Merkmale sind beispielsweise die Hautfarbe, die Nationalität oder Herkunft, Kultur und Religion. Um diese Gruppen voneinander ab- beziehungsweise auszugrenzen, verlangen Rassisten „ethnisch homogene“ Nationen. Gewöhnlich gehen Rassisten dabei davon aus, dass Mitglieder der „weißen Rassen“ anderen überlegen seien. Daraus ziehen Rassisten zum einen ihre Rechtfertigung für Diskriminierung und Ausgrenzung aller ihnen unliebsamen Gruppen. Solch eine Diskriminierung verbietet gegen Verfassungsgrundsätze. Rassismus wird auch als Begründung für Fremdenfeindlichkeit (siehe „Fremdenfeindlichkeit“) benutzt. Eine spezielle Form des Rassismus ist der Antisemitismus (siehe „Antisemitismus“).

Rechtsextremismus

Folgende Einstellungen charakterisieren Rechtsextremisten: Ablehnung der Menscheneinheit; Ablehnung der Gleichheit der Menschen vor dem Gesetz; Überstolzgeifer, oft aggressiver Nationalismus, verbunden mit einer

Feindschaft gegen Fremde oder fremd Aussehende, gegen Minderheiten, fremde Völker und Staaten (siehe „Rassismus“); Verschwigen, Verharmlosen oder Leugnen der nationalsozialistischen Verbrechen von 1933-1945 (siehe „Revisionismus, rechtsextremistischer“).

In unterschiedlicher Gewichtung und Ausprägung lassen sich in den einzelnen rechtsextremistischen Strömungen folgende Kernelemente ausmachen: Rassismus, ein biologisch geprägtes Menschenbild und Antisemitismus; völkischer Kollektivismus, also pauschale Überbewertung einer meist rassistisch definierten „Volksgemeinschaft“ zu Lasten der Rechte und Interessen des Individuums; Militarismus samt dem Bestreben, auch zivile Bereiche des gesellschaftlichen Lebens nach hierarchischen Prinzipien („Führer und Gefolgschaft“) zu ordnen; Elitismus, also die Forderung nach einer autoritären oder diktatorischen staatlichen Ordnung.

Angesichts der vielfältigen Ausprägungen des Rechtsextremismus ist es nicht sachgerecht, Rechtsextremisten unterschiedlos als „Nazis“, „Neonazis“, „Nationalsozialisten“ oder „Faschisten“ zu bezeichnen. Den Nationalsozialismus von 1933 bis 1945 betrachten nur die Anhänger des Neonationalsozialismus (siehe auch „Neonazismus“, „Nationalsozialismus“) als fortgeltendes Leitbild.

Auf den Faschismus, das in Italien 1922 bis 1944 bestehende Herrschaftssystem und dessen von Benito Mussolini geprägte faschistische Ideologie, berufen sich in Deutschland ebenfalls rechtsextremistische Splittergruppen. Dennoch wird in der Alltagssprache „Faschismus“ oft mit „Rechtsextremismus“ gleichgesetzt.

Rechtsextremistische Parteien

Rechtsextremistische Parteien wollen den demokratischen Staat des Grundgesetzes „abwickeln“ und durch einen totalitären Führerstaat ersetzen. Sie propagieren beispielsweise ein „lebensrichtiges Menschenbild“, das rassistisch ist. Rechtsextremistische Parteien arbeiten teilweise mit Neonationalsozialisten zusammen. In Brandenburg nimmt die „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD) an Wahlen teil.

Revisionismus, rechtsextremistischer

Als (Geschichts-)Revisionismus bezeichnet man den politisch motivierten Versuch, Verbrechen unter nationalsozialistischer Herrschaft im Wege einer „nochmaligen Betrachtung“ zu relativieren oder zu leugnen. Durch vermeintlich einflussreiche und verzerrende Darstellung der Geschichte soll

die rechtsextremistische Ideologie wieder politiktüchtig werden. Insbesondere im Rahmen einer gezielten „Revisionismus-Kampagne“ versuchen Rechtsextremisten aus aller Welt seit Jahren, den millionenfachen Mord an den europäischen Juden zu bestreiten oder zumindest die Zahl der Opfer in Frage zu stellen. Dazu berufen sich Revisionisten auf häufig von ihnen selbst in Auftrag gegebene pseudowissenschaftliche „Gutachten“ („Leuchter-Report“, „Rudolf-Gutachten“), in denen versucht wird, die Massenvernichtung in den Konzentrationslagern als technisch unmöglich darzustellen. In der Bundesrepublik wird dieses Verhalten strafrechtlich geahndet.

Sicherheitsüberprüfung

siehe „Geheimchutz“

Skinheads

Die Wurzeln der Skinheadbewegung liegen im Großbritannien der späten 1960er Jahre. Sie war ursprünglich eine unpolitische, der Arbeiterschicht entstammende Jugendbewegung. Auch heute interessiert sich ein großer Teil der Skinheadszene nicht für politische Themen, sondern fühlt sich lediglich einer von einschlägiger Musik und Mode geprägten Subkultur zugehörig.

Die Öffentlichkeit nimmt allerdings von der vielschichtigen Skinheadszene hauptsächlich den rechtsextremistischen Flügel („Boneheads“, „White-Power-Skins“ und „Fascho-Skins“) wahr, der sich über eine bestimmte Mode sowie Musik und über eine von neonationalsozialistischen Ideologelelementen durchsetzte Einstellung definiert. Wichtige Bindglieder der internationalen rechtsextremistischen Skinheadszene sind Skinhead-Musik, die auf Tonträgern und bei Konzerten mit oft aggressiven, zum Teil neonationalsozialistischen Texten verbreitet wird, und Skinhead-Modestil. Die Produkte werden von zahlreichen Vertriebsdiensten im Versandhandel angeboten sowie über einschlägige Internetsseiten, in Foren und Skin-Magazinen (Fanzyes) beworben.

Eine Minderheit in der Skinheadszene ist dem Inksextremistischen Spektrum zuzuordnen. „Red Skins“, SHARPs („Skinheads Against Racial Prejudice“) oder R.A.S.H.s („Rac and Anarchist Skinheads“) grenzen sich energisch gegen „Nazis und Rassismus“ ab. Ein kleiner Teil dieses Personkreises vertritt inksextremistische Vorstellungen. Linksextremistische Skinheads finden sich auch in der autonomen Szene und engagieren sich zum Teil in der autonomen Antifa (siehe „Autonome / autonome Antifa“).

Sponage

Wenn ein Staat mit verdeckten Mitteln und Methoden politische Entscheidungsprozesse sowie wirtschaftliche, wissenschaftliche und militärische Potenziale eines anderen Staates ausforscht, um auf unerlaubte Weise Vorteile und Informationen zu gewinnen, betreibt er Sponage. Spionageabwehr ist Auftrag des Verfassungsschutzes. Die politische und militärische Spionage erreichte während des „Kalten Krieges“ ihren Höhepunkt, bleibt aber auch heute angesichts zahlreicher Interessengegensätze in der Staatenswelt aktuell. Insbesondere die staatlich gelenkte Wirtschaftsspionage ist eine Bedrohung und Belastung, die sich gegen Firmen, Unternehmen und Verbände richtet. Sie ist zu unterscheiden von der wirtschaftlichen Konkurrenzspionage, mit der ein privates Unternehmen gegen ein anderes vorgeht. Diese Form der Spionage ist nicht Gegenstand des Verfassungsschutzauftrages.

Terrorismus

Terrorismus ist Gewalt gegen eine bestehende Ordnung, um einen politischen Wandel über schwere Straftaten zu erzwingen. Terror dient dabei als Druckmittel, indem Angst und Schrecken verbreitet werden. Terrorismus benötigt mediale Öffentlichkeit, die er gerade über zivile Opfer erzeugt.

Trotzkismus

Der Trotzkismus ist eine politisch-ideologische Richtung, die auf Leo Trotzki (1879-1940), einen der Hauptakteure der russischen Oktoberrevolution 1917, zurückgeht. Ziel der Trotzkisten ist eine „permanente Revolution“ und die „Diktatur des Proletariats“ unter ihrer Führung. Trotzkistische Parteien stehen abseits von den übrigen kommunistischen Parteien. Um dennoch über ihre engen Zirkel hinaus Einfluss zu gewinnen, bedienen Trotzkisten sich der Methode des gezielten Unterwanderns (Entrismus).

Verbotene Kennzeichen

Nach § 86 a Strafgesetzbuch ist das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen strafbar. Kennzeichen sind Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Das Verbot umfasst Kennzeichen verbotener Parteien, verbotener Vereinigungen, Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen oder zum Verwechseln ähnliche Kennzeichen. Bekannteste Beispiele solcher Straftaten sind das

Schmieren von Hakenkreuzen oder das Zeigen des so genannten „Hitler-Grußes“.

Verstößeussachen
siehe Geheimnischutz

Wirtschaftsschutz

Der Wirtschaftsschutz beinhaltet alle relevanten Maßnahmen des Verfassungsschutzes, die geeignet sind, einen illegalen Know-how-Transfer durch fremde Nachrichtendienste aus deutschen Unternehmen und Forschungseinrichtungen zu verhindern oder zumindest zu erschweren (siehe „Spionage“).

Zionist Occupied Government (ZOG)

„Zionist Occupied Government“ (ZOG) kommt aus dem Englischen und heißt wörtlich übersetzt „zionistisch besetzte Regierung“. Die Abkürzung ist eine in rechtsextremistischen Bewegungen übliche anfeindliche Schmiererei. Mit dem Ausdruck ist gemeint, dass die Regierung von Juden „besetzt“ beziehungsweise „raubert“, also fremdbestimmt sei und demnach das Staatsvolk nicht repräsentiere, sondern unterdrücke. Rechtsextremisten sehen in den „zionistisch besetzten Regierungen“ ein Indiz für eine jüdische Weltverschönerung.

7.5 Gesetztexte

Gesetz über den Verfassungsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Verfassungsschutzgesetz- BbgVerfSchG)

Vom 05. April 1993 (GVBl. I/93, [Nr. 04], S.78).

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Januar 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 01])

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Verfassungsschutzes; Auftrag der Verfassungsschutzbehörde

- (1) Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.
- (2) Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet die Landesregierung und andere zuständige Stellen über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder. Dadurch soll es ihnen insbesondere ermöglicht werden, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu ergreifen.

§ 2

Zuständigkeit der Verfassungsschutzbehörde

- (1) Verfassungsschutzbehörde ist das Ministerium des Innern. Es unterhält für diese Aufgaben eine besondere Abteilung.
- (2) Die Verfassungsschutzbehörde darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden.
- (3) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes im Einvernehmen, die das Bundes nach Maßgabe bundesrechtlicher Vorschriften nur im Benehmen mit der Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg tätig werden.

§ 3

Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde

- (1) Zur Erfüllung ihres Auftrages sammelt die Verfassungsschutzbehörde Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzhche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
4. Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.

und wertet sie aus. Voraussetzung für ihr Tätigwerden ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte.

- (2) Die Verfassungsschutzbehörde wirkt mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollten oder ihm sich verschaffen können,
2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

Die Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sind in dem Brandenburgischen Sicherheitsüberprüfungs-gesetz geregelt.

§ 4

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes sind
1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ihn zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen,
 2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, den Bund, die Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen,
 3. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, die in Absatz 3 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.
- (2) Eine Bestrebung im Sinne dieses Gesetzes ist insbesondere dann gegeben, wenn sie auf Gewaltanwendung gerichtet ist oder sonst ein kämpferisches und aggressives Verhalten gegenüber den in Absatz 3 genannten Grundsätzen erkennen lässt.
- (3) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:
1. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte,
 2. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,

3. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,

4. das Recht auf die Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,

5. die Abklärbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,

6. die Unabhängigkeit der Gerichte und

7. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft.

(4) Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen aktiv unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet oder aufgrund ihrer Wirkungswise sonst geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(5) Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne der §§ 16 Abs. 1 und 20 Abs. 1 sind Verbrechen oder Vergehen, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bedroht sind, sowie Raubschlittenhandel, Falschgeld-, Sprengstoff- und Waffendelikte und Straftaten nach § 129 des Strafgesetzbuches.

§ 5

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Verfassungsschutzbehörde informiert die Öffentlichkeit in zusammenfassenden Berichten über Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 1. Sie unterrichtet jährlich die Öffentlichkeit über die Summe ihrer Haushaltsmittel und über die Gesamtzahl ihrer Bediensteten.

Zweiter Abschnitt

Befugnisse

§ 6

Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde ist an Gesetz und Recht gebunden.
- (2) Die Verfassungsschutzbehörde darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten, soweit nicht die Bestimmungen des Brandenburgi-

schen Datenschutzgesetzes oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen.

- (3) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Informationsbeschaffung als nachrichtendienstliche Mittel die folgenden Maßnahmen anwenden:
1. Einsatz von Vertrauensleuten, sonstigen geheimen Informanten, zum Zwecke der Spionageabwehr überworfenen Agenten, Gewährspersonen und verdeckten Ermittlern;
 2. Observationen;
 3. Bildaufzeichnungen (Fotografieren, Videografieren und Filmen) außerhalb des Schutzbereiches des Artikels 13 des Grundgesetzes;
 4. verdeckte Ermittlungen und Befragungen;
 5. Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel;
 6. Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel außerhalb des Schutzbereiches des Artikels 13 des Grundgesetzes;
 7. Beobachtung des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen sowie die Sichfermachung, Beobachtung, Aufzeichnung und Entschlüsselung von Signalen in Kommunikationssystemen;
 8. Verwendung fingierter biographischer, beruflicher oder gewerblicher Angaben (Legen);
 9. Beschaffung, Erstellung und Verwendung von Tampapieren und Tarnkennzeichen;
 10. Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des Artikels 10-Gesetzes.

Minderjährige dürfen nicht als Vertrauensleute, sonstige geheime Informanten, Gewährspersonen oder verdeckte Ermittler eingesetzt werden. Soweit sich Personen aus beruflichen Gründen auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen können, darf die Verfassungsschutzbehörde diese nicht von sich aus für ihre Zwecke in Anspruch nehmen; Informationen, die diese Personen unter Verletzung des § 203 des Strafgesetzbuches rechtswidrig an die Verfassungsschutzbehörde weiterzugeben besitzfähig, dürfen von dieser nicht entgegengenommen werden. Tampapiere und Tarnkennzeichen dürfen auch zu dem in § 7 Abs. 1 Nr. 5 genannten Zweck verwendet werden; die zuständigen Behörden des Landes sowie

die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde für diese Tammaßnahmen Hilfe zu leisten.

- (4) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde nicht zu. Sie darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist.
- (5) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person mit ihrer Kenntnis erhoben, so ist sie über den Verwendungszweck aufzuklären. Die Aufklärungspflicht umfasst bei einer berechtigten Übermittlung auch den Empfänger der Daten. Die Aufklärung kann unterbleiben, wenn die Tatsache, dass die Erhebung für Zwecke der Verfassungsschutzbehörde erfolgt, aus besonderen Gründen nicht bekannt werden soll. Die betroffene Person ist auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.
- (6) Von mehreren geeigneten Maßnahmen hat die Verfassungsschutzbehörde diejenige zu wählen, die die betroffene Person voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem berechtigten Erfolg steht.
- (7) Beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel dürfen keine Straftaten begangen werden. Die abschließende Aufzählung der Straftatbestände, die verweigert werden dürfen, erfolgt in einer Dienstvorschrift nach Vorlage in der Parlamentarischen Kontrollkommission.
- § 7**
Besondere Formen der Datenerhebung
- (1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, mit den Mitteln gemäß § 6 Abs. 3 nur erheben, wenn
1. sich ihr Einsatz gegen Personen zusammenschlässe, in ihnen oder einzeln tätige Personen richtet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 bestehen,
 2. sich ihr Einsatz gegen andere als die in Nummer 1 genannten Personen richtet, von denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für diese bestimmte oder von diesen herführende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben,

3. ihr Einsatz gegen andere als in den Nummern 1 und 2 genannten Personen unzugänglich ist, um Erkenntnisse über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen zu gewinnen, die sich durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungsmaßnahmen gegen die in § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Schutzorgane wenden,
4. auf diese Weise die zur Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 erforderlichen Quellen in Personenzusammenhängen nach Nummer 1 gewonnen werden können oder
5. dies zum Schutz der Bediensteten, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen der Verfassungsschutzbehörde gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

Die Erhebung nach Satz 1 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhaltes auf andere, die betroffene Person weniger beeinträchtigende Weise möglich ist; eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Information aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch eine Auskunft nach § 15 gewonnen werden kann. Die Anwendung eines Mittels gemäß § 6 Abs. 3 darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhaltes stehen, insbesondere nicht zu der Gefahr, die von der jeweiligen Bestrebung oder Tätigkeit im Sinne von § 3 Abs. 1 ausgeht. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

- (2) Die mit den Mitteln nach § 6 Abs. 3 gewonnenen Informationen dürfen nur für den jeweiligen Erhebungszweck genutzt werden. Eine andere weite Nutzung ist nur zulässig, wenn das zur Informationsgewinnung verwendete Mittel auch für den jeweils anderen Nutzungszweck hätte eingesetzt werden dürfen. Sie ist ferner zulässig im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen nach § 3 Abs. 2 und in Verwaltungsverfahren, in denen die Beteiligung der Verfassungsschutzbehörde gesetzlich vorgeschrieben ist.

- (3) Das Mitführen oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel oder sonstige Maßnahmen nach § 6 Abs. 3, die in ihrer Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post und Fernmeldgeheimnisses gleichkommen, sind zulässig, wenn dadurch Erkenntnisse über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen, die auf Gewaltanwendung gerichtet sind oder sonst

ein kämpferisches und aggressives Verhalten gegenüber den in § 4 Abs. 3 genannten Grundrätzen erkennen lassen, gewonnen werden können. Ein solcher Eingriff bedarf im Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Ministers des Innern, im Falle seiner Verhinderung der seines Vertreters. Die parlamentarische Kontrollkommission ist in der jeweils nächsten Sitzung, bei Fortdauer der Maßnahmen jeweils in Abständen von drei Monaten, zu unterrichten. Die durch den Eingriff erhobenen Informationen dürfen nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 des Artikel 10-Gesetzes, zur Erforschung oder Verfolgung einer Straftat nach § 129 des Strafgesetzbuches sowie für die in Absatz 2 Satz 3 genannten Zwecke genutzt werden.

- (4) Beim Einsatz von Vertrauensleuten und verdeckten Ermittlern sowie bei Observationen finden die Bestimmungen in Absatz 3 Satz 3 entsprechende Anwendung, ohne dass die Identität der Vertrauensleute oder verdeckten Ermittler, auch nicht in mittelbarer Form, offenbart wird.

§ 8

Speicherung, Veränderung, Nutzung, Berichtigung, Sperrung und Löschung personenbezogener Daten

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, speichern, verändern und nutzen, wenn
1. tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 vorliegen oder
 2. dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist.

Die Speicherung von Informationen über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 14. Lebensjahres zu ihrer Person ist unzulässig. Mittels automatisierter Datenverarbeitung zu ihrer Person gespeicherte Daten Minderjähriger dürfen nur einem besonders beschränkten Personenkreis zugänglich gemacht werden. Die Speicherdauer ist auf das für die Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken.

- (2) Gespeicherte Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird die Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten, so ist dies im Zusammenhang mit dem Datum, dessen Richtigkeit bestritten wird, zu vermerken. Sie sind zu ergänzen, wenn sie unvollständig

dig sind und dadurch schutzwürdige Interessen Betroffener beeinträchtigt sein können.

- (3) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nach § 3 Abs. 1 nicht mehr erforderlich ist. Die Verfassungsschutzbehörde prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, spätestens nach fünf Jahren, sofern Minderjährige betroffen sind, nach zwei Jahren, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen oder zu berichtigen sind. Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden. In diesem Fall sind die Daten zu speichern; sie dürfen nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person verwendet werden. Ein schutzwürdiges Interesse liegt auch vor, wenn die betroffene Person einen Antrag nach § 12 Abs. 1 gestellt hat.

- (4) Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 sind spätestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, der Leiter der Verfassungsschutzabteilung im Ministerium des Innern, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter, tritt im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung.

- (5) Informationen aus der engeren Persönlichkeitsphäre des Betroffenen, die mittels automatisierter Datenverarbeitung gespeichert sind, dürfen nur in dem besonders beschränkten Personenkreis zugänglich gemacht werden.

- (6) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datensicherheitskontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke sowie zum Nachweis strafbarer Handlungen nach § 38 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verwendet werden.

§ 9
(aufgehoben)

§ 10
(aufgehoben)

§ 11
(aufgehoben)

Dritter Abschnitt
Auskunft und Einsicht

§ 12

Auskunft, Einsicht und Bemerkichtigung

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die zur antragstellenden Person gespeicherten Daten sowie den Zweck und die Rechtsgrundlage ihrer Speicherung. Soweit sich die personenbezogenen Daten in Akten befinden, ist auf Antrag der antragstellenden Person Einsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht ist auf die Teile der Akten beschränkt, die personenbezogene Daten der antragstellenden Person enthalten. Auskunft oder Akteneinsicht können sich auf Antrag auch auf die Herkunft der Daten, den Zweck ihrer Übermittlung und die Empfänger von Übermittlungen innerhalb der letzten zwei Jahre erstrecken. Auskunft aus Akten oder Einsicht in Akten, die nicht zur Person des Betroffenen geführt werden, sind zu gewähren, soweit die antragstellende Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen.

- (1a) Soweit Daten zur Person mittels automatisierter Datenverarbeitung gespeichert sind, erhält die antragstellende Person Einsicht in Ausdrücke der gespeicherten Datensätze. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

- (2) Auskunftserteilung oder Einsichtsgewährung können nur unterbleiben, wenn

1. das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung der Erkenntnisse sowie der nachrichtendienstlichen Arbeitsmethoden und Mittel der Verfassungsschutzbehörde gegenüber dem Interesse der antragstellenden Person an der Auskunftserteilung oder Einsicht überwiegt oder
2. die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen von Dritten geheimgehalten werden müssen.

Die Entscheidung trifft der Leiter der Verfassungsschutzabteilung im Ministerium des Innern oder ein von ihm besonders beauftragter Mitarbeiter unter Abwägung der in den Nummern 1 und 2 genannten Interessen mit

dem Interesse der antragstellenden Person an der Auskunftserteilung oder Einsicht.

- (3) Die Ablehnung der Auskunftserteilung oder der Einsichtserweiterung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Verweigerung gefährdet würde; die Gründe sind aber festzuhalten. Die antragstellende Person ist auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen einer Begründung und darauf hinzuweisen, dass sie sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann. Dem Landesbeauftragten ist auf sein Verlangen Auskunft zu erteilen und Einsicht zu gewähren. Stellt der Minister des Innern, im Falle seiner Verhinderung der Staatssekretär, im Einzelfall fest, dass durch die Auskunft oder die Einsicht die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde, erhält nur der Landesbeauftragte persönlich Auskunft oder Einsicht. Mitteilungen des Landesbeauftragten an die antragstellende Person dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen, sofern sie nicht einer weitgehenden Auskunft zugestimmt hat.
- (4) Bezieht sich die Auskunftserteilung oder die Einsicht auf die Herkunft personenbezogener Daten von anderen Verfassungsschutzbehörden, der Staatsanwaltschaft und der Polizei, von Landesfinanzbehörden, soweit diese personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung speichern, vom Bundesnachrichtendienst, vom Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes bedroht wird, von anderen Behörden des Bundesministers der Verteidigung, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig. Das gleiche gilt, wenn diese Behörden Empfänger von Übermittlungen personenbezogener Daten sind. Soweit es sich um Behörden des Landes handelt, gelten für die Versagung der Zustimmung die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (5) Von der ohne ihre Kenntnis erfolgten Erhebung personenbezogener Daten ist die betroffene Person zu benachrichtigen, sobald der Zweck der Erhebung es zulässt. Bei Eingriffen nach § 7 Abs. 3 und 4 ist die Parlamentarische Kontrollkommission spätestens drei Jahre nach der Beendigung des Eingriffes zu unterrichten, sofern eine Mitteilung an die betroffene Person nicht erfolgt ist.
- (6) Wird der Landesbeauftragte für den Datenschutz nach § 12 Abs. 3 tätig, so kann er die Parlamentarische Kontrollkommission von sich aus

unterrichten, wenn sich im Einzelfall Beanstandungen ergeben, eine Auskunft an die betroffene Person aber aus Geheimhaltungsgründen unterbleiben muss.

Vierter Abschnitt Informationsübermittlung

§ 13

Zulässigkeit von Ersuchen

Wird nach den Bestimmungen dieses Abschnittes um die Übermittlung von personenbezogenen Daten ersucht, dürfen nur die Daten übermittelt werden, die bei der ersuchten Behörde bekannt sind oder aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können.

§ 14

Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde

- (1) Die Behörden, Betriebe und Einrichtungen des Landes sowie die oberste Aufsicht des Landes Brandenburg unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterrichten von sich aus die Verfassungsschutzbehörde über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen einschließlich personenbezogener Daten, die sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes erkennen lassen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Schutzgüter gerichtet sind.
- (2) Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachteilungsbedeutung, die Polizei übermitteln darüber hinaus von sich aus der Verfassungsschutzbehörde auch alle anderen ihnen bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist.
- (3) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachteilungsbedeutung, die Polizei sowie andere Behörden um Übermittlung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen, wenn sie nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Auf-

wand oder nur durch eine die betroffene Person stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Die Esuchen sind festzuhalten.

- (4) Die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund einer Maßnahme nach § 100 a der Strafprozessordnung bekannt geworden sind, ist nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die dabei übermittelten Kenntnisse und Unterlagen finden § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 4 Abs. 2 Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung. Die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund anderer strafprozessualer Maßnahmen bekannt geworden sind, ist zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 bestehen. Sie dürfen nur zur Erforschung dieser Bestrebungen oder Tätigkeiten genutzt werden.

§ 14a

Übermittlung von Informationen durch nicht-öffentliche Stellen an die Verfassungsschutzbehörde

- (1) Auskünfte nach § 8 Abs. 5 bis 8 des Bundesverfassungsschutzgesetzes dürfen nur auf schriftlichen Antrag des Leiters der Verfassungsschutzabteilung im Ministerium des Innern, im Falle seiner Verhinderung seines Vertreters, eingeholt werden. Über den Antrag entscheidet der Minister des Innern, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter.
- (2) Das Ministerium des Innern unterrichtet die G 10-Kommission über die beschriebenen Anträge vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzug kann das Ministerium des Innern den Vollzug der Entscheidung auch vor Unterrichtung der Kommission anordnen. Die G 10-Kommission prüft von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. Entscheidungen über Auskünfte, die die G 10-Kommission für nicht notwendig oder unzulässig erklärt, hat das Ministerium des Innern unverzüglich aufzuheben.
- (3) Die Kontrollbefugnis der Kommission erstreckt sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach Absatz 1 erlangten Daten.

- (4) Für die Verarbeitung der nach § 8 Abs. 5 bis 8 des Bundesverfassungsschutzgesetzes erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden.
- (5) Für die Mitteilung an den Betroffenen findet § 12 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung.
- (6) Das Ministerium des Innern unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten die Parlamentarische Kontrollkommission über die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1.
- (7) Das Ministerium des Innern unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes jährlich über die nach Absatz 1 durchgeführten Maßnahmen nach Maßgabe des § 8 Abs. 10 Satz 1 zweiter Halbsatz des Bundesverfassungsschutzgesetzes.
- (8) Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Grundgesetz, Artikel 16 Verfassung des Landes Brandenburg) wird nach Maßgabe des Absatzes 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 6 und 8 des Bundesverfassungsschutzgesetzes eingeschränkt.

§ 15

Registereinricht durch die Verfassungsschutzbehörde

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Aufklärung

1. von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland für eine fremde Macht oder
 2. von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungsmaßnahmen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, oder
 3. von Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungsmaßnahmen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
 4. von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungsmaßnahmen gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.
- von öffentlichen Stellen geführte Register einzusehen.

- (2) Eine solche Einsichtnahme ist nur zulässig, wenn
1. die Aufklärung auf andere Weise nicht möglich erscheint, insbesondere durch eine Übermittlung der Daten durch die registrierende Stelle der Zweck der Maßnahme gefährdet würde oder
 2. die betroffene Person durch eine anderweitige Aufklärung unverhältnismäßig beeinträchtigt würde und
 3. eine besondere gesetzliche Geheinhaltungsvorschrift oder ein Befehlsgewalt der Einsichtnahme nicht entgegensteht.
- (3) Die Anordnung für die Maßnahme nach Absatz 1 trifft der Leiter der Verfassungsschutzabteilung im Ministerium des Innern, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter.
- (4) Die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur zu den in Absatz 1 genannten Zwecken verwendet werden. Gespeicherte Informationen sind zu löschen und Unterlagen zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.
- (5) Über die Einsichtnahme ist ein gesonderter Nachweis zu führen, aus dem ihr Zweck, die in Anspruch genommene Stelle sowie die Namen der betroffenen Person, deren Daten für eine weitere Verwendung erforderlich sind, hervorgehen. Der Nachweis ist gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des zweiten Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung folgt, zu vernichten.

§ 16

Übermittlung personenbezogener Daten durch die Verfassungsschutzbehörde

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an inländische Behörden übermitteln, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder die empfangende Behörde die Daten zum Schutz vor Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1, zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung (§ 4 Abs. 5) benötigt oder wenn eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht. Die Übermittlung ist festzuhalten. Die empfangende Behörde darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihr übermittelt wurden.
- (2) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatlich

che Stellen übermitteln, wenn dies zum Schutz von Leib oder Leben oder zur Erfüllung eigener Aufgaben, insbesondere bei grenzüberschreitenden Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 1, erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person, insbesondere die Gefahr einer rechtsstaatswidrigen Verfolgung, entgegenstehen. Die Übermittlung ist festzuhalten. Die empfangende Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihr übermittelt wurden, und dass die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, um Auskunft über die Verwendung der Daten zu bitten.

- (3) Personenbezogene Daten dürfen an andere Stellen nicht übermittelt werden, es sei denn, dass
1. die betroffene Person zugestimmt hat,
 2. dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder
 3. zum Schutz der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 genannten Einrichtungen erforderlich ist

und der Minister des Innern oder von ihm besonders bestellte Beauftragte ihre Zustimmung im Einzelfall erteilt haben. Die Verfassungsschutzbehörde führt hierüber einen Nachweis, aus dem der Zweck der Übermittlung, ihre Veranlassung, die Fundstelle und der Empfänger hervorgehen. Der Nachweis ist gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des zweiten Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung folgt, zu vernichten. Die empfangende Stelle darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dem sie ihr übermittelt wurden. Sie ist auf die Verwendungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, dass die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, um Auskunft über die Verwendung der Daten zu bitten.

§ 17

Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörden an Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachverhaltsbefugnis,

der Polizei von sich aus die ihr bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsstrafdelikten erforderlich ist. Delikte nach Satz 1 sind die in den §§ 74 a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten sowie sonstige Straftaten, bei denen aufgrund ihrer Zielsetzung, des Motives des Täters oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die im Artikel 73 Nr. 10 Buchstabe b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind.

- (2) Die Polizei darf zur Verhinderung von Staatsstrafdelikten nach Absatz 1 Satz 2 die Verfassungsschutzbehörde um Übermittlung der erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen.
- (3) Übermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 sind festzuhalten.

§ 18

Übermittlung personenbezogener Informationen an die Öffentlichkeit

Bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde dürfen personenbezogene Daten nur bekanntgegeben werden, wenn dies für das Verständnis des Zusammenhangs oder der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen zwingend erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegen. Personenbezogene Informationen über Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder Amtsträger in Ausübung ihres Amtes dürfen veröffentlicht werden, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen dieser Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 19

Übermittlungsverbote

Die Übermittlung nach den Vorschriften dieses Abschnittes unterbleibt, wenn

1. eine Prüfung durch die übermittelnde Stelle ergibt, dass die Information zu falschen oder für die empfangende Stelle nicht mehr erforderlich ist,

2. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Information und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen, wovon in der Regel auszugehen ist, wenn die Information die engere Persönlichkeits-sphäre der betroffenen Person betrifft,
3. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern oder
4. besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtseidrechten, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

§ 20

Minderjährigenschutz

- (1) Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelt werden, solange die Voraussetzungen der Speicherung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 erfüllt sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, ist eine Übermittlung nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung (§ 4 Abs. 5) erforderlich ist.
 - (2) Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres dürfen nicht an ausländische oder über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden.
- § 21**
- Pflichten der empfangenden Stelle**
- Die empfangende Stelle prüft, ob die nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelten personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, dass die Daten nicht erforderlich sind, hat sie die Unterlagen zu vernichten. Die Vernichtung kann unterbleiben, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre; in diesem Fall sind die Daten zu sperren.

§ 22

Nachrichtspflicht

Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes als unvollständig oder unrichtig, so sind sie unverzüglich gegenüber der empfangenden Stelle zu berichtigen.

Fünfter Abschnitt

Parlamentarische Kontrolle

§ 23

Parlamentarische Kontrollkommission

In Angelegenheiten des Verfassungsschutzes unterliegt die Landesregierung unbeschadet der Rechte des Landtages der Kontrolle durch die Parlamentarische Kontrollkommission.

§ 24

Zusammensetzung und Amtsdauer der Parlamentarischen Kontrollkommission

- (1) Die Parlamentarische Kontrollkommission wird vom Landtag gebildet. Der Landtag beschließt über ihre Größe, die sieben Mitglieder nicht überschreiten soll, und Zusammensetzung und wählt die Mitglieder. Die parlamentarische Opposition muss angemessen vertreten sein.
- (2) Scheidet ein Mitglied der Parlamentarischen Kontrollkommission aus dem Landtag oder aus seiner Fraktion aus oder wird es Mitglied der Landesregierung, so verliert es seine Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Kontrollkommission. Ein neues Mitglied ist unverzüglich zu bestimmen. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderen Gründen aus der Parlamentarischen Kontrollkommission ausscheidet.
- (3) Die Parlamentarische Kontrollkommission übt ihre Tätigkeit auch über das Ende einer Wahlperiode des Landtages hinaus solange aus, bis der nachfolgende Landtag nach Absatz 1 eine neue Parlamentarische Kontrollkommission gebildet hat.

§ 25

Kontrollrechte der Parlamentarischen Kontrollkommission

- (1) Die Landesregierung unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde, das Lagebild und Vorgänge von besonderer Bedeutung und auf Verlangen der Kommission über Einzelfälle. Die

Kommission hat Anspruch auf diese Unterichtung. Sie kann von der Landesregierung alle für ihre Kontrollaufgaben erforderlichen Auskünfte, Unterlagen, Akten- und Dateninsicht, Stellungnahmen und den Zutritt zur Verfassungsschutzbehörde verlangen sowie bei besonderem Aufklärungsbedarf mit Zustimmung des Innenministers Bedienstete zum Sachverhalt befragen, sofern dem nicht überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen; die Landesregierung hat dies vor der Parlamentarischen Kontrollkommission zu begründen.

- (2) Die Landesregierung unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission auch über die Herstellung des Einvernehmens für das Tätigwerden von Verfassungsschutzbehörden anderer Länder im Land Brandenburg gemäß § 2 Abs. 2 sowie in allgemeiner Form über die Herstellung des Benehmens für das Tätigwerden des Bundesamtes für Verfassungsschutz gemäß § 5 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.
- (3) Eingaben einzelner Bürger (Petenten) über ein sie betreffendes Verhalten der Verfassungsschutzbehörde sind nach Zustimmung des Petenten der Parlamentarischen Kontrollkommission zur Kenntnis zu geben, wenn sie nicht an sie selbst gerichtet sind. Sie hat auf Antrag eines Mitgliedes Petenten zu hören.
- (4) Die Kontrolle der Durchführung des Artikel 10-Gesetzes bleibt den aufgrund von Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz von der Volksvertretung bestellten Organen und Hilfsorganen vorbehalten.
- (5) Für die Parlamentarische Kontrollkommission gilt § 23 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes entsprechend.

§ 26

Verfahrensweise der Parlamentarischen Kontrollkommission

- (1) Die Parlamentarische Kontrollkommission gibt sich eine Geschäftsordnung; im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtages.
- (2) Die Parlamentarische Kontrollkommission tagt nicht öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes beschließt die Kommission über die Herstellung der Öffentlichkeit, soweit das öffentliche Interesse oder berechtigte Interessen eines einzelnen dem nicht entgegenstehen. Sofern die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, sind die Mitglieder der Kommission zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen

dabei bekannt geworden sind. Das gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Kommission. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit kann von der Kommission aufgehoben werden, wenn die Gründe für die Verschwiegenheit nachträglich wegefallen sind. Die Aufhebung der Vertraulichkeit von Beratungsgegenständen, die in die Verantwortlichkeit des Bundes oder eines anderen Landes fallen, ist nur mit deren Zustimmung möglich.

- (3) Die Parlamentarische Kontrollkommission unterrichtet den Landtag jährlich über ihre Tätigkeit.

**Sechster Abschnitt
Schlussvorschriften**

§ 27

Geltung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 durch die Verfassungsschutzbehörde finden die §§ 4a, 9, 12 bis 19, 33c und 33d des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes keine Anwendung.

§ 28

Erlasse von Verwaltungsvorschriften

Der Minister des Innern wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Über solche, die nachrichtendienstliche Mittel nach § 6 Abs. 3 betreffen, ist die Parlamentarische Kontrollkommission vorab zu unterrichten.

§ 29

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG)

vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970)
zuletzt geändert durch Art. 1 des G. v. 07.12.2011 (BGBl. I S. 2575
– Auszug –

**Erster Abschnitt
Zusammenarbeit, Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden**

§ 1

Zusammenarbeitspflicht

- (1) Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.
- (2) Der Bund und die Länder sind verpflichtet, in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten.
- (3) Die Zusammenarbeit besteht auch in gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung.

§ 2

Verfassungsschutzbehörden

- (1) Für die Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern unterhält der Bund ein Bundesamt für Verfassungsschutz als Bundesoberbehörde. Es untersteht dem Bundesministerium des Innern. Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden.
- (2) Für die Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund und der Länder untereinander unterhält jedes Land eine Behörde zur Bearbeitung von Angelegenheiten des Verfassungsschutzes.

§ 3

Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden

- (1) Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere

von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Ausübung der Verfassungspflichten des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
4. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.

(2) Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder wirken mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihm sich verschaffen können,
2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte,
4. bei der Überprüfung von Personen in sonstigen gesetzlich bestimmten Fällen.

Die Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 sind im Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867) geregelt.

(3) Die Verfassungsschutzbehörden sind an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Artikel 20 des Grundgesetzes).

§ 4

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen;
- b) Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;
- c) Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungssatzes zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen im Sinne des § 3 Abs. 1 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte. Verhalte nweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählt:

- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,

- b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- d) die Abösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
- f) der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürmacht und
- g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

§ 5

Abgrenzung der Zuständigkeiten der Verfassungsschutzbehörden

- (1) Die Landesbehörden für Verfassungsschutz sammeln Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, wenn sie aus und übermitteln sie dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesbehörden für Verfassungsschutz, soweit es für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
- (2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf in einem Lande im Benehmen mit der Landesbehörde für Verfassungsschutz Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen im Sinne des § 3 sammeln. Bei Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ist Voraussetzung, dass

1. sie sich ganz oder teilweise gegen den Bund richten,
2. sie sich über den Bereich eines Landes hinaus erstrecken,
3. sie auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland betreffen oder
4. eine Landesbehörde für Verfassungsschutz, das Bundesamt für Verfassungsschutz um ein Tätigwerden ersucht.

Das Benehmen kann für eine Reihe gleichgelagerter Fälle hergestellt werden.

- (3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet die Landesbehörden für Verfassungsschutz über alle Unterlagen, deren Kenntnis für das Land zum Zwecke des Verfassungsschutzes erforderlich ist.

§ 6

Gegensätzliche Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörden

Die Verfassungsschutzbehörden sind verpflichtet, beim Bundesamt für Verfassungsschutz zur Erfüllung der Unterrichtungspflichten nach § 5 gemeinsame Dateien zu führen, die sie im automatisierten Verfahren nutzen. Diese Dateien enthalten nur die Daten, die zum Auffinden von Akten und der dazu notwendigen Identifizierung von Personen erforderlich sind. Die Speicherung personenbezogener Daten ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 10 und 11 zulässig. Der Ablauf im automatisierten Verfahren durch andere Stellen ist nicht zulässig. Die Verantwortung einer speichernden Stelle im Sinne der allgemeinen Vorschriften des Datenschutzrechts trägt jede Verfassungsschutzbehörde nur für die von ihr eingegebenen Daten; nur sie darf diese Daten verändern, speichern oder löschen. Die eingeben- de Stelle muss feststellbar sein. Das Bundesamt für Verfassungsschutz tritt für die gemeinsamen Dateien die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Führung von Textdateien oder Dateien, die weitere als die in Satz 2 genannten Daten enthalten, ist unter den Voraussetzungen dieses Paragraphen nur zulässig für eng umgrenzte Anwendungsbereiche zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten. Die Zugriffsberechtigung ist auf Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten in diesem Anwendungsgebiet betraut sind; in der Datenanordnung (§ 14) ist die Erforderlichkeit der Aufnahme von Textzusätzen in der Datei zu begründen.

§ 7

Weisungsrechte des Bundes

Die Bundesregierung kann, wenn ein Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes erfolgt, den obersten Landesbehörden die für die Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund auf dem Gebiete des Verfassungsschutzes erforderlichen Weisungen erteilen.

Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz - G 10)

Vom 28. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 229f.) zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 07.12.2012 | 2576

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand des Gesetzes

(1) Es sind

1. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst zur Abwehr von drohenden Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes einschließlich der Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags,

2. der Bundesnachrichtendienst im Rahmen seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 des BND-Gesetzes auch zu den in § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 bis 7 und § 8 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Zwecken

berechtigt, die Telekommunikation zu überwachen und aufzuzeichnen, in den Fällen der Nummer 1 auch die dem Brief- oder Postgeheimnis unterliegenden Sendungen zu öffnen und einzusehen.

(2) Soweit Maßnahmen nach Absatz 1 von Behörden des Bundes durchgeführt werden, unterliegen sie der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium und durch eine besondere Kommission (G 10-Kommission).

§ 2

Pflichten der Anbieter von Post- und Telekommunikationsdiensten

(1) Wer geschäftsmäßig Postdienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt, hat der berechtigten Stelle auf Anordnung Auskunft über die näheren Umstände des Postverkehrs zu erteilen und Sendungen, die ihm zum Einsammeln, Weiterleiten oder Ausliefern anvertraut sind, auszuhändigen. Demnach Satz 1 Verpflichtete hat der

berechtigten Stelle auf Verlangen die zur Vorbereitung einer Anordnung erforderlichen Auskünfte zu Postfächern zu erteilen, ohne dass es hierzu einer gesonderten Anordnung bedarf. Wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt, hat der berechtigten Stelle auf Anordnung Auskunft über die näheren Umstände der nach Mitksamwerden der Anordnung durchgeführten Telekommunikation zu erteilen, Sendungen, die ihm zur Übermittlung auf dem Telekommunikationsweg anvertraut sind, auszuhändigen sowie die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen. § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 4a des MAD-Gesetzes und § 2a des BND-Gesetzes bleiben unberührt. Ob und in welchem Umfang der nach Satz 3 Verpflichtete Vorkehrungen für die technische und organisatorische Umsetzung der Überwachungsmaßnahme zu treffen hat, bestimmt sich nach § 110 des Telekommunikationsgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnung.

(2) Der nach Absatz 1 Satz 1 oder 3 Verpflichtete hat vor Durchführung einer beabsichtigten Beschränkungsmaßnahme unverzüglich die Personen, die mit der Durchführung der Maßnahme betraut werden sollen,

1. auszuwählen,
2. einer einfachen Sicherheitsüberprüfung unterziehen zu lassen und
3. über Mitteilungsverbote nach § 17 sowie die Strafbarkeit eines Verstoßes nach § 18 zu belehren; die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

Mit der Durchführung einer Beschränkungsmaßnahme dürfen nur Personen betraut werden, die nach Maßgabe des Satzes 1 überprüft und belehrt worden sind. Nach Zustimmung des Bundesministeriums des Innern kann der Behördenleiter der berechtigten Stelle oder dessen Stellvertreter die nach Absatz 1 Satz 1 oder 3 Verpflichteten schriftlich auffordern, die Beschränkungsmaßnahme bereits vor Abschluss der Sicherheitsüberprüfung durchzuführen. Demnach Absatz 1 Satz 1 oder 3 Verpflichtete hat sicherzustellen, dass die Geheimchutzmaßnahmen nach den Abschnitten 1.1 bis 1.4, 1.6, 2.1 und 2.3 bis 2.5 der Anlage 7 zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussakten vom 29. April 1994 (GMBl. S. 674) getroffen werden.

(3) Die Scheinprübungsprüfung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ist entsprechend dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchzuführen. Für Beschränkungsmaßnahmen einer Landesbehörde gilt dies nicht, soweit Rechtsvorschriften des Landes vergleichbare Bestimmungen enthalten; in diesem Fall sind die Rechtsvorschriften des Landes entsprechend anzuwenden. Zusätzlich bei Beschränkungsmaßnahmen von Bundesbehörden das Bundesministerium des Innern; im Übrigen sind die nach Landesrecht bestimmenden Behörden zuständig. Soll mit der Durchführung einer Beschränkungsmaßnahme eine Person betraut werden, für die innerhalb der letzten fünf Jahre bereits eine gleich- oder höherwertige Sicherheitsüberprüfung nach Bundes- oder Landesrecht durchgeführt worden ist, soll von einer erneuten Sicherheitsüberprüfung abgesehen werden.

Abchnitt 2

Beschränkungen in Einzelfällen

§ 3

Voraussetzungen

- (1) Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 dürfen unter den dort bezeichneten Voraussetzungen angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand
 1. Straftaten des Friedensverrats oder des Hochverrats (§§ 80 bis 83 des Strafgesetzbuches),
 2. Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84 bis 86, 87 bis 89a des Strafgesetzbuches, § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes),
 3. Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 96, 97a bis 100a des Strafgesetzbuches),
 4. Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§ 109e bis 109g des Strafgesetzbuches),
 5. Straftaten gegen die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags (§§ 87, 89, 94 bis 96, 98 bis 100, 109e bis 109g des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 1 des NATO-Truppen-Schutzgesetzes),
 6. Straftaten nach
 - a) den §§ 129a bis 130 des Strafgesetzbuches sowie

- b) den §§ 211, 212, 239a, 239b, 306 bis 306c, 308 Abs. 1 bis 3, § 315 Abs. 3, § 316b Abs. 3 und § 316c Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches, soweit diese sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten, oder

7. Straftaten nach § 95 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes

plant, begeht oder begangen hat. Gleiches gilt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand Mitglied einer Vereinigung ist, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind.

(1a) Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 dürfen unter den dort bezeichneten Voraussetzungen für den Bundesnachrichtendienst auch für Telekommunikationsanschlüsse, die sich an Bord deutscher Schiffe außerhalb deutscher Hoheitsgewässer befinden, angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass jemand eine der in § 23a Abs. 1 und 3 des Zollahndungsdienstgesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat.

- (2) Die Anordnung ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Sie darf sich nur gegen den Verdächtigen oder gegen Personen richten, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Verdächtigen bestimmte oder von ihm herührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Verdächtige ihren Anschluss benutzt. Maßnahmen, die sich auf Sendungen beziehen, sind nur hinsichtlich solcher Sendungen zulässig, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie von dem, gegen den sich die Anordnung richtet, herühren oder für ihn bestimmt sind. Abgeordnetepost von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder darf nicht in eine Maßnahme einbezogen werden, die sich gegen einen Dritten richtet.

§ 3a

Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind unzulässig, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass durch sie allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst würden. Soweit im Rahmen von Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 neben einer

automatischen Aufzeichnung eineunmittelbare Kennzeichnung erfolgt, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Inhalte, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Bestehen insoweit Zweifel, darf nur eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden. Automatische Aufzeichnungen nach Satz 3 sind unverzüglich einem bestimmten Mitglied der G10-Kommission oder seinem Stellvertreter zur Entscheidung über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten vorzulegen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Die Entscheidung des Mitglieds der Kommission, dass eine Verwertung erfolgen darf, ist unverzüglich durch die Kommission zu bestätigen. Ist die Maßnahme nach Satz 2 unterbrochen worden, so darf sie für den Fall, dass sie nicht nach Satz 1 unzulässig ist, fortgeführt werden. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Beschränkung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 erlangt worden sind, dürfen nicht verwendet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahrs, das dem Jahr der Dokumentation folgt.

§ 3b

Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen

- (1) Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, die sich gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4 der Strafprozessordnung genannte Person richten und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, sind unzulässig. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwendet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. Die Sätze 2 bis 3 gelten entsprechend, wenn durch eine Maßnahme, die sich nicht gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4 der Strafprozessordnung genannte Person richtet, von einer dort genannten Person Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte.
- (2) Soweit durch eine Beschränkung eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 3b oder Nr. 5 der Strafprozessordnung genannte Person betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der

Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. Soweit hiernach geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit die in § 53a der Strafprozessordnung Genannten das Zeugnis verweigern dürfen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern die zeugnisverweigerungsberechtigte Person Verdächtiger im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 ist oder tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass sie dessen in § 3 Abs. 1 bezeichnete Bestrebungen durch Entgegennahme oder Weitergabe von Mitteln bewusst unterstützt.

§ 4

Prüf-, Kennzeichnungs- und Löschungsspflichten, Übermittlungen, Zweckbindung

- (1) Die erhebende Stelle prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die erhobenen personenbezogenen Daten im Rahmen ihrer Aufgaben allein oder zusammen mit bereits vorliegenden Daten für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bestimmten Zwecke erforderlich sind. Soweit die Daten für diese Zwecke nicht erforderlich sind und nicht für eine Übermittlung an andere Stellen benötigt werden, sind sie unverzüglich unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramte hat, zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zur Durchführung der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen. Die Löschung der Daten unterbleibt, soweit die Daten für eine Mitteilung nach § 12 Abs. 1 oder für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschränkungsmaßnahme von Bedeutung sein können. In diesem Fall sind die Daten zu speichern; sie dürfen nur zu diesen Zwecken verwendet werden.
- (2) Die verbleibenden Daten sind zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch den Empfänger aufrechtzuerhalten. Die Daten dürfen nur zu den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und den in Absatz 4 genannten Zwecken verwendet werden.

(3) Der Behördenleiter oder sein Stellvertreter kann anordnen, dass bei der Übermittlung auf die Kennzeichnung verzichtet wird, wenn dies unerlässlich ist, um die Geheimhaltung einer Beschränkungsmaßnahme nicht zu gefährden, und die G. 10-Kommission oder, soweit es sich um die Übermittlung durch eine Landesbehörde handelt, die nach Landesrecht zuständige Stelle zugestimmt hat. Bei Gefahr im Verzuge kann die Anordnung bereits vor der Zustimmung getroffen werden. Wird die Zustimmung versagt, ist die Kennzeichnung durch den Übermittlungsempfänger unverzüglich nachzuholen; die übermittelnde Behörde hat ihn hiervon zu unterrichten.

(4) Die Daten dürfen nur übermittelt werden

1. zur Verhinderung oder Aufklärung von Straftaten, wenn
 - a) tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand eine der in § 3 Abs. 1 und 1 a genannten Straftaten plant oder begeht,
 - b) bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine sonstige in § 7 Abs. 4 Satz 1 genannte Straftat plant oder begeht,
2. zur Verfolgung von Straftaten, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine in Nummer 1 bezeichnete Straftat begeht oder begangen hat, oder
3. zur Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes oder einer Maßnahme nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Vereinsgesetzes,

so weit sie zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich sind.

(5) Sind mit personenbezogenen Daten, die übermittelt werden dürfen, weitere Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig. Über die Übermittlung entscheidet ein Behördenleiter der übermittelnden Stelle, der die Befähigung zum Richteramt hat. Die Übermittlung ist zu protokollieren.

(6) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für die Zwecke verwenden, zu denen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Er prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die übermittelten Daten für diese Zwecke erforderlich sind.

Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle unverzüglich über die erfolgte Löschung.

Abschnitt 3 Strategische Beschränkungen

§ 5 Voraussetzungen

(1) Auf Antrag des Bundesnachrichtendienstes dürfen Beschränkungen nach § 1 für internationale Telekommunikationsbeziehungen, soweit eine gebündelte Übertragung erfolgt, angeordnet werden. Die jeweiligen Telekommunikationsbeziehungen werden von dem nach § 10 Abs. 1 zuständigen Bundesministerium mit Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums bestimmt. Beschränkungen nach Satz 1 sind nur zulässig zur Sammlung von Informationen über Sachverhalte, deren Kenntnis notwendig ist, um die Gefahr

1. eines bewaffneten Angriffs auf die Bundesrepublik Deutschland,
 2. der Begehung internationaler terroristischer Anschläge mit unmittelbarem Bezug zur Bundesrepublik Deutschland,
 3. der internationalen Verbreitung von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sowie des unerlaubten Außenwirtschaftsverkehrs mit Waren, Datenverarbeitungsprogrammen und Technologien in Fällen von erheblicher Bedeutung,
 4. der unbedingten werbe- oder bandenmäßig organisierten Verbindung von Betätigungsmitteln in das Gebiet der Europäischen Union in Fällen von erheblicher Bedeutung mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland,
 5. der Beeinträchtigung der Geldwertstabilität im Euro-Währungsraum durch im Ausland begangene Geldfälschungen,
 6. der international organisierten Geldwäsche in Fällen von erheblicher Bedeutung oder
 7. des werbe- oder bandenmäßig organisierten Einschleusens von ausländischen Personen in das Gebiet der Europäischen Union in Fällen von erheblicher Bedeutung mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland
- a) bei unmittelbarem Bezug zu den Gefahrenbereichen nach Nr. 1 bis 3 oder

b) in Fällen, in denen eine erhebliche Anzahl geschleuster Personen betroffen ist, insbesondere wenn durch die Art der Schleusung von einer Gefahr für ihr Leib oder Leben auszugehen ist, oder

c) in Fällen von unmittelbarer oder mittelbarer Unterstützung oder Duldung durch ausländische öffentliche Stellen

rechtzeitig zu erkennen und einer solchen Gefahr zu begegnen. In den Fällen von Satz 3 Nr. 1 dürfen Beschränkungen auch für Postverkehrsbeziehungen angeordnet werden; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Beschränkungen von Telekommunikationsbeziehungen darf der Bundesnachrichtendienst nur Suchbegriffe verwenden, die zur Aufklärung von Sachverhalten über den in der Anordnung bezeichneten Gefahrenbereich bestimmt und geeignet sind. Es dürfen keine Suchbegriffe verwendet werden, die

1. Identifizierungsmerkmale enthalten, die zu einer gezielten Erfassung bestimmter Telekommunikationsanschlüsse führen, oder
2. den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung betreffen.

Dies gilt nicht für Telekommunikationsanschlüsse im Ausland, sofern ausgeschlossen werden kann, dass Anschlüsse, deren Inhaber oder regelmäßige Nutzer deutsche Staatsangehörige sind, gezielt erfasst werden. Die Durchführung ist zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen.

§ 5a

Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

Durch Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 dürfen keine Kommunikationsinhalte aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst werden. Sind durch eine Beschränkung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Kommunikationsinhalte aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst worden, dürfen diese nicht verwendet werden. Sie sind unverzüglich unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Beteiligung zum Richteramt hat, zu löschen. § 3a Satz 2 bis 7 gilt entsprechend. Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung ist zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zum Zwecke der Durchführung der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht

mehr erforderlich sind, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt.

§ 6

Prüf-, Kennzeichnungs- und Löschungsspflichten, Zweckbindung

(1) Der Bundesnachrichtendienst prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die erhobenen personenbezogenen Daten im Rahmen seiner Aufgaben allein oder zusammen mit bereits vorliegenden Daten für die in § 5 Abs. 1 Satz 3 bestimmten Zwecke erforderlich sind. Soweit die Daten für diese Zwecke nicht erforderlich sind und nicht für eine Übermittlung an andere Stellen benötigt werden, sind sie unverzüglich unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zur Durchführung der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des Kalenderjahres zu löschen, das dem Jahr der Protokollierung folgt. Außer in den Fällen der erstmaligen Prüfung nach Satz 1 unterbleibt die Löschung, soweit die Daten für eine Mitteilung nach § 12 Abs. 2 oder für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschränkungsmaßnahme von Bedeutung sein können. In diesem Fall sind die Daten zusammen mit den für diese Zwecke verwendeten Daten zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch den Empfänger aufrechtzuerhalten. Die Daten dürfen nur zu den in § 5 Abs. 1 Satz 3 genannten Zwecken und für Übermittlungen nach § 7 Abs. 1 bis 4 und § 7a verwendet werden.

(2) Die verbleibenden Daten sind zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch den Empfänger aufrechtzuerhalten. Die Daten dürfen nur zu den in § 5 Abs. 1 Satz 3 genannten Zwecken und für Übermittlungen nach § 7 Abs. 1 bis 4 und § 7a verwendet werden.

(3) Auf Antrag des Bundesnachrichtendienstes dürfen zur Prüfung der Relevanz erfasster Telekommunikationsverkehrsdaten auf Anordnung des nach § 10 Abs. 1 zuständigen Bundesministeriums die erhobenen Daten in einem automatisierten Verfahren mit bereits vorliegenden Rufnummern oder anderen Kennungen bestimmter Telekommunikationsanschlüsse abgeglichen werden, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie in einem Zusammenhang mit dem Gefahrenbereich stehen, für den die Überwachungsmaßnahme angeordnet wurde. Zu diesem Abgleich darf der Bundesnachrichtendienst auch Rufnummern oder andere Kennungen bestimmter Telekommunikationsanschlüsse im Inland verwenden. Die zu diesem

Abgleich genutzten Daten dürfen nicht als Suchbegriffe im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 verwendet werden. Der Abgleich und die Gründe für die Verwendung der für den Abgleich genutzten Daten sind zu protokollieren. Die Protokollieren dürfen ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu vernichten.

§ 7

Übermittlungen durch den Bundesnachrichtendienst

- (1) Durch Beschränkungen nach § 5 erhobene personenbezogene Daten dürfen nach § 12 des BND-Gesetzes zur Unterrichtung über die in § 5 Abs. 1 Satz 3 genannten Gefahren übermittelt werden.
- (2) Durch Beschränkungen nach § 5 erhobene personenbezogene Daten dürfen an die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sowie an den Militärischen Abschirmdienst übermittelt werden, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Daten erforderlich sind zur Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind, oder
 2. bestimmte Tatsachen den Verdacht stichterhaltgefährdender oder geheimdienstlicher Tätigkeiten für eine fremde Macht begründen.
- (3) Durch Beschränkungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 Nr. 3 erhobene personenbezogene Daten dürfen an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übermittelt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist
1. zur Aufklärung von Teilnehmern am Außenwirtschaftsverkehr über Umstände, die für die Einhaltung von Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs von Bedeutung sind, oder
 2. im Rahmen eines Verfahrens zur Erteilung einer austauschrechtlichen Genehmigung oder zur Unterrichtung von Teilnehmern am Außenwirtschaftsverkehr, soweit hierdurch eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Gütern begründet wird.

- (4) Durch Beschränkungen nach § 5 erhobene personenbezogene Daten dürfen zur Verhinderung von Straftaten an die mit polizeilichen Aufgaben betrauten Behörden übermittelt werden, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand

- a) Straftaten nach § 89a oder § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, sowie den §§ 146, 151 bis 152a oder § 261 des Strafgesetzbuches,
- b) Straftaten nach § 34 Abs. 1 bis 6 und 8, § 35 des Außenwirtschaftsgesetzes, §§ 19 bis 21 oder § 22a Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder
- c) Straftaten nach § 29a Abs. 1 Nr. 2, § 30 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder § 30a des Belästigungsmittelgesetzes

plant oder begeht oder

2. bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand

- a) Straftaten, die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 7, Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 1a dieses Gesetzes oder in § 129a Abs. 1 des Strafgesetzbuches bezeichnet sind,
- b) Straftaten nach den §§ 130, 232 Abs. 3, 4 oder Abs. 5 zweiter Halbsatz, §§ 249 bis 251, 255, 305a, 306 bis 306c, 307 Abs. 1 bis 3, § 308 Abs. 1 bis 4, § 309 Abs. 1 bis 5, §§ 313, 314, 315 Abs. 1, 3 oder Abs. 4, § 315b Abs. 3, §§ 316a, 316b Abs. 1 oder Abs. 3 oder § 316c Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches oder
- c) Straftaten nach § 96 Abs. 2, auch in Verbindung mit Absatz 4, und § 97 Abs. 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes

plant oder begeht. Die Daten dürfen zur Verfolgung von Straftaten an die zuständigen Behörden übermittelt werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine in Satz 1 bezeichnete Straftat begeht oder begangen hat.

- (5) Die Übermittlung ist nur zulässig, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist. Sind mit personenbezogenen Daten, die übermittelt werden dürfen, weitere Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig; eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig. Über die Übermittlung entscheidet ein Bediensteter des Bun-

desnachrichtendienstes, der die Befähigung zum Richteramt hat. Die Übermittlung ist zu protokollieren.

- (6) Der Empfänger darf die Daten nur für die Zwecke verwenden, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Er prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die übermittelten Daten für diese Zwecke erforderlich sind. § 4 Abs. 6 Satz 4 und § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 7a

Übermittlungen durch den Bundesnachrichtendienst an ausländische öffentliche Stellen

- (1) Der Bundesnachrichtendienst darf durch Beschränkungen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, 3 und 7 erhobene personenbezogene Daten an die mit nachrichtendienstlichen Aufgaben betrauten ausländischen öffentlichen Stellen übermitteln, soweit

1. die Übermittlung zur Wahrung außen- oder sicherheitspolitischer Belange der Bundesrepublik Deutschland oder erheblicher Sicherheitsinteressen des ausländischen Staates erforderlich ist,
2. überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen, insbesondere in dem ausländischen Staat ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist sowie davon auszugehen ist, dass die Verwendung der Daten durch den Empfänger in Einklang mit grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien erfolgt, und

3. das Prinzip der Gegenseitigkeit gewahrt ist.

Die Übermittlung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzleramtes.

- (2) Der Bundesnachrichtendienst darf unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 durch Beschränkungen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, 3 und 7 erhobene personenbezogene Daten ferner im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen dem Parteien des Nordatlantivtrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 III S. 1183, 1218) an Dienststellen der Stationierungsstelle für die Übermittlung, soweit dies zur Erfüllung der in deren Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist.

- (3) Über die Übermittlung entscheidet ein Bediensteter des Bundesnachrichtendienstes, der die Befähigung zum Richteramt hat. Die Übermittlung ist zu protokollieren. Der Bundesnachrichtendienst führt einen Nachweis über den Zweck, die Veranlassung, die Aktenfundstelle und die Empfänger der Übermittlungen nach Absatz 1 und 2. Die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten.

- (4) Der Empfänger ist zu verpflichten,

1. die übermittelten Daten nur zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden,
 2. eine angebrachte Kennzeichnung beizubehalten und
 3. dem Bundesnachrichtendienst auf Ersuchen Auskunft über die Verwendung zu erteilen.
- (5) Das zuständige Bundesministerium unterrichtet monatlich die G-10-Kommission über Übermittlungen nach Absatz 1 und 2.
- (6) Das Parlamentarische Kontrollgremium ist in Abständen von höchstens sechs Monaten über die vorgenommenen Übermittlungen nach Absatz 1 und 2 zu unterrichten.

§ 8

Gefahr für Leib oder Leben einer Person im Ausland

- (1) Auf Antrag des Bundesnachrichtendienstes dürfen Beschränkungen nach § 1 für internationale Telekommunikationsbeziehungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 angeordnet werden, wenn dies erforderlich ist, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für Leib oder Leben einer Person im Ausland rechtzeitig zu erkennen oder ihr zu begegnen und dadurch Belange der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar in besonderer Weise bedroht sind.
- (2) Die jeweiligen Telekommunikationsbeziehungen werden von dem nach § 10 Abs. 1 zuständigen Bundesministerium mit Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums bestimmt. Die Zustimmung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die Bestimmung tritt spätestens nach zwei Monaten außer Kraft. Eine erneute Bestimmung ist zulässig, soweit ihre Voraussetzungen fortbestehen.
- (3) Die Anordnung ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

Der Bundesnachrichtendienst darf nur Suchbegriffe verwenden, die zur Erlangung von Informationen über die in der Anordnung bezeichnete Gefahr bestimmt und geeignet sind. § 5 Abs. 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. Ist die Überwachungsmaßnahme erforderlich, um einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für Leib oder Leben einer Person zu begegnen, dürfen die Suchbegriffe auch Identifizierungsmerkmale enthalten, die zu einer gezielten Erfassung der Rufnummer oder einer anderen Kennung des Telekommunikationsanschlusses dieser Person im Ausland führen.

(4) Der Bundesnachrichtendienst prüft unverzüglich und sodann im Abstand von höchstens sechs Monaten, ob die erhobenen personenbezogenen Daten im Rahmen seiner Aufgaben allein oder zusammen mit bereits vorliegenden Daten zu dem in Absatz 1 bestimmten Zweck erforderlich sind. Soweit die Daten für diesen Zweck nicht erforderlich sind, sind sie unverzüglich unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramte hat, zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Daten dürfen nur zu dem in den Absätzen 1, 5 und 6 genannten Zwecken verwendet werden.

(5) Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nach § 12 des BND-Gesetzes zur Unterrichtung über die in Absatz 1 genannte Gefahr übermittelt werden.

(6) Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen zur Verhinderung von Straftaten an die zuständigen Behörden übermittelt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass jemand eine Straftat plant oder begeht, die geeignet ist, zu der Entstehung oder Aufrechterhaltung der in Absatz 1 bezeichneten Gefahr beizutragen. Die Daten dürfen zur Verfügung von Straftaten an die zuständigen Behörden übermittelt werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine in Satz 1 bezeichnete Straftat begeht oder begangen hat. § 7 Abs. 5 und 6 sowie § 7a Abs. 1 und 3 bis 6 gelten entsprechend.

Abchnitt 4 Verfahren § 9 Antrag

(1) Beschränkungsmaßnahmen nach diesem Gesetz dürfen nur auf Antrag angeordnet werden.

(2) Antragserhebt sind im Rahmen ihres Geschäftsbereichs

1. das Bundesamt für Verfassungsschutz,
2. die Verfassungsschutzbehörden der Länder,
3. das Amt für den Militärischen Abschirmdienst und
4. der Bundesnachrichtendienst

durch den Behördenleiter oder seinen Stellvertreter.

(3) Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Er muss alle für die Anordnung erforderlichen Angaben enthalten. In den Fällen der §§ 3 und 8 hat der Antragsteller darzulegen, dass die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

§ 10

Anordnung

(1) Zuständig für die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen ist bei Anträgen der Verfassungsschutzbehörden der Länder die zuständige oberste Landesbehörde, im Übrigen das Bundesministerium des Innern.

(2) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind der Grund der Anordnung und die zur Überwachung berechnigte Stelle anzugeben sowie Art, Umfang und Dauer der Beschränkungsmaßnahme zu bestimmen.

(3) In den Fällen des § 3 muss die Anordnung diejenigen bezeichnen, gegen den sich die Beschränkungsmaßnahme richtet. Bei einer Überwachung der Telekommunikation ist auch die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder die Kennung des Endgerätes, wenn diese allein diesem Endgerät zuzuordnen ist, anzugeben.

(4) In den Fällen der §§ 5 und 8 sind die Suchbegriffe in der Anordnung zu benennen. Ferner sind das Gebiet, über das Informationen gesammelt werden sollen, und die Übertragungswege, die der Beschränkung unterliegen, zu bezeichnen. Weiterhin ist festzulegen, welcher Anteil der auf diesen Übertragungswegen zur Verfügung stehenden Übertragungskapazität überwacht werden darf. In den Fällen des § 5 darf dieser Anteil höchstens 20 von Hundert betragen.

- (5) In den Fällen der §§ 3 und 5 ist die Anordnung auf höchstens drei Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen.
- (6) Die Anordnung ist dem nach § 2 Abs. 1 Satz 1 oder 3 Verpflichteten insoweit mitzuteilen, als dies erforderlich ist, um ihm die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu ermöglichen. Die Mitteilung erfolgt, wenn die Anordnung ohne seine Mitwirkung ausgeführt werden kann.
- (7) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet die jeweilige Landesbehörde für Verfassungsschutz über die in deren Bereich getroffenen Beschränkungsanordnungen. Die Landesbehörden für Verfassungsschutz teilende im Bundesamt für Verfassungsschutz die in ihrem Bereich getroffenen Beschränkungsanordnungen mit.

§ 11

Durchführung

- (1) Die aus der Anordnung sich ergebenden Beschränkungsmaßnahmen sind unter Verantwortung der Behörde, auf deren Antrag die Anordnung ergangen ist, und unter Aufsicht eines Beleidigten vorzunehmen, der die Befähigung zum Richteramt hat.
- (2) Die Maßnahmen sind unverzüglich zu beenden, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vorliegen. Die Beendigung ist der Stelle, die die Anordnung getroffen hat, und dem nach § 2 Abs. 1 Satz 1 oder 3 Verpflichteten, dem die Anordnung mitgeteilt worden ist, anzuzeigen. Die Anzeige an den Verpflichteten erfolgt, wenn die Anordnung ohne seine Mitwirkung ausgeführt wurde.
- (3) Postsendungen, die zur Öffnung und Einsichtnahme ausgehändigt worden sind, sind dem Postverkehr unverzüglich wieder zuzuführen. Telegramme dürfen dem Postverkehr nicht entzogen werden. Der zur Einsichtnahme berechtigten Stelle ist eine Abschrift des Telegramms zu übergeben.

§ 12

Mitteilungen an Betroffene

- (1) Beschränkungsmaßnahmen nach § 3 sind dem Betroffenen nach ihrer Einstellung mitzuteilen. Die Mitteilung unterbleibt, solange eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung nicht ausgeschlossen

werden kann oder solange der Eintritt übergeordneter Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes absehbar ist. Erfolgt die nach Satz 2 zurückgestellte Mitteilung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Zustimmung der G10-Kommission. Die G10-Kommission bestimmt die Dauer der weiteren Zurückstellung. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn die G10-Kommission einstimmig feststellt, dass

1. eine der Voraussetzungen in Satz 2 auch nach fünf Jahren nach Beendigung der Maßnahme noch vorliegt,
2. sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft vorliegt und
3. die Voraussetzungen für eine Löschung sowohl bei der erhebenden Stelle als auch beim Empfänger vorliegen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Beschränkungsmaßnahmen nach den §§ 5 und 8, sofern die personenbezogenen Daten nicht unverzüglich gelöscht wurden. Die Frist von fünf Jahren beginnt mit der Erhebung der personenbezogenen Daten.

(3) Die Mitteilung obliegt der Behörde, auf deren Antrag die Anordnung ergangen ist. Wurden personenbezogene Daten übermittelt, erfolgt die Mitteilung im Benehmen mit dem Empfänger.

§ 13

Rechtsweg

Gegen die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen nach den §§ 3 und 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und ihren Vollzug ist der Rechtsweg vor der Mitteilung an den Betroffenen nicht zulässig.

Abschnitt 5

Kontrolle

§ 14

Parlamentarisches Kontrollgremium

- (1) Das nach § 10 Abs. 1 für die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen zuständige Bundesministerium unterrichtet in Abständen von höchstens sechs Monaten das Parlamentarische Kontrollgremium über die Durchführung dieses Gesetzes. Das Gremium erstattet dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über Durchführung sowie Art und Umfang der Maßnahmen nach den §§ 3, 5, 7a und 8; dabei

sind die Grundsätze des §10 Absatz 1 des Kontrollgremiengesetzes zu beachten.

- (2) Bei Gefahr im Verzuge kann die Zustimmung zu Bestimmungen nach den §§ 5 und 8 durch den Vorsitzende des Parlamentarischen Kontrollgremiums und seinen Stellvertreter vorläufig erteilt werden. Die Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums ist unverzüglich einzuholen. Die vorläufige Zustimmung tritt spätestens nach zwei Wochen außer Kraft.

§ 15

G 10-Kommission

- (1) Die G 10-Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss, und die Beizitzern sowie vier stellvertretenden Mitgliedern, die an den Sitzungen mit Rede- und Fragerecht teilnehmen können. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder der G 10-Kommission sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Sie nehmen ein öffentliches Ehrenamt wahr und werden von dem Parlamentarischen Kontrollgremium nach Anhörung der Bundesregierung für die Dauer einer Wahlperiode des Deutschen Bundestages mit der Maßgabe bestellt, dass ihre Amtszeit erst mit der Neubestimmung der Mitglieder der Kommission, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf der Wahlperiode endet.

- (2) Die Beratungen der G 10-Kommission sind geheim. Die Mitglieder der Kommission sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Kommission bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Kommission.

- (3) Der G 10-Kommission ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Deutschen Bundestages gesondert auszuweisen. Der Kommission sind Mitarbeiter mit technischem Sachverstand zur Verfügung zu stellen.

- (4) Die G 10-Kommission tritt mindestens einmal im Monat zusammen. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums bedarf. Vor der Zustimmung ist die Bundesregierung zu hören.

- (5) Die G 10-Kommission entscheidet von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen. Die Kontrollbefugnis der Kommission erstreckt sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach diesem Gesetz erlangten personenbezogenen Datendurch Nachrichtendienste des Bundes einschließlich der Entscheidung über die Mitteilung an Betroffene. Der Kommission und ihren Mitarbeitern ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu Ihren Fragen zu erteilen,
2. Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Beschränkungsmaßnahme stehen, und
3. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.

Die Kommission kann dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz/Gehört zur Stellungnahme in Fragen des Datenschutzes geben.

- (6) Das zuständige Bundesministerium unterrichtet monatlich die G 10-Kommission über die von ihm angeordneten Beschränkungsmaßnahmen vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzuge kann es den Vollzug der Beschränkungsmaßnahmen auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen. Anordnungen, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat das zuständige Bundesministerium unverzüglich aufzuheben. In den Fällen des § 8 tritt die Anordnung außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bestätigt wird. Die Bestätigung der Kommission ist unverzüglich nachzuholen.

- (7) Das zuständige Bundesministerium unterrichtet monatlich die G 10-Kommission über Mitteilungen von Bundesbehörden nach § 12 Abs. 1 und 2 oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen. Hält die Kommission eine Mitteilung für geboten, ist diese unverzüglich vorzunehmen. § 12 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt, soweit das Benehmen einer Landesbehörde erforderlich ist.

§ 16

Parlamentarische Kontrolle in den Ländern

Durch den Landesgesetzgeber wird die parlamentarische Kontrolle der nach § 10 Abs. 1 für die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen zuständigen obersten Landesbehörden und die Überprüfung der von ihnen

angeordneten Beschränkungsmassnahmen geregelt. Personenbezogene Daten dürfen nur dann an Landesbehörden übermittelt werden, wenn die Kontrolle ihrer Verarbeitung und Nutzung durch den Landesgesetzgeber geregelt ist.

Abchnitt 6

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 17

Mitteilungsverbote

- (1) Wird die Telekommunikation nach diesem Gesetz oder nach den §§ 100a, 100b der Strafprozessordnung überwacht, darf diese Tatsache von Personen, die Telekommunikationsdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden.
- (2) Wird die Aushändigung von Sendungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 oder 3 angeordnet, darf diese Tatsache von Personen, die zur Aushändigung verpflichtet oder mit der Sendungsübermittlung betraut sind oder hieran mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden.
- (3) Erfolgt ein Auskunftsersuchen oder eine Auskunftserteilung nach § 2 Abs. 1, darf diese Tatsache oder der Inhalt des Ersuchens oder der erteilten Auskunft von Personen, die zur Beantwortung verpflichtet oder mit der Beantwortung betraut sind oder hieran mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden.

§ 18

Straftaten

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 17 eine Mitteilung macht.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 oder 3 zuwiderhandelt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 eine Person betraut oder
 3. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 nicht sicherstellt, dass eine Geheimhaltungsmaßnahme getroffen wird.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehnhundert Euro geahndet werden.
- (3) Bußgeldbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 10 Abs. 1 zuständige Stelle.

Abchnitt 7

Schlussvorschriften

§ 20

Entschädigung

Die nach § 1 Abs. 1 berechtigten Stellen haben für die Leistungen nach § 2 Abs. 1 eine Entschädigung zugewähren, deren Umfang sich nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes bemisst. In den Fällen der §§ 5 und 8 ist eine Entschädigung zu vereinbaren, deren Höhe sich an den nachgewiesenen tatsächlichen Kosten orientiert.

§ 21

Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes (G10AGBbg)

Vom 14. Dezember 1995 (GVBl. 95, [Nr. 23], S. 286),
geändert durch Artikel 2 des Gesetzes
vom 24. Oktober 2002 (GVBl. 02, [Nr. 10], S. 154, 155)

§ 1

Anordnung von Beschränkungen

- (1) Oberste Landesbehörde im Sinne des § 10 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes ist das Ministerium des Innern.
- (2) Antragsberechtigt nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Artikel 10-Gesetzes ist der Leiter der Verfassungsschutz-Abteilung im Ministerium des Innern, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter.
- (3) Die Anordnung von Beschränkungen ist durch den Minister des Innern, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Vertreter zu unterzeichnen.

§ 2

G 10-Kommission

- (1) Der Landtag wählt eine Kommission, die die vom Ministerium des Innern angeordneten Beschränkungsmaßnahmen überprüft. Sie ist auch zuständige Stelle im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 1 des Artikel 10-Gesetzes. Sie besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzt oder Diplomburgen sein muss, und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied der Kommission wird ein Vertreter gewählt, der Vertreter des Vorsitzenden muss die Befähigung zum Richteramt besitzen oder Diplomburgen sein. Jede Fraktion hat das Recht, ein Kommissionsmitglied sowie dessen Vertreter vorzuschlagen.
- (2) Die Bestellung der Mitglieder der Kommission erfolgt für die Dauer einer Wahlperiode. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl der Mitglieder, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf der Wahlperiode.
- (3) Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Sie treffen ihre Entscheidungen mehrheitlich.
- (4) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die nach Anhörung der Landesregierung der Bestätigung durch die Parlamentarische

Kontrollkommission nach § 23 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes vom 5. April 1993 (GVBl. 1 S. 78) bedarf.

- (5) Die Beratungen der Kommission sind geheim. Ihre Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Kommission bekanntgeworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Kommission.
- (6) Die Mitglieder der Kommission und ihre Vertreter erhalten eine Entschädigung für Aufwand, die vom Präsidium des Landtages festgesetzt wird. Daneben werden als Kosten für Reisen die notwendigen Fahrtkosten nach den für Landesbeamte der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Bestimmungen erstattet.
- (7) Der G 10-Kommission ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Überprüfung angeordneter Beschränkungsmaßnahmen

- (1) Das Ministerium des Innern unterrichtet unverzüglich die G 10-Kommission über die von ihm angeordneten Beschränkungsmaßnahmen vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzuge kann es den Vollzug der Beschränkungsmaßnahme bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen; die Unterrichtung hat dann unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach der Anordnung zu erfolgen. Die Kommission entscheidet von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen. Anordnungen, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat das Ministerium des Innern unverzüglich aufzuheben. Die Kontrollbefugnis der Kommission erstreckt sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach dem Artikel 10-Gesetz erlangten personenbezogenen Daten. Die Kommission kann dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Gelegenheit zur Stellungnahme in Fragen des Datenschutzes geben.
- (2) Das Ministerium des Innern unterrichtet nach Einstellung einer Beschränkungsmaßnahme in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb von drei Monaten, die Kommission über das Ergebnis der Maßnahme und die von ihm nach § 12 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes vorgenommene Mitteilung an betroffene Personen oder über die Gründe, die einer Mitteilung an die betroffene Person entgegenste-

hen. Kann zum Zeitpunkt der Einstellung noch nicht abschließend über die Mitteilung entschieden werden, unterrichtet es die Kommission auf ihr Verlangen weiterhin, spätestens alle drei Jahre. Hält die Kommission eine Mitteilung für geboten, hat das Ministerium des Innern diese unverzüglich zu veranlassen. Betroffenen Personen steht nachträglich der Rechtsweg offen.

§ 4

Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission

Das Ministerium des Innern unterrichtet auf Anforderung, mindestens jedoch im Abstand von drei Monaten, die Parlamentarische Kontrollkommission in allgemeiner und anonymisierter Form über die Durchführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz sowie über die Ergebnisse der angeordneten Beschränkungsmaßnahmen. Der Bericht wird in geheimer Sitzung behandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) - VereinsG

Vom 05.08.1964 (BGBl. I S. 593).

zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198)
-Auszug-

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Vereinsfreiheit

- (1) Die Bildung von Vereinen ist frei (Vereinsfreiheit).
- (2) Gegen Vereine, die die Vereinsfreiheit missbrauchen, kann zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nur nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschritten werden.

§ 2

Begriff des Vereins

- (1) Verein im Sinne dieses Gesetzes ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.
- (2) Vereine im Sinne dieses Gesetzes sind nicht
 1. politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes,
 2. Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder.

Zweiter Abschnitt

Verbot von Vereinen

§ 3

Verbot

- (1) Ein Verein darf erst dann als verboten (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbotbehörde festgestellt ist, dass seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder dass er sich gegen die verfassungsmäßig-

ge Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet, in der Verfügung ist die Auflösung des Vereins anzuordnen (Verbot). Mit dem Verbot ist in der Regel die Beschlagnahme und die Einziehung

1. des Vereinsvermögens,
 2. von Forderungen Dritter, soweit die Einziehung in § 12 Abs. 1 vorgesehen ist, und
 3. von Sachen Dritter, soweit der Berechtigte durch die Überlassung der Sachen an den Verein dessen verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind,
- zu verbinden.

(2) Verbotsbehörde ist

1. die obersten Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde für Vereine und Teilvereine, deren erkennbare Organisation und Tätigkeit sich auf das Gebiet eines Landes beschränken;
2. der Bundesminister des Innern für Vereine und Teilvereine, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt.

Die oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde entscheidet im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern, wenn sich das Verbot gegen den Teilverein eines Vereins richtet, für dessen Verbot nach Satz 1 Nr. 2 der Bundesminister des Innern zuständig ist. Der Bundesminister des Innern entscheidet im Benehmen mit Behörden, die nach Satz 1 Nr. 1 für das Verbot von Teilvereinen zuständig gewesen wären.

- (3) Das Verbot erstreckt sich, wenn es nicht ausdrücklich beschränkt wird, auf alle Organisationen, die dem Verein derart eingegliedert sind, dass sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse als Gliederung dieses Vereins erscheinen (Teilorganisationen). Auf nichtgebirgliche Teilorganisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit erstreckt sich das Verbot nur, wenn sie in der Verbotsvorfügung ausdrücklich benannt sind.

- (4) Das Verbot ist schriftlich oder elektronisch mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur nach § 37 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abzufassen, zu begründen und dem Verein, im Falle des Absatzes 3 Satz 2 auch den Teilorganisationen, zuzustellen. Der verfügbare Teil des Verbots ist im Bundesanzeiger und danach im

amtlichen Mitteilungsblatt des Landes bekannt zu machen, in dem der Verein oder, sofern sich das Verbot hierauf beschränkt, der Teilverein seinen Sitz hat. Verbote nach § 15 werden nur im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

Das Verbot wird mit der Zustellung, spätestens mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger, wirksam und vollziehbar, § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

- (5) Die Verbotsbehörde kann das Verbot auch auf Handlungen von Mitgliedern des Vereins stützen, wenn

1. ein Zusammenhang zur Tätigkeit im Verein oder zu seiner Zielsetzung besteht,
2. die Handlungen auf einer organisierten Willensbildung beruhen und
3. nach den Umständen anzunehmen ist, dass sie vom Verein geduldet werden.

§ 5

Vollzug des Verbots

- (1) Soweit das Verbot nach diesem Gesetz nicht von der Verbotshörde selbst oder von ihr gemäß § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 beauftragten Stellen zu vollziehen ist, wird es von den von der Landesregierung bestimmten Behörden vollzogen.

- (2) Folgt dem Verbot eines Teilvereins, bevor es unanfechtbar geworden ist, ein dem Teilverein einschließendes Verbot des Gesamtvereins, so ist von diesem Zeitpunkt an nur noch das Verbot des Gesamtvereins zu vollziehen.

§ 6

Anfechtung des Verbotsvollzugs

- (1) Wird eine Maßnahme zum Vollzug des Verbots angefochten und kommt es für die Entscheidung darauf an, ob das Verbot rechtmäßig ist, so hat das Verwaltungsgericht, wenn es die Rechtmäßigkeit des Verbots bezweifelt, das Verfahren auszusetzen, bis über das Verbot unanfechtbar entschieden ist, und dieses Ergebnis seiner Entscheidung zugrunde zu legen.
- (2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen zum Vollzug des Verbots haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 8

Verbot der Bildung von Ersatzorganisationen

- (1) Es ist verboten, Organisationen zu bilden, die verfassungswidrige Bestrebungen (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) eines nach § 3 dieses Gesetzes verbotenen Vereins an dessen Stelle weiterverfolgen (Ersatzorganisationen) oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
- (2) Gegen eine Ersatzorganisation, die Verein im Sinne dieses Gesetzes ist, kann zur verwaltungsmäßigen Durchführung des in Absatz 1 enthaltenen Verbots nur auf Grund einer besonderen Verfügung vorgegangen werden, in der festgestellt wird, dass die Ersatzorganisation des verbotenen Vereins ist. Die §§ 3 bis 7 und 10 bis 13 gelten entsprechend. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Verfügung haben keine aufschiebende Wirkung. Die für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden und Dienststellen sind bei Gefahr im Verzug zu vorläufigen Maßnahmen berechtigt, die außer Kraft treten, wenn die Verbotbehörde nicht binnen zweier Wochen die in Satz 1 bestimmte Verfügung trifft.

§ 9

Kennzeichenverbot

- (1) Kennzeichen des verbotenen Vereins dürfen für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots nicht mehr
 - 1. öffentlich, in einer Versammlung oder
 - 2. in Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind, verwendet werden. Ausgenommen ist eine Verwendung von Kennzeichen im Rahmen der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen und ähnlicher Zwecke.
- (2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parden und Gaußborden. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.
- (3) Absatz 1 gilt entsprechend für Kennzeichen eines verbotenen Vereins, die in im Wesentlichen gleicher Form von anderen nicht verbotenen Teilorganisationen oder von selbständigen, die Zielrichtung des verbotenen Vereins teilenden Vereinen verwendet werden.

- (4) Diese Vorschriften gelten auch für die Verwendung von Kennzeichen einer Ersatzorganisation für die Dauer der Vollziehbarkeit einer Verfügung nach § 8 Abs. 2 Satz 1.

Vierter Abschnitt
Sondervorschriften

§ 14

Ausländervereine

- (1) Vereine, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend Ausländer sind (Ausländervereine), können über die in Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes genannten Gründe hinaus unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 verboten werden. Vereine, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend ausländische Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, gelten nicht als Ausländervereine. § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 12 Abs. 1 und 2 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Beschlagnahme und die Einziehung von Forderungen und Sachen Dritter auch im Falle des Absatzes 2 zulässig sind.
- (2) Ausländervereine können verboten werden, soweit ihr Zweck oder ihre Tätigkeit
 - 1. die politische Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland oder das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern oder von verschiedenen Ausländergruppen im Bundesgebiet, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet,
 - 2. den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zuwiderläuft,
 - 3. Bestrebungen außerhalb des Bundesgebiets fördert, deren Ziele oder Mittel mit den Grundsätzen einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung unvereinbar sind,
 - 4. Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung politischer, religiöser oder sonstiger Belange unterstützt, befürwortet oder hervorrufen soll oder

5. Vereinigungen innerhalb oder außerhalb des Bundesgebiets unterstützt, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, beflüchten oder androhen.

- (3) Anstelle des Vereinsverbots kann die Verbotsbehörde gegenüber Ausländervereinen Besätigungsverbote erlassen, die sie auch auf bestimmte Handlungen oder bestimmte Personen beschränken kann. Im Übrigen bleiben Ausländervereinen gegenüber die gesetzlichen Vorschriften zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unberührt.

Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz - BbgSÜG)

Vom 30. Juli 2001 (GVBl. I/01, Nr. 11), S. 128),
geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003
(GVBl. I/03, Nr. 16), S. 298, 302)

Abchnitt 1 Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich und Zweck des Gesetzes

- (1) Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Überprüfung einer Person, die von der zuständigen Stelle mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll (Sicherheitsüberprüfung) oder bereits betraut worden ist (Wiederholungsüberprüfung).
- (2) Die in diesem Gesetz verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.
- (3) Zweck dieses Gesetzes ist es

1. im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten vor der Kenntnisnahme durch Unbefugte zu schützen und den Zugang von Personen zu verhindern, bei denen ein Sicherheitsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann (personeller Geheimerschutz), und
2. die Beschäftigung von Personen an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen zu verhindern, bei denen ein Sicherheitsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann (personeller Sabotageschutz).

Abchnitt 2

Geheim- und Sabotageschutz bei öffentlichen Stellen

§ 2

Sicherheitsempfindliche Tätigkeiten

- (1) Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ist aus, wer
1. Zugang zu Verschlusssachen hat oder ihn sich verschaffen kann, die STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuft sind,

2. Zugang zu entsprechenden Verschlussachsen ausländischer Stellen sowie zwischen- und überstaatlicher Einrichtungen und Stellen hat oder ihm sich verschaffen kann, wenn eine Verpflichtung für die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder besteht, nur sicherheitsüberprüfte Personen hierzu zuzulassen.

3. In Behörden, Teilen von ihnen oder sonstigen öffentlichen Stellen des Landes tätig ist, die aufgrund des Umfanges und der Bedeutung dort anfallender Verschlussachsen von der jeweils zuständigen Aufsichts- oder obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zum Sicherheitsbereich mit dem Erfordernis einer Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 10 (Ü 1), 11 (Ü 2) oder 12 (Ü 3) erklärt worden sind.

(2) Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übt auch aus, wer an einer sicherheitsempfindlichen Stelle einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung beschäftigt ist. Lebenswichtig sind solche Einrichtungen,

1. deren Ausfall aufgrund ihrer kurzfristig nicht ersetzbaren Produktion oder Dienstleistung oder
2. deren Zerstörung aufgrund der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr in besonderem Maße die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung gefährden kann oder
3. die für das Funktionieren des Gemeinwezens unverzichtbar sind und deren Ausfall erhebliche Unruhe in großen Teilen der Bevölkerung und somit in Krisenzeiten eine Bedrohung der öffentlichen Ordnung entstehen lassen würde.

Verteidigungswichtig sind Einrichtungen, die der Herstellung oder Erhaltung der Verteidigungsbelegschaft und Verteidigungsfähigkeit dienen und deren Ausfall oder schwere Beschädigung aufgrund ihrer fehlenden kurzfristigen Ersetzbarkeit gefährliche oder ernsthaftige Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit, insbesondere der Ausrüstung, Führung und Unterstützung der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie für die Zivile Verteidigung verursacht. Sicherheitsempfindliche Stellen sind solche Teile von Anlagen oder Funktionen, die für Betriebsabläufe oder die Weiterführung des Gesamtbetriebes von erheblicher Bedeutung sind, so dass im Sabotagefall Teil- oder Totalausfälle mit Folgen für die nach dem Gesetz geschützten Güter drohen.

§ 3

Betroffener Personenkreis

(1) Eine Person, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll (zu überprüfende Person), ist vorher einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit darf erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres übertragen werden. Auf eine Sicherheitsüberprüfung nach diesem Gesetz kann verzichtet werden, wenn für die zu überprüfende Person bereits eine gleich- oder höherwertige Sicherheitsüberprüfung durchgeführt worden ist und die Sicherheitsakte sowie die Sicherheitsüberprüfungsalte nach § 21 verfügbar ist.

(2) Der volljährige Ehegatte oder die Person, mit der die zu überprüfende Person in ehelichtlicher Gemeinschaft (Lebenspartner) soll in die Sicherheitsüberprüfung nach § 11 (Ü 2) und § 12 (Ü 3) einbezogen werden (einzubeziehende Person). Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Aufsichts- oder oberste Landesbehörde.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die Mitglieder des Landtages und der Landesregierung im Rahmen ihrer Verfassungsnachrichtlichen Stellung,
2. Richter, soweit sie Aufgaben der Rechtsprechung wahrnehmen,
3. ausländische Staatsangehörige, die in der Bundesrepublik Deutschland im Interesse zwischenstaatlicher Einrichtungen und Stellen eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ausüben sollen.

§ 4

Zuständigkeit

(1) Zuständige Stelle für die Sicherheitsüberprüfung ist

1. die Behörde oder sonstige öffentliche Stelle, die eine Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betrauen will, es sei denn, die jeweils zuständige Aufsichts- oder oberste Landesbehörde übernimmt die Aufgaben der zuständigen Stelle oder überträgt sie einer anderen Behörde ihres Geschäftsbereichs,
2. bei Leitern von Landesbehörden, Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.

3. bei Mitarbeitern politischer Parteien nach Artikel 21 des Grundgesetzes und deren Stiftungen, die Partei selbst,
 4. bei Personen, die vom Landtag in ein öffentlich-rechtliches Amt oder Dienstamt gewählt werden, bei Fraktionsmitarbeitern sowie bei Mitarbeitern von Mitgliedern des Landtages, der Präsident des Landtages,
 5. bei Landräten, Oberbürgermeistern, hauptamtlichen Bürgermeistern und Amtsfraktionen der Kommunalaufsichtsbehörde,
 6. bei sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen die zuständige Aufsichts- oder oberste Landesbehörde.
- (2) Mitwirkende Behörde bei der Sicherheitsüberprüfung ist gemäß § 3 Abs. 2 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes die Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg. Sie führt die Sicherheitsüberprüfungen bei Bewerbern und Mitarbeitern des eigenen Dienstes nach den Vorschriften dieses Gesetzes selbst durch.

§ 5

Bestellung von Geheimenschutzbeauftragten

Bei Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, bei denen mindestens fünf Personen mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit beauftragt sind, ist ein Geheimenschutzbeauftragter und dessen Stellvertreter zu bestellen. Er nimmt die Aufgaben der zuständigen Stelle gemäß § 4 Abs. 1 und deren im Folgenden geregelten Befugnisse wahr und ist bei der Ausübung dieser Tätigkeit der jeweiligen Leitung unmittelbar unterstellt. Er darf nicht zugleich Aufgaben der Personalverwaltung wahrnehmen. Soweit weniger als fünf Personen mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit beauftragt sind, nimmt die Aufgaben des Geheimenschutzbeauftragten der Leiter der Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle oder sein Vertreter wahr.

§ 6

Verschluss sachen

- (1) Verschluss sachen sind im öffentlichen Interesse geheimehaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft.
- (2) Eine Verschluss sache ist

1. STRENG GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann,
2. GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann,
3. VS-VERTRAULICH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann,
4. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

§ 7

Sicherheitsrisiken, sicherheits erhebliche Erkenntnisse

- (1) Ein Sicherheitsrisiko schließt die Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit aus. Es liegt vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte
1. Zweifel an der Zuverlässigkeit der zu überprüfenden Person bei der Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit begründen oder
 2. eine besondere Gefährdung durch Anbahnungs- oder Werbungsversuche fremder Nachrichtendienste, insbesondere die Besorgnis der Erpressbarkeit, begründen oder
 3. Zweifel am Bekenntnis der zu überprüfenden Person zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes oder am jederzeitigen Eintreten für deren Erhaltung begründen.
- Ein Sicherheitsrisiko kann auch aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte bei der einzubeziehenden Person vorliegen.
- (2) Eine Erkenntnis ist sicherheitsrelevant, wenn sich aus ihr ein Anhaltspunkt für ein Sicherheitsrisiko ergibt.
- § 8
- Rechte und Pflichten der zu überprüfenden und der einzubeziehenden Person
- (1) Die zu überprüfende Person ist von der zuständigen Stelle über den Zweck und die Art der beabsichtigten Sicherheitsüberprüfung, damit verbundene Maßnahmen sowie über den Umfang der Datenverarbeit-

lung zu unterrichten. Wird eine weitgehendere Sicherheitsüberprüfung als ursprünglich vorgesehen erforderlich (§ 9 Abs. 2), so hat auch für diese die entsprechende Unterrichtung zu erfolgen.

- (2) Die Einwilligung der zu überprüfenden Person ist Voraussetzung für die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung. Die Einwilligung ist schriftlich zu erteilen, aber nicht in elektronischer Form. Sie muss sich auf alle Maßnahmen beziehen, die Gegenstand der Unterrichtung werden. Die Sicherheitsüberprüfung ist undurchführbar, wenn die zu überprüfende Person nicht einwilligt. Ihr darf dann keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übertragen werden. Auf die sich aus der Weigerung ergebenden dienst-, arbeitsrechtlichen oder sonstigen vertraglichen Konsequenzen ist sie von der zuständigen Stelle hinzuweisen.
- (3) Hat die zu überprüfende Person in die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung eingewilligt, ist sie verpflichtet, die zur Sicherheitsüberprüfung erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Sie kann Angaben verweigern, die für sie, einen nahen Angehörigen im Sinne von § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung, den Ehegatten oder Lebenspartner die Gefahr einer straf- oder disziplinarrechtlichen Verfolgung, der Entlassung oder Kündigung begründen könnten. Über das Verweigerungsrecht ist die zu überprüfende Person zu belehren.
- (4) Sollen Angaben zum Ehegatten oder Lebenspartner erhoben werden oder soll er in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen werden, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. § 3 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Geht die zu überprüfende oder bereits überprüfte Person die Ehe oder die ehelähnliche Lebensgemeinschaft während oder erst nach erfolgter Sicherheitsüberprüfung ein, so hat sie die zuständige Stelle zu unterrichten, damit diese die Erhebung von Angaben zum Ehegatten oder Lebenspartner und die Einbeziehung in die Sicherheitsüberprüfung nachholen kann.
- (5) Bevor die zuständige Stelle die Betrauung der zu überprüfenden Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ablehnt, hat sie ihr Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die zu überprüfende Person kann zur Anhörung einen Rechtsbeistand hinzuziehen. Bei der Anhörung ist der Quellschutz zu gewährleisten und den schutzwürdigen Belangen von Personen, die während der Sicherheitsüberprüfung befragt wurden, Rechnung zu tragen. Die Anhörung unterbleibt, wenn sie einen erheblichen

lichen Nachteil für die Sicherheit des Bundes oder eines Bundeslandes zur Folge hätte, insbesondere bei Sicherheitsüberprüfungen der in § 12 Nr. 4 genannten Personen. Unterbleibt die Anhörung, ist die zu überprüfende Person unter Hinweis auf die Rechtsgrundlage darüber zu unterrichten.

- (6) Liegen bei der einzubeziehenden Person Anhaltspunkte vor, die ein Sicherheitsrisiko begründen, ist ihr Gelegenheit zu geben, sich vor der Ablehnung der Betrauung der zu überprüfenden Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit persönlich zu dem für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Absatz 5 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für die Wiederholungsüberprüfungen.
- (8) Die Absätze 5 und 6 sind auch im Falle der Ablehnung einer Weiterbeschäftigung in einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit anzuwenden.

§ 9

Arten der Sicherheitsüberprüfung

- (1) Entsprechend der vorgeesehenen sicherheitsempfindlichen Tätigkeit wird entweder eine
1. einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1) oder
 2. erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü 2) oder
 3. erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü 3) durchgeführt.
- (2) Ergeben sich bei der Sicherheitsüberprüfung sicherheitsrelevante Erkenntnisse, die eine weitgehendere Überprüfung erfordern, kann die zuständige Stelle die nächsthöhere Art der Sicherheitsüberprüfung mit Zustimmung der zu überprüfenden und der einzubeziehenden Person anordnen. Diese ist jedoch nur soweit durchzuführen, wie der Überprüfungszweck dies erfordert. § 16 Abs. 5 bleibt unberührt.
- § 10
- ### Einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1)
- (1) Die einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1) ist für Personen durchzuführen, die
1. Zugang zu VS-VERTRAULICH eingestuftem Verschlussachen erhalten sollen oder ihm sich verschaffen können, oder

2. eine Tätigkeit in entsprechend eingestuftem Bereichen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 wahrnehmen sollen.

(2) In den Fällen von Absatz 1 Nr. 2 kann die zuständige Stelle von der Sicherheitsüberprüfung absehen, wenn Art oder Dauer der Tätigkeit dies zulassen.

§ 11

Erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü 2)

Eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü 2) ist für Personen durchzuführen, die

1. Zugang zu GEHEIM eingestuftem Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können, oder
2. Zugang zu einer hohen Anzahl von VS-VERTRAULICH eingestuftem Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können, oder
3. eine Tätigkeit in entsprechend eingestuftem Bereichen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 wahrnehmen sollen, oder
4. an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,

soweit nicht die zuständige Stelle im Einzelfall nach Art und Dauer der Tätigkeit eine Sicherheitsüberprüfung nach § 10 (Ü 1) für ausreichend hält.

§ 12

Erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü 3)

Eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü 3) ist für Personen durchzuführen, die

1. Zugang zu STRENG GEHEIM eingestuftem Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können, oder
2. Zugang zu einer hohen Anzahl von GEHEIM eingestuftem Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können, oder
3. eine Tätigkeit in entsprechend eingestuftem Bereichen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 wahrnehmen sollen, oder
4. bei der Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg tätig werden sollen,

soweit nicht die zuständige Stelle im Einzelfall nach Art und Dauer der Tätigkeit eine Sicherheitsüberprüfung nach § 10 (Ü 1) oder § 11 (Ü 2) für ausreichend hält.

§ 13

Datenerhebung

(1) Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde dürfen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Daten erheben. Die zu überprüfende und die einzubeziehende Person sowie die sonstigen zu befragenden Personen und die nichtöffentlichen Stellen sind auf den Zweck der Erhebung, die Auskunftspflichten nach diesem Gesetz und auf eine dienst- oder arbeitsrechtliche oder sonstige vertragliche Mitwirkungspflicht, ansonsten auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen. Bei Sicherheitsüberprüfungen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 kann die Angabe der erhebenden Stelle gegenüber den sonstigen zu befragenden Personen oder nichtöffentlichen Stellen unterbleiben, wenn dies zum Schutz der zu überprüfenden Person oder der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist.

(2) Die zuständige Stelle erhebt die personenbezogenen Daten bei der zu überprüfenden Person und, falls erforderlich, bei der einzubeziehenden Person. Reicht diese Erhebung nicht aus oder stehen ihr schutzwürdige Interessen der zu überprüfenden oder der einzubeziehenden Person entgegen, können andere geeignete Personen oder Stellen befragt werden. Die zusätzliche Erhebung von Daten ist der Person zur Kenntnis zu geben, sobald der Zweck der Erhebung dies zulässt. Ist zum Zwecke der Sammlung von Informationen die Weitergabe personenbezogener Daten unerlässlich, so dürfen schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nur in unvermeidbarem Umfang beeinträchtigt werden.

§ 14

Einleitung der Sicherheitsüberprüfung und Angaben zur Sicherheitsklärung

(1) Die personalerwerbende Stelle teilt der zuständigen Stelle mit, dass eine Person in einer bestimmten sicherheitsempfindlichen Tätigkeit eingesetzt werden soll.

- (2) Die zuständige Stelle fordert die zu überprüfende Person zur Abgabe der Sicherheitsklärung auf und unterrichtet sie über ihre sowie die Rechte und Pflichten der einzubeziehenden Person gemäß § 8.
- (3) In der Sicherheitsklärung sind anzugeben
1. Namen, auch frühere, Vornamen, auch frühere,
 2. Geburtsdatum, -ort, Kreis, Bundesland, Staat,
 3. Staatsangehörigkeit, auch frühere und doppelte Staatsangehörigkeiten,
 4. Familienstand,
 5. Wohnsitz und Aufenthalte von längerer Dauer als zwei Monate, und zwar im Inland in den vergangenen fünf Jahren, im Ausland ab dem 18. Lebensjahr,
 6. ausgeübter Beruf,
 7. derzeitiger oder letzter Arbeitgeber und dessen Anschrift, Anzahl der Kinder,
 8. im Haushalt lebende Personen über 18 Jahre (Namen, auch frühere, und Vornamen, auch frühere; Geburtsdatum und -ort; Verwandtschaftsverhältnis zu dieser Person),
 9. Eltern, Stief- oder Pflegeeltern (Namen, auch frühere, und Vornamen, auch frühere; Geburtsdatum und -ort; Staatsangehörigkeit und Wohnsitz),
 10. Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten, Wehr- oder Zivildienstzeiten mit Angabe der Ausbildungsstätten, Beschäftigungsstellen sowie deren Anschriften,
 11. Nummer des Personalausweises oder Reisepasses,
 12. Angaben über in den vergangenen fünf Jahren durchgeführte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und darüber, ob die derzeitigen finanziellen Verpflichtungen erfüllt werden können,
 13. Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder Nachrichtendiensten der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die auf einen Anbahnungs- und Werbungsversuch hindeuten können,
 14. Beziehungen zu verfassungsfremden Organisationen,
 15. Beziehungen zu Organisationen, die von ihren Anhängern unbedingten Gehorsam verlangen oder die unbedingte Ausrichtung auf

- bestimmte Lehren oder Grundsätze erwarten und deshalb die zu überprüfende Person in Konflikt mit ihrer Verschwiegenheitspflicht oder den Anforderungen der von ihr ausgeübten sicherheitsempfindlichen Tätigkeit führen können,
16. anhängige Straf- und Disziplinarverfahren,
 17. Angaben zu Wohnsitzen, Aufenthalten, nahen Angehörigen und sonstigen Beziehungen in und zu Staaten, von denen das Ministerium des Innern festgestellt hat, dass besondere Sicherheitsrisiken für die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betrauten Personen zu besorgen sind,
 18. Reisen, deren Durchführung Schlüsse auf Sicherheitsrisiken er-möglichen,
 19. drei Referenzpersonen (Namen und Vornamen, Berufe, berufliche und private Anschriften und Rufnummern sowie zeitlicher Beginn der Bekanntschaften),
 20. Angaben zu früheren Sicherheitsüberprüfungen.
- Der Sicherheitsklärung ist ein aktuelles Lichtbild mit der Angabe des Jahres der Aufnahme beizufügen.
- (4) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 10 (Ü 1) entfallen die Angaben zu Absatz 3 Nr. 8, 11 und 12 sowie die Pflicht, ein Lichtbild beizubringen; Absatz 3 Nr. 10 entfällt, soweit die dort genannten Personen nicht in einem Haushalt mit der zu überprüfenden Person leben. Die Angaben zu Absatz 3 Nr. 20 werden nur bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 12 (Ü 3) erhoben.
- (5) Bei jeder Sicherheitsüberprüfung werden zur Person des Ehegatten oder Lebenspartners mit dessen Zustimmung die Angaben nach Absatz 3 Nr. 1 bis 4 und 14 bis 16 erhoben. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen, aber nicht in elektronischer Form. Wird der Ehegatte oder Lebenspartner in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen, sind zusätzlich die in Absatz 3 Nr. 5 bis 7, Nr. 12 und 13 sowie Nr. 17 bis 19 genannten Daten anzugeben.
- (6) Ergeben sich bei einer Sicherheitsüberprüfung gemäß § 10 (Ü 1) aus der Sicherheitsklärung oder aufgrund der Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 sicherheitsethische Erkenntnisse über den Ehegatten oder Lebenspartner der zu überprüfenden Person, ist eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung gemäß § 11 (Ü 2) durchzuführen.

(7) Bei Sicherheitsüberprüfungen der in § 12 Nr. 4 genannten Personen sind zusätzlich die Wohnsitze seit der Geburt, die Geschwister (Namen, auch frühere, und Vornamen, auch frühere; Geburtsdatum, -ort, Staatsangehörigkeit und Wohnsitze) und abgeschlossene Straf- und Disziplinarverfahren sowie alle Kontakte zu ausländischen Nachrichtendienstern oder zu Nachrichtendienstern der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik anzugeben.

§ 15

Maßnahmen der zuständigen Stelle

(1) Die Sicherheitsklärung ist von der zu überprüfenden Person der zuständigen Stelle zuzuleiten, die die Angaben auf Vollständigkeit, Richtigkeit und sicherheitsrelevante Erkenntnisse prüft. Zu diesem Zweck können die Personalakten der zu überprüfenden Person von der zuständigen Stelle eingesehen werden.

(2) Die zuständige Stelle richtet eine Anfrage an den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, wenn die zu überprüfende oder einzubeziehende Person vor dem 1. Dezember 1971 geboren wurde, es sei denn, dessen Auskunft an die personalverwaltende Stelle liegt nicht länger als sechs Monate zurück. Ergibt die Anfrage sicherheitsrelevante Erkenntnisse, übermittelt die zuständige Stelle diese zur Bewertung an die mitwirkende Behörde.

(3) Die zuständige Stelle leitet die Sicherheitsklärung unter Darlegung etwaiger sicherheitsrelevanter Erkenntnisse an die mitwirkende Behörde weiter, teilt dieser mit, in welcher sicherheitsempfindlichen Tätigkeit die zu überprüfende Person eingesetzt werden soll und beauftragt diese, die entsprechende Sicherheitsüberprüfung durchzuführen. Die Weiterleitung an die mitwirkende Behörde erfolgt, wenn die zuständige Stelle bereits bei der Prüfung der Sicherheitsklärung ein Sicherheitsrisiko festgestellt hat, das der Aufnahme oder Fortführung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit entgegensteht.

§ 16

Maßnahmen der mitwirkenden Behörde bei den einzelnen Überprüfungsarten

(1) Die mitwirkende Behörde (§ 4 Abs. 2 Satz 1) wird nur auf Antrag der zuständigen Stelle tätig.

(2) Bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 10 (Ü 1) trifft die mitwirkende Behörde zur Feststellung und Aufklärung eines Sicherheitsrisikos folgende Maßnahmen:

1. Sicherheitsmäßige Bewertung der Angaben in der Sicherheitsklärung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Bundesländer,

2. Anfragen unter Beteiligung der Landeskriminalämter an die Polizeidienststellen der Wohnsitze der zu überprüfenden Person, in der Regel beschränkt auf die letzten fünf Jahre,

3. Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister und einer Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrnsregister,

4. Anfragen an das Bundeskriminalamt, die Grenzschutzabteilung und die Nachrichtendienste des Bundes und

5. Anfragen an andere geeignete Stellen, insbesondere Staatsanwaltschaften und Gerichte, wenn trotz der vorherigen Maßnahmen ein Aufklärungsbedarf besteht.

(3) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 11 (Ü 2) trifft die mitwirkende Behörde zusätzlich zu Absatz 2 folgende Maßnahmen:

1. Prüfung der Identität der zu überprüfenden Person,

2. Überprüfung der einzubeziehenden Person in dem in Absatz 2 genannten Umfang und hinsichtlich ihrer Identität.

(4) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 12 (Ü 3) befragt die mitwirkende Behörde zusätzlich zu den Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 die von der zu überprüfenden Person in ihrer Sicherheitsklärung benannten Referenzpersonen, um zu prüfen, ob die Angaben der zu überprüfenden Person zutreffen und ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die auf ein Sicherheitsrisiko schließen lassen.

(5) Soweit es eine sicherheitsrelevante Erkenntnis erfordert und die Befragung der zu überprüfenden oder der einzubeziehenden Person nicht ausreicht oder ihr schutzwürdige Interessen entgegenstehen, kann die mitwirkende Behörde neben den Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 4 weitere geeignete Auskunftspersonen befragen oder Einzelmaßnahmen der nächsthöheren Art der Sicherheitsüberprüfung durchführen. Die zusätzliche Erhebung von Daten ist der Person zur Kenntnis zu geben, sobald der Zweck der Erhebung dies zulässt.

(6) Die mitwirkende Behörde kann mit Zustimmung der zuständigen Stelle und der zu überprüfenden Person Einsicht in deren Personalakte nehmen, wenn dies zur Klärung oder Beurteilung sicherheitsrelevanter Erkenntnisse unerlässlich ist. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen, aber nicht in elektronischer Form.

§ 17

Abschluss der Sicherheitsüberprüfung

- (1) Kommt die mitwirkende Behörde zu dem Ergebnis, dass kein Sicherheitsrisiko nach § 7 Abs. 1 vorliegt, teilt sie dies der zuständigen Stelle mit. Hat die mitwirkende Behörde Erkenntnisse, die kein Sicherheitsrisiko begründen, aber weiterhin sicherheitsrelevant sind, so werden diese übermittelt.
- (2) Kommt die mitwirkende Behörde zu dem Ergebnis, dass ein Sicherheitsrisiko vorliegt, unterrichtet sie schriftlich unter Darlegung der Gründe und ihrer Bewertung die zuständige Stelle, bei nachgeordneten Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen über deren zuständige Aufsichts- oder oberste Landesbehörde.
- (3) Die zuständige Stelle entscheidet, gegebenenfalls nach Anhörung gemäß § 8 Abs. 5 oder 6, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, das einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit der überprüften Person entgegensteht. Kann die Sicherheitsüberprüfung nicht mit der Freistellung abgeschlossen werden, dass kein Sicherheitsrisiko vorliegt, hat das Sicherheitsinteresse Vorrang vor anderen Belangen.
- (4) Liegt nach Entscheidung der zuständigen Stelle kein Sicherheitsrisiko vor, teilt sie dies der personalverwaltenden Stelle mit.
- (5) Lehnt die zuständige Stelle die Betrauung der überprüften Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ab, hat sie diese zu unterrichten. Eine Begründungspflicht besteht nicht.
- (6) Die zuständige Stelle teilt der personalverwaltenden Stelle das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung gemäß Absatz 5 ohne Angabe von Gründen mit. Diese führt die erforderlichen Maßnahmen durch.
- (7) Die zuständige Stelle teilt der mitwirkenden Behörde das Ergebnis des Abschlusses der Sicherheitsüberprüfung mit.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten in den Fällen des § 20 Abs. 2 entsprechend.

§ 18

Vorfällige Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit

- (1) Die zuständige Stelle kann in Ausnahmefällen abweichend von § 3 Abs. 1 die sicherheitsempfindliche Tätigkeit der zu überprüfenden Person vor Abschluss der Sicherheitsüberprüfung erlauben, wenn die mitwirkende Behörde
 1. bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 10 (0 1) die Angaben in der Sicherheitsklärung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 bewertet hat oder
 2. bei Sicherheitsüberprüfungen nach § 11 (0 2) oder § 12 (0 3) die Maßnahmen der nächsthöheren Art der Sicherheitsüberprüfung abgeschlossen hat
 und sich daraus keine Erkenntnisse ergeben haben, die auf ein Sicherheitsrisiko hindeuten. Dies gilt auch, wenn zu diesem Zeitpunkt bei der zuständigen Stelle die Auskunft nach § 15 Abs. 2 noch nicht vorliegt.
- (2) § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 19

Sicherheitsrelevante Erkenntnisse nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung

- (1) Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde haben sich unverzüglich gegenseitig zu unterrichten, wenn nachträglich sicherheitsrelevante Erkenntnisse zu der überprüften oder der einbezogenen Person bekannt werden oder sich mitgeteilte Erkenntnisse als unrichtig erweisen.
- (2) Für das weitere Verfahren gilt § 17 entsprechend.

§ 20

Ergänzung der Sicherheitsklärung und Wiederholungsüberprüfung

- (1) Die Sicherheitsklärung ist der überprüften Person, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, in der Regel alle fünf Jahre von der zuständigen Stelle zuzuleiten und von ihr zu ergänzen, soweit sich die Daten verändert haben oder ergänzungsbefürdigt sind. Unabhängig hiervon hat die überprüfte Person der zuständigen Stelle von sich aus Veränderungen gemäß § 8 Abs. 4 Satz 3 sowie Änderungen des Fa-

miliärstandes, des Namens, des Vornamens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit mitzuteilen.

- (2) Bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 12 (Ü 3) ist darüber hinaus in der Regel im Abstand von zehn Jahren eine Wiederholungsüberprüfung einzuleiten. Im Übrigen kann die zuständige Stelle eine Wiederholungsüberprüfung einleiten, wenn sicherheitsrelevante Erkenntnisse dies nahelegen. Auf die Wiederholungsüberprüfung finden die Vorschriften für die Erstüberprüfung Anwendung. Sie ist jedoch nur insoweit durchzuführen, als der Überprüfungszeitpunkt dies erfordert.

§ 21

Sicherheitsakte und Sicherheitsüberprüfungsakte

- (1) Die zuständige Stelle führt über die überprüfte Person eine Sicherheitsakte, in die alle die Sicherheitsüberprüfung betreffenden Informationen aufzunehmen sind. Informationen über die persönlichen, dienstlichen, dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der überprüften Person sind zur Sicherheitsakte zu nehmen, soweit sie für die sicherheitsmäßige Beurteilung erforderlich sind. Dazu zählen insbesondere:

1. Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, die dazu erlaubte Ermächtigung oder Beauftragung sowie deren Einschränkung oder Aufhebung,
 2. Umsetzung, Abordnung, Zuweisung, Versetzung und Ausscheiden,
 3. Änderungen des Familienstandes, des Namens, des Vornamens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit,
 4. Anhaltspunkte für Überschuldung, insbesondere Pfändungs- und Überweisungserschüsse,
 5. Straf- und Disziplinarsachen sowie dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen.
- (2) Die zuständige Stelle teilt der personalverwaltenden Stelle die Sachverhalte gemäß Absatz 1 Nr. 1 mit.
- (3) Die personalverwaltende Stelle teilt der zuständigen Stelle Änderungen in den Sachverhalten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 4 und 5 mit.
- (4) Die mitwirkende Behörde führt über die überprüfte Person eine Sicherheitsüberprüfungsakte, in die aufzunehmen sind:

1. Informationen, die die Sicherheitsüberprüfung, die durchgeführten Maßnahmen und das Ergebnis betreffen,
2. die Betrauung mit, das Ausscheiden aus oder die Nichtaufnahme der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
3. Änderungen des Familienstandes, des Namens, des Vornamens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit,
4. die in Absatz 1 Nr. 4 und 5 genannten Sachverhalte, wenn sie sicherheitsrelevant sind.

- (5) Die zuständige Stelle ist verpflichtet, die in Absatz 4 Nr. 2 bis 4 sowie die in § 17 Abs. 6 genannten Daten unverzüglich der mitwirkenden Behörde zu übermitteln.
- (6) Die Sicherheitsakte und die Sicherheitsüberprüfungsakte sind nicht Teil der Personalakte. Sie sind gesondert zu führen und dürfen der personalverwaltenden Stelle nicht zugänglich gemacht werden. Der überprüften Person stehen die Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte nach § 28 zu. Bei einem Wechsel der überprüften Person zu einer anderen Dienststelle ist die Sicherheitsakte auf Anforderung an die nunmehr zuständige Stelle abzugeben, wenn dort eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausgeübt werden soll. Die Sicherheitsüberprüfungsakte ist auf Anforderung an die nunmehr zuständige mitwirkende Behörde abzugeben.

§ 22

Aufbewahrung und Vernichtung der Sicherheitsakte und der Sicherheitsüberprüfungsakte

- (1) Die Sicherheitsakte und die Sicherheitsüberprüfungsakte ist gesondert aufzubewahren und gegen unbefugten Zugriff zu schützen.
- (2) Die Sicherheitsakte ist innerhalb eines Jahres zu vernichten, wenn die überprüfte Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt, es sei denn, die überprüfte Person und die einbezogene Person willigt in schriftlicher, aber nicht in elektronischer Form in die weitere Aufbewahrung ein. Im Übrigen ist die Sicherheitsakte fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu vernichten, es sei denn die überprüfte Person und die einbezogene Person willigt in die weitere Aufbewahrung ein oder es ist beabsichtigt, sie in absehbarer Zeit erneut mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu betrauen. Willigt eine der genannten Personen nicht in die weitere

re Aufbewahrung ein, so ist die Sicherheitsakte zu vernichten. § 25 Abs. 4 bleibt unberührt.

- (3) Die Sicherheitsüberprüfungsakte ist nach den in § 25 Abs. 3 Nr. 2 a und b genannten Fristen zu vernichten. Gleiches gilt bezüglich der Sicherheitsakte und der Sicherheitsüberprüfungsakte zu den in § 4 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen. § 25 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (4) Das Brandenburgische Archivgesetz vom 7. April 1994 (GVBl. I S. 94) findet auf Sicherheitsakten und Sicherheitsüberprüfungsakten keine Anwendung.

§ 23

Speichern, Verändern und Nutzen personenbezogener Daten

(1) Die zuständige Stelle darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben

1. die nach diesem Gesetz in § 14 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 genannten personenbezogenen Daten, ihre Aktenfundstelle und die der mitwirkenden Behörde,
2. die Beschäftigungsstelle und
3. Verfügungen zur Bearbeitung des Vorgangs einschließlich des in § 25 Abs. 3 Nr. 1 genannten Zeitpunkts und beteiligte Behörden auch automatisiert speichern, verändern und nutzen.

(2) Die mitwirkende Behörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben

1. die in § 14 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 genannten personenbezogenen Daten der überprüften Person und der in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Person und die Aktenfundstelle,
2. Verfügungen zur Bearbeitung des Vorgangs einschließlich des in § 25 Abs. 3 Nr. 2 genannten Zeitpunkts und
3. sicherheitsrelevante Erkenntnisse und Erkenntnisse, die ein Sicherheitsrisiko begründen

auch automatisiert speichern, verändern und nutzen. Die Daten nach Nr. 1 dürfen auch in den nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zulässigen Verbunddateien gespeichert und genutzt werden.

§ 24

Übermittlung und Zweckbindung

- (1) Die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung erhobenen personenbezogenen Daten dürfen sowohl von der zuständigen Stelle als auch von der mitwirkenden Behörde nur für Zwecke

1. der Sicherheitsüberprüfung,
2. der Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung (§ 10 Abs. 3 des Brandenburgischen Polizeigesetzes),
3. parlamentarischer Untersuchungsausschüsse

genutzt und übermittelt werden. Die Strafverfolgungsbehörden dürfen die ihnen nach Satz 1 Nr. 2 übermittelten Daten für Zwecke eines Strafverfahrens nur verwenden, wenn die Strafverfolgung auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Die zuständige Stelle darf die gespeicherten personenbezogenen Daten außerdem für Zwecke der disziplinarrechtlichen Verfolgung sowie dienst- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen nutzen und übermitteln, wenn dies zur Gewährleistung des Verschlusserschutzes erforderlich ist. Die mitwirkende Behörde darf die gespeicherten personenbezogenen Daten darüber hinaus im Rahmen des erforderlichen Umfangs zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimsdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten oder zur Aufklärung sonstiger Bestrebungen von erheblicher Bedeutung nutzen und übermitteln.

(2) Die mitwirkende Behörde darf die nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 gespeicherten Daten zur Erfüllung aller Zwecke des Verfassungsschutzes übermitteln.

(3) Die mitwirkende Behörde darf personenbezogene Daten nach Absatz 1 nur an öffentliche Stellen übermitteln.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten ist aktenkundig zu machen. Die Nutzung oder Übermittlung personenbezogener Daten unterbleibt, soweit gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Eine nichtöffentliche Stelle ist darauf hinzuweisen.

§ 25

Berichtigten, Löschen und Sperren personenbezogener Daten

- (1) Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde haben personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird die Richtigkeit personenbezogener Daten von der betroffenen Person

bestehen, ist dies, wenn sich die personenbezogenen Daten in Akten befinden, dort zu vermerken, in automatisierten und nicht-automatisierten Verfahren auf sonstige Weise festzuhalten. Zuständige Stelle und mitwirkende Behörde haben sich gegenseitig zu unterrichten.

- (2) Die in automatisierten und nicht-automatisierten Verfahren und Akten gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen soweit ihre Speicherung unzulässig ist.
- (3) Personenbezogene Daten in automatisierten und nicht-automatisierten Verfahren sind ferner zu löschen, wenn sie nicht mehr benötigt werden,
1. von der zuständigen Stelle
 - a. innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Sicherheitsüberprüfung, wenn die überprüfte Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt, es sei denn, die überprüfte und die einbezogene Person willigen in die weitere Speicherung ein,
 - b. nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden der überprüften Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, es sei denn, die überprüfte und die einbezogene Person willigen in die weitere Speicherung ein, oder es ist beabsichtigt, die überprüfte Person in absehbarer Zeit erneut mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu betrauen.

Willigt eine der Personen nicht in die weitere Speicherung ein, so sind die Daten zu löschen.

2. von der mitwirkenden Behörde
 - a. bei Sicherheitsüberprüfungen gemäß § 10 (Ü 1) nach Ablauf von fünf Jahren nach den in Nr. 1 genannten Fristen,
 - b. bei Sicherheitsüberprüfungen gemäß § 11 (Ü 2) oder § 12 (Ü 3) nach Ablauf von zehn Jahren nach den in Nr. 1 genannten Fristen,
 - c. die nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 gespeicherten Daten, wenn feststeht, dass die überprüfte Person die sicherheitsempfindliche Tätigkeit nicht aufnimmt oder aus ihr ausgeschieden ist.
- (4) Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen der überprüften Person beeinträchtigt würden. In diesem Fall sind die Daten zu speichern. Sie dürfen nur noch mit Einwilligung der überprüften Person verarbeitet oder ge-

nutzt werden. Die Speicherung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen entfallen.

§ 26

Auskunft, Akteneinsicht

- (1) Die zuständige Stelle oder die mitwirkende Behörde erteilt auf schriftlichen, aber nicht elektronischen Antrag unentgeltlich Auskunft über die bei ihr im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung zur antragenden Person (Antragsteller) gespeicherten Daten.
 - (2) Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen. Bezieht sich die Auskunft auf personenbezogene Daten, die von der zuständigen Stelle oder der mitwirkenden Behörde der jeweils anderen übermittelt wurden, so ist die Auskunft nur mit deren Einwilligung zulässig.
 - (3) Die Auskunft unterbleibt, wenn
 1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung der zuständigen Stelle oder der mitwirkenden Behörde durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist, oder
 2. dies zu einer Gefährdung von Nachrichtenzugängen führen kann oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise der mitwirkenden Behörde zu befürchten ist, oder
 3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Bundeslandes Nachteile bereiten würde oder
 4. die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter, geheimgehalten werden müssen
- und deswegen das Interesse des Antragstellers an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.
- (4) Die Ablehnung der Auskunft bedarf keiner Begründung, wenn dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe für die Auskunftsverweigerung sind Akteneinsicht zu machen. Wird die Auskunft ganz oder teilweise abgelehnt, ist der Antragsteller auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, dass er sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht wenden kann. Diesem ist auf

Verlangen des Antragstellers persönlich Auskunft zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige Aufsichts- oder oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Bundeslandes gefährdet würde. Personenbezogene Daten einer Person, der Vertraulichkeit zugesichert worden ist, dürfen auch dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht gegenüber nicht offenbart werden. Mitteilungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht an den Antragsteller dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der zuständigen Stelle oder der mitwirkenden Behörde zulassen.

- (5) Die zuständige Stelle oder die mitwirkende Behörde gewährt dem Antragsteller auf schriftlichen, aber nicht elektronischen Antrag Einsicht in die Teile der Sicherheitsakte oder der Sicherheitsüberprüfungsakte, die Daten zu seiner Person enthalten, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen nicht ausreicht und er hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen ist. Die Regelungen der Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

Abchnitt 3

Geheim- und Sabotageschutz bei nichtöffentlichen Stellen

§ 27

Anwendungsbereich

Bei Sicherheitsüberprüfungen von Personen, die von der zuständigen Stelle zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit bei einer nichtöffentlichen Stelle ermächtigt werden sollen, gelten die für Sicherheitsüberprüfungen bei öffentlichen Stellen anzuwendenden Vorschriften dieses Gesetzes, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts Anderes ergibt.

§ 28

Zuständigkeit

Die Aufgaben der zuständigen Stelle werden wahrgenommen für

1. den Geheimenschutz
 - a. von der Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle, die eine Verfassungssache an eine nichtöffentliche Stelle weitergeben will, es sei denn, die für Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde

übernimmt im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde die Aufgaben der zuständigen Stelle,

- b. von der für Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde, soweit eine Verfassungssache von einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle eines anderen Bundeslandes an eine nichtöffentliche Stelle im Land Brandenburg weitergegeben werden soll.

2. den Sabotageschutz von der für Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde, soweit nicht im Einvernehmen mit dieser eine andere oberste Landesbehörde die Aufgabe als zuständige Stelle wahrnimmt.

§ 29

Bestellung eines Sicherheitsbevollmächtigten

- (1) Die nichtöffentliche Stelle benennt der zuständigen Stelle einen geeigneten leitenden Mitarbeiter als Sicherheitsbevollmächtigten, der nach Maßgabe dieses Gesetzes an den Sicherheitsüberprüfungen zu beteiligen ist. Der Sicherheitsbevollmächtigte ist der Leitung der nichtöffentlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen, ohne dass deren Verantwortung hiervon berührt wird.

- (2) Der Sicherheitsbevollmächtigte muss nach der höchsten bei der nichtöffentlichen Stelle vorkommenden Verschlusssacheneinstufung sicherheitsüberprüft sein.

§ 30

Sicherheitsklärung, Sicherheitsakte

- (1) Abweichend von § 15 Abs. 1 nimmt der Sicherheitsbevollmächtigte der nichtöffentlichen Stelle die Sicherheitsklärung entgegen. Er prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben gegebenenfalls unter Beiziehung der Personunterlagen, gibt sie an die zuständige Stelle weiter und teilt ihr alle sicherheitsrelevanten Erkenntnisse mit.

- (2) Für die Sicherheitsakte über die überprüfte Person, die die nichtöffentliche Stelle führt, gilt § 21 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Sicherheitsakte der nichtöffentlichen Stelle bei einem Wechsel des Arbeitgebers nicht abzugeben ist.

§ 31

Abschluss der Sicherheitserprüfung.

Wartergabe von sicherheitsempfindlichen Erkenntnissen

Die zuständige Stelle unterrichtet den Sicherheitsbevollmächtigten darüber, ob die überprüfte Person zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit

ermächtigt oder nicht ermächtigt werden kann. Erkenntnisse, auf denen diese Entscheidung beruht, dürfen nicht mitgeteilt werden. Um den Geheim- und Sabotageschutz zu gewährleisten, können sicherheitsbehaltliche Erkenntnisse nach § 7 Abs. 2 an die nichtöffentliche Stelle übermittelt werden; sie dürfen von dieser ausschließlich zu diesem Zweck genutzt werden. Die nichtöffentliche Stelle hat die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten, wenn ihr sicherheitsbehaltliche Erkenntnisse über die Überprüfung oder die einbezogene Person bekannt werden.

§ 32

Ergänzung der Sicherheitsklärung und Wiederholungsüberprüfung

Die Sicherheitsklärung ist der überprüften Person, die eine sicherheitsbehaltliche Tätigkeit ausübt, auf Anforderung der zuständigen Stelle in der Regel alle fünf Jahre von der nichtöffentlichen Stelle erneut zuzuleiten. Die überprüfte Person hat die Sicherheitsklärung zu ergänzen, soweit sich die Daten verändert haben oder ergänzungsbedürftig sind. Die zuständige Stelle beauftragt die mitwirkende Behörde, die Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 erneut durchzuführen.

§ 33

Speichern, Verändern und Nutzen personenbezogener Daten

Die nichtöffentliche Stelle darf für die nach diesem Gesetz zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche n personenbezogene Daten der überprüften Person in einer Sicherheitsakte auch automatisch speichern, verändern und nutzen. Die personenbezogenen Daten der einbezogenen Person dürfen nur in der Sicherheitsakte gespeichert, verändert und genutzt werden. Die Regelungen der §§ 22 und 25 gelten entsprechend.

Abschnitt 4

Reisebeschränkungen und Schlussvorschriften

§ 34

Reisebeschränkungen

- (1) Personen, die mit einer sicherheitsbehaltlichen Tätigkeit betraut sind, die eine Sicherheitsüberprüfung nach § 11 (0 2) oder § 12 (0 3) erfordert, können verpflichtet werden, Dienst- oder Privatreisen in und durch Staaten, für die besondere Sicherheitsregelungen gelten, der zuständigen Stelle oder der nichtöffentlichen Stelle rechtzeitig vor-

hier anzuzeigen. Die Verpflichtung kann auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der sicherheitsbehaltlichen Tätigkeit angeordnet werden.

- (2) Die zuständige Stelle kann die Reise untersagen, wenn Anhaltspunkte zur Person oder eine besonders sicherheitsempfindliche Tätigkeit vorliegen, die eine erhebliche Gefährdung der überprüften Person durch fremde Nachrichtendienste erwarten lassen. Eine besonders sicherheitsempfindliche Tätigkeit ist in der Regel bei den in § 12 Nr. 4 genannten Personen anzunehmen.

- (3) Ergeben sich bei einer Reise in oder durch Staaten, für die besondere Sicherheitsregelungen gelten, Anhaltspunkte, die auf einen Anbahnungs- oder Werbungsversuch fremder Nachrichtendienste hindeuten können, so hat die überprüfte Person die zuständige Stelle unverzüglich nach Rückkehr zu unterrichten.

§ 35

Ermächtigung zur Rechtsverordnung

Die jeweils zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern durch Rechtsverordnung die lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 2 zu bestimmen.

§ 36

Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften

- (1) Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.
- (2) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes im Bereich der nichtöffentlichen Stellen.
- (3) Die jeweils zuständige Aufsichts- oder oberste Landesbehörde bestimmt im Einvernehmen mit der mitwirkenden Behörde (§ 4 Abs. 2) die sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen.

7.6 Register

Ortsregister

Landkreis Barnim	BAR
Landkreis Dahme-Spreewald	LDS
Landkreis Elbe-Elster	EE
Landkreis Havelland	HVL
Landkreis Märkisch-Oderland	MOL
Landkreis Oberhavel	OHV
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	OSL
Landkreis Oder-Spree	LOS
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	OPR
Landkreis Potsdam-Mittelmark	PM
Landkreis Prignitz	PR
Landkreis Spree-Neiße	SPN
Landkreis Teltow-Fläming	TF
Landkreis Uckermark	UM
Brandenburg an der Havel	B RB
Cottbus	CB
Frankfurt (Oder)	FF
Potsdam	P

A

Afghanistan	40, 154, 155
Ahlen (Nordrhein-Westfalen)	44
Angermünde (UM)	31
Apolda (Thüringen)	119
Arabische Halbinsel	155

B

Babelsberg (Potsdam), siehe Potsdam	
Baden-Württemberg	62, 116, 118, 120, 123
Bad Freienwalde (MOL)	31, 35, 77
Bad Nienhof (Niedersachsen)	26
Bad Saarow (LOS)	120
Bautzen (Sachsen)	20, 23, 28, 34, 99f.
Bayern	28, 42, 89
Bergholz-Rehrücke (PM), siehe Nuthetal	
Berlin	25, 27f., 30, 36, 39, 41, 46, 57, 60, 66, 73, 75, 77f., 85, 91, 99-100, 105, 121, 124, 134, 136, 140, 143, 149, 156, 165, 171f., 182, 193
Berau (BAR)	30, 35, 57, 60, 76, 78, 111, 136, 137, 140
Bersenick (BAR)	89, 105
Blankfelde-Mahlow (TF)	40
Bochum (Nordrhein-Westfalen)	156
Borna (Sachsen)	70
Bötzow, (OHV), siehe Oberkrämer	
Brandenburg	13-16, 20, 25-28, 30-36, 38f., 41f., 45f., 51, 53f., 59-62, 64, 67, 70, 72f., 76f., 79-81, 84, 89, 91, 98, 104f., 107, 110f., 114, 116, 118, 122f., 126, 131, 134-138, 141f., 145, 147, 149-151, 153, 157f., 162, 164-166, 171f., 176f., 182-184, 188, 190-194
Brandenburg an der Havel	25, 31, 38, 80f., 89, 126
Bremen	111f.
Britz (BAR)	58

C

Chemnitz (Sachsen)	117-119, 121
Cottbus	15, 25f., 28, 31-33, 44, 48, 55, 58-61, 75f., 84, 108, 117-119, 134-137, 139f., 142, 145f., 148, 158
Cukurca (Türkei)	161

D

Dahme (LDS) 32, 123, 136

Dallgow-Döberitz (HVL) 149

Deutschland 15, 25, 27, 29, 39, 42, 46, 57, 60f., 71, 77, 83, 100, 102, 110, 133, 144, 155f., 161, 163f., 169, 171

Dobeflug-Kirchhain (EE) 140

Dorfmund (Nordrhein-Westfalen) 17, 26, 40

Dresden (Sachsen) 17, 26, 49, 58, 60f., 94, 108, 118, 120, 134

E

Eberswalde (BAR) 31, 56, 61, 126, 137, 142, 191

Eichow (SPN), siehe Kolkwitz

Ebernhüttenstadt (LOS) 31, 108, 112, 191

Elbe-Elster (EE) 131, 135

Elsterwerda (EE) 57

Essen (Nordrhein-Westfalen) 133

Estland 174

Europäische Union 27, 161

F

Falkensee (HVL) 149

Fellbach (Baden-Württemberg) 118

Finkenflug (HVL), siehe Falkensee 149

Flowfurt (BAR) 79, 81, 88f., 110-113, 122

Finstenwalde (EE) 31, 137, 140

Forst (SPN) 137

Frankfurt am Main (Hessen) 162

Frankfurt (Oder) 31, 55, 59, 76, 80, 111-113, 117, 126, 135, 137, 192

Frauenhof (SPN) 140

Friedensau (Sachsen-Anhalt) 192

Fürstenwalde (LOS) 76, 80, 108

G

Garz/Oder (LUM) 79

Gehege (Sachsen) 117

Geithain (Sachsen) 70, 116

Georgien 174

Gosen (LOS) 56

Grabow (PM), siehe Mühlenfließ

Grevesmühlen (Mecklenburg-Vorpommern) 116

Gröden (OSL) 70

Guben (SPN) 15, 31, 75f., 80

H

Halbe (LDS) 29

Halberstadt (Sachsen-Anhalt) 62f.

Hamburg 81, 125, 127, 143, 149, 165

Hannover (Niedersachsen) 19, 149

Hessen 62, 162

Höhenwalde (LUM) 79

I

Indien 163f.

Irak 153f.

Iran 177

Israel 98

J

Jänkendorf (Sachsen) 116

Jachimthal (BAR) 76, 78

Jüterbog (TF) 40, 111

K

Karstädt (OPR) 143

Kirchheim (Thüringen) 66f.

Kirchmöser, siehe Brandenburg an der Havel	
Kollwitz (SPN)	111
Köln (Nordrhein-Westfalen)	162
Königs Wusterhausen (LDS)	24, 27, 31, 38, 76L, 91, 135, 137, 145-147
Küstener Vorland (MOU)	77
Kyritz (OPR)	192

L

Landkreis Barnim (BAR)	15, 30, 35, 56-58, 61, 73, 75, 78L, 81, 88L, 105, 108, 110-113, 122, 126, 135-137, 140, 142
Landkreis Dahme-Spreewald (LDS)	29L, 33, 48L, 70, 77, 90, 105, 123, 135, 137, 145-147
Landkreis Elbe-Elster (EE)	57, 137, 140
Landkreis Havelland (HVL)	35, 80L, 108, 149, 192
Landkreis Märkisch-Oderland (MOU)	36L, 56L, 59, 77, 108, 126, 134L, 137, 145
Landkreis Oberhavel (OHV)	60, 67, 71, 81, 90, 108, 110-112, 121, 125, 137, 142, 148, 191
Landkreis Oberspreewald-Lausitz (OSL)	30, 33, 44, 52, 70, 108, 121
Landkreis Oder-Spree (LOS)	56, 60, 67, 77, 80, 105, 108, 191
Landkreis Ostprignitz-Ruppin (OPR)	17L, 25, 35, 38, 58, 62, 75, 81, 110, 113, 126, 134, 137, 140, 143, 145, 147, 149, 192
Landkreis Potsdam-Mittelmark (PM)	29, 57L, 90, 108, 110
Landkreis Prignitz (PR)	29, 55
Landkreis Spree-Neiße (SPN)	33, 55, 80, 86, 92, 110L, 137, 139L
Landkreis Teltow-Fläming (TF)	15, 24L, 28L, 39-41, 57, 70, 75-77, 111, 124, 135L
Landkreis Uckermark (UM)	38, 75, 78L, 81, 108, 135, 139, 146
Lauchhammer (OSL)	31, 33, 44, 108
Lausitz	30, 32, 46, 52, 64, 67, 70, 73, 75, 84, 86L, 91
Lausitz (Sachsen)	49
Leipzig (Sachsen)	17, 41, 70, 136, 165

Libyen	29
Lietzen (MOU)	59
Lübbenau (OSL)	30L
Lübben (LDS)	30L, 33, 48L
Lukenwäld (TF)	40, 57, 70, 77, 135
Ludwigfelde (TF)	40
Ludwigshafen (Rheinland-Pfalz)	118

M

Magdeburg (Sachsen-Anhalt)	26, 34L
Mannheim (Baden-Württemberg)	120L
Märkisch Buchholz (LDS)	40, 77, 90, 91, 92, 105
Mecklenburg-Vorpommern	47, 75, 82, 116L, 142, 192
Mirchendorf (PM)	29, 58
Milresdorf (UM)	79
Mosbach (Baden-Württemberg)	41
Mühlfließ (PM)	90
München (Bayern)	69

N

Nauen (HVL)	35, 76, 80L, 108
Neubrandenburg (Mecklenburg-Vorpommern)	47
Neuruppin (OPR)	17-19, 25, 27, 31, 34L, 62, 75, 81, 110, 113, 126, 134, 137, 140, 145-147, 149
Neustrelitz (Mecklenburg-Vorpommern)	41, 142
Niedergörsdorf (TF)	124
Niedersachsen	19, 26, 42, 62, 111, 123
Nordkorea	177
Nordrhein-Westfalen	17, 26, 42, 124, 133, 156, 162
Norwegen	102
Nuthetal (PM)	58

O	
Oberkrämer (OHV)	148
Orientalburg (OHV)	15, 67, 71, 76, 81, 90, 108, 110-112, 122, 125, 136f., 142, 148, 191
Ostrand (OSL)	70
Oslo (Norwegen)	98, 100
P	
Pakistan	155, 163f., 177
Pelzberg (PR)	55
Petershagen (JM)	79
Pirma (Sachsen)	142
Potsdam	22f., 26, 28f., 31f., 36f., 56-60, 67-70, 76, 80, 108, 110, 117f., 135-137, 141f., 145, 148f., 158, 182
Prenzlau (JM)	31, 75f., 78f., 135f., 138-140, 146
Q	
Quitzdorf (Sachsen)	66, 116
R	
Rathenow (HVL)	76, 80, 192
Rauen (LOS)	105
Riesa (Sachsen)	116
Roda (Sachsen)	117
Rostock (Mecklenburg-Vorpommern)	82
Rüdersdorf (MCL)	57
Ruhland (OSL)	52, 70
Ruhgebiet (Nordrhein-Westfalen)	116
Russische Föderation	172, 178
S	
Sachsen	17, 20, 23, 26, 28, 34f., 49, 62, 66, 70, 94f., 107f., 110f., 116-119, 121, 124, 131, 134, 136, 142, 165
Sachsen-Anhalt	26, 35, 62f., 75, 116, 192

Saudi-Arabien	154
Schramölsesee (LOS)	76, 80
Schönleiche (LOS)	60, 67, 76f., 80
Schönfeld (JM)	79
Schwarzhelde (OSL)	70
SchwedNOder (JM)	31, 38, 78f., 135
Seelow (MCL)	36, 77
Semfornberg (SPN)	31, 33, 50, 52, 108, 121
Sergen (SPN)	92
Spremberg (SPN)	31, 33, 55, 86, 111, 137, 139f.
Staupitz (Sachsen)	110, 117
Stolpen (Sachsen)	23, 34, 95
Storkow (LOS)	80
Stausberg (MCL)	36, 56f., 77, 108, 126, 134-137, 145
Syrien	162, 177
T	
Tempin (JM)	79, 136f.
Tempe (SPN)	110f.
Thüringen	66, 112, 119, 136
Türkei	161-163
Tutzing (Bayern)	89
U	
USA	71
Ulava (Norwegen)	98
V	
Velten (OHV)	121
Velichau (OSL)	31
Volksrepublik China	172, 174

W

Weimar (Thüringen).....	136
Wender (PM).....	57
Wittenberge (PR).....	29
Wittstock (OPR).....	31, 38, 59
Wunsiedel (Bayern).....	28
Wustermark (HVL).....	149

Z

Zossen (TF).....	28, 40, 75
Zühlendorf (OHV).....	60

Personenregister

A	Aptel, Holger.....	62, 66, 91, 104
B	Babic, Safet.....	85
	Becker, Verena.....	145
	Beier, Klaus.....	63, 77, 80f., 83, 104
	Benisha, Christian.....	85
	Bin Laden, Osama.....	153f.
	Brelvik, Anders Behring.....	98-101
	Brose, Dieter.....	80
	Butack, Siegfried.....	145
	Burchardt, Sabrina.....	81
	Burner, Holger.....	125
D	Dallas, Ian (alias Sheikh Dr. Abd al-Qadir as-Sufi).....	159
	Donaldson, Ian Stuart.....	110
	Dornbrach, Pierre.....	46, 52, 64, 66, 70f., 91
E	Eber, Wilhelm Emil.....	83
	Eminger, André.....	52, 90
	Eminger, Malik.....	52, 69, 90
	Engels, Friedrich.....	133
F	Fadi, Dr.	153
	Fechner, Birgit.....	84
	Forstmeier, Marcel.....	30, 32, 49, 95
	Franz, Ulrich.....	40

G	Gärtner, Matthias	63f.
	Goebbels, Josef	27, 85
	Gold, Lars	64
	Greb, Christoph	48
	Guse, Marcel	47, 60
H		
	Hähnel, Jörg	85
	Haverland, Sven-Gunnar	70, 77, 91
	Heß, Rudolf	28, 29
	Hilfer, Adolf	27f., 33, 45f., 51f., 56f., 63, 85, 99, 101, 109, 121, 159
K		
	Kamoss, Abdel Adhim	156
	Karl, Sascha	85
	Käther, Kevin	41
	Knapp, Andy	64
	Kneider, Hartmut	75, 78f.
	Kokot, Manuela	80, 82
	Kühnen, Michael	33, 47
L		
	Lenin, Wladimir Iljitsch	133
	Leibrecht, Karl	135
	Luxemburg, Rosa	135
M		
	Mahler, Horst	25
	Mann, Klaus	79, 82, 88, 122
	Marx, Karl	133
	Matschke, Manto	52
	Meenen, Uwe	66

	Müller, Michel	80
N		
	Nährath, Wolfram	67
Ö		
	Öcalan, Abdullah	161
P		
	Pastörs, Udo	104
	Poppenfleck, Franz	80
R		
	Raack, Sebastian	118
	Rahmel, Yves	118
	Redhammer-Raback, Bärbel	77
	Regner, Michael	82, 83
	Richter, Sebastian	64-66
	Rosenberg, Alfred	68
S		
	Salomon, Thomas	81
	Schäfer	66
	Schäfer, Michael	62f., 66
	Schimmer, Arne	66
	Schweiger, Herbert	33
	Seidel, Martin	118
	Stumm, Jan	99
U		
	Uka, Aïda	155, 165

Sachregister

V	
Vogel, Pierre	156
Vöigt, Udo	14, 62f., 66, 79, 81-83, 104f.
W	
Watzick, Markus	44f.
Wessel, Horst	27, 68
Z	
Zasowk, Ronny	75f., 80, 84f., 87, 91
Zöbelslein, Hans	68

A	
Agnar	108
Aktion Cynic Aryan Brotherhood	119, 122
al-Nur-Moschee	156
al-Qaida	153-155, 157
Altermedia	93f., 98, 101
Alternative Antifaschistische Linke Potsdam	135
Alternative Jugend Potsdam	31, 36f.
Alternative Nationale Strausberger Dorf Piercing und Tattoo Offensive (ANSDAO)	15, 39
Alternativer Projektraum	146
Alternatives Kultur- und Bildungszentrum	142
Anger Wifflin	108
Antifa	22, 125, 131, 136, 138-140, 142, 146
Antifa Cottbus	139, 142, 146
Antifa Jugend Prenzlau	138-140, 146
Antifaschistisch Revolutionäre Aktion Berlin	136
Antifa Spremberg	139f.
Antimperialistische Plattform	38
Antikapitalistisches Bündnis Potsdam	136
Arbeiterpartei Kurdistan (PKK)	161
Artikel 10-Gesetz	189
Aryan Brotherhood (A.B.)	108, 114, 119, 122
Atomgesetz	184
Aufbau	108, 111, 114
Autonome Nationalisten	16, 31, 37f., 45
Autonome Nationalisten Oder-Spree (ANOS)	31, 37

B

Babbar Khalsa (BK) 163f.
 Barbaren 108, 114, 116f., 121
 Bewegung Neue Ordnung (BNO) 73
 BFC Dynamo 60
 Blitzkrieg 44
 Bloodshed (B.S.) 108, 114, 118f.
 Bodenkundstube 126
 Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung - demos 191
 Brandenburgisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BbgSÜG) 163
 Brandenburgisches Verfassungsschutzgesetz (BbgVerfSchG) 182, 188
 BTM 126
 Bums 123f.
 Bundesaamt für Sicherheit in der Informationstechnik 173
 Bundesaamt für Wirtschaft und Aufsichtskontrolle 177
 Bundesbeauftragter für die Unterlagen
 des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen
 Deutschen Demokratischen Republik (BStU) 163
 Bundesgerichtshof 161
 Bundesnachrichtendienst 177
 Bundespolizei 149, 173
 Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien 126
 Bundesverfassungsgericht 167
 Bund für Gottesknechts (Ludendorff) e. V. (BfG) 89
 Burn Down (B.D.) 108, 114, 116, 118f., 122

C

Central Intelligence Agency (CIA) 173
 Cloud Computing 93
 Conflict of Victory (C.O.V.) 52, 108, 114, 116, 118, 120
 Confibus Nazifrei 139
 Cynic 108f., 114, 118-120, 122

D

Daily Terroristen 123f.
 DDoS-Angriffen (Distributed Denial of Service) 173
 Deadly illness Records 119
 Deathfeed 108, 114
 Deutsche Kommunistische Partei (DKP) 133-136, 150
 Deutsche Stimme 83
 Deutsche Volksunion (DVU) 64, 69, 73, 77, 79, 82, 85, 88, 104
 DeutschlandEcho.info 62
 Die Linkoff Verschwörung 83
 Die Unsterblichen 20-23, 28
 DieVisitor 128f.
 Die weißen Jäger (D.W.J.) 89, 108, 113, 114
 Direkte Aktion/Mitteldeutschland (JA) 15, 39
 Division Germania 24
 Dödelhüte 124
 Dugu-Trojaneur 174
 Dynamo Dresden 58, 60f.

E

Ein Freund aus Potsdam 117f.
 Eblicher 34
 Europäische Weltraumagentur 173
 Excess 88, 108, 112, 114, 116f., 119

F

Facebook 93
 FC Augsburg 60
 FC Energie Cottbus 60
 FC Schwedt 02 60
 FFC Viktoria '91 59f.

- Fightclubs 193 - Muay Thai Boxing 52
 Flak Sturm 108
 Flickr 94, 97
 Freie Kräfte 14, 17-19, 24-27, 31, 34, 36, 38, 41, 64, 69, 72, 75, 77, 80, 84, 86, 91, 104
 Freie Kräfte Königs Wusterhausen 31, 38
 Freie Kräfte Neuruppin/Osthavelland 31, 34
 Freie Kräfte Neuruppin/Osthavelland (FKN) 31, 34
 Freie Kräfte Ost 31, 38
 Freie Kräfte Teltow-Fläming (FKTF) 15, 24, 39-41
 Freie Nationalisten 141
 Freie Nationalisten Uckermark (FNUM) 15, 35
 Freien Kräften Königs Wusterhausen 38
 Freies Netz Borna/Gelthain 70
 freiheitliche demokratische
 Grundordnung (fdGo) 13, 42, 46, 123, 131, 144, 167, 190f.
 Freimaurer 101
 Freundeskreis Nationale Sozialisten Oder-Spree (NSOS) 31, 37
 Freundeskreis Nord-Brandenburg 30f., 35f.
 Frontalkraft (FK) 89, 106, 113, 116f., 119, 121
 Frontleuer 108, 112-114, 117
 FSV Bismarck 60
- G**
- G 10-Kommission 168f.
 Geheimchutz 169, 181f., 184
 Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front 33
 Gesinnungsgemeinschaft Süd-Ost Brandenburg (GGSOBB) 15, 33
 Gigi und die braunen Stadtmusikanten 121
 Gyllarhorn Klangschmiede 118
 Gleichaufschwankung 124
- H**
- Hallgard 108, 114, 121
 Hammerskins 118
 Hammerskin-Sektion Berlin 60
 Hassgesang (H.G.) 108, 114, 117f., 121
 Hausammkost 108, 111f., 114, 117
 Heimatlire Deutsche Jugend (HDJ) 13, 52, 65, 67
 Helle und die RA-Cler 108, 112, 114, 116
 Hilfsorganisation für nationale politische
 Gefangene und deren Angehörige e.V. (HNG) 13, 32, 39, 42f.
 Himmlerittskommando 108, 114, 119
 Hope for the Weak (HFTW) 108, 114, 118-120, 122
- I**
- Indymedia 125
 Interno Coitus 32
 Infoblatt des außerparlamentarischen
 Widerstands in Südbrandenburg 33
 Inspire 155
 Interessengemeinschaft Fahrt & Lager 64
 Interessengemeinschaft Sturm Oranienburg 15
 Islamische Gemeinschaft am Park Sanssouci (IGAFS) 158
- J**
- Jappy 93
 Johnny Mauser & Captain Clips 127
 Jugendoffensive 32
 Junge Nationaldemokraten (JN) 13, 16, 26, 37, 46, 52, 62-73, 76, 81, 84, 86, 90f., 104, 109, 111, 118
 Jungvolk 108, 109, 114, 119, 121, 122
 JWP Milandrün 147

K

KADEK, siehe Arbeiterpartei Kurdistans

Kameradschaft Hauptrolk 15, 39

Kameradschaft Märkisch Oder Barmim (KMOB) 15, 35

Kameradschaft Oberhavel 15, 39

Kameradschaft Schutzbund Deutschland 39

KC / Hungrige Wölfe 111

Kick-Box-Team Coribus (KBTC) 44

KinderZimmerTerroristen 88, 112

KKK, siehe Arbeiterpartei Kurdistans

Kartext 126

Komalen Owan 162

Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) 133f., 144

kompat-nachrichten.de 64

KONGRA GEL, siehe Arbeiterpartei Kurdistans 161

Kochalene 126

K.S. Versand 120

Kölnen-Bewegung 33

L

La Datscha 141

Landsfeuerweherschule 191

Landsbar 82

Lausitzer Front Guben (LFG) 15

Legion Of Thor 112

Linke Aktion Eberswalde 142

Lockheed-Martin 174

Luftschiffahrtsgesetz 184

M

Magog 108

Märkischer Heimatschutz 15

Metapedia 20

Mogon 108, 112, 114, 117, 119f.

Moshpit 108

MSV Duisburg 60

Murabiu-Bewegung 158

Mysanthy 108

Nachrichtengruppe Reuters 162

Nachrichten der HNG 43

NASA 173

Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) 13, 14, 16, 18, 25-27, 30, 32, 35-37, 39, 41f., 52, 62-64, 66f., 69f., 72f., 75-81, 93, 98f., 104f., 109f., 116, 118, 122, 139f., 148

Nationaler Bildungskreis (NBK) 63

Nationaler Widerstand 14, 68

Nationale Sozialisten 14, 31, 37, 50

Nationale Sozialisten Serffenberg 50, 52

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) 13, 16, 24, 27, 29, 45, 68, 83

Nationalsozialistische Untergrundbewegung (NSU) 52, 90

Natürlich 108, 109, 118, 120, 138

NBK 63, 64

Netzwerk Freiheit für alle politischen Gefangenen 145

NMY-Versand 61

No Escape 108

Non Divine 108

North Atlantic Treaty Organization (NATO) 29, 169f.

Nonthrop Grumman 174

NORTHSIDE CREW (NSC) 48

NS-System 25

- O**
- Osukur 108
 - Oderfront 31, 38
 - Oderland Stimme 80
 - One People One Struggle Records (OP-OS Records) 118, 120
 - Online Blue Army 174
- P**
- PC Records 117-121
 - Pius Bruderschaft 41
 - PKK, siehe Arbeiterpartei Kurdistanis
 - Polizei 15, 17-19, 21, 27, 38, 45, 48, 57, 110f., 125-127, 139-141, 147f., 165, 174, 177, 182f., 187, 191
 - Preußenfront 108f.
 - Preußenstolz 88, 108f., 111f., 114, 116f.
 - RAACordis 118
 - Radleschen auf Frischkäse (R.A.F.) 124
 - RAF 124f., 144f.
 - Rebel Records 61, 118
 - Rote Hilfe e.V. (RH) 132, 144-147
 - Roter Brandenburger 136
 - RSA Security Inc. 174
- S**
- Salaifamus 156f.
 - Salaifstein 156
 - Schutzbund Deutschland 15, 39
 - Schwarzgraue Wölfe 108
 - Sennfieberer Blogspot 20
 - Siehe ihre Isüberprüfung 181, 183f.
 - Slime 127f.
 - Sozialforum 146
- Sachregister**
- Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend (SDAJ) 133f., 136
 - Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (SED) 133f.
 - Sprecher 20f., 32-34, 48, 51, 96, 105
 - Sprengstoffgesetz 184
 - Stilke Back Shop 119
 - Sturm 27 15, 39
 - Sturmabteilung (SA) 24f., 46, 48
 - Sturm Coribus (SC) 15
 - Sturmnet-Wurm 174
 - SV Babelsberg 03 59f.
 - SV Germania Schöneiche 60
- T**
- Tatendrang 27, 108
 - Thrazi 19, 23, 61, 94, 98-102
 - ThorSteinar 57
 - Tolerantes Brandenburg 191
 - Trotz alledem 136
 - Twitter 53f.
- U**
- Ultra Babelsberg 135
 - Unkonventionelle Brand- und Sprengvorrichtungen (USBV) 149
 - Unsere Zeit (UZ) 133
 - Uwocast 108, 114, 116
- V**
- Verfassungsschutz 126, 165, 172, 175f., 179f., 182, 187, 189-192
 - Verschlussachenanweisung des Landes Brandenburg 182
 - Vimeo 93
 - Völkischer Beobachter 83
 - Volkstod 21, 33, 38, 68, 70, 84, 87, 96, 109f.
 - Volkstrolch/USK 108, 113f.

W	
Wahheit für Brandenburg	79
Wehrmacht	24, 28
Wilderland Südbrandenburg	31, 33, 49-52, 69, 76, 95, 96, 105
Wiking-Jugend	67
Wolf's Hook White Brotherhood	60
Wolfskraft (WVK)	108, 114, 117
Y	
YouTube	21, 22, 36, 90f., 124
Z	
Zoll	173
2. Nationaler Kampfsporttag	49

7.7 Bildnachweis

Titel	(c) mauritius images/imagobroker / dtk entars
Seite 13	http://logr.org/unsterblich/files/2011/10/wende_unsterblich01.jpg (13.12.2011)
Seite 14f.	Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Seite 16	aus http://freie-krasste-brandenburg-havel.blogspot.com/ (13.12.2011)
Seite 18	aus http://hsfm.info/ (13.12.2011)
Seite 21	aus http://logr.org/unsterblich/files/2011/08/unsterblich-2.jpg (13.12.2011)
Seite 22	Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Seite 25	www.kelrusker.net.com/images/bhh1v.jpg (27.01.2012)
Seite 26	http://www.gedenkmarsch.de/magdeburg/wp-content/uploads/2012/01/BHd001.jpg (27.01.2012)
Seite 29	aus http://www.versand-ober-bewegung.de/ (13.12.2011)
Seite 31	Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Seite 32	aus http://www.spreelichter.info/ (03.02.2011)
Seite 33	Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Seite 34	http://spreelichter.info/video/Mobilisierungsvideo_1_Mai_Demonstration_Hoyerswerda-495.html (27.01.2012)
Seite 35	oben: aus http://hsfm.info/ (15.12.2011) unten: aus http://fk-brandenburg.de/ (15.12.2011)
Seite 36	http://www.rund-mol.de/wp-content/uploads/2011/09/2011-09-24-Seelow.jpg (27.01.2012)
Seite 37	oben: http://widerstand.info/go/?http://www.alternative-jugend-potsdam.info/ (28.02.2011) unten: aus http://www.an-os.info/ (15.12.2011)
Seite 39	aus http://info-finet.net/ (25.10.2010)
Seite 42f.	Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Seite 50	aus http://spreelichter.info/ (02.11.2011)
Seite 54	Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Seite 57	aus http://www.umweltbauwerk.de/ (20.12.2011)

Seite 61	obern: http://forum.fritz.net/showthread.php?p=2038265&post2038265 (20.12.2012)	Seite 83	http://www.ds-ve-land.de/logo_image.php?picID=4981&imgID=0 (19.12.2011)
Seite 62	Ministerium des Innern des Landes Brandenburg	Seite 84	aus http://in.pdb-brandenburg.de (02.10.2010)
Seite 64	aus http://kompakt-nachrichten.de (16.12.2011)	Seite 86	aus http://www.npd.de/ (09.01.2012)
Seite 65	http://53.fmypic.com/k7ncc.jpg (19.12.2011)	Seite 88f.	Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Seite 66	obern: http://junge-nationale-demokraten.de/index.php/startseite312-neuer-jn-kalender-unserne-gemeinschaft (13.01.2011)	Seite 90	obern: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg untern: (j) dpa
Seite 67	http://in-buwo.de/index.php/deutschland/52-aktio-nen/1657-die-zukunft-ist-in-blick (19.12.2011)	Seite 91	aus http://friedrichstrasse27.de/ (21.12.2011)
Seite 68	links: http://www.infoportal-potsdam.net/lak141.html (19.12.2011)	Seite 92	Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Seite 69:	mitgliedsrechts: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg	Seite 94	v.l.n.r.: aus http://www.pdrive.ch/ (20.12.2011) aus http://www.apple.com/de/ob-wf/?cid=mic-de-g-fcb-lobaud (20.12.2011)
Seite 70	links: http://www.jn-buwo.de/index.php/lausitz/1608-unser-ne-heimat-heine-zukunft (19.12.2011)	Seite 95	obern: aus http://wilder.com (24.02.2010) untern: aus www.alternative-jugend-potsdam.info (26.01.2010)
Seite 71	rechts: Bundesarchiv, Bild 183-R70355 / CC-BY-SA (aus http://de.wikipedia.org am 16.12.2011)	Seite 96	aus www.alternative-jugend-potsdam.info (26.01.2010)
Seite 73	http://www.inbg.info/wp-content/uploads/2011/08/inetz3.jpg (04.11.2011)	Seite 97	aus http://werb-unsterblich.info (28.04.2011)
Seite 74	obern: http://www.npd.de/html/194/0/antike/ldetail/2170/ (19.12.2011)	Seite 103ff.	Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Seite 75	untern: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg	Seite 126	aus http://www.impact-malibonds.de (19.01.2012)
Seite 76	Ministerium des Innern des Landes Brandenburg	Seite 127	aus http://www.a-nilla-ve-land.de (19.01.2012)
Seite 77	aus http://in.pd-lausitz.de/ (09.01.2012)	Seite 128	aus http://www.klartext-punktdk.com/ (19.01.2012)
Seite 78:	Ministerium des Innern des Landes Brandenburg	Seite 129	Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Seite 79	obern: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg	Seite 133	http://www.npd.de/2011/fev14/plakat-reitet-die-umwelt-vor-der-profiteur-echter-sozialismus-weltweit (04.01.2012)
Seite 82	untern: aus http://www.inforot.de/antike/laufmarsch-von-70-na-zu-80-achimssthal (09.01.2012)	Seite 135L	aus http://www.dkp.de/ (04.01.2012)
	aus http://www.npd.de/ (09.01.2012)	Seite 137	Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
	obern: http://www.netzwerkmitte.com/nachrichten/gra-fk/03.10.11/03_10_11_01.jpg (19.12.2011)	Seite 138	obern: aus http://www.sdaj-potd.lam.de/sdaj.html (05.01.2012) untern: aus http://www.oostcamp.de/ (05.01.2012)
	untern: http://www.manuelakokoff.de/ (19.12.2011)	Seite 139L	Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
		Seite 141	aus http://antifa-prenzlau.blogspot.com/ (04.01.2012)
		Seite 142	Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
		Seite 146	aus http://www.rote-hilfe.de/ (20.01.2012)

- Seite 147 aus <http://www.18.marsz.de/> (04.01.2012)
- Seite 148 Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
- Seite 149 <http://whmp.blogspot.eu/?p=324> (05.01.2012)
- Seite 157 <http://media.de.indymedia.org/images/2011/02/2598851.jpg>
- Seite 160 aus <http://a.nfla-ocifibus.de/> (20.12.2011)
- Seite 163 <http://www.dkip.de/> (20.01.2012)
- Seite 165 aus <http://www.dkip.brandenburg.de/index.php?sr=RB> (05.01.2012)
- Seite 155 aus <http://de.wikipedia.org/> - <http://www.fema.gov/photo/data/original/4042.jpg> (Photo by Michael Rieger/FEMA News Photo)
- Seite 157 aus <http://publicintelligence.net/> (06.01.2012)
- Seite 158 http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Datei:Pierre_Vogel_Koblenz_2011_%28croppe0%29.jpg&filetime stamp=20110726201307 (Photo by Schlingel)
- Seite 161 aus <http://www.shaykh.abdalaqadir.com/index.php> (05.01.2012)
- Seite 163 aus <http://www.pkkonline.net/> (20.01.2012)
- Seite 164 aus <http://www.komalenciwan.com/> (18.10.2011)
- Seite 165 http://en.wikipedia.org/wiki/File:Barbar_Khalisa_International_logo_validation.png (05.01.2012)
- Seite 168 Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
- Seite 179 (c) Benjamin Haas - Fotolia.com
- Seite 181 (c) postan20 - Fotolia.com
- Seite 183 (c) endrille - Fotolia.com
- Seite 186 <https://omw-sicherheitsforum.de/brandbuch/> (20.01.2012)
- Seite 189 Ministerium des Innern des Landes Brandenburg

Notizen

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Brandenburg unentgeltlich herausgegeben. Sie ist nicht zum gewerblichen Vertrieb bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbem während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Das gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die auf Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.



I. Grundrechte

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.